Bavar. 24772

<36610694690017

<36610694690017

Bayer. Staatsbibliothek

Der

baierische Landtag vom Jahre 1819.

Ein Versuch

vom

Verfasser der National-Oekonomie.

Vom
Frl. Gr. v. Soden

Sooden
Pfarrämter

Nürnberg, 1821.
bei Riegel und Wießner.

Landtag 18-19

32BS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Der baierische Landtag war für alle civilisirte Völker des Erdkreises eine merkwürdige und anziehende Erscheinung.

Ein Monarch, dem an Herzensgüte wohl wenige in der Geschichte gleich kommen, einzig von der Empfindung geleitet: seine Nation so glücklich zu machen, als es in der Herrschermacht steht, und zugleich von dem berichtigten Gefühle durchdrungen: daß Nationalglück nur da denkbar sey, wo die Nation ausschließend nach weisen, von ihr selbst erwogenen und von Ihm sanktionirten, also dem reinen Staatszwecke angemessenen Gesezen beherrscht wird, giebt, auf der durch Volksliebe ummauerten Insel sicher, mitten in dem sturmbewegten Meere zweier Welttheile, seiner Nation eine Verfassung, welche, bis auf wenige Abweichungen, dem ruhigen, besonnenem und unbefangenem Denker, als das den relatifen Sitten, Ansichten, Gewohnheiten, klimatischen und

geographischen Verhältnissen derselben angemessenste Ideal erscheinen muß! Wenn die erste Landtags-Versammlung den Absichten des Gründers der Konstitution und den Ansichten und Wünschen der Weiseren und Besseren der Menschen nicht vollkommen entsprochen hat, so muß man, unbeweglich gerecht, den Grund allergrößtentheils nur in den unüberwindlichen Verhältnissen des Augenblicks und nur zum kleinsten Theile in jenen wenigen Lücken, oder Mängeln suchen, welche allem Irrdischem unterm Monde ankleben und ankleben müssen; deren Verbesserung, wie der Freund der Menschheit zu seiner Beruhigung weiß, der Strom der Zeit ohnehin, je nach dem National-Karakter, herbeiwälzt, oder, was hier der Fall ist, sanft herbei woogt.

Wem die baierische Verfassung nicht volksthümlich genug erscheint, der beachtet nicht: Es verkünde Theorie und Geschichte laut, daß für civilisirte Völker nur eine gesetzliche Monarchie passe, als die wahre *res publica;* beachtet nicht, daß die baierische Konstitution durch die Munizipal- und Komunal-Verfassungen zu einer wahrhaft konstitutionellen Monarchie einen unerschütterlichen Grundstein gelegt hat; dessen Mangel, auch nach der Charte, Frankreich noch so manches Unheil droht. Ohne diesen Grundstein gleicht

die Staats-Verfassung einem vom zweiten Stockwerke begonnenem Gebäude.

Wer gegen die Abtheilung der National-Repräsentation in zwei Kammern grollt, beachtet nicht, daß dem Verdienste nie leichter als jetzt, der Eintritt in die Adelsklasse offen stund; daß nach der Konstitution der Monarch sich das Recht vorbehalten hat, das Verdienst als einzige Qualifikation der Theilnahme an der ersten Kammer anzuerkennen; daß, auch gänzlich abgesehen von allem, was Lokal-Verhältnisse und Ehrfurcht vor Eigenthums-Rechten gebietherisch heischten, die Abfassung der Gesetze, eine zweifache, von allen Influenzen eines einseitigen Körpergeists losgebundene Prüfung zur vollen Reife verlange und daß diese Reife am sichersten durch diese zweiseitige Ansicht, mittelst einer Staats-Bürgerklasse, zur Erscheinung kommen kann, welcher Geburt, Stand und Erziehung auch ganz verschiedene eigenthümliche Lebensansichten eindrückten. Er beachtet nicht: daß jene Ideen, welche man gewöhnlich die liberalen nennt und die man anders nicht, denn durch den richtigen vernunftmäßigen Begriff der Erfüllung des reinen Staatszwecks zu definiren vermag, die höheren Klassen längst auch ergriffen haben; daß diese Ideen durch den aus ihren Welt-Verhältnissen

angeeigneten Grad von Geschliffenheit und Urbanität wo nicht erhöht, doch mindestens nicht aufgehoben werden; daß der Spiegel der Vorzeit auch vor ihren Blicken hängt, und daß nur durch diese weise Mischung, (wie selbst die Stifter des volksthümlichsten Staates der Welt, die nordamerikanische Staaten, durch Erschaffung ihres Senats berechnet haben) jene gesicherte Ruhe zur Erscheinung kommen kann, welche die Erzielung des reinen Staatszwecks ermöglicht.

Das Entbinden der Aristokratie aus dem Urstoffe der menschlichen Gleichheit, liegt im Menschheits-Organismus.

Steht diese aber, wie es nun der Fall ist, auf jener Kulturhöhe, daß zufällige Vorzüge höchstens Verbeugungen, aber nicht Achtung erpressen können, so laßt uns mindestens den Vorzügen des Zufalls einzig um deswillen huldigen, damit wir nicht dem seelenlosem Aristokratismus des Reichthums huldigen müssen!

Wenn der Verfasser in den Verhandlungen des Reichsraths, so weit sie zur öffentlichen Kunde kamen, die Bestättigung dieser Wahrheit zu finden glaubte, so haben ihn jene, glücklicherweise vorübergehende, Krämpfe beider Kammern schmerzlich berührt; und er konnte sich der Erneuung des schon früher ausgesprochenen Wunsches nicht

enthalten: die Konstitution möge den Zusatz eines so leicht zu findenden Vereinigungs-Mittels beider Kammern erhalten; das Sehen von Angesicht zu Angesicht, statt der starren Feder!

Entschieden giebt es jezt nur Einen Adel, der Verehrung gebiethet: den Seelen- und Geistes-Adel. Ja, jeder Stand besizt Edle; möchten sie doch, wo sie immer sich begegnen, sich brüderlich in die Arme sinken!

Wer endlich die baierische Konstitution des Mangels an Volksthümlichkeit anklagt, beachtet nicht, daß, durch die konstitutionsmäßige, schon bei der ersten Sizung zugegebene Oeffentlichkeit der Verhandlungen, für welche die Nation unmöglich noch reif seyn konnte, vielleicht gerade die Idee der Volksthümlichkeit weit verfolgt worden ist. Kann der Deutsche überhaupt, aus gänzlichem Mangel an Gelegenheit, mit dem öffentlichen Vortrage nicht vertraut seyn, wie konnte der schlichte, einfache Bürger und Landmann, bei aller seiner Gediegenheit, Rechtlichkeit, Würde und geradem Vernunftsinne — deren Fluß oft reinere Goldkörner, als die Dialektik führt — wie konnte er es wagen, vor, neben, oder gegen Gelehrte öffentlich aufzutreten, die durch Auffassen eines einzelnen unrichtig gewählten Worts, oder Ausdrucks ihn zu beschämen, zu zerschmettern vermochten?

Heil also Maximilian dem Guten, dem Baiern diese Konstitution verdankt! Heil den untergeordneten Regierungs-Organen, wenn sie, wie dieß zur Zeit dringender Wunsch ist, die Konstitution allenthalben auch wirklich ins Leben treten lassen!

Diese wenige Bemerkungen vorausgesezt, geht der Verfasser nun auf die Gründe über, welche gegenwärtigen Versuch veranlaßt haben. Bei dem Landtage mußten die Gegenstände verhandelt, also auch aufgezeichnet werden, theils so wie sie von den Ministerien in Antrag kamen, theils wie Zeitverhältnisse, die Masse der Arbeiten und deren Vorbereitung in den Ausschüssen, den Ansaz der Tagesordnung gestatteten. Die unvermeidliche Folge war, daß in den 15 Bänden der Landtags-Verhandlungen, (wovon die der zweiten Kammer 11 und die des Reichsraths 1 ausmachen,) alle und jede Gegenstände sich gänzlich zerstreut befinden, so daß, ohne die ganze Sammlung zu durchwandern, kein einziger Gegenstand vollständig und klar überschaut werden kann. Daß auch ein Repertorium dieses Anschauen nicht gewähren könne, spricht sich von selbst aus.

Der Verfasser hat also geglaubt, für die National-Repräsentanten selbst, für alle baierische Staatsbürger, denen ihre Verfassung theuer und

für das gesammte Publikum, dem die konstitutionelle Lage einer bedeutenden und achtbaren Nation nicht gleichgültig ist, kein unnüzes Werk zu unternehmen, indem er unternahm, die Gegenstände der landtäglichen Berathungen aus jenen 15 Bänden, mit einer, obschon nicht verdienstlichen Mühe, so viel als möglich systematisch zu ordnen, das wesentliche dieser Berathungen und deren Resultate (unter steter Rückweisung auf die Verhandlungen) zusammenzudrängen, mithin eine klare, gedrungene Uebersicht der Geschäfte des Landtags und zugleich jedem, den die Verfassung interessirt, ein Werk zum Nachschlagen und Auffinden, zu liefern. Ob der Verfasser den Zweck seiner Arbeit richtig beurtheilt hat? ob ihm der Versuch gelungen sey? wird das Publikum entscheiden. Es ist begreiflich, daß man dem Werke die Mühe nicht ansieht, die es kostete. Es ist eben daher leicht möglich, daß es manche Ergänzungen, Berichtigungen und Verbesserungen bedarf, mancher Rüge ausgesezt ist. Der Verfasser ist darauf gefaßt und jede Berichtigung und Ergänzung, wenn sie anders nicht den Geist und Zweck des Werks unbeachtet läßt, wird ihn freuen; um allen und jeden Anstoß zu verhüten, hat der Verfasser alle persönliche Benennungen gänzlich vermieden. Mit seinem Willen wird Niemand sich gekränkt fühlen. Auch glaubt er,

mit der Liebe zur Wahrheit und Freimüthigkeit, die in einem konstitutionellem Staate ihre Freistatt hat, die dem rechtlichen Staatsbürger ziemende Ehrfurcht gegen die Oberen und Behörden stets verbunden und aufs heiligste beobachtet zu haben.

Für die Bemerkungen, angehängt, um das Trockne eines blosen Akten-Skelets zu mildern, bittet der Verfasser, im Gefühle ihres unbedeutenden Gehalts, um Nachsicht.

Er weiß zu ihrer Entschuldigung nichts anzuführen, als daß, sollten sie auch als Resultat einer vieljährigen und vielseitigen Erfahrung im praktischen Geschäftsleben und eines anhaltenden Studiums der Staats-Haushaltungskunde keinen Werth haben, sie doch aus dem reinen redlichen Gemüthe eines deutschen Mannes floßen, der das Wohl der Menschheit mit Liebe umfaßt.

Auch diese Bemerkungen werden der Kritik Stoff biethen. Mögen mindestens des Verfassers Mitbürger seinen guten Willen nicht verkennen!

Im April 1821.

Julius Graf v. Soden.

Inhalt.

	Seite	Ziffer
I. Konstitutionelle Gegenstände	1	—
1. Eid des Kriegsheers auf die Konstitution	3	2.
2. Anwendung des Konkordats auf den Rheinkreis in Absicht der Ehgeseze	15	15.
3. Abschaffung der königlichen Stadt-Kommissariate	15	16.
4. Einführung der Landräthe	19	20.
5. Gesezliche Norm für die Censur	35	36.
II. Justiz-Gegenstände	45	—
1. Oeffentlichkeit der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege	47	45.
2. Das Hypotheken-Wesen	54	52.
3. Das Advokaten-Wesen	58	58.

	Seite	Ziffer
4. Die Akten-Inrotulirung = = =	69	65.
5. Verbesserung der Gerichtsordnung = =	72	70.
6. Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in persönlichen Rechtssachen = = =	74	75.
7. Der Gerichtsstand des Militär-Fiskus =	78	82.
8. Vorlegung und Aushändigung der Originalakten an die Kron-Fiskale = =	79	83.
9. Die Bedingungen der Rechtsverfolgung gegen den königlichen Fiskus = = =	82	88.
10. Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Magistrate	84	91.
11. Die Revision der Gesetze über die Duelle =	86	93.
III. Administrativ-Gegenstände =	91	—
1. Gesez über die Umlagen der Gemeindebedürfnisse = = = = = =	93	99.
2. Revision des Konskriptions-Gesezes =	96	103.
3. Die Realgerechtigkeiten = = =	98	105.
4. Errichtung eines Gewerbs- und Industrie-Raths = = = = =	100	108.
5. Hausier-Handel der Juden und verwandte Gegenstände = = = = =	101	110.
6. Brand-Versicherungs-Anstalt = =	109	117.
7. Das Stiftungs-Vermögen und die Stiftungs-Exigenzgelder = = = = =	110	118.

	Seite	Ziffer
8. Die Ausscheidung der Strassen = =	112	120.
9. Erziehungs- Bildungs- und Schulwesen =	115	124.
10. Revision der Bier-Taxe = = =	127	138.
IV. Finanzielle Gegenstände = =	129	—
Erste Haupt-Abtheilung = =	131	140.
Das ordentliche Staats-Bedürfniß =	132	141.

Erste Haupt-Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Staats-Aufwand.

1. Passiv-Reichnisse = = = =	157	173.
2. Nachlässe und ruhende Gefälle = =	159	178.
3. Etat des königlichen Hauses und Hofes	161	180.
4. Etat des königlichen Staats-Raths =	164	184.
5. Etat des Staats-Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeussern =	167	188.
6. Staats-Ministerium der Justiz = =	169	192.
7. Etat des Staats-Ministeriums des Innern = = = = = =	175	198.
8. Etat des Staats-Ministeriums der Finanzen = = = = = =	177	201.
9. Etat des Staats-Ministeriums der Armee	181	206.

		Seite	Ziffer
10.	Etat der Gensdarmerie = = =	184	210.
11.	Etat des topographischen Büreau's =	189	216.
12.	Erziehung u. s. w. S. S. 115.		
13.	Kultus mit den Erz- und Bißthümern, nebst den protestantischen Konsistorien =	192	221.
14.	Gesundheit = = = = =	194	225.
15.	Wohlthätigkeit = = = =	196	228.
16.	Sicherheit = = = = =	197	230.
17.	Industrie und Kultur = = =	201	234.
18.	Das Steuer-Kataster = = =	204	238.
19.	A. Wasser- Brücken- und Straßenbau,		
	B. Landbauten = = = = =	219	249.
20.	Pensionen = = = = =	223	256.
21.	Haupt-Reservefond = = =	226	260.

Erste Haupt-Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Staats-Bedarf, oder Staats-Einkommen = = = = = 228 263.

Erster Gegenstand.

1.	Grundsteuer = = = = =	228	264.
2.	Häusersteuer = = = = =	232	268.

	Seite	Ziffer
3. Steuer-Perzeption durch die Gemeinden	235	272.
4. Dominikalsteuer = = = =	241	276.
5. Gewerbsteuer = = = =	244	278.
6. Familiensteuer = = = =	248	282.
7. Zugvieh-Steuer = = = =	251	285.
8. Mauth und Zoll = = = =	254	287.
9. Stempel = = = = =	265	298.
10. Wein-Aufschlag = = = =	270	303.
11. Taxen und Sporteln = = =	279	312.
12. Forst- und Jagdgefälle = = =	283	316.
13. Oekonomieen, Brauereien und Fabriken	288	322.
14. Lehen- Grund- Zehent- und gerichtsherrliche Gefälle = = = = =	292	328.
1. Errichtung von Getraid-Magazinen =	300	335.
2. Verwandlung der Zehnten in beständige Gefälle = = = =	302	336.
3. Besoldung der Staatsdiener in Naturalien = = = = =	303	337.
4. Ablösbarkeit der grundherrl. Renten =	306	338.
5. Auflösung der Güther-Gebundenheit	309	339.
6. Lehens-Allodifikation = = =	310	340.
15. Salinen und Bergwerke = = =	326	363.
16. Post = = = = = = =	329	367.

		Seite	Ziffer
17.	Münze = = = = =	332	370.
18.	Redaktion des Gesezblatts = = =	335	373.
19.	Lotto = = = = =	336	374.
20.	Außerordentliche Einnahme = = =	345	379.
21.	Malz-Aufschlag = = = =	346	381.

Zweite Haupt-Abtheilung.

1.	Staats-Schuldenstand = = =	348	393.
2.	Kriegs-Peräquationskasse = = =	408	428.
3.	Das Kredit-Votum = = = =	428	436.
4.	Anlegung eines Staatsschazes = =	432	439.
5.	Die National-Bank = = =	434	442.

I.

Konstitutionelle Gegenstände.

Konstitutionelle Gegenstände.

1.

Der Verfasser begreift unter dieser Rubrik alle diejenigen Gegenstände, welche entweder eine Auslegung der Konstitutions-Urkunde, oder eine Ausdehnung derselben, mithin irgend eine neue, in die Verfassung des Staats, in die Staats-Form eingreifende Beziehung haben. Abgesehen von der nahen Verwandtschaft mancher Staatshaushaltungs-Zweige; abgesehen davon, daß es den Staatswirthschaftlichen Theoretikern noch nicht gelungen ist, die für das Wohl der regierten doch so wichtige scharfe Absonderung dieser Staatshaushaltungs-Zweige ins praktische Leben einzuführen, so ist wohl möglich, daß manche, die eigentliche Staatshaushaltung betreffende, Gegenstände nicht als in die Staats-Form eingreifend, angesehen, also in dieser Abtheilung vermißt werden. Indeß mag dem Verfasser obiges zur Entschuldigung dienen, wenn er hierinn geirrt haben sollte.

2.

Als einen konstitutionellen Gegenstand betrachtet der Verfasser:

I. den Antrag: daß das baierische Kriegsheer den Eid auf die Staats-Konstitution leisten solle.

Hierauf wurde von einem Abgeordneten der zweiten Kammer der Antrag gemacht.

In der zwölften Sizung vom 18. Februar 1819. [1]) wurde berathen: ob dieser Antrag an einen Ausschuß und an welchen? zu verweisen sey? nnd wurde, auf den Grund des von dem sechsten Ausschusse zur vorläufigen Prüfung der eingebrachten Wünsche und Anträge, [2]) ausgesprochenen Gutachtens: daß die auf Vollziehung der Konstitution gerichteten Anträge zur Kompetenz der Kammer geeignet seyen, beschlossen: diesen Antrag an den dritten Ausschuß zu verweisen [3]).

3.

Der dritte Ausschuß für die Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung, erstattete hierauf den Vortrag an die Kammer dahin: daß der gedachte Antrag nicht an Sr. Majestät den König zu bringen sey, sondern auf sich zu beruhen habe [4]). Auf diesen Vortrag in der funfzehnten Sizung vom 5. März 1819. eröffneten sich neue Debatten in der Kammer, und die Kammer gieng zur Tagesordnung über. [5]).

In der Zwischenzeit waren, veranlaßt durch diesen Antrag und die darüber entstandene Diskußionen, von mehreren Abtheilungen der Armée Addressen an des Königs Majestät eingelaufen, in welchen diese ihre unwandelbare Anhänglichkeit an die Person des Regenten bezeichneten.

---

1) Landtags-Verhandlungen, I. Band. S. 320. folg.
2) L. T. V. I. Bd. S. 340.
3) L. T. V. I. 337.
4) L. T. V. III. 165—184.
5) L. T. V. II. 16—27.

4.

Die vorzüglichste Gründe welche der Urheber des Antrags bezeichnete, waren:

1.) Der §. 3. der Konstitution fodre von allen Staatsbürgern bei Ansäßigmachung, oder allgemeiner Huldigung den Eid zu Beobachtung der Staats-Verfassung.
2.) Der Militärstand sey eine Klasse der Staasbürger.
3.) Er stehe im engsten Verbande mit dem Ganzen des Staates und habe mit allen Staatsbürgern Rechte und Pflichten zu theilen.
4.) Es liege in der Bestimmung und den Verhältnissen dieses Standes, in vorkommenden Fällen nur zu Aufrechthaltung der Verfassung, nie zur Handhabung wider sie, sich gebrauchen zu lassen.

5.

Bei den Berathungen wurde ferner für den Antrag angeführt:

1.) Der König befehlige alle übrige Stände und dennoch müßten sie die Konstitution beschwören.
2.) Der Soldat sey auch Staatsbürger.

Gegen den Antrag wurde aber sowohl von dem dritten Ausschusse, als von einzelnen Gliedern der Kammer angeführt:

1.) Die Konstitutions-Urkunde bestimme Tit. X. §. 1. 2. 3. wer den Konstitutions-Eid zu leisten habe, und enthalte von Vereidung des Militärs nichts.
2.) Der 2te und 3te §. des IV. Titels der Konstitutions-Urkunde, dann der 7te und 8te §. des Edikts über das Indigenat bestimme die Erfordernisse zum Staatsbürger-Rechte und diese Eigenschaften fehlten einem großen Theile des Heers.

3.) Nach dem Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, (Beil. IX. der Verfassungs-Urkunde) werde der Stand eines Staatsdieners durch das Anstellungs-Reskript erworben. Das sey aber bei Unteroffizieren und Gemeinen nicht der Fall.

4.) Der militärische Diensteid schließe allen Anspruch auf bürgerliche Rechte und Freiheiten aus.

5.) Ein großer Theil des Heers bestehe nicht aus Freiwilligen, sondern aus, kraft des Konskriptions-Gesezes, Ausgehobenen. Für diese würde also der Eid ein gezwungener Eid seyn.

6.) Die Militär-Macht könne, nach der Konstitution, im Innern einzig auf Requisition der Civilbehörde handeln. Sie stehe einzig unter dem Könige; der König beschwöre die Konstitution; die Militär-Macht könne also der Verfassung nie gefährlich werden.

7.) Der Militär-Stand dürfe, nach seiner ursprünglichen Bestimmung und nach seinen Verhältnissen zu den übrigen Staats-Gewalten, nie ein berathschlagender Körper werden.

6.

Zulezt wurde bei dem Vortrage des dritten Ausschusses in der funfzehnten Sizung vom 5. Merz 1819. von dem Mitgliede der Kammer, welches den Antrag gemacht, noch dafür angeführt:

1.) Die Offiziers-Stelle sey ein öffentliches Amt.

2.) Der vom Ausschuß angegebene Grund: daß der Konstitutions-Eid des Konskriptions-Gesezes wegen ein gezwungener Eid sey, würde eben so auf den Fahnen-Eid passen [6]).

---

6) L. T. B. II. 16—27.

7.

Folgendes ist die bescheidne Ansicht des Verfassers über diesen Gegenstand:

Die Konstitution eines Staats, vorzüglich aber eines monarchischen Staats, ist ein Vertrag zwischen dem Regenten und den Regierten, über die Form und über die Art der Staats-Verwaltung. Sey die Bestimmung dieser Form nun aus den Unterhandlungen zwischen der zum Herrschen berechtigten Dynastie hervorgegangen, also ein Vertrag im engeren Sinne, oder sey die Konstitution von dem Regenten den Regierten vorgezeichnet worden, wie dieß in Baiern der Fall ist, so wird jene Bestimmung zum Vertrage, so nimmt sie die Natur eines Vertrags an, so bald der Regent gegen die Regierten die unabänderliche Verpflichtung übernimmt: diese Bestimmung der Staatsform und Staats-Verwaltungsweise einzuhalten; also sein Herrscher-Recht, seine Herrscher-Gewalt selbst auf diese übernommene Verpflichtung gründet, die Regierten dagegen sich mit diesen vom Regenten ausgegangenen Bestimmung zufrieden erklärten.

Auch dieß ist in Baiern der Fall. Die nach der Bestimmung des Königs gewählten Repräsentanten der Nation sind in Gemäßheit dieser Bestimmungen erschienen, sie haben sich in Gemäßheit dieser Bestimmungen versammelt, sie haben diese Bestimmungen, nämlich die Konstitution, beschworen, so wie der Regent sie beschworen hat.

Mit dem Schwur des Regenten und der Repräsentanten der Regierten ist der Vertrag abgeschlossen. Die Repräsentanten wechseln theils durch den natürlichen, oder bürgerlichen Tod, oder andere Verhältnisse, theils in den

von der Konstitution selbst bestimmten Zeitpunkten. Aber nicht nur der jezige, auch jeder künftige Volks-Vertreter muß die Konstitution beschwören.

Nach des Verfassers Ansicht war es also nicht einmal weder zur Gültigkeit des Vertrags, noch in jeder anderen Rücksicht nöthig, daß: die obersten Staats-Organe, die Staats-Minister ausgenommen, welche konstitutionsmäßig für die treue Bewahrung der Verfassung der Nation, so wie dem Regenten verantwortlich sind, und von dieser wegen jeder Verlezung derselben belangt werden können: daß auch die übrigen untergeordneten Staats-Diener den Schwur darauf leisteten. Denn die Wahl, die Bestellung dieser Staats-Diener steht ja konstitutionsmäßig bei dem Regenten. Die Organe der Regierung sind also an sich an denjenigen Vertrag gebunden, den der Urheber ihrer Gewalt, der Regent mit der Nation eingegangen hat. Ihm leisten sie Pflicht; in dieser Pflicht liegt also an sich die Verpflichtung, diejenige zu erfüllen, welche der Regent gegen die Nation übernommen hat.

So wie also die Nation kein Recht, noch auch Ursache hat, zu fodern, daß die Staats-Diener die Konstitution beschwören, so ist es auch einzig die Sache des Regenten: ob er den von ihm gewählten und bestellten Organen seiner Gewalt einen besonderen Eid auf die Konstitution leisten lassen will? denn in ihrem Diensteide ist dieser Eid begriffen. Daß aber die Staatsdiener sich Eingriffe in die Konstitution, Verlezungen derselben nicht erlauben dürfen und können, dafür ist durch die konstitutionsmäßige Verantwortlichkeit der Minister, also der obersten Staatsdiener und Regierungs-Organe und durch deren Eid gesorgt.

8.

Auch der Eid der Staatsbürger auf die Konstitution scheint mindestens nicht nothwendig. In einer konstitutionellen Monarchie werden die Staatsbürger durch die von ihnen gewählten Vertreter repräsentirt. Der ganze Begriff der Repräsentation hört auf, wenn der einzelne Staatsbürger bei dem was Verfassung betrifft eine Stimme hat. Er hat ja sein Stimmrecht an den Vertreter übertragen. Er hat sich also des eignen Stimmrechts begeben.

Welche Idee soll man also mit dem staatsbürgerlichen Eide auf die Konstitution verbinden?

Die einzige denkbare ist wohl, das Versprechen: den Gesezen des Staats, in den der Staasbürger tritt, getreu, d. h. gehorsam zu seyn, sie zu befolgen, und durch dieses Versprechen erhält er die Staatsbürger-Rechte.

Der Grund dieses Eids liegt also in der Erwerbung der staatsbürgerlichen Rechte.

Aber kann man nicht in einem Staate wohnen, dessen Schuz genießen, dessen Geseze zu befolgen gehalten seyn, ohne den Staatsbürger-Eid zu leisten?

Allerdings! ausserdem wären von dem Schuze der Geseze ausgeschloßen:

1.) Das gesamte weibliche Geschlecht;

2.) Alle männliche Einwohner unter dem von der Konstitution vorgeschriebenem Alter von 21 Jahren;

3.) Alle bei der Errichtung der Konstitution schon vorhanden gewesene Staatsbürger.

War für diese zum Anerkenntniß der Konstitution, zu dem Versprechen: sie zu beobachten, der Schwur der von ihnen gewählten Repräsentanten hinreichend, so läßt

sich kein Grund denken, warum er es nicht eben sowohl künftig seyn sollte?

Ein staatsbürgerlicher Eid auf die Konstitution erscheint also eben so wenig unbedingt nothwendig zu Bewahrung der einmal vom Regenten und den Repräsentanten der Nation beschwornen Staats-Verfassung.

In Absicht der Beobachtung der Geseze ist der gesezliche Eintritt in die Rechte des Staatsbürgers nothwendig an sich bedingt, durch die Übernahme seiner Pflichten.

In Beziehung auf Staatsform und Staats-Verwaltungsweise scheint den einzelnen Staatsbürger nur das Recht der Wahl seines Vertreters unmittelbar zu interessiren; und dieser ist es, der, als Organ des Volks, die Beobachtung der Verfassung zu beschwören hat.

9.

Ist selbst der Eid der Staatsdiener, ist der Eid der einzelnen Staatsbürger zur Garantie der Konstitution nicht, sondern nur der des Regenten und der vom Volk gewählten National-Repräsentanten nothwendig; so scheint es an sich schon der Eid des Kriegsheers nicht.

Gehen wir aber in die Geschichte des Kriegswesens zurück, so finden wir daß dieses ehehin mit dem Lehnswesen aufs genaueste zusammenhieng. Der Regent und Lehnherr both seine Vasallen, und diese wieder die ihnen untergeordnete Lehnleute auf.

Der Lehns-Eid war damals der militärische Eid. Als diese Verhältnisse in Europa sich änderten, als das Lehn-Aufgeboth sich in die Anwerbung und Bezalung eines stehenden, bleibenden Kriegs-Volks umgestaltete, wurde der Lehnherr zum Feldherrn. Das Daseyn des Heers

gründete sich auf einen Vertrag des Fürsten, kraft dessen gewisse Individuen verpflichtet waren, auf eine, je unbestimmte, oder bestimmte Zeit und für einen bestimmten Sold, ihm sowohl gegen seine Feinde als zur innern Sicherheit zu dienen. Sie waren also Söldlinge, Soldaten.

10.

Dieses System dauerte bis zu den neuesten Zeiten fort; bis man begann, zu gewahren, daß die Bewahrung der innern Sicherheit, daß die Vertheidigung des Vaterlands gegen äußern Angriff Staatsbürger-Pflicht sey; daß man beide vom Staatsbürger, kraft der Bande die ihn an den heimathlichen Boden fesseln, sichrer als vom Miethling erwarten könne. Daher die Konscriptions Gesetze; aber, unbeschadet derselben, wurde nie das Recht des Regenten bezweifelt, auch fremde Individuen zu Bewahrung der innern Sicherheit und äußern Vertheidigung in Sold zu nehmen.

Dieß läßt sich auch nicht bezweifeln; weil bei dem Kriegsstande persönliche Fähigkeiten und Einsichten nicht klimatisch, und doch so oft entscheidend sind.

Wenn also auch, kraft jenes Grundsazes, das Heer allergrößtentheils aus Staatsbürgern zusammengesezt wird, so hat es dadurch doch seine wesentliche und ursprüngliche Eigenschaft: einer nur vom Regenten abhängigen, zur Bewahrung der innern Sicherheit und äußern Vertheidigung bestimmten und bewaffneten Masse, nicht verlohren. Denn nur als Masse, nicht individuell, ist der Begriff von Heer denkbar. Diese Masse aber hat, ihrer Natur nach, die Fähigkeit nicht, über die Gründe und den Zweck ihrer Handlungen nachzudenken, diese zu prüfen; sie hat nur zu handeln.

Um aber ihre Handlung innerhalb des Zwecks zu halten, bedarf sie Leitung, Anführung und so bedarf wieder die Natur dieser, so viel die untergeordneten betrifft, größtentheils ungebildeten, Masse, die es einzig mit Handeln ohne Überlegung zu thun hat, Einheit in der Leitung. Alles was diesen Gesezen widerstrebt, ist mit dem Wesen des Militärs unvereinbar.

11.

Es scheint daher ein irriger Saz, zu behaupten: der Soldat sey als solcher zugleich Staatsbürger. Wenn er auch, kraft seiner staatsbürgerlichen Eigenschaft, zum Militär ausgehoben wird, so verliehrt sich doch diese Eigenschaft, in Absicht seiner Dienst-Verhältnisse, sobald er ein Theil der vom Regenten, als Feldherrn, abhängigen Masse wird. Er wird ein Theil dieser Masse und in so lange ist jene staatsbürgerliche Eigenschaft, so viel seine Dienst-Handlungen betrifft, suspendirt.

Entweder muß man also die ganze Natur des Kriegswesens aufheben, also den Staat ohne vollziehende, sichernde und beschüzende Gewalt lassen, oder man muß aufhören, in den Gesinnungen und Ansichten des Militärs eine Garantie für die Staatsform zu suchen.

Das erste ist nicht möglich, ohne, bei dem Mangel einer vollziehenden Macht, die gänzliche Gesezlosigkeit herbeizuführen und den Staat der Unterdrückung jedes äusseren Feindes Preiß zu geben. Man muß also die Garantie der Staatsform anderwärts, als in den Ansichten und Meinungen des Militärs gründen.

12.

Diese Gewährschaft ist aber dadurch gefunden, sie ist dadurch schon vorhanden, daß der, nach der Natur

der unbedingt nothwendigen militärischen Hierarchie, existirende oberste Feldherr des Kriegsheers die Konstitution beschwört, und, seinem Worte, dem Vertrage gemäß, beschwören muß; daß er also das Heer zu nichts befehligen kann, was dieser Staatsform zuwiderläuft. Indem das Militär dem Regenten schwört, schwört es dem Regenten, der die Konstitution beschworen hat.

Wenn wir schon keinem einzelnen im Heere das Recht zugestehen können, einen Befehl des obersten Feldherrn unbefolgt zu lassen, weil er ihm konstitutionswidrig erscheint, — denn dieß würde offenbar die ganze Staatsform in die Willkühr des einzelnen sezen; — Wenn also jeder im Kriegsheere unbedingt seinem nächstem Oberen gehorchen muß, so hat doch die Nation, kraft des Verfassungs-Vertrags, das Recht, keinen verfassungswidrigen Gebrauch des Heers zu erwarten. Der verfassungsmäßige Gebrauch ist im 6ten §. des IX. Titels der Konstitution bestimmt. Es handelt gegen den äußern Feind, und im Innern nur auf Aufforderung der kompetenten Zivilbehörde.

Eine kräftigere Gewähr gegen den Mißbrauch der Militärgewalt ist nicht denkbar. Widerstand des Staatsbürgers gegen die ihm verfassungsmäßig vorgesezte Zivilbehörde ist Aufruhr.

Der Fall des Widerstands könnte sich also nur äussern, wenn das Heer gegen die ganze Nation zu Vernichtung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gebraucht werden wollte; und auch hier gewährt die Verfassung durch den 5ten und 6ten §. des X. Titels Schuz, weil dort die Verantwortlichkeit aller Staatsministerien ausgesprochen ist, also auch des Kriegsministeriums.

13.

Der einzelne Militär mag Staatsbürger seyn, oder nicht, das hat auf seinen Militärstand keine Beziehung. Der König ist die vollziehende Gewalt im Staate; dieß ist des Königs Beziehung zum Staat. Das Militär ist das Organ der vollziehenden Gewalt. Als Militär hat es also keine Beziehung zur Staatsform, sondern nur zur vollziehenden Staatsgewalt.

Es kann nie individuell, sondern einzig in Masse gedacht werden, und als Masse ist es Eins mit dem Regenten.

14.

Wenn wir vorhin sowohl den Eid der Staatsdiener, als der Staatsbürger nicht für unbedingt nothwendig zur Gewährschaft der Staatsform erklärt haben, so folgt daraus nicht, daß er überflüssig sey. Er mag den Staatsdiener kräftig an seine Pflichten, den Staatsbürger an seine Rechte und Pflichten erinnern, und der edle Beherrscher Baierns verdient den Dank der Nation, daß er seinem Schwure, diese verstärkte Gewährschaft der Staatsverfassung freiwillig beigefügt hat. Um so minder Grund scheint aber Stoff zur Unruhe über die Bewahrung der Staatsverfassung vorhanden zu seyn.

Es scheint übrigens die ganze Diskussion durch ein einziges dem Militäreid beizusezendes Wort erledigt werden zu können, wenn nämlich das Militär verpflichtet wird: dem reichs-konstitutionsmäßigem Regenten und oberstem Feldherrn treu und gehorsam zu seyn.

So wenig ein solcher Beisaz auf der Einen Seite die Rechte des Regenten beengt, der durch seinen Schwur an

die Reichskonstitution gebunden ist, so wenig greift er in das Wesen des Militärs störend ein und so beruhigend scheint er zugleich für den ängstlichen Patrioten seyn zu müssen.

15.

Als konstitutionellen Gegenstand betrachtet der Verfasser:

II. Den Antrag [7]) eines Abgeordneten in der zweiten Kammer: daß die Bestimmungen des mit dem päbstlichen Stuhl errichteten Konkordats vom 24. October 1817. auf die Ehe-Geseze im Rheinkreise als nicht anwendbar erklärt werden möchten; sondern für die katholische Bewohner des Rheinkreises die bisher bloß bürgerliche Ehe-Ordnung beibehalten werde.

Nach mancherlei Diskussionen hierüber [8]) wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen; und dabei ist es auch geblieben.

Der Antrag betraf nur einen einzelnen Kreis des Reichs und da er ohne Erfolg geblieben ist, so enthält sich auch der Verfasser der Äußerung seiner Ansicht.

16.

Als einen konstitutionellen Gegenstand betrachtet der Verfasser ferner:

III. Den Antrag zu Abschaffung der königlichen Stadtkommissariate in den mit Magistraten versehenen Städten zweiter Klasse; da er von mehreren Abgeordneten gemacht wurde. [9])

---

7) L. T. V. II. 267.
8) L. T. V. II. 204—216.
9) L. T. V. II. 361—563. 447. dann IV. 172. 188. 257. fg.

Dieser Antrag wurde mit folgenden Gründen unterstüzt.

1.) Die Aufstellung eigner königlicher Stadtkommissariate in den kleinen Städten des Königreichs veranlasse Zwist und Geschäftsstockung zum Nachtheil des Gemeindewohls.

2.) Obgleich den Stadtkommissariaten in reinen Stiftungs- und Kommunal-Verwaltungs-Gegenständen keine Einmischung zustehe, so fänden sich doch unangenehme Reibungen.

3.) Die königliche Kommissarien, als ehemalige allgemeine und alleinige Dirigenten, überschritten die Gränzen ihres beschränkten Wirkungskreises und arteten daher in Aufpasser aus.

4.) In Städten zweiter Klasse würden gewöhnlich weder periodische Schriften, noch Zeitungen gedruckt, also falle der Wirkungskreis des Censurwesens hinweg.

5.) Der Gemeinderath sey die sicherste Kontrolle des Magistrats.

6.) Das den Kommissariaten übergebene Paßwesen könne von den Gemeindebehörden mit versehen werden.

17.

Dieser Antrag ist ohne Beschluß geblieben. Es sey also — die Frage: in wie fern derselbe Konstitutionsmäßig statt finden konnte? übergehend — dem Verfasser nur erlaubt, seine Ansicht über diesen Gegenstand vorzutragen; da er bei der nächsten ständischen Versammlung wieder zur Erscheinung kommen dürfte.

Der Geist des Gesezes, welches die Stadtkommissariate bestellte, ist ohnstreitig aus dem Prinzip der monarchischen Regierungsform genommen. Durch die Bestimmung der Magistraturen und Gemeindeverfassungen,

durch den ihnen zugetheilten umfassenden Geschäftskreis wurde ein bedeutender Theil der Staatsverwaltung in die Hände des Volks und der unmittelbar von ihm gewählten Repräsentanten gegeben.

Diesem demokratischen Systeme mußte in einem monarchischem Staate irgend ein, diese Regierungsform bewahrendes Gegenmittel, oder doch Aggregat gegeben werden und man findet bei Vergleichung des Kommunal-Organismus mit der Organisation der königlichen Stadtkommissariate, daß die Regierung jene Temperatur, jene Verschmelzung des monarchischen und demokratischen Prinzips mit Weisheit und Liberalität geordnet hat.

18.

Der Wirkungskreis der Stadtkommissariate erscheint unverkennbar so eng beschränkt, als es nur das monarchische Prinzip und die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit gestattete. Man strebte sichtlich dahin, durch die Aufstellung der königlichen Stadtkommissariate, die Energie der monarchischen Regierungsform mit dem rein republikanischen, aber eben deswegen langsamen Gang des Kommunal-Organismus, zum allgemeinen Besten zu verbinden.

Bei den Städten erster Klasse war dieß unwidersprechlich nothwendig. Bei ihnen können, die allgemeine Sicherheit bedrohende, Volksunruhen entstehen, bei ihnen konzentrirt sich der Zudrang der Fremden, ist also eine isolirte Aufsicht, mithin Besorgung des Paßwesens, wo nicht unerläßlich, doch zweckmäßig. Die Städte erster Klasse sind der Siz der Buchhandlungen, also auch der Journale und Zeitungen, der Verlagsorte.

Sie fallen beinah gänzlich hinweg, bei den Städten zweiter Klasse. Die mit den Stadtkommissariaten verbundene Kontrolle der Magistrate, scheint bei diesen zur Wahrung des monarchischen Prinzips nicht nothwendig.

Die Magistrate stehen unter den königlichen Kreisregierungen, und diese sind im Reiche nicht so entfernt, daß sie nicht, in gewöhnlichen Angelegenheiten durch den ordentlichen Geschäftsgang, und bei ausserordentlichen Ereignissen, die in Städten zweiter Klasse ohnehin wohl nie einen das allgemeine Staatswohl bedrohenden Karakter annehmen können, dnrch ausserordentliche Anordnungen, Kommissionen u. d. gl. jene Kontrolle auf eine, dem monarchischen Systeme angemessene, Weise sollten besorgen können.

19.

Es tritt aber auch die finanzielle Rücksicht ein. Es scheint also nicht zu verkennen, daß in einem Ackerbauendem Staate, dessen Nationalvermögen und Nationaleinkommen, kraft der allgemeinen Welt- und Handels-Verhältnisse, durch das Sinken des Preises der Naturprodukte, also auch des Grundeigenthums, sich fortschreitend mindert, jeder ohne Gefährde des Staatswohls entbehrliche Aufwand erspart werden müsse, um die Masse der Auflagen zu mindern [10]).

Die Beschränkung der königlichen Stadkommissariate auf die Städte erster Klasse dürfte also wohl als eine solche allerdings mögliche Ersparniß, erscheinen.

Zieht man dabei in Erwägung, daß hie und da die Stadtkommissariate mancher Städte zweiter Klasse, sich

---

10) L. T. B. VIII. 30.

so leicht mit den Kommissariaten naher Städte erster Klasse vereinigen lassen dürften, daß in den Kreisstädten, als dem Siz der Regierungen, diese Stadtkommissariate, aus obigen Gründen, ohnehin überflüssig sind, so läßt sich von der Weisheit der Regierung allerdings hoffen, es werde jener beim Landtage erschienene, aber auf sich erliegen gebliebene, Antrag berücksichtigt werden.

Wenn schon die von den Petitionärs für diesen Antrag aufgestellte Gründe nicht alle von gleichem Gewichte sind; denn die angezogenen Reibungen und Stockung des Geschäftsgangs könnte nur von einem Mißgriffe der Regierung in der Wahl der Subjekte herrühren, den man nicht voraussezen darf, oder der, ohnbeschadet der Organisation, Abhülfe gestattet; und die, wahrscheinlich aus ökonomischen Grundsätzen hie und da auf vormalige Dirigenten gefallene Wahl der Subjekte ist ohnehin dem Systeme selbst an sich fremd.

20.

Als ein weiterer konstitutioneller Gegenstand erscheint dem Verfasser:

IV. Die allgemeine Einführung der, im Rheinkreise bereits bestehenden, Landräthe.

Sie erscheint ihm in dieser Eigenschaft, weil die Landräthe, nach dem Antrage bei der Ständeversammlung nicht nur als berathende, sondern auch als wirkende Provinzialstände gegründet, mithin als ein eignes Rad in die Konstitutionsmaschine eingesetzt werden sollten.

Die Gründe, welche theils das antragende Mitglied der zweiten Kammer in seinem Antrage [11]), theils der

---

11) L. T. V. II. 475. III. 465—470.

dritte Ausschuß in seinem Vortrage darüber an die Kammer [12]), für die Einführung der Landräthe anführt, und der Wirkungskreis der diesen bestimmt werden sollte, konzentrirt sich dahin:

1.) Diese Institution würde Nationalgeist (public spirit.) begründen, indem sie die Theilnahme des Volks an der Staatsverwaltung erweitern würde und mit ihr wahre Anhänglichkeit an das Vaterland.

2.) Sie sey die sicherste Kontrolle gegen Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Staats-Verwaltungs-Behörden.

3.) Sie sichere durch die ihr zu übergebende Erhebung und Vertheilung der öffentlichen Staats- so wie der Provinzial- und Kommunal-Umlagen, das bürgerliche Eigenthum.

4.) Durch die den Mitgliedern dieser Institutionen beiwohnende genaue Lokalkentnisse, werde der Gang der Regierung sichrer und allenthalben gleichförmig und regelmäßig.

21.

Als Wirkungs-Kreis dieser Institution, nach obigem Grundsaze, wurde von dem dritten Ausschusse angegeben:

Der Wirkungskreis, so wie die im Rheinkreise bestehenden Landräthe ihn besäßen, mithin:

Im Allgemeinen:

Steuersachen, Kreis- und Distrikts-Umlagen, Ämter-Eintheilung, Schulwesen, Armenwesen, Culturgegenstände, Kriegs-Peräquation, Kreisbauten, einschlüßig der an Flüs-

---

12) L. T. V. III. 460—465.

sen und Wegen, Religions- und Kirchen-Verhältnisse, Anstalten für die Sitten, Gesundheit und Sicherheit, z. B. Feuerlöschen u. s. w., Beförderung des Handels und der Gewerbe.

Speziell bezeichnete diesen Wirkungskreis die zweite Kammer in ihrem Beschlusse vom 24. April 1819. [13]) dahin:

1.) Ueber die ihnen von den Regierungen vorgelegten Entwürfe von Verfügungen, wo es auf Lokalitäten und Individualitäten ankomme, Bemerkungen zu machen und Erläuterungen zu geben und die Aufmerksamkeit der Regierung auf das etwaige Gesezgebungs-Bedürfniß, so wie es sich im Leben äußre, anzuregen.

2.) Den Maaßstab der Kreis- und Bezirks-Umlagen zu bestimmen, diese zu bewilligen, und die Rechnung darüber zu empfangen.

3.) Die Vertheilung der direkten Steuern zu reguliren, die Reklamationen dagegen zu empfangen, und in lezter Instanz zu entscheiden.

4.) In Absicht des Vollzugs der Gesetze, so wie aller obenbemerkten Administrativ-Gegenstände, ihre Wünsche und Anträge zu äußern.

22.

So weit die Anträge in Beziehung auf den Wirkungskreis! In Absicht der Wahlart, wurde die provisorische Bestimmung der Regierung heimgestellt und der Antrag des obgedachten Beschlusses der zweiten Kammer gieng dahin:

---

13) L. T. V. V. 98—100.

„daß der König der nächsten Ständeversammlung ei-
„nen Entwurf zu einem definitiven Gesez dieses
„konstitutionellen Instituts vorlegen möge [14]).“

23.

Die Kammer der Reichsräthe faßte unterm 22. Juny den Beschluß:

„daß sie diesem Antrage der Kammer der Abgeordneten,
„als zur Kompetenz der Stände nicht geeignet, ihre
„Zustimmung nicht ertheilen könne [15]).“

Diesem Entschlusse wurden vorzüglich folgende Motive unterstellt:

1.) Im allgemeinen sey die Bestimmung der Landräthe ein Zusaz zur Verfassung, wozu die Initiative nach der Konstitution Tit. X. §. 7. nur dem Regenten gebühre.

2.) Der natürliche Wirkungskreis der Landräthe solle in dem Rechte bestehen, Kreisumlagen zu bewilligen; das Institut würde also eine Repräsentation des Kreises, Behufs der Umlagen seyn; nach der Konstitution bestehe aber nur Eine Repräsentation mit Bewilligungs-Recht.

3.) Das Institut würde eine Schmälerung des obersten Grundsazes der Verfassung Tit. II. §. 1. seyn, welcher alle Zweige der Staatsgewalt dem Regenten vorbehalte.

4.) Der königliche Kabinetsbefehl vom 21. Februar 1817. welcher die Landräthe zwar nur mit einem begutachtenden Wirkungskreise und ohne Petitionsrechte, aber

---

14) Verhandlungen der Stände-Versammlung des Königreichs Baiern, Kammer der Reichs-Räthe. S. 46.

15) Reichs-Raths-Verhandlungen. S. 68—71.

als eine begutachtende National-Repräsentation verheißen, sey durch die nachgefolgte Konstitution vom Jahre 1818. aufgehoben.

24.

Es sey dem Verfasser erlaubt, zu den Motiven jenes Beschlusses der Kammer der Reichsräthe folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

Den ersten Grund betreffend, so können, nach dem 7ten §. des X. Titels der Konstitution, Vorschläge zu Abänderung, oder Zusäze zu der Konstitutions-Urkunde nur vom Regenten ausgehen.

Diese Bestimmung ist allerdings mit Weisheit entworfen. Es ist dadurch der Konstitution eine Festigkeit und Dauer gesichert, die sie, selbst zum Heil des Volks, gegen alle Stürme von unten schüzt. Diese Bestimmung ist also die Hauptsäule, auf welcher das ganze Gebäude der konstitutionellen Monarchie ruht.

Sie darf also auch nicht die leiseste Erschütterung erfahren. Von diesem wichtigen Grundsaze ist also wohl die Kammer der Reichsräthe bei ihrem Beschlusse vorzüglich ausgegangen.

Es entsteht also nur die Frage: ob das Institut der Landräthe wirklich als eine Abänderung, oder als ein Zusaz zu der Konstitution zu betrachten sey?

Und diese Frage läßt sich nur durch die Analyse der Organisation des Landraths und seines Wirkungskreises beantworten.

Soll der Landrath in der Eigenschaft eines konstitutionell-politischen Instituts, als ein integrirender Theil der Staats-Verfassung erscheinen, so wären die Stände nach der Verfassungs-Urkunde allerdings zur Initiative

inkompetent; allein jene Eigenschaft würde er größtentheils nur durch die in diesen Wirkungskreis gezogene Steuerrepartition und Bestimmung der Kreisumlagen erhalten haben.

Daß aber diese Geschäfte seinem Geschäftskreise nicht zugetheilt werden konnten, werden wir in der Folge sehen.

Hierdurch erledigt sich denn an sich
der zweite Grund des reichsräthlichen Beschlusses und mit ihm zugleich der dritte.

Von dem vierten Grunde kann keine Rede seyn; die Konstitution hat alle vorherige, ausser der Verfassung, errichtete Institute und Anordnungen, welche nicht namentlich aufgenommen wurden, an sich vernichtet.

25.

Der Reichsrath hat also nicht das Institut der Landräthe verworfen, er hat nur das Recht der Landstände, dasselbe dem Regenten in dieser Form und Art vorzuschlagen, bezweifelt, und er hatte recht, in so ferne von Bestimmung einer politischen Staats-Verfassungs-Maschine die Rede war.

Dazu gab aber der zweite und dritte Artikel des Beschlusses der zweiten Kammer vom 24. April 1919. selbst die Veranlassung; wenn auch schon nur auf eine provisorische Bestimmung angetragen wurde.

26.

Hätte, nach des Verfassers Ansicht, die zweite Kammer sich darauf beschränkt, den König zu bitten: daß er die konstitutionelle Initiative zur Berathung über diesen Gegenstand geben möchte, so wäre wohl über die Kompetenz kein Zweifel entstanden.

Denn selbst nach der Konstitution Titel VII. §. 19. haben die Stände das Recht: in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreis gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsame Wünsche und Anträge vorzubringen.

Nach dem 2ten §. des VII. Titels gehören aber alle allgemeine neue Geseze, welche die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, zu diesem Wirkungskreis. Ein Gesez über ein Institut, welches zu Sicherung desselben, zu Beförderung des allgemeinen Nationalwohls gereicht, kann also nicht wohl ausserhalb des Wirkungskreises liegen.

Trug die Stände-Versammlung dem Regenten nur ihren Wunsch zur Initiative vor, so war der Punkt: ob die Landräthe als ein Rad in der politischen Staatsmaschine, oder nur als die Organisation einer den Staatsorganen subordinirten konsultativen Behörde zu bestimmen und zu betrachten, mithin ob von einem Zusaze zu der Konstitution, oder nur von einem Gesezе die Rede sey? erst von dem Entschlusse des Regenten abhängig gemacht.

Ihm blieb also überlassen: Erstens: ob er überhaupt diese Initiative geben, und

Zweitens: wie er sie geben wolle?

Hätte der Monarch die Initiative nicht gegeben, fand dann die ständische Berathung ohnehin nicht statt; hätte er sie gegeben, so war die Bestimmung der Konstitution erfüllt.

Der Verfasser bekennt, daß er nicht einsieht, was die zweite Kammer bei einem solchen Gange gewagt hätte. Die doch einmal konstitutionell nothwendige Zustimmung der ersten Kammer hätte wohl nicht versagt werden können; von dem Willen des Regenten hieng es ja, konsti-

tutionell, in jedem Falle ab, irgend einem Beschlusse der Stände seine Zustimmung zu geben, oder zu versagen.

Blieb also der erste Theil des Beschlusses der zweiten Kammer, jenes Eingehen in die Materialien des Instituts, jene spezielle Anträge auf dessen Wirkungskreis, hinweg, so erscheint der zweite Theil desselben als völlig konstitutionell und das Hinweglassen des ersten Theils war ja um so unbedenklicher, als der Antrag ohnehin nur auf ein Provisorium von drei Jahren gieng.

Es scheint also, als ob dieser für das Nationalwohl nicht unwichtige Gegenstand nur an der Form gescheitert sey.

27.

Nach des Verfassers Ansicht kommen bei dem Institut der Landräthe folgende Hauptgegenstände in Betrachtung:

Der erste Gegenstand ist wohl die Eigenschaft dieses politischen Instituts. Abgesehen von der Organisation der Landräthe im Rheinkreise, scheint es, diese Eigenschaft müsse unabhängig von jeder bereits bestehenden Einrichtung betrachtet werden. Hat jene den Impuls zu den Anträgen bei der zweiten Kammer und zu dem Beschlusse gegeben, so ist dagegen nicht zu verkennen, daß jener neue Theil des Königreichs durch seine vorhinnige Verschmelzung mit einem fremden großen Reiche, auch Ansichten, Meinungen, Sitten und Gebräuche adoptirt hat, die dem Reste des Reichs fremd sind, mithin mindestens ohne Prüfung in Masse nicht als aufnehmbar für den gesammten Staat angesehen werden könnten.

Es scheint also: die Eigenschaft des Instituts der Landräthe hätte vor allen Dingen bestimmt ausgesprochen werden sollen.

Soll es ein administratives Institut seyn, soll es einen Theil der Vollziehungsgewalt unabhängig besitzen, so widerspricht dieß dem monarchischen Prinzip, nach welchem die gesammte Staatsverwaltung vom Regenten ausgehen und in seinem Namen ausgeübt werden muß. Es wäre alsdann ein neues, in die Staats-Verwaltungs-Maschine eingeschobenes, Rad, bestimmt, nach seinem demokratischen Charakter, die vollziehende Gewalt zu kontrolliren und zu mäßigen.

Daß man über diesen Karakter mindestens nicht ganz im Klaren war, scheint daraus zu erhellen, weil ihm die Regulirung der directen Steuern, deren Vertheilung und die definitive Entscheidung der Reklamationen darüber, übergeben werden sollte.

Zweifelhaft hingegen blieb dieß mindestens dadurch, daß bei der Bestimmung des Wirkungskreises nicht ausgesprochen war: ob die Landräthe in ihrem Geschäftskreis nur auf Veranlassung der Regierung, oder ohne deren Anregung handeln sollten und könnten?

Verkennen läßt sich nicht wohl, daß, hätte auch dieses Institut in seiner, wenn schon beschränkten Eigenschaft als administrative Behörde, das monarchische Prinzip nicht verlezt, es doch die Regierungs-Maschine zu sehr komplizirt und deren Gang erschwert haben dürfte.

Anders, wenn es einzig als berathende, oder auch als konsultative und zwar selbstständig- aber nicht unabhängig-vollziehende, Behörde betrachtet wird.

Als einzig berathende Behörde würde sich sein Wirkungskreis nur auf den Vortrag der Wünsche, oder Beschwerden seiner Mitbürger bei den Kreisregierungen, auf die Prüfung der von der Regierung ihm mitgetheilten

Gesez-Entwürfe und Erstattung seines Gutachtens, so wie auf Vollziehung der von ihr erhaltenen Aufträge begränzen.

Zweitens: die Regierungen wären nicht bloß berechtigt, sondern sie könnten auch verpflichtet seyn, über jede Angelegenheit, in der ihnen die Lokal- und individuelle Kenntnisse von Einfluß zu seyn scheinen, dieses Gutachten abzufodern.

Deittens: die Regierungen wären auch ermächtigt, dem Landrathe den Vollzug solcher Geschäfte zu übertragen, wo die Lokalität und Individualität selbst auf den Vollzug Einfluß hat.

28.

In dieser Eigenschaft wäre also das Institut der Landräthe eine, zwar an sich selbstständige, aber den Kreisregierungen nicht ko- sondern subordinirte, in der Regel nur konsultative, jedoch, aus Auftrag der administrativen Gewalt, allerdings des Vollziehens fähige Behörde.

In dieser Eigenschaft gewahren wir in ihr keine Verlezung des monarchischen Prinzips, noch auch alle die aus dieser Verlezung resultirende Folgen.

29.

Wohl aber erscheint dann das Institut der Landräthe als ein sehr wohlthätiges und für das Nationalwohl höchst wichtiges Institut.

Schon die Idee von Unterordnung, schon der Nimbus von Macht, der die Regierungsorgane umgiebt, macht es psychisch unmöglich, daß der Staatsbürger sich dem Regierungsorgan mit derjenigen Herzlichkeit, Offen-

heit und Traulichkeit nähere, mit der er sich den Mitbürgern naht und durch die doch so oft die Wahrheit bedingt ist.

Schon die Masse von Geschäften, die gewöhnlich auf den Regierungsorganen ruht, macht es diesen, so wie ihre Würde unmöglich, sich mit den Regierten in dem Grade zu befreunden, der jenen die Möglichkeit gewährte, in alle die Einzelheiten, in all die oft zarten Schattirungen der individuellen und Lokalverhältnisse hinabzusteigen, an welchen doch in der Gesezgebung, wie in der Gesezvollziehung, so oft das Wesentliche hängt.

Wenn schon die Nation in Masse durch ihre Repräsentanten das Gesamt-Interesse des Volks bei der Reichsversammlung berathen und wahren kann, so ist es doch, auch abgesehen von der jedesmaligen dreijährigen Zwischen-Periode, für den einzelnen Provinzbewohner sehr wichtig, daß ihm ein mit seinen individueller Verhältnissen durchaus vertrauter Vertreter, eine vermittelnde Behörde zur Seite stehn; eine Behörde, die ohne Macht, also auch eben deßwegen ohne Befangenheit, mithin am geeignetsten ist: Das Wahre vom falschen durch Leidenschaft entstellten, das Wirkliche vom Schein zu sondern, mithin der Regierung das zu gewähren, was so schwehr zum Thron, nach allen Abstufungen desselben dringt, — Wahrheit.

In dieser Eigenschaft und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist es nicht wohl glaublich, daß dieses Institut als eine Verlezung des monarchischen Prinzips, oder als eine Störung des sichern, regelmässigen und kräftigen Gangs der Regierungs-Maschine sollte betrachtet werden können.

Die nähere Bestimmung seiner Organisation und seines Wirkungskreises würde dieß klar aussprechen.

30.

Aber selbst den Regierungsorganen muß diese Institution willkommen seyn, weil sie ihnen Aufklärung gewährt, die sie ausserdem nicht, oder mindestens nicht so rein erhalten würden, weil sie dem Gang der Regierung mehr Sicherheit und Festigkeit giebt, diese für Täuschungen sichert, und ihre Responsabilität mindert.

31.

Soll das Institut seinem Geiste getreu bleiben, so müßte allerdings die Wahl der Landräthe den Staatsbürgern überlassen bleiben.

Bei der Größe und dem Umfange, so wie der darausfolgenden Lokalitäts- und Sitten-Verschiedenheit mehrerer Kreise, wäre es wohl nothwendig, diese in je grössere, oder kleinere Bezirke abzutheilen und in jedem Bezirke die Landräthe desselben durch die Kommunen, nach irgend einer das allgemeine sttaatsbürgerliche Stimmrecht bewahrenden, aber dem Geiste des Justituts angemessenen Wahlform, erwählen zu lassen; denn, diesem Geiste gemäß, drängt sich z. B. sogleich die Bemerkung auf, daß in einer Handels- oder Fabrikstadt, vorzüglich die Handelsleute und Fabrikanten es seyen, den bei der Wahl ihres Bezirks-Landraths Stimmen eingeräumt werden müßten.

Die Bezirks-Landräthe würden dann, unter einem aus ihrem Mittel gewählten und von der Regierung bestätigtem Vorstande, jene konsultative und vertretende Behörde bilden.

Die Geschäfte derselben fodern, der Natur der Institution gemäß, in der Regel keine Eile. Die Zerstreuung der Landräthe im Kreise wäre also an sich kein absolutes Hinderniß ihrer Errichtung. Doch könnten und müßten

sie sich wohl, ausserordentliche Fälle ausgenommen, in gewissen Perioden z. B. alle drei Monate bestimmt versammeln.

32.

Auch dieses Institut läßt sich allerdings nicht ohne Aufwand denken. Wenn schon dem Gemeinsinne der bairischen Staatsbürger zu vertrauen ist, die gewählte Landräthe werden zum Wohl ihrer Mitbürger diesen wohlthätigen Geschäftskreis ohnentgeldlich übernehmen, so müssen doch billig ihre Auslagen, so müssen doch die Büreaukosten bestritten werden.

Dieser Aufwand ist allerdings von den einzelnen Kreisen und deren Bezirken durch eine besondere Umlage zu bestreiten. Er kann aber nicht so bedeutend seyn, daß er nicht von den, für jeden Staatsbürger daraus resultirenden direkten oder indirekten Vortheilen überschwenglich vergütet würde, also dem Volke lästig fiele.

Und doch scheint vielleicht dieser Aufwand in einem Zeitpunkte, wo die Staatsbürger durch die allgemeinen Staatslasten bereits hoch besteuert sind, und der Staats-Schaz mit einem Deficit ringt, den Entschluß der Regierung zur Initiative, neben andern Motiven, aufgehalten zu haben.

33.

Der Wirkungskreis einer dergleichen vertretenden und konsultativen Behörde läßt sich hiernach auf eine das monarchische Prinzip gänzlich versöhnende Weise bestimmen.

Jeder Korporation, ja jedem einzelnen Staatsbürger steht, nach der Konstitution, das Recht der Petition zu; ein Recht, das an sich in der staatsbürgerlichen Eigenschaft zu ruhen scheint.

Würde also der Landrath auch nicht als ein politisches Staatsinstitut, sondern nur als eine Privatkorporation betrachtet, so kann ihm das Recht der unaufgefoderten Vorstellung in allen denjenigen Fällen, wo er seine Einschreitung für das Wohl seines Kreises nöthig hält, nicht wohl versagt werden.

Es muß also dem Landrathe frei stehen, auch unaufgefodert, den Kreisregierungen seine Wünsche, seine Ansichten in Absicht der zu seinem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, vorzutragen.

34.

Dieser Wirkungskreis scheint nun allerdings in den Landtäglichen Verhandlungen hie und da, gegen den reinen mit dem monarchischen Prinzip vereinbaren, Geist dieses Instituts, zu weit ausgedehnt.

Diesem Geiste gemäß, sollte dieser Wirkungskreis wenig mehr, als dasjenige begreifen, was der Verfasser Staats-National-Wirthschaft genannt, und in einem eignen Werke bearbeitet hat, nämlich: die Gesezgebung über die National-Produktion, nach den drei Produktions-Gattungen der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels.

Dieser Wirkungskreis ist allerdings umfassend genug. Er begreift unter den in jenen Verhandlungen angegebenen Gegenständen, die Kultur-Gegenstände, den Strassen- und Wasserbau, Beförderung der Gewerbe und des Handels.

Ganz zweckmäßig wäre es allerdings, dieser Behörde auch die Theilnahme am Einquartierungswesen, an der Austheilung der Kriegslasten und an der Vertheilung der Kreis- und Distrikts-Umlagen, in so ferne deren nöthig

sind, ja selbst die Mitaufsicht auf das Kommunal-Vermögen der Bezirks-Kommunen, zu überlassen.

Alles Gegenstände, wo die Regierung die Lokal- und individuelle Kenntniß der zwischen den Regierungs-Organen und den Staatsbürgern in der Mitte stehenden Landräthe, zum Wohl der Nation benuzen kann.

Aber fremd scheinen dem Verfasser für den Wirkungskreis dieses Instituts: Steuersachen.

In einer konstitutionellen Monarchie werden die Steuern nur mit Einstimmung der National-Repräsentanten bestimmt; auch die Austheilung der Steuern, die Reklamationen darüber und die definitive Entscheidnng einer nicht selbstständig-exekutiven, sondern nur vertretenden, vermittelnden und konsultativen Behörde zu überlassen, möchte wohl gegen das Prinzip der monarchischen Regierungsform anstoßen, den Gang der Regierungsmaschine hemmen und Kollisionen und Verwirrungen veranlassen.

Gegen Steuer-Prägravationen steht dem Staatsbürger der Rekurs an administrative und Justizbehörden offen.

Amter-Eintheilung kann nur in so ferne und in so lange zum Wirkungskreis der Landräthe gehören, als und bis die, einzig von älteren, längst aufgelösten politischen Verhältnissen, herstammende, oder von unhinreichender Kenntniß der Lokalitäten in den neu erworbenen Provinzen herrührende, bisweilen auch von zufälligen, oder ephemeren Rücksichten motivirte, hie und da nicht sinnige Lokal-Vertheilung der Justiz- und Admistrativ-Behörden, auf eine dem Volkswohl zusagende Weise abgeändert, und systematisirt seyn wird.

Religions- und Kirchen-Verhältnisse scheinen dem Geschäftskreise der Landräthe fremd, da es hie-

bei nicht leicht das Wohl des Volks betreffende, zu berathende und individuelle oder lokale Kenntnisse heischende, Gegenstände geben kann, und die Aufsicht der Regierungs-Behörden genügt.

In Absicht der eigentlichen Polizei-Gegenstände, nach dem richtigen Begriffe der Polizei, welcher die Beförderung der aus dem geselligen Verein resultirenden Vortheile und Entfernung der daraus entspringenden Nachtheile begreift, kann der Landrath wohl eben auch als vertretende, vermittelnde und konsultative Stelle seine Erscheinung beurkunden, indem er der Regierung die Mängel bemerklich und Vorschläge zu deren Ergänzung, oder Verbesserung macht. Weiter darf und kann sich aber auch wohl sein Wirkungskreis hier nicht ausdehnen, ohne in die vollziehende, oder gesezgebende Gewalt überzugreifen.

35.

Die zweite Kammer hat dadurch, daß sie dermalen nur auf eine provisorische Bestellung der Landräthe und auf die Vorlegung eines Gesezes-Entwurfes zu deren definitiven Organisation antrug, der Regierung den weitesten Spielraum für eine, dem Ur-Prinzip einer solchen Institution in einem monarchischen Staate angemessene, Organisirung derselben, so wie Bestimmung deren Geschäfts- und Wirkungskreises, offen gelassen.

Es ist gut und verdient den Dank der Nation, daß sie deren Wunsch ausgesprochen hat. Es ist aber vielleicht auch gut, daß die provisorische Einführung des Landraths unterblieb. Ein solches Provisorium möchte leicht das Schicksal so mancher politischer Experimente gehabt haben, die einst auf Kosten der Nation gemacht wurden.

Die Regierung, welche den Nationalwunsch vernommen hat, welche mit den Wirkungen dieser Institution im Rheinkreise bekannt ist, und denselben seit Jahren zu beobachten Gelegenheit hatte, wird — so darf man von ihrer Weisheit erwarten, — der nächsten Ständischen Versammlung einen gereiften Entwurf zu Bestellung und Organisation der Landräthe vorlegen können; die National-Repräsentanten werden sich über diesen Entwurf berathen, die öffentliche Meinung sich darüber aussprechen können; und man kann kaum zweifeln, daß der Reichsrath, der seinen Willen für Beförderung des Nationalwohls beurkundet hat, und seine durch festes Beharren an der Konstitution, entstandne Zweifel beseitigt sieht, dazu mitwirken und daß dann der Monarch, der so rein das Volks-Glück beabsichtet, der den biedern deutschen Sinn zu würdigen weiß, und die treue Anhänglichkeit der Baiern an Ihn und Seine Dynastie kennt, ein Institut genehmigen werde, das durch eine zweckmäßige Organisation für die Nation so wohlthätig werden kann, in einer konstitutionellen Monarchie den Cyklus der Staats-Maschine zu ergänzen und zu schließen geeignet scheint, innerhalb dessen bürgerliche Freiheit, Sicherheit und der reine Zweck des Staats-Verbands, das Nationalwohl, gedeihen mag und das bereits in einem einzelnen Kreise des Reichs zur Zufriedenheit des Regenten und des Volkes besteht.

36.

Als einen konstitutionellen Gegenstand, endlich, betrachtet der Verfasser:

V. Den von einem, durch seine Einsichten, so wie durch seinen Patriotismus gleich verehrlichem, Landstande ge-

machten Antrag: daß der König gebeten werde, eine Instruktion, oder gesezliche Norm für die Censur, welche die in der Verfassung zugesicherte rechtsgemäße Freiheit der Meinung wirklich sichre, den Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen [16].

Der dritte Ausschuß, dem dieser Antrag zur Begutachtung übergeben wurde, erstattete dieses dahin:

Dieser Antrag entspreche den Zeitverhältnissen nicht, sey also nicht räthlich.

Er stehe weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste der Verfassungs-Urkunde im Einklange, und

Er weiche ebenfalls von den Bestimmungen der deutschen Bundesakt-Verhandlungen ab; habe also zu beruhen [17].

37.

Die Kammer beschloß hierauf, nach den vom Präsidium gestellten Fragen [18]:

1.) Der Antrag sey nicht als beruhend zu erklären; noch

2.) bis zur wahren Begründung der Thatsachen, worauf er gestüzt ist, zurückzuweisen.

3.) Er solle nicht in der Allgemeinheit an die Regierung, aber wohl

4.) von der Kammer selbst an dieselbe der Antrag zu einer gesezlichen Instruktion für die Zensur-Behörden, gebracht, und endlich

---

16) L. T. V. II. 152—154.

17) L. T. V. II. 137—152.

18) L. T. V. II. 128.

5.) der von einen Mitglied begutachtete Entwurf zu einer Verfassungsmäßigen Instruktion der Zensur-Behörden, an den dritten Ausschuß zurückgegeben werden, damit derselbe, unter Berücksichtigung des bei der Berathung in Anregung gebrachten Unterschieds zwischen Gegenständen der innern Reichs-Verwaltung und zwischen Gegenständen, welche die äußern Verhältnisse berühren, ein neues Gutachten über die angetragene Instruktion erstatte.

38.

Dieses Gutachten ist, wahrscheinlich wegen des Drangs anderer wichtiger Geschäfte, nicht zum Vorschein gekommen, und dieser Gegenstand also auf sich erliegen geblieben.

39.

Die Form betreffend, so scheint es nicht zweifelhaft, daß die Stände berechtigt gewesen seyen, jenen Antrag an den Regenten zu bringen. Denn, wenn auch das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels (Beil. III. der Verfassungs-Urkunde) als ein Theil der Konstitution betrachtet wird, so bestimmt doch dieses Edikt nur §. 2., daß die politischen Zeitungen und Zeitschriften politisch nnd statistischen Inhalts, der Censur unterworfen seyen.

Ein Antrag auf eine bestimmte Norm für diese Censur scheint also nicht als eine den Ständen Tit. X. §. 7. untersagte Initiative zu einer Abänderung, oder einem Zusaze zu der Verfassungs-Urkunde, sondern als die Aeußerung eines Wunsches zu einem Geseze zu betrachten,

welche, nach dem 19ten §. des VII. Titels, den Ständen in Beziehung aller zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände zustehe; wohin, nach dem §. 2. dieses Titels, alle, die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum betreffende Gesetze gehören. Das Edikt spricht nur die Censur aus und diese greift der Antrag nicht an; er enthält nur den Wunsch: zu einer Norm für die Censoren, berührt also die Verfassung nicht.

40.

In Absicht des materiellen, kann der Verfasser nur der mannichfaltigen Schwürigkeiten einer solchen bestimmten und unwandelbaren Norm gedenken. Schon seitdem haben die durch den Karlsbader Kongreß veranlaßte Schlüße des Bundestages über Preßfreiheit, den Standpunkt der Sache verändert. Dieses Ereigniß hat bereits die Bemerkung der zweiten Kammer bestättigt, daß bei dem vom Ausschuß verlangten zweiten Gutachten, der Unterschied zwischen innern Reichs-Verwaltungsgegenständen und solchen, welche die äussern Verhältnisse berühren, berücksichtigt werden solle.

Abgesehen von der Abänderung, welche jenes Ereigniß herbeiführte, beurkundet dasselbe, daß ein deutscher Staat, der, vorbehaltlich seiner politischen Unabhängigkeit, mit andern Staaten in einem allgemeinen, ewigen und unlösbaren Verbande steht, noch mannichfaltigere Rücksichten zu beachten habe, als ein gänzlich isolirter Staat.

So schön und sinnig also an sich die Idée ist, bei der einmal unmißkennlichen Nothwendigkeit der Censur politischer und statistischer periodischer Schriften, dieser eine

bestimmte Norm zu geben, also auch in diesem Theile der Gesezgebung alle und jede Willkühr auszuschliessen, so unmöglich scheint doch deren Verwirklichung zu seyn.

Die wandelbare Gestaltung dessen was man den Zeitgeist nennt, nämlich der Ansichten, Meinungen und Sitten der Menschen, scheint an sich eine dauernde, bestimmte Norm für die Censur unmöglich zu machen, denn die Censur muß doch wohl diesem Zeitgeiste folgen.

Was heute in der Publizität für Staat, Kirche und Religion unschädlich schien, kann morgen schädlich und gefährlich erscheinen. Soviel was das Innere betrifft.

Noch weit mehr ist dieß der Fall, in Absicht der äussern Verhältnisse. Diese wechseln nach den politischen Ereignissen und Verbindungen der Diplomatie.

Es können Fälle eintretten, wo die Regierung irgend einen andern Staat vorzüglich zu beachten und zu schonen hat, weil das Wohl des Reichs es heischt. Diese Verhältnisse kann und darf nur die Regierung kennen. Sie allein ist also fähig, auch in Absicht der Oeffentlichkeit, der Censur jene Vorschriften zu ertheilen, welche eine gerechte Politik, d. h. das Wohl der Nation, gebieterisch fodern.

Die Regierung allein kann, kraft ihrer diplomatischen Verbindungen, wissen, welche Ereignisse fremde Staaten entweder gar nicht, oder doch nicht zu früh zur öffentlichen Kenntniß gebracht wissen wollen.

Es scheint also klar, daß eine dauernde, bestimmte Norm für jene Censur nicht wohl möglich ist, ohne die Ruhe des Staats zu kompromittiren.

41.

Doch, auch abgesehen von fremden öffentlichen Angelegenheiten, scheint es, bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der menschlichen Beziehungen und deren rastlosem Wechsel, nicht möglich, der Censur in Absicht der innern Verhältnisse eine erschöpfende Norm vorzuzeichnen. Innere Gährungen, innere Ereignisse können oft die Publizität für die innere Ruhe des Staats gefährlich machen, schlafende Leidenschaften aufregen und eine den Frieden der Staatsbürger stöhrende Aengstlichkeit verbreiten.

Alle diese mögliche Fälle voraus zu sehen und zu bestimmen, würde die menschliche Kraft übersteigen.

Eben so unmöglich scheint es, den Begriff von Privat-Beleidigung, der aus der Publizität erwächst, fest und erschöpfend zu bestimmen. Individuelle Verhältnisse können eine an sich unbefangen erscheinende Sache zur Beleidigung erheben, und es ist kaum möglich eine dergleichen einmal zur öffentlichen Kenntniß durch politische Blätter gekommene Beleidigung durch Widerruf, oder rechtliche Klagen gänzlich zu vergüten.

Wäre auch das bekannte: semper aliquid haeret nicht psychisch gegründet; wäre es auch nicht in dem Organismus der menschlichen Seele gegründet, daß irgend eine Beschuldigung des Dritten, eine stachelnde Erinnerung zurückläßt, gerade weil, zur Ehre der menschlichen Natur, der Mensch den Grad von Boshaftigkeit sich nicht als möglich denkt, daß man ohne allen Grund seinen Mitmenschen durch gänzlich falsche Anschuldigungen in der öffentlichen Meinung brandmarken sollte; wäre auch nicht der

leichtsinn, der Mangel an Besonnenheit in Betrachtung zu ziehen, die, vorzüglich in den neuen Zeiten, mit dem wachsendem Luxus, allgemein geworden sind und die Folgen öffentlicher Beschuldigung nicht überschauen. Denken wir uns nur den doch so häufigen Fall, daß ein Einziges, eine dergleichen Beleidigung enthaltendes Blatt in die Hand eines Menschen fällt, dem die folgenden, die Berichtigung, oder den Widerruf enthaltende Blätter, z. B. Reisenden, nicht zu Gesicht kommen, so kann dadurch ein nicht mehr heilbares Unglück für den Beleidigten entstehen.

Diese unermeßlich-mannichfaltige Fälle lassen also eben auch keine bestimmte Norm zu; sie müssen der individuellen Beurtheilung des mit dem Moment lebenden und mit dem Moment fortschreitenden Censors überlassen bleiben.

42.

Für die Censoren selbst, wäre die Möglichkeit einer solchen, alle Beurtheilung ausschliessenden, Norm wohl am allerwünschenswerthesten.

Sie würden dadurch einer sehr ängstenden Verantwortlichkeit enthoben; einer desto peinlicheren, je verschiedener die menschlichen Ansichten sind, je leichter dem Einem etwas unbedeutend, oder doch unschädlich erscheinen kann, das der andre als gefährlich betrachtet.

Es scheint also, daß die Regierung bei der Censur politischer und statistischer Zeitschriften sich, nach der Natur der Sache, auf allgemeine Grundsäze beschränken müsse. Vorbehaltlich des Rechts jedes Staatsbürgers,

so wie jedes dritten, welcher der Censur eine Ueberschreitung jener allgemeinen Grundsäze, als Willkühr, beurkunden zu können glaubt, diese darüber bei der höheren Stelle, oder bei den Tribunalen zu belangen und Vergütung zu fodern.

43.

Jene allgemeinen Grundsäze sind in den königlichen Edikten vom 6. April 1799. 13. Juni 1803. und 17. Februar 1806. [19]) so wie in der dritten Beilage zur Konstitution, dem Edikt vom 26. Mai 1818. über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, ausgesprochen und so weit es möglich zu seyn scheint, spezialisirt. Durch das lezte Edikt ist auch, mittelst der im 7, 8ten und 9ten §. enthaltenen Bestimmungen, dem welcher in der Censur Willkühr zu gewahren glaubt, der Weg zur Herstellung der Wahrheit und Gerechtigkeit in mehreren Instanzen geöffnet.

Wäre also auch eine dauernde Norm möglich, so würde sie doch ein nicht wohl verzeihliches, zu weit gedehntes Mißtrauen in die Regierungsorgane und in deren Wahl verrathen. Es scheint also, als ob die spezielle Instruktion der Censur allerdings unter die dem Regenten Tit. II. §. 1. der Konstitution ausschliessend vorbehaltene Rechte der Staaatsgewalt gehöre und gehören müsse; ohne daß den Ständen des Reichs, so wie jedem Staatsbürger das Recht zu bestreiten wäre, seine Verlezung der durch die Konstitution für die Censur aufgestellten Grundsäze zu rügen und der Regierung darüber Vorstellungen

---

19) L. T. V. II. 157—165.

zu machen; ein Recht das sich ohnehin auf die im 4ten und 5ten §. des X. Titels der Konstitution ausgesprochene Verantwortlichkeit der Staatsminister gründet, von welchen die Censurinstruktionen ausgehen müssen, und welche zugleich auch hier auf jeden Fall das Palladium der Freiheit ausmacht.

44.

Zu allen diesen Gründen kann man noch die, doch wohl unzweifelhafte Liberalität der Grundsäze des Regenten und der Regierung zählen, die sich in dem neuestem konstitutionellen Edikte über die Preßfreiheit und den Buchhandel verkündet, der Verbreitung der Wahrheit den thunlichst-freien Spielraum läßt und mit Weisheit dafür gesorgt hat, daß die Ruhe des Staats und die Sittlichkeit nicht gefährdet werden.

Ja, jene censurlose Preßfreiheit für alle Schriften, die periodisch-politischen und statistischen ausgenommen, ist sogar bis zu einem die Verlagshandlungen gefährdenden Grad ausgedehnt; weil diese doch immer wagen müssen, daß ein Verlagsartikel in der Folge als konfiskabel betrachtet werde.

Wenn also dem Freunde der Wahrheit und Publizität irgend ein Wunsch in Absicht der Preßfreiheit und des Buchhandels übrig bleibt, so wäre es nur dieser: daß das Verzeichniß der verbotenen Bücher nicht einzig', wie einst der Fall war, den Buchhandlungen, sondern auch dem Publikum bekannt würde. Denn damals wäre dadurch vielleicht manches schuldlose Werk, das der Unbefangene mit Erstaunen in jenem Verbotskatalog erblickte,

von jenem Verdammungs-Urtheil durch die öffentliche Meinung gerettet worden. Bei dem jezigen aufgeklärten und wohlwollenden Ministerium ist indeß, glücklicherweise, jener Wunsch wohl nicht mehr anwendbar, weil die geheimen Verbotskataloge verschwunden zu seyn scheinen.

II.

Justiz-Gegenstände.

Justiz-Gegenstände.

Erster Gegenstand.

Oeffentlichkeit der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege.

45.

Mehrere Abgeordnete der zweiten Kammer hatten auf die Oeffentlichkeit der Justiz angetragen [20]), und da der für die Anträge der Abgeordneten bestellte Prüfungs-Ausschuß diese als geeignet zur Berathung erklärte, so wurden sie dem Gesezgebungs-Ausschusse übergeben und von diesem in der 29ten Sizung vom 1. Mai darüber umständlicher Vortrag erstattet [21]). Das Gutachten desselben fiel dahin aus:

I. In bürgerlichen Rechtsstreiten

a.) für das öffentliche blos protokollarische Verfahren ohne Rechts-Anwälde in erster Instanz; gemäß dem §. 1. des neuesten Gesez-Entwurfs; ausser den in diesem Entwurfe ausgenommenen Fällen.

b.) für theils schriftliches, theils öffentliches mündliches Verfahren, mit Zuziehung von Rechts-Anwälden, in der

---

20) L. T. B. V. 304—325.

21) L. T. B. V. 243—257.

ersten Instanz, bei Verhandlung wichtiger Rechts-Gegenstände, die nicht von beiden Partheien der protokollarischen Verhandlung unterworfen werden; so wie

c.) in der zweiten Instanz; doch unter den Vorbedingungen:

a.) eines vorgängigen Vermittlungs-Amts.

b.) eines verbesserten, faßlichen bürgerlichen Gesezbuchs.

c.) einer verbesserten Gerichts-Ordnung.

d.) einer verbesserten Land-Gerichts-Verfassung.

II. Für die Oeffentlichkeit in strafrechtlichen Fällen, mit Geschwornen-Gerichten, unter den Voraussezungen:

a.) eines verbesserten Straf-Gesezbuchs.

b.) Bestellung der Kreis-Gerichte, als einziger Kriminal-Gerichte.

c.) Festsezung der Wahl-Ordnung der Geschwornen.

d.) Uebertragung des Ankläger-Geschäfts an die Fiskalats-Räthe der Kreis-Regierungen und ihre Adjunkten.

Auch wurden die Stimmen des Ausschusses und des Korrefe rtenBemerkungen zu diesem Vortrag, [22]) übergeben.

46.

In der 36sten Sizung vom 19. Mai kam nun dieser Gegenstand zum Vortrag und zur Berathung. Es wurde vorzüglich auf Trennung der Justiz von der Administration gedrungen, und zulezt sich über fünf Fragen zur Abstimmung vereinigt [23]). Nämlich

---

22) L. T. V. V. 293—304.

23) L. T. V. VII. 10—28. dann 97.

1.) über den Antrag: daß die Regierung der Stände-Versammlung einen Gesez-Entwurf wegen Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Civil-Rechts-Gegenständen mit Wahrung der Rechte der einzelnen Staatsbürger-Klassen, vorlege;

2.) daß in Gegenständen der peinlichen Rechtspflege eben auch die Oeffentlichkeit in der bezeichneten Art eingeführt und

3.) die Geschwornen-Gerichte damit verbunden werden, doch

4.) mit Vermeidung der gerügten Mängel und Gebrechen;

5.) daß bis zur Einführung der öffentlichen Rechtspflege die Eide öffentlich geleistet und den Partheien gestattet werde, bei Ablesung der Acten-Extracte in den Gerichten gegenwärtig zu seyn und in Bezug auf Thatsachen ihre Erinnerungen zu machen.

47.

Die Kammer der Reichsräthe erklärte in ihrem Beschlusse vom 2. July [24]:

Sie könne ihre Zustimmung nur unter folgenden Modifikationen ertheilen:

1.) Sey an den Regenten lediglich der Antrag zu stellen, bei der Revision der Gerichts-Ordnung auf die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens den Bedacht, auf eine den Standesherren, dem Adel und sämtlichen Staatsbürgern unnachtheilige Art, nehmen zu lassen.

2.) Dem Antrag auf Einführung der Geschwornen-Gerichte könne man nicht beitreten.

---

24) L. R. V. XIII. 541. R. R. V. S. 81.

3.) In Absicht des Antrags auf Trennung der Justiz von der Polizei und Verwaltung, erachte sich die Kammer nicht für kompetent; und

4.) die vorgeschlagenen provisorischen Maaßregeln hätten bis zur Revision der Gerichts-Ordnung zu beruhen.

48.

In der 50ten Sizung vom 5. July kam in der zweiten Kammer der Schluß der Reichsräthe zur Berathung, und es wurde im allgemeinen beschlossen:

1.) daß sich die zweite Kammer wenigstens in Absicht des Gegenstands der bei der Revision der Gerichts-Ordnung zu berücksichtigenden Oeffentlichkeit der Rechtspflege, mit dem Schlusse der ersten Kammer vereinigen solle [25]).

2.) Daß der zweite Antrag, die Geschwornen-Gerichte betreffend, da ihn die Kammer der Reichsräthe nicht ausdrücklich verworfen, dem Ermessen des Regenten zu überlassen sey.

3.) Beharrte die zweite Kammer in Absicht des dritten Antrags, nämlich der Trennung der Justiz von der Polizei und Verwaltung, auf ihrer Ansicht, daß derselbe zur Kompetenz der Stände-Versammlung gehöre, und

4.) in Absicht der provisorischen Maasregeln auf ihrer Meinung [26]).

49.

Der königliche Landtags-Abschied vom 22. July enthält: „Es werde der König auf die Oeffentlichkeit und

---

25) L. T. V. XIII. 580—584.

20) L. T. V. XIII. 657.

„Mündlichkeit der Civil- und Straf-Rechts-Pflege bei „der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civil- „Gerichts-Ordnung und des Straf-Gesezbuchs, in einer „für die Standesherren, den Adel und sämtliche Staats- „bürger unnachtheiligen Art und dergestalt den Bedacht „nehmen lassen, daß ferner den sämtlichen baierischen „Staats-Angehörigen die Wohlthat, ihre Civil- und „Rechts-Streite in den gesezlich-bestehenden Instanzen „nach Form und Wesen entscheiden zu lassen, offen „bleibe“ 27).

50.

Wenn dieser, für das Nationalwohl höchst wichtige Gegenstand bei der gegenwärtigen Stände-Versammlung ohne vollständige Erledigung blieb, so findet man darinn wichtige Beruhigungs-Gründe, daß er bei der nächsten Versammlung in vollkommenerer Gestalt wieder zur Erscheinung kommen werde; mithin nicht als ein Experiment; denn von diesen hat der Staat bereits sehr traurige Erfahrungen gemacht.

Die Materie der öffentlichen Gerechtigkeits-Pflege ist bekanntlich in den neueren Zeiten, vorzüglich in den Preussischen Staaten, von gediegenen Schriftstellern auf allen Seiten betrachtet worden. Es ist daher bedauerlich, daß dieser Gegenstand, bei der Menge und Wichtigkeit der Berathungs-Gegenstände, nicht von der Regierung selbst bei den Ständen in Antrag gebracht werden konnte, wodurch diese in Stand gesezt worden wären, die Einsichten der Regierungs-Organe zu benuzen und ein Einverständniß zu bewirken.

---

27) L. T. B. XIV. 62.

So viel scheint gewiß, daß dieser Gegenstand, außer den von der zweiten Kammer selbst bereits vorgeschlagenen Modifikationen, vorzüglich was die Oeffentlichkeit der peinlichen Rechtspflege betrifft, einer sehr umsichtigen Prüfung der nationellen und Lokal-Verhältnisse und des Kultur-Grads des Volkes bedürfe, um als wohlthätig zu erscheinen, und daß insbesondere in der peinlichen Rechtspflege die Beachtung des nachtheiligen Einflusses der dramatischen Form auf die Unbefangenheit der Richter, von großer Wichtigkeit sey.

Es ist daher sehr zu wünschen, daß die Regierung diesen Gegenstand selbst an die nächste Stände-Versammlung gelangen lasse und dadurch zu einer vollendet-gründlichen Erörterung und Abwägung der Vortheile und Nachtheile der öffentlichen Gerechtigkeits-Pflege, so wie, wenn, wie es allerdings scheint, jene überwiegen sollten, zu einer reifen Berathung über deren Organisation und somit zu einer Vereinigung der Kammern, so wohl als der Regierung, den Weg öffne.

Bis dahin, ist es immer erfreulich für die Nation, daß die Regierung selbst die Nothwendigkeit der Revision des Straf-Gesezbuchs öffentlich anerkannt hat und es wäre zu wünschen, daß mindestens indeß die Straf-Rechts-Erkenntnisse der höhern Gerichts-Stellen, nebst den Motiven, durch das Regierungs-Blatt, gleich in andern Staaten, bekannt gemacht würden. Denn zu mißkennen ist wohl nicht, daß diese Geheimheit der Justiz, kraft welcher, die ohnehin höchst seltenen Todesstrafen ausgenommen, das Publikum schlechterdings von dem Schicksale der Verbrecher ununterrichtet bleibt, allen Zweck der Straf-Gesezgebung, nämlich der Prävention, vernichtet. Auch abgesehen von dem unbestreitbaren Rechte jedes

Staatsbürgers, darüber beruhigt zu seyn, daß, wenn Einer seiner Mitbürger aus seiner Mitte gerissen wird, die persönliche Freiheit nicht willkührlich verlezt und allenthalben gesezmäßig verfahren worden sey.

Die Regierungs-Blätter sind, Dank sey es der Weisheit des jezigen Ministeriums und der konstitutionellen Organisation des Staats, nicht mehr mit neuen Gesezen und Verordnungen überladen; es möchte sich also dazu wohl Plaz finden.

51.

Daß aber, nach der Ansicht des Reichsraths, der Antrag auf die Trennung der Justiz von der Polizei und Verwaltung inkompetent seyn sollte, davon wird man sich schwerlich überzeugen können und der Freund der Menschheit wird sehr bedauern, daß dieser für das Nationalwohl so wichtige Gegenstand, hiedurch ohne alle Berührung geblieben ist. Indeß bei den höheren Stellen die Zweige der Staats-Verwaltung auf das sorglichste gesondert wurden, findet man bei den Land-Gerichten, eine für das Nationalwohl gefährliche und nachtheilige Vereinigung der Gewalten, welche, indem sie den Lauf der Justiz hemmt, diesen Stellen eine Gewalt einräumt, die sich mit den Begriffen von bürgerlicher Freiheit nicht wohl vereinigen läßt, so manche Vortheile der Konstitution lähmt und, selbst nach psychologischen Gründen, in Despotismus ausarten muß.

Nur der praktische Geschäftsmann kann beurtheilen, in wie ferne die politische Hierarchie gegen diese Willkühr zum Palladium diene und mit welchen Gefahren die Beschwerde gegen einen Vorgesezten verbunden sey, der

selbst in der großen Gesezlast einen so weiten Spielraum zur Ahndung hat.

Wenn finanzielle Rücksichten hier die liberalen Gesinnungen des weisen Ministeriums begränzt haben sollten, (obwohl diese sich dem Nachdenken als hebbar darstellen dürften) so ist zu wünschen, die Nation möchte ihres eignen Interesse und des Grundsazes eingedenk seyn, daß ohne Trennung der Gewalten, keine bürgerliche Freiheit, also auch kein National-Wohlstand denkbar sey und daher sich zu jedem Opfer hingeben, um für jeden Preis sich diese Freiheit zu erkaufen, welche einzig die Konstitution zu krönen vermag.

Zweiter Gegenstand.

Das Hypotheken-Wesen.

52.

Das königliche Justiz-Ministerium hielt bereits in der 9ten Sizung vom 10. Februar eine in jeder Rücksicht gediegene und gehaltvolle Rede, in welcher dasselbe die Nothwendigkeit der Einführung eines civilrechtlichen Instituts zu Sicherung des Privats-Kredits und Beförderung des öffentlichen Wohlstandes, mittelst Einführung öffentlicher Hypotheken-Bücher, darstellte [28]) und zugleich einen Entwurf der Hypotheken-Ordnung [29]), einer Verordnung über deren Einführung [30]) und eines Formulars des Hypotheken-Buches [31]) übergab.

---

28) L. T. V. I. 101 — 113.
29) L. T. V. I. 114 — 161.
30) L. T. V. I. 161 — 170.
31) L. T. V. I. 171 — 192.

53.

Der ganze Entwurf war auf die Haupt-Grundsäze der Spezialität und Publizität basirt und auf unbewegliches Vermögen beschränkt.

54.

In der 3oten Sizung vom 5. Mai erstattete der erste Ausschuß darüber umständlichen Vortrag, welcher sich, nach einer vollständigen Durchgehung und Prüfung des Gesez-Entwurfes, damit schloß: Es sey als oberster Grundsaz zu beachten, daß durch die neue Hypotheken-Ordnung in dem bisherigen Hypotheken-Rechte nur dasjenige geändert werden solle, was zu Einführung der Hypotheken-Bücher unumgänglich nothwendig sey;

Es möchten vorerst die Gutachten der Justiz-Stellen vernommen, und der Regent gebeten werden, die Stände zu dem Zweck der Berathschlagung über eine vorzulegende verbesserte Hypotheken-Ordnung im nächsten Jahre wieder zu berufen; zumal bis dahin der Wunsch nach Einführung eines öffentlichen Gerichtlichen Verfahrens, welches auf das Hypotheken-Wesen bedeutenden Einfluß habe, erfüllt seyn dürfte. [32])

In der 48ten Sizung vom 30. Juni übergab ein königlicher Staats-Rath eine umständliche Beantwortung der Erinnerungen zu dem Gesez-Entwurf. [33])

55.

Hiemit schließen sich die Verhandlungen über diesen Gegenstand.

---

32) L. T. V. V. 339 — 427.
33) L. T. V. XIII. 317 — 429.

In dem Landtags-Abschiede vom 22 Juli 1819 äusserte der Regent:

„Er habe nicht ohne Befremden bemerkt, daß die „Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 22., „vermöge welcher die Stände die von der Regierung an „sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Bera„thung ziehen sollen, besonders bei dem schon am 10. „Februar an sie gebrachten Entwurf einer Hypotheken„Ordnung unbeachtet geblieben sey, und sich Sr. Ma„jestät mit Bedauern außer Stand gesezt sähen, der„malen schon der Nation ein Gesez zu geben, welches, als „eine wesentliche Bedingung des dem Volke so wichtigen „Real-Kredits, in lauten Anspruch genommen und daher „längerhin nur mit Nachtheil entbehrt werde.“ 34)

56.

Jeder unbefangene wird den edlen Monarchen für diese Aeusserung segnen und dessen Bedauern theilen.

Durch Beiziehung des Referenten im königlichen Staats-Rathe zu dem Gesezgebungs-Ausschuß, wäre vielleicht der Zweck wechselseitiger Verständigung und Aufklärung erreicht worden, und es ist zu hoffen und zu wünschen, daß dieser für das National-Wohl so höchst wichtige und so gründlich vorbereitete Gegenstand in der nächsten Stände-Versammlung zuverlässig erledigt, mithin, wenn auch mit einigen Modifikationen, das Gesez über das Hypotheken-Wesen zur Erscheinung kommen, dadurch aber die im Publikum verbreitete unstreitig irrige Gerüchte von den Hindernissen der Einführung dieses Instituts wiederlegt, werden.

---

34) L. T. B. XIV. 620.

57.

Ist es erlaubt, dabei noch einige Wünsche zu äussern, so wären es wohl diese:

daß 1. die in einem andern Staate mit Anlegung der Hypothekenbücher verbundene, tief in die Vorzeit zurückgehende, Recherchen, da wo es die Umstände nicht gebietherisch heischen, abgekürzt;

daß 2. die Folien nur in dem Maaße angelegt werden, als sich Eigenthümer, oder Gläubiger zur Eintragung melden.

Es scheint, daß hiedurch eine Menge von Anständen beseitigt und ein Geschäft, das, wenn es auf Einmal auf das Grund-Eigenthum des ganzen Reichs ausgedehnt werden wollte, mit unermeßlichen Zeit-Aufwand, so wie mit bedeutenden Kosten für die Grund-Eigenthümer verbunden seyn und eine lange Reihe von Jahren zur Vollendung bedürfen würde, dadurch unendlich und ohne Nachtheil für den Kredit, befördert, die wohlthätige Absicht des Regenten aber weit schneller erreicht werden dürfte.

Der Vorzug der gerichtlichen Hypotheken und die durch sie bewirkte Erleichterung der Geld-Aufnahme gegen billige und gesezmässige Zinßen, wird ohnehin für die Kapitalisten und Gläubiger, so wie für die Grund-Eigenthümer hinlänglicher Reiz seyn, sich um die Eintragung zu bewerben, mithin den Behörden eine bedeutende-Geschäftslast zutheilen. Warum soll aber der Grund-Eigenthümer, der entweder gar keines, oder doch keines Hypothekarischen Kredits bedarf, den Beschwerden und Kosten jener Recherchen unterworfen werden?

3. Sei es erlaubt, den ferneren Wunsch zu äussern: daß, zu Erhöhung und Erleichterung des Kredits, zum

Wohl der Grund-Eigenthümer, auf welchen ohnehin der größte Theil der Staats-Last direkt oder indirekt haftet, die Hypotheken-Kosten so mäßig als möglich angesezt und nicht als eine neue Finanz-Quelle benuzt werden; wie dieß von der Liberalität der Regierung zu erwarten ist.

Dritter Gegenstand.

Das Advocaten-Wesen.

58.

Am 12. Februar übergab ein Abgeordneter einen Antrag zu Verbesserung des Advocaten-Wesens, welcher, als zur Kompetenz der Kammer geeignet, erachtet und daher dem ersten Ausschusse zur Begutachtung zugestellt wurde. [35])

Der Antrag [36]) bestand darin:

1.) Die Zahl der Advocaten, besonders auf dem Lande, möglichst zu vermindern.

2.) Keinen ohne die erste, oder zweite Qualifications-Nota aufzunehmen.

3.) Die Advocaten als Pflanzschule der Richter und Geschäfts-Männer zu behandeln und zu allen Administrations- und Justiz-Stellen zu befödern.

4.) Die Advocaten-Disziplinär-Ordnung, besonders hinsichtlich des Wirkungskreises der Untergerichte auf die Advocaten, einer genauen Revision zu unterwerfen und alle diesen Stand kränkende Bestimmungen zu ändern.

---

35) L. T. B. I. 520 — 340.

36) L. T. B. III. 54 — 58.

59.

Der Ausschuß trug in seinem hierüber in der 20sten Sizung vom 23. Mai erstattetem Vortrage darauf an:

Daß der erste Antrag mit dem Beisaze unterstüzt werden solle, wo und in sofern die Verminderung nicht bereits in Gemäßheit der königlichen Verordnung vom 23. März 1813 erfolgt sey.

Daß der zweite Antrag gänzlich zu unterstüzen sey, so wie

der dritte Antrag; zumal nachdem er sich bereits auf vorhandene Geseze gründe; und daß aus den vorgetragenen Gründen, auch der vierte Antrag unterstüzt werden solle [37]).

60.

In der 21sten Sizung vom 26. März kam dieser Gegenstand, nach den von dem Urheber des Antrags und einem andern Abgeordneten gehaltenen Reden [38]), zur Berathung [39]).

Bei der in der 22ten Sizung vom 31. März vom Präsidium geschehenen Vorlegung der 7 Fragen über diesen Gegenstand [40]), wurden mehrere Bemerkungen und Berichtigungen gemacht [41]) und sodann in der 23ten Sizung vom 3. April folgender Beschluß gefaßt [42]):

„Es sollten Sr. Königl. Majestät im verfas-
„sungsmäßigem Wege gebeten werden:

---

37) L. T. V. III. 41—58.
38) L. T. V. III. 119—143.
39) L. T. V. III. 78—97.
40) L. T. V. III. 298.
41) L. T. V. III. 206—216.
42) L. T. V. III. 444.

1.) „Die möglichste Verminderung der Advocaten, beson-
„ders auf dem Lande, in den sieben ältern Kreisen
„des Königreichs eintreten zu lassen;“

2.) „fernerhin nur solche Rechtskandidaten als Advocaten
„anzustellen, welche die erste und zweite Note bei
„Concurs-Prüfungen erhalten haben und bei ihrer
„Anstellung eben so, wie bei jener der übrigen
„Staatsdiener, auf ihre Geschäfts-Moralität vor-
„zügliche Rücksicht zu nehmen.“

3.) „Eine Bestimmung dahin zu erlassen: daß die Ad-
„vocaten zu allen Administrativ- und Justiz-Stellen,
„nach Maaßgabe ihrer bewiesenen Gelehrsamkeit, Ge-
„schäfts-Gewandtheit und ihrer Rechtlichkeit beför-
„dert werden sollen, mithin die Advocatur als eine
„vorzügliche Pflanzschule der Richter und Geschäfts-
„Männer betrachtet werde.“

4.) „Daß eine Revision der Advocaten-Disciplinar-Ord-
„nung vom 23. März 1813. vorgenommen werde.“

5.) „Daß den Advocaten gegen jede vom Unter-Gerichte
„gegen sie verhängte Strafe ohne Unterschied die
„Berufung zu gestatten sey.“

6.) „Daß die Advocaten in allen Sachen, ohne Unterschied,
„auf Begehren der Partheien zugelassen werden, mit
„Ausnahme der in der Gerichts-Ordnung, Kap. III.
„§. 3. Nro. 2. bezeichneten Sachen.“

7.) „Daß Maaßregeln ergriffen werden möchten, gegen
„die vermehrte Prozeß-Sucht, wovon die Kammer
„der Abgeordneten in Folgendem die Ursache zu fin-
„den glaube:“

a.) „in dem traurigen Verschwundenseyn der Treue und
des Glaubens unter dem Volke;

b.) „in der sich immer mehr mindernden Achtung des „Rechts seiner Mitmenschen und Mitbürger;"

c.) „in dem sich Nichtkümmern des Staats darum, „ob der Bürger auch wirklich etwas erfahre von „den Normen seiner Rechts-Verhältnisse;"

d.) „in der sich immer mehr anhäufenden Masse von „Gesezen in Beziehung auf Inhalt, sowohl als auf „Form;"

e.) „in der Angewöhnung der Richter, die Klagen der „Unterthanen nur mechanisch aufzunehmen, und dem „Nichtsthun für die Versöhnung der Leidenschaften; „daher der Wunsch einer kräftigen Bewirkung der „Thätigkeit der Vermittlungs-Aemter."

61.

Die Kammer der Reichsräthe faßte auf die erhaltene Mittheilung folgenden Beschluß [43]):

„Die Kammer der Reichsräthe habe dem ihr mitge- „theilten Antrag, im Betreff der Organisation des Advo- „caten-Wesens nur unter den beigefügten Modificationen „ihre Zustimmung geben zu können, erachtet."

I. „Ueberhaupt könne sie den Wunsch nicht unter- „drücken, daß alle dergleichen aus dem Gebiet der allge- „meinen Gesezgebung und Gerichts-Ordnung herausgeho- „bene fragmentarische Anträge bis zur künftigen Revi- „sion jener Gesezе ausgesezt bleiben und demnach auch „die dermalen in Anregung gebrachte Gebrechen des „Advocaten-Wesens, selbst so weit sie, nach diesseitiger „Ansicht, bestimmte Anträge der Stände begründen kön- „nen, Sr. Majestät dem Könige nur zur geeigne-

---

43) L. T. B. III. 12—19.

„ten Berücksichtigung bei einer künftig neu eintretenden „Organisation des Advocaten-Wesens vorzulegen wä- „ren."

II. „So viel die einzelnen Antragspunkte insbe- „sondere anlange, so könne:"

ad No. 1. „des mitgetheilten Beschlusses, die Ver- „minderung der Anzahl der Advokaten betreffend, zur Zeit „und ehe eine Vereinfachung der Gerichtsform eingetreten „seyn werde, wegen der Ueberzahl, oder im Gegentheile „einer unzulänglichen Zahl derselben, keine bestimmte „Aeußerung abgegeben werden."

ad No. 2. „Die erforderliche Qualification der als „Anwälde anzustellenden Candidaten betreffend, wäre, „der Antrag an Sr. Majestät dahin zu stellen:"

„daß vorzugsweise nur solche Kandidaten, welche die „erste und zweite Note bei den Concurs-Prüfungen „erhalten, und nur iu Ermanglung dergleichen Be- „werber um Advocaten-Stellen, auch solche, welche „in die dritte Klasse gesezt worden — vorausgesezt, „daß sie sich durch Zeugnisse der Gerichte von den „Forrschritten ihrer Befähigung, während des bei „denselben genommenen Accesses ausweisen — als „Advocaten anzustellen seyen."

ad No. 3. „Die Beförderung der Advocaten zu allen „Justiz und Administrativ-Stellen betreffend, erachte die „Kammer der Reichsräthe sich nicht für zuständig, dem „allerhöchsten Ermessen in der Beförderung einer gewissen „Klasse von Staatsbürgern zu bestimmten Stellen, durch „ihre Anträge vorzugreifen."

ad No. 4. „Die Revision der Disciplinar-Verord- „nung vom Jahre 1813. betreffend, halte man eine Re-

„vision derselben, ausser dem, was zum folgenden fünften
„Puncte bemerkt werden würde, nur hinsichtlich des §. 12.
„dieser Verordnung für nöthig, in welcher Hinsicht der
„Antrag dahin zu stellen wäre: daß das Erkenntniß auf
„Entsezung der Advocaten nicht durch das königl. Staats-
„Ministerium der Justiz, sondern nur im angeordneten
„Rechtswege geschehen könne."

ad No. 5. „Die Rekurse der von Unter-Gerichten er-
„kannten Disciplinar-Strafen betreffend, sey die Kammer
„der Reichsräthe der Meinung:"

„es sey nur dahin anzutragen, daß den sich beein-
„trächtigt findenden Advocaten der Recurs an die
„vorgesezte höhere Gerichts-Stelle frei stehe, welche
„darüber Acten mit Bericht unter einem abgekürzten
„Termine einzubefördern und in der Sache endlich
„zu sprechen habe; daß jedoch durch solche Recurse der
„Prozeßgang nicht aufgehalten werde, sondern deren
„Erledigung bis zum Ausgang der Sache ausgesezt
„bleiben solle."

ad No. 6. „Die Ausdehnung des Wirkungskreises
„der Advocaten betreffend; erscheine der Kammer der
„Reichsräthe der dießfällige Antrag als unnöthig; indem
„die verlangte Ausdehnung gesezlich schon bestehe."

ad No. 7. „Die Aufforderung der allerhöchsten Stelle
„zu Maaßregeln wider die vermehrte Prozeßsucht betref-
„fend, so wäre, nach dem disseitigen Dafürhalten, über
„den ganzen Inhalt dieses Punktes, als keinen Theil des
„Haupt-Antrags bildend, auch mit demselben in keinem
„wesentlichen Zusammenhange stehend, um so mehr hin-
„wegzugehen, als man über die einzelnen Gegenstände
„dieser Stelle des Beschlusses nicht die Meinung der jen-
„seitigen Kammer theilen könne."

„Dagegen pflichte man der bei der Berathung, durch „einen Abgeordneten berührten Meinung bei, daß das kräf„tigste Mittel zur Entbehrlichmachung der Advocaten auf dem „Lande in dem Gemeinde-Edikte und in dem Vermitte„lungs-Amte des Gemeinde-Ausschusses gegeben sey, und „halte es allerdings für angemessen, dem Könige den „Wunsch auszudrücken: daß bei der nunmehr erfolgten „vollständigen Bildung der Gemeinden, strenge auf die „Beobachtung der Vorschrift der Verordnung vom 21. „Mai 1810. §. 3. gehalten werde, wonach keine Klage „von den Landgerichten ohne Bescheinigung des ediktmäs„sigen Vergleichs-Versuchs angenommen werden sollte, „welcher Vorschrift auch noch die fernere beizufügen „nicht unzweckmäßig seyn würde, daß auch kein Advocat „früher die Anwaltschaft übernehmen dürfe."

62.

Ueber diesen Schluß des Reichsraths wurde in der Kammer der Abgeordneten, in der 44ten Sizung vom 19. Juny von dem ersten Ausschusse Vortrag erstattet [44], und in der 48ten Sizung vom 30. Juny kam dann dieser Gegenstand abermals zur Berathung [45], deren Resultat folgender Schluß vom 1. July war [46]:

„Die Kammer der Abgeordneten habe eine Organi„sation des Advocaten-Wesens keineswegs bezweckt, und „nach gepflogener Berathung den Beschluß gefaßt, ihre „Ansicht der Kammer der Reichsräthe in Folgendem mit„zutheilen:"

---

44) L. T. V. XI. 538. 579—585.

45) L. T. V. XIII. 200—216.

46) R. R. V. S. 395.

I. „Die Kammer der Abgeordneten theile ganz den „Wunsch, daß alle aus dem Gebiethe der allgemeinen Ge„sezgebung und Gerichts-Ordnung herausgehobene frag„mentarische Anträge bis zur künftigen Revision jener „Geseze ausgesezt bleiben könnten; allein sie könne sich „die Ueberzeugung nicht aneignen, daß der in Frage ste„hende Antrag zur Verbesserung des Advocaten-Wesens „unter diese Kathegorie gehöre und glaube auf die Ver„besserung des Advocaten-Wesens, als einem dringen„dem Bedürfniß und allgemeinem Wunsche des Volks, „mithin darauf bestehen zu müssen: daß jezt schon „dieser Antrag an Seine Majestät zu bringen sey."

II. „So viel die einzelnen Antrags-Punkte insbe„sondere anlange, so glaube:"

ad No. 1. „Die Kammer der Abgeordneten auf „diesem Theile ihres Beschlusses um so mehr bestehen zu „müssen, als bereits die Vereinfachung der Gerichtsform „durch einen zweckmäßigen Gesezes-Entwurf eingeleitet „sey und die Kammer von der Ueberzeugung sich nicht „lossagen könne, daß die Anzahl der Advocaten auf dem „Lande zu groß und eine drückende Last für das Volk „sey."

ad No. 2. „Gebe die Kammer der Abgeordneten „dem Antrage der Kammer der Reichsräthe ihre Zustim„mung, unter der Modification, daß sich die Zeugnisse „der Gerichte auch auf die Geschäfts-Moralität der „Kandidaten für Advocatur erstrecken sollten."

ad No. 3. „Die Kammer der Abgeordneten habe „durch ihre Anträge dem allerhöchstem Ermessen in der „Beförderung einer gewissen Klasse von Staatsbürgern „zu bestimmten Stellen, nicht vorgreifen wollen."

„Der Antrag der zweiten Kammer gehe bloß dahin,
„den König um eine gesezliche Bestimmung zu bitten,
„daß die Advocatur zur Ermunterung der Advocaten eine
„Pflanzschule für Richter und Staats-Beamte werde."

„Die Anstellung selbst müsse Seiner königlichen Maje-
„stät allerdings überlassen bleiben."

ad No. 4. 5 und 6. „Hinsichtlich der zu diesen Punk-
„ten beschlossenen Modificationen, erkläre sich die zweite
„Kammer einverständig."

ad No. 7. „Glaube die Kammer: der Haupt-An-
„trag bezwecke die Minderung der Prozesse; die Auffor-
„derung der allerhöchsten Stelle zu Maaßregeln wider
„die vermehrte Prozeßsucht stehe also mit dem Haupt-An-
„trage in wesentlichem Zusammenhange; da inzwischen
„die Kammer der Reichsräthe diese Meinung nicht thei-
„len könne, so werde dieser Punkt auf sich beruhen müs-
„sen. Dem Antrage hingegen, dem Könige den Wunsch
„auszudrücken, daß, bei der nunmehr erfolgten vollständi-
„gen Bildung der Gemeinden, strenge auf die Beobachtung
„der Vorschrift der Verordnung vom 21. Mai 1810. §. 3.
„gehalten werde, glaube die Kammer ihre Zustimmung
„nicht ertheilen zu können."

Die Kammer der Reichsräthe faßte, nach abermaliger Berathung, unterm 10. Juli einen weiteren sich nähernden Schluß [47]) und beide Kammern vereinigten sich endlich über folgenden an des Königs Majestät zu bringenden gemeinschaftlichen Wunsch und Antrag [48]):

„Seine Majestät sollen im verfassungsmäßigen Wege
„gebeten werden:"

---

47) R. R. V. S. 297 — 304.

48) R. R. V. S. 304.

1.) „Die möglichste Verminderung der Zahl der Advocaten „auf dem Lande eintreten zu lassen.“

2.) „Vorzugsweise nur solche Kandidaten, welche die erste „und zweite Note bei den Koncursprüfungen erhal„ten und nur in Ermanglung dergleichen Bewer„ber um Advocaten-Stellen, auch solche, welche in „die dritte Klasse gesezt werden, — vorausgesezt, „daß sie sich durch Zeugnisse der Gerichte von den „Fortschritten ihrer Befähigung, während des bei „denselben genommenen Accesses und von ihrer Ge„schäfts-Moralität, ausweisen können, — als „Advocaten anzustellen, überhaupt aber auf die Mo„ralität der Kandidaten, bei allen Ernennungen zu „Advocaturen vorzüglich Rücksicht nehmen zu lassen.“

3.) „Die Vorschrift der Disziplinar-Ordnung für die Ad„vocaten vom Jahre 1813. §. 12. dahin erläutern „zu lassen: daß das Erkenntniß auf Entsezung „der Advocaten nicht durch das königliche Staats„Ministerium der Justiz, sondern nur im angeord„neten Rechtswege erfolgen könne.“

63.

Der Landtags-Abschied vom 22ten Juli ertheilte hierauf unter II. B. die königliche Versicherung: „daß Sr. „Majestät ferner, wie bisher, auf eine Verhältnißmässige „Anzahl der Advocaten und bei Besezung der Advocaten„Stellen darauf Rücksicht nehmen lassen würden, daß „nur genugsam befähigte und würdige Advocaten ernannt „werden, auch die bestehende Disziplinar-Ordnung „würden in Revision nehmen lassen. [49])“

---

49) L. T. B. XIV. 621.

64.

Der Advocaten-Stand ist einer der nothwendigsten und ehrwürdigsten Stände im Staate. Die immer steigende Kultur der Menschheit, die mit ihr steigende Vervielfältigung und Vermannichfaltigung der Bedürfnisse, die hieraus fliessende Erhöhung der Begierden und Leidenschaften und die daraus folgende Häufung der Kollisionen und Reibungen, machen den, mit den dadurch immer mehr komplizirt gewordenen Reichs-Verhältnissen unbekannten, also dem bei weiten größeren Theile der Nation, den Beistand solcher Männer unentbehrlich, welche diese Rechts-Verhältnisse zum eignen und einzigen Studium gemacht haben. Sie sind die Beschüzer der Unschuld und des Rechts. Aber gewiß ist es auch, daß die Ueberzahl der Advocaten die dem National-Wohl so nachtheilige Prozesse häuft, indem sie den Neid, die Bosheit, die Streitsucht aufregt und nährt.

Sehr zweckmässig waren also die Anträge der Reichs-Stände. Vorzüglich was den Punkt der zu beachtenden Moralität betrifft. Dem Freunde der Menschheit möchten indeß folgende Wünsche übrig bleiben:

1.) Daß der doch ziemlich allgemeinen Beschwerde über die, troz aller Taxen, hohe Kostbarkeit der Advocaten, welche so manchen unbemittelten zwingt, Unrecht zu dulten, oder seinem Rechte zu entsagen, endlich einmal auf den Grund gesehen werde. Denn für die nicht gänzliche Unerheblichkeit dieser Klage spricht doch die Leichtigkeit mit der ein Advocat von Ruf und Fleiß sich, im Verhältniß anderer Stände, in kurzer Zeit bedeutendes Vermögen erwerben kann.

2.) Daß zum Besten der dürftigen Partheien, so wie der Advocaten, Armen-Sachen nicht unter die Advocaten

vertheilt, sondern auf Kosten des Staats eigne Armen-Anwäldte bestellt werden. Ein Schuz, den der Staat den Staatsbürgern schuldig zu seyn scheint.

3.) Daß, um die Häufung der Prozesse zu mindern, gleich Dänemark und mindestens einst in Baden, in jedem Kreise eine eigne Vergleichs-Kommission aus den Räthen errichtet; über dem, zwar bestehenden, aber von den Untergerichten sehr oft vernachlässigt-werden-den Gesez von 21. Mai 1810.: daß jeder Sentenz ein Sühn-Versuch vorhergehe, in der Art mit Strenge gehalten werde: daß jede Sentenz, der nicht, erwieß-nermassen, der Sühn-Versuch vorausgegangen ist, als nichtig erklärt werde; denn einzig dieses kann dem Gesezе die Beobachtung sichern; und endlich

4.) daß die Advocaten mindestens in den Rang öffentlicher Staats-Diener erhoben und dadurch ihr Rechtlichkeits-Gefühl aufgeregt und bewahrt werde.

Vierter Gegenstand.

Die Acten-Inrotulirung betreffend.

65.

Von einem Mitgliede der zweiten Kammer wurde bei derselben der Antrag auf Inrotulirung und Verpackung der Acten bei deren Versendung an die Obergerichte, in Gegenwart der Partheien, gemacht; er wurde an den Ausschuß verwiesen [50]) und von diesem in der 19ten Sizung vom 20. März darüber Vortrag erstattet [51]).

---

50) L. T. V. II. 284.

51) L. T. V. II. 389. 439. 447.

Das Gutachten des Ausschusses gieng dahin: daß die Gesez-Stelle der Gerichts-Ordnung Cap. 14. §. 3. auf alle Fälle ohne Unterschied ausgedehnt und den Partheien gestattet seyn soll, doch ohne Vermehrung der Kosten, auch bei dem Einpacken der Acten gegenwärtig zu seyn.

In der 20ten Sizung vom 23. März kam dieser Gegenstand zur Berathung [52]). Der antragende Abgeordnete vertheidigte und unterstüzte seinen Antrag in einer eignen Rede [53]).

In der 22ten Sizung wurden vom Präsidium die Fragen vorgelegt und beschlossen:

1.) Den Vorschlag nach dem Antrage des Abgeordneten und nicht des Ausschusses zu machen.

2.) Daß die Herstellung und Verpackung der Acten ohne Sporteln geschehen solle [54]).

66.

Die Kammer der Reichs-Räthe faßte hierauf folgenden Beschluß [55]):

1.) „Soll der Antrag an Sr. Majestät nur auf Versendung „der Gerichtsacten von einer untergeordneten Ge„richtsstelle zu einer höheren, im Wege des angeord„neten Instanzen-Zuges, sich beschränken und nicht, „wie der jenseitige Beschluß besagt, auf alle Fälle, „wenn Acten von einer Stelle zur andern zu schicken „sind, ausgedehnt werden; wobei jedoch bemerkt

---

52) L. T. V. III. 284.

53) L. T. V. III. 4 — 24. 36 — 41.

54) L. T. V. III. 293 — 295.

55) L. R. V. S. 4. 7 — 9 — 48.

„werde, daß, wenn Administrativ-Stellen in admi-
„nistrativ-kontentiosen Sachen Entscheidungen erthei-
„len, solche als eigentliche Gerichte anzusehen seyen,
„folglich die Acten derselben bei eintretenden Versen-
„dungen an eine höhere Instanz der nämlichen
„Behandlung unterliegen müßten, wie sonstige Ge-
„richts-Acten.“

2.) „Die Verpackung der Acten in Beiseyn der Partheien
„betreffend, solle der Antrag nur dahin gerichtet
„werden, daß es den Partheien frei zu stellen wäre,
„nach vollendetem Inrotulations-Verfahren, dem
„Verpacken der Acten beizuwohnen.“

3.) „Die Herstellung der Actenverzeichnisse und die Ver-
„packung der Acten sey zwar kostenfrei zu besorgen,
„dagegen die Ladungen zu dem Inrotulations-Ter-
„mine und die Abhaltung desselben, wenn die Par-
„theien erscheinen, den gewöhnlichen Ladungs- und
„Tagfahrtsgebühren zu unterwerfen.“

4.) „Endlich sey die Vorlegung des Antrags an Sr.
„Majestät bis zu den gemeinschaftlichen Beschluß
„beider Kammern über den von dem königlichen
„Staatsministerium der Justiz an die zweite Kam-
„mer gebrachten Gesezes-Vorschlag, Verbesserung
„der Gerichtsordnung betreffend, auszusezen.“

67.

Dieser Beschluß wurde in der 36ten Sizung vom 19. Mai der zweiten Kammer vorgelegt und von dieser die von der ersten Kammer vorgeschlagene Modificationen angenommen [56]).

---

56) L. T. B. VII. 47 — 51, 116.

Hieraus wurde nun, in dem Antrage: den Gesezes-Entwurf zu Verbesserung der Gerichts-Ordnung betreffend, der Gesammtbeschluß gebildet [57]).

68.

In dem Landtags-Abschied vom 22. Juli wurde dieser Antrag genehmigt und in das Gesez über die Verbesserung der Gerichts-Ordnung aufgenommen [58]).

69.

Auch hier gebührt dem Regenten, so wie den Ständen des Reichs der Dank der Nation für jene, den sichern Gang der Justiz-Pflege befördernde, Einrichtung.

Fünfter Gegenstand.

Verbesserung der Gerichts-Ordnung.

70.

Von zwei Abgeordneten war bereits die Verbesserung der Gerichts-Ordnung angeregt worden [59]). Das königliche Justiz-Ministerium machte in der 24ten Sizung vom 6. April selbst den Antrag zu einer Verbesserung der Gerichts-Ordnung und legte den desfallsigen Gesezes-Entwurf vor [60]).

In der 42ten Sizung vom 15. Juni erstattete der erste Ausschuß seinen Vortrag über diesen Gesezes-Entwurf und jene Anträge [61]).

---

57) N. N. V. S. 375.
58) L. T. V. XIV. 129 — 636.
59) L. T. V. II. 267 — 269.
60) L. T. V. IV. 3. 47 — 63.
61) L. T. V. XI. 326. 335. 351. u. 386.

In der 48ten Sizung vom 30. Juni trug das königliche Staats-Ministerium Erläuterungen zu jenem Gesez-Entwurfe nach [62]) und es begann die Berathung über diesen Gegenstand [63]).

71.

In der 49ten Sizung vom 3. Juli legte das Präsidium 102. Fragen zur Abstimmung vor [64]).

In der 52ten Sizung vom 7. Juli wurde der Beschluß der Kammer vom 5. verlesen und genehmigt, nach welchem die Kammer dem Gesez-Entwurfe unter den von a — c. bemerkten Modificationen ihre Zustimmung gab [65]).

72.

Der Reichs-Rath berathschlagte über diesen Gesez-Entwurf und die von der zweiten Kammer dabei gemachte Bemerkungen, vereinigte sich unterm 16. Juli über einen Schluß in Betreff der vorgeschlagenen Modificationen [66]) und es kam ein Gesammtbeschluß zu Stande, welcher dem Monarchen vorgelegt wurde [67]).

73.

Der König ertheilte in dem Landtags-Abschiede vom 22. Juli den von den Ständen beigefügten Modificationen seine Genehmigung und erließ, dem gemäß, das unter Z. 1. dem Landtags-Abschiede beiliegende Gesez [68]).

---

62) L. T. V. XIII. 223 — 284.
63) L. T. V. XIII. 69. 200. 284 — 303.
64) L. T. V. XIII. 475. 485 — 496.
65) L. T. V. XIV. 12 — 16.
66) R. R. R. S 159. 224 — 236.
67) R. R. V. S. 373 — 376.
68) L. T. V. XIV. 617 — 629.

74.

Wenn schon das Formelle der Civil-Gesezgebung, auch nach dieser verbesserten Gerichts-Ordnung, noch immer nur als fragmentarisch erscheint und damit, bei der Zeit-Enge nur dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen werden wollte, so verdient doch der Regent, das Ministerium und die Stände-Versammlung dafür um so mehr den Dank der Nation, als diese Verbesserungen allerdings manche zu Beschleunigung der Justiz-Pflege und Erleichterung der Partheien gereichende und wohlthätige Bestimmungen enthalten, indeß man der Revision der gesammten Civil-Gesezgebung und, nach so vielen schon in der Vorzeit bearbeiteten Materialien, einem neuem allgemeinen bürgerlichen Gesezbuche in Materie und Form, bei der nächsten Stände-Versammlung wird entgegen sehen dürfen; welches endlich, zum Heil der Nation und der Gerichts-Behörden, an die Stelle der 55erlei materiellen Gesezgebungen trete, nach welchen noch bis jezt, die Gerechtigkeit im Reiche verwaltet wird.

Sechster Gegenstand.

Die Gerichtsbarkeit über Militär-Personen in persönlichen Rechts-Sachen betreffend.

75.

Von einem Mitgliede der zweitem Kammer wurde der Antrag gemacht: da nach §. 7. des IX. Titels der Verfassungs-Urkunde, die Militär-Personen in Dienst-Sachen, dann wegen Verbrechen und Vergehen, unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Sachen aber unter den bürgerlichen Gerichten stehen sollten, so

zeige sich hier eine wesentliche Lücke und sey daher anzutragen: daß die Militär-Personen auch in rein persönlichen Rechts-Sachen den bürgerlichen Gerichten untergeben werden möchten [69]).

76.

In der 26ten Sizung vom 19. April erstattete der betreffende Ausschuß darüber Vortrag und trug darauf an: daß zwar das Prinzip der Kompetenz der Civil-Gerichte für die rein persönlichen Rechts-Sachen der Militär-Personen anzuerkennen, wegen der mit der Ausführung verbundenen Schwierigkeiten aber, die Civil-Gerichtsbarkeit in rein persönlichen Rechts-Sachen von der Civil-Gewalt den Militär-Gerichten erster Instanz durch Uebertragung bis zu Einführung der neuen Gesezbücher überlassen, der Berufungs-Zug aber den einschlägigen Civil-Justiz-Stellen vorbehalten und hiernach das Gesuch an die Regierung gestellt werden solle [70]).

77.

In der 27ten Sizung vom 24. April kam dieser Gegenstand zur Berathung und das Justiz-Ministerium erklärte zugleich: es sey in der Verfassungs-Urkunde keine Lücke, sondern diese weise die persönlichen Sachen durch ihr Stillschweigen den Militär-Gerichten zu [71]). Der Abgeordnete, welcher den Antrag gemacht, rechtfertigte denselben noch in einer eignen Rede [72]).

---

69) L. T. B. IV. 404.

70) L. T. B. IV. 394 — 404.

71) L. T. B. IV. 314 — 435.

72) L. T. B. IV. 453 — 464.

78.

In der 28ten Sizung vom 28. April legte das Präsidium folgende Fragen über diesen Gegenstand vor:

1.) Soll darauf angetragen werden, daß den dermaligen Militär-Gerichten erster Instanz die Civil-Gerichtsbarkeit in rein persönlichen Streit-Sachen von der Civil-Gewalt durch Uebertragung provisorisch bis zu Einführung der neuen Gesezbücher überlassen, der Berufungs-Zug aber den einschlägigen Civil-Justiz-Stellen vorbehalten werde, welche dann ihre Bescheide durch die erste militärische Instanz vollstrecken zu lassen hätten?

2.) Soll auf Erlassung eines Gesezes angetragen werden, welches die Militär-Individuen auch in rein persönlichen Sachen unbedingt den Civil-Gerichten unterstellt?

3.) Soll die Zustimmung der Kammer zu diesem Gesez alsbald ausgesprochen und auf uneinstellige Erlassung desselben, der Antrag gemacht werden? [73])

79.

In der 29ten Sizung vom 1. Mai kamen diese Fragen zur Abstimmung; die erste Frage wurde verneint, die zweite und dritte bejaht [74]).

In der 30ten Sizung vom 5. Mai wurde hiernach der Beschluß redigirt und der Kammer der Reichs-Räthe übersendet [75]).

---

73) L. T. V. V. 25. 113.
74) L. T. V. V. 244.
75) L. T. V. V. 327 — 331.

80.

Von der Kammer der Reichs-Räthe erfolgte hierauf unterm 12. Juni der Beschluß: daß sie dem Beschlusse der zweiten Kammer, als zur Kompetenz der Stände nicht geeignet, ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt habe [76]); und sie motivirte diesen Beschluß theils durch die Bestimmung der Konstitution Tit. X. §. 7., nach welcher Vorschläge zu Abänderungen in der Verfassung, oder Zusäze zu derselben nur vom Regenten ausgehen könnten, theils durch die entscheidende Bestimmung des 7ten §. des IX. Titels dieser Konstitutions-Urkunde.

81.

Es ist aus obigem ersichtlich, daß der Antrag einzig aus dem Gesichts-Punkte der Inkompetenz verworfen worden ist.

Das Prinzip blieb indeß aufrecht; und so wie es an sich, nach den gediegenen Ausführungen des antragenden Abgeordneten und anderer Glieder der Kammer, gegründet ist, so lassen sich hingegen die vom Ausschuß angeführten temporellen Schwierigkeiten bei dem Vollzuge nicht wohl mißkennen. Es wäre daher vielleicht zu wünschen gewesen, daß sie in den Beschluß der zweiten Kammer aufgenommen worden wären.

Soviel aber den Kompetenz-Punkt betrifft, ist gleichfalls nicht wohl zu mißkennen, daß die Bestimmung der Konstitutions-Urkunde §. 7. des IX. Titels die Civil-Gerichtsbarkeit über die Militär-Personen in rein persönlichen Sachen ausschließe und da, nach dem 7ten §. des X. Tit. der Verfassungs-Urkunde, die Vorschläge zu Abänderungen

---

76) L. T. V. XI. 422.

in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusäzen zu derselben, einzig vom Könige ausgehen können, so scheint der Beschluß des Reichs-Raths hinlänglich motivirt.

Ob indeß die Konstitution den Ständen verbiete, den Regenten um die konstitutionsmäßige Initiative zu dergleichen Abänderungen oder Zusäzen zu bitten? scheint dem Verfasser nicht klar; es dürfte daher der Weisheit und Einsicht der Gesezgebenden Behörden überlassen bleiben, ob nicht in einer verfassungsmäßigen Form die Anerkennung der Richtigkeit des Prinzips erlangt werden könnte? denn diese, so wie dessen Wohlthätigkeit möchte nicht zu verkennen seyn; läge sie auch nur, ausser der nicht unwichtigen finanziellen Ersparniß, in dem Zeit-Gewinne für die Auditoriate, in der hieraus resultirenden Abkürzung der Militär-Untersuchungen; zum unmißkennlichen Vortheile des Staats, des Dienstes und der leidenden Individuen.

Auch müßten hiebei wohl die speziellen, nach der Natur und dem Geiste des Militärstands nothwendige, Modificationen, zumal was den Ehren-Punkt betrifft, genau berücksichtigt werden.

Siebenter Gegenstand.

Den Gerichtsstand des Militär-Fiskus betreffend.

82.

Gelegenheitlich der Beschwerde des Fabrikanten Ignaz Leitenberger erstattete der betreffende fünfte Ausschuß in der 12ten Sizung vom 18. Februar der zweiten Kammer

einen Vortrag, in welchem er darstellte: daß Sr. Majestät gebeten werden sollten, einen Gerichtsstand zu bestimmen, bei welchem der königliche Fiskus im Militär-Angelegenheiten belangt werden könne [77]).

In der 13ten Sizung von 25. Februar kam dieser Gegenstand zur Berathung und die Stimmen fielen theils dem Antrage des Ausschusses gemäß, theils dahin aus: daß sich vordersamst mit dem Justiz- und Armée-Ministerium benommen werden solle [78]).

Der lezte Antrag wurde von der Kammer genehmigt und das Resultat ist zu erwarten; kann aber wohl, der Konstitution Tit. VIII. §. 5. gemäß, anders nicht ausfallen, als daß der Militär-Fiskus bei den ordentlichen bürgerlichen Gerichtshöfen des Reichs, Recht nehmen müsse.

Achter Gegenstand.

Die Vorlegung und Aushändigung der Original-Acten an die Kronfiskale betreffend.

83.

Von einem Mitgliede der zweiten Kammer wurde am 28. Februar der Antrag übergeben: es möge die im Königreiche Baiern bestehende Einrichtung, daß die Kronfiskale die Gerichts-Acten im Original abzufordern berechtigt seyen, als unbillig, unrecht und der Sicherheit des Privat-Eigenthums gefährlich, aufgehoben werden [79]).

---

77) L. T. V. I. 341—346.
78) L. T. V. I. 376. 399. 416.
79) L. T. V. III. 60.

Der Ausschuß erstattete hierüber in der 20ten Sizung vom 23 März Vortrag und stimmte dem Antrage vollkommen bei [80]).

In der 21ten Sizung kam der Gegenstand zur Berathung, und nach einer von einem Abgeordneten hierüber gehaltenen Rede und mehreren abgegebenen Stimmen, welche jedoch sämtlich mit dem Antrage einverstanden waren [81]), wurden in der 22ten Sizung vom 31. März vom Präsidium die Fragen vorgelegt und in der 23ten Sizung vom 3. April der Beschluß gefaßt:

„Sr. Majestät im Verfassungsmäßigen Wege zu bit„ten, ein Gesez zu erlassen, daß in allen Fällen den kö„niglichen Fiskalen nur die Acten-Einsicht gestattet, „oder nur Acten-Abschrift gegeben, nie aber die Ur„schriften ausgehändigt würden [82])."

84.

Die Kammer der Reichs-Räthe glaubte diesem Beschlusse nur mit Modificationen beitreten zu können und deren Beschluß fiel also dahin aus:

1.) die Unzulässigkeit der Acten-Mittheilung an die Kronfiskale nur auf Parthei-Sachen zu beschränken; dagegen die bestehende Verordnungen wegen Mittheilung der Straf-Gerichtlichen Acten, in Fällen der Revisions-Befugniß, aufrecht zu halten.

2.) Solle die Einsicht der Original-Acten von dem Kronfiskale in Parthei-Sachen, wenn derselbe am Orte des Gerichts nicht sich befinde, bei dem Gerichte dieses

---

80) L. T. B. III. 24. 66.

82) L. T. B. III. 97. 113. 143. 151.

80) L. T. B. III. 444.

seines Wohn-Orts geschehen [83]). Dieser Beschluß kam dann in der 36ten Sizung vom 19. Mai in der zweiten Kammer zur Berathung [84]) und die zweite Kammer beschloß: die von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagene Modificationen anzunehmen.

85.

Unterm 7. Juli kam also an des Königs Majestät folgender Wunsch und Antrag beider Kammern [85]):

„Seine königlichen Majestät sollen auf verfassungs-
„mäßigem Wege gebeten werden, ein Gesez zu erlassen,
„daß den königlichen Fiskalen in Partheisachen nur die
„Einsicht der Civil-Acten zu gestatten, oder ihnen Acten-
„Abschriften zu geben, nie aber die Urschriften auszuhän-
„digen seyen."

„Im Falle die fiskalische Behörde nicht an demselben
„Orte bestehe, wo die Gerichts-Acten liegen, sollen die
„Acten, auf Verlangen derselben, an das Gericht des Orts,
„wo jene Behörde, oder ihre Vertreter sich befinden, zur
„erforderlichen Einsichts-Nahme vor einer gerichtlichen
„Kommission unter Anberaumung eines bestimmten Ter-
„mins gesendet werden. Rücksichtlich der Mittheilung der
„strafgerichtlichen Acten an die Kronfiskale solle es bei
„den bestehenden allerhöchsten Verordnungen sein Bewen-
„den haben."

86.

Im Landtags-Abschiede vom 22. Juli wurde unter Lit. D. diesem Antrage die königliche Genehmigung er-

---

83) R. R. V. S. 10 — 12.
84) L. T. V. IV. 51 — 54.
85) R. R. V. S. 335.

theilt, und diese in das Gesez über Verbesserung der Gerichts-Ordnung aufgenommen 86).

87.

Der Antrag, der Beschluß der Reichs-Stände und die königl. Genehmigung sind ebenfalls eine Wohlthat, welche die Nation mit Dank zu verehren hat. Der Fiskus, der entweder keine Kosten zahlt, oder sie doch aus einer sehr großen dem Fiskale fremden Kassa holt, hat ohnehin vor dem Privat-Manne so große Vortheile voraus, daß hier und in diesem Falle die Herstellung der Gleichheit der Rechte und Sicherstellung des Privat-Eigenthums allerdings reklamirt werden mußte. Es muß daher jeden rechtlichen Mann mit Freude erfüllen, daß Wahrheit und Recht den Sieg davon trug.

Neunter Gegenstand.

Die Bedingungen der Rechts-Verfolgung gegen den königlichen Fiskus betreffend.

88.

In der 27ten Sizung vom 24. April faßte die Kammer der Abgeordneten den Beschluß: „bei Sr. Majestät „auf eine Beschränkung der Verordnung vom 4. Februar „1819, die Bedingungen der Rechts-Verfolgung gegen den „königlichen Fiskus betreffend, dahin anzutragen: daß „der sich durch den königlichen Fiskus an seinen Rechten

---

86) L. T. V. XIV. 621.

„gekränkt-glaubende Privatmann bloß verbunden seyn solle,
„vor gerichtlicher Verfolgung seines Rechts, wegen Abstel-
„lung seiner Beschwerden sich an die zunächst geeignete
„Ober-Administrativ-Behörde zu wenden und wenn er bin-
„nen 30 Tagen keine Entschliessung erhalte, diese als ab-
„schlägig zu betrachten und dann den Rechtsweg zu be-
„treten berechtigt sey [87])."

89.

Die Kammer der Reichsräthe erwiederte hierauf unterm 1. Juni

„Es solle"

1.) „nicht sowohl eine Abänderung, als Erläuterung der „Verordnung vom 4. Februar 1819. beantragt;"

2.) „der Termin auf 6 Wochen ausgedehnt werden [88])."

In der 42ten Sizung vom 15. Juni beschloß die zweite Kammer anf den Vortrag des siebten Ausschusses, diesem Schlusse beizutreten [89]).

90.

In dem Landtags-Abschiede vom 22. Juli wurde der Antrag beider Kammern von Sr. Majestät vollkommen genehmigt und die Nation ist den Reichs-Ständen und dem Regenten für diese gerechte und wohlthätige Bestimmung Dank schuldig; denn in vorigen Zeiten war es allerdings öfters der Fall, daß die allergerechteste Beschwer-

---

87) L. T. V. IV. 445.

88) L. T. V. XI. 420. R. R. V. S. 48. 50.

89) L. T. V. XI. 428, 419 — 421.

den von den Administrativ-Behörden ganz ohne Entschliessung und Berücksichtigung blieben und daher den Gekränkten der Rechtsweg gehemmt wurde.

Zehnter Gegenstand.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Magistrate betreffend.

91.

In der 16ten Sizung der zweiten Kammer vom 10. Mai trug der sechste Ausschuß unter andern den Antrag mehrerer Abgeordneten vor:

daß die freiwillige Gerichtsbarkeit den städtischen Magistraten überlassen werden solle 90).

Ueber die Vorfrage: ob dieser Gegenstand, zur Stände-Versammlung, oder nicht, geeignet sey? waltete jedoch Verschiedenheit der Meinungen ob. Von der Mehrheit wurde die Verneinung beschlossen.

In der 18ten Sizung wurde jener Antrag durch einen andern Abgeordneten unterstüzt 91).

In der 26ten Sizung vom 19. April kam dieser Gegenstand, auf Anregung mehrerer Städte, abermals zur Sprache 92).

---

90) L. T. V. II. 267.

91) L. T. V. II. 133 — 361.

92) L. T. V. II. 341.

In der 36ten Sizung legte der sechste Ausschuß abermals einen Bericht vor, nach welchem derselbe den Antrag von 28 Städten auf Ueberlassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nochmals, durch Stimmen-Mehrheit des Ausschusses, als nicht zur ständischen Kompetenz gehörig, erklärte [93]).

Es entstand sodann in der Kammer darüber eine weitläuftige Diskussion [94]) und der Beschluß fiel am Ende dahin aus, daß die Kammer sich für befugt halte, zu Veranlassung einer Initiative auf einen Zusaz zur Konstitution [95]).

92.

Weiter ist es in dieser Sache nicht gediehen und, abgesehen von der Materie, die im Grunde, wenn die freiwillige Gerichtsbarkeit nur legal, zweckmäßig, und mit den wenigsten Sporteln verwaltet wird, für das Volks-Wohl als gleichgültig erscheinen könnte, möchte es vielleicht gut seyn, daß dieser Gegenstand dermalen nicht weiter verfolgt worden ist; bis zum Heil der Nation die gänzliche Trennung der Justiz und Administrativ-Gewalt ausgesprochen seyn wird.

---

93) L. T. V. VII. 126 — 130.

94) L. T. V. VII. 54 — 55.

95) L. T. V. VII. 85.

Eilfter Gegenstand.

Die Revision der Geseze über die Duelle betreffend.

93.

Ein sich während der Stände-Versammlung ereigneter unglücklicher Vorfall gab die nächste Veranlassung, daß ein verehrungswürdiges Mitglied der zweiten Kammer einen Antrag auf Revision der Duell-Geseze übergab, welcher dem betreffenden Ausschusse zugestellt und von diesem in der 13ten Sizung vom 25. Februar als zur Kompetenz der Stände-Versammlung geeignet, erklärt wurde [96]).

In der 20ten Sizung vom 23. März wurde vom Ausschusse dieser Vortrag erstattet [97]), welcher, mit einigen Modificationen, dem Antrage gemäß ausfiel.

In der 24ten Sizung vom 26. März kam dieser Gegenstand zum Vortrag und es wurden so wohl von dem antragenden Mitgliede als andern Abgeordneten mehrere Reden gehalten und Bemerkungen gemacht [98]).

94.

In der 22ten Sizung vom 31ten März legte das Präsidium folgende Fragen über diesen Gegenstand vor:

1.) Ob auf eine Revision der Duell-Geseze und Vorlegung eines hienach geeigneten Gesezes und ob

---

96) L. T. V. I. 375. 398.

97) L. T. V. III. 44. 58 — 66.

98) L. T. V. XIII. 103. 113. 151. 188.

2.) auf einen Vorschlag zu Errichtung von Ehren-Gerichten angetragen werden solle 99)?

95.

Es entstand eine durch die Deputation des Rheinkreises veranlaßte Debatte über die Frage: ob der Antrag auf die Vorlegung eines solchen Gesez-Entwurfes auch auf den Rheinkreis auszudehnen sey? welches die dortige Abgeordnete vorzüglich aus dem Grunde der dort bestehenden öffentlichen Gerechtigkeitspflege u. s. w. widersprachen.

96.

In der 23ten Sizung vom 5. April wurde der Beschluß gefaßt: Sr. Majestät im verfassungsmäßigen Wege zu bitten: eine Revision der bestehenden Gesezе gegen die Duelle anzuordnen und der Stände-Versammlung einen dieses Uebel beseitigenden Gesez-Entwurf vorlegen zu lassen 100).

97.

Der Kammer der Reichsräthe wurde von einem erhabenen Agnaten des königlichen Hauses ein diesen Gegenstand betreffender Antrag übergeben, welcher vorzüglich dahin gieng: daß auf den Akademieen die Gerichtsbarkeit den akademischen Senaten, unter Beilegung der Eigenschaft eines Sitten- und Ehren-Gerichts, wieder gegeben werde 101).

---

99) L. T. V. III. 220 — 299.

100) L. T. V. III. 445. R. R. V. S. 26.

101) R. R. V. S. 23 — 26.

Der Reichsrath faßte hierauf unterm 25. Mai den Beschluß: „Dem Antrage der zweiten Kammer beizutre„ten, derselben den Antrag des erhabenen Agnaten mit„zutheilen und ihr heimzustellen, die Bitte um Erlassung „der zweckmäßigsten gesezlichen Bestimmungen wider die „überhand-nehmenden Duelle auf Universitäten, beizufü„gen [102])".

Diese Anträge wurden unterm 7. Juni zu einem Gesammt-Beschlusse beider Kammern erhoben [103]).

In dem Landtags-Abschiede vom 22. Juli versprach auch der Regent: „Die von den Ständen gewünschte „Revision der Gesezе gegen die Duelle und den Entwurf „eines entsprechenden Gesezes der nächsten Stände-Ver„sammlung vorlegen zu lassen [104])."

98.

Man sieht aus Vorstehendem, daß von Seiten der Reichsstände, so wie von Seiten des Regenten über diesen wichtigen Gegenstand alles geschehen ist, was bei dieser Versammlung geschehen konnte. Der Regent und die Stände haben sich hiedurch gerechten Anspruch auf den Dank der Nation erworben.

Es ist nicht zu zweifeln, es werde dieser Gegenstand bei der nächsten Stände-Versammlung zur Berathung und zum Abschlusse kommen und es darf der Patriot den Wunsch nähren, er werde, nach allen und jeden eintretenden psychologischen und rechtlichen Rücksichten erwogen

---

102) R. R. V. S. 47. 48.

103) R. R. V. S. 331.

104) L. T. V. XIV. 620.

werden und daher ein, dem Zeitgeiste, dem Kulturstande und den ersten Grundsäzen der bürgerlichen Vereinigung entsprechendes Resultat erscheinen.

Wir wagen es nur, vorläufig anzudeuten: daß wir uns dieses Resultat nicht zu erwarten getrauen, wenn nicht die Bestimmungen eines diesfallsigen Gesezes, gegen dieses tief in die menschliche Seele gewurzelte und ohne anderseitigen moralischen Nachtheil nur mit großer Vorsicht zu entwurzelnde Unheil

1.) Nicht einzig auf den Adel, das Militär und die Studierenden sich beschränken, sondern die sämmtlichen für Zartheit des Ehrgefühls gebildeten Stände umfassen;

2.) Wenn nicht die in Antrag gekommenen Ehren-Gerichte aus diesen vier Klassen zusammengesezt werden; wenn nicht,

3.) Sey es auch einzig für diesen Gegenstand, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und eine schnelle, den bedächtlichen, in Ehren-Sachen aber durchaus nicht anwendbaren, Gang der Justiz verlassende Form dieser Verhandlungen festgesezt, wird.

Einer sehr tiefen Erwägung möchte es dann wohl bedürfen, ob nicht in gewissen Fällen diese Ehren-Gerichte selbst gerade zum Zweck der Ausrottung, bedingnißweise den Zweikampf sogar autorisiren sollten, weil sie es in ihrer Macht haben, diesen Fall so gut als unmöglich zu machen.

Eine gebietherisch scheinende Rücksicht, welche das traurige Opfer, das die strenge Justiz und die Grundsäze der gesellschaftlichen Ordnung dem Organismus der

menschlichen Seele und den aus der Abstumpfung des Ehrgefühls besorglichen Folgen, hier zu bringen gezwungen wären, vielleicht aufwiegen dürfte.

Wir wollen sehr wünschen, daß es der Gesezgebung gelinge, dieses Opfer zu ersparen, und bemerken nur noch, daß die von einem sehr achtungswerthen baierischen Gelehrten, in der Zwischenzeit erschienene gediegene Abhandlung: über den Zweikampf, hiebei Beachtung verdienen dürfte.

III.

Administrativ-Gegenstände.

Administrativ-Gegenstände.

Erster Gegenstand.

Das Gesez über die Umlagen der Gemeinde-Bedürfnisse betreffend.

99.

In der 14ten Sizung vom 1. März brachte das königliche Staats-Ministerium des Innern bei der zweiten Kammer einen Vortrag über die Land-Kultur und die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse ein, und übergab zugleich einen Gesez-Entwurf 105).

In der 21ten Sizung vom 20. März erstattete der dritte Ausschuß darüber seinen Vortrag 106) und trug auf verschiedene Modificationen dieses Entwurfs an.

In der 22ten Sizung vom 31. März wurde dieser Gegenstand zur Diskussion ausgesezt 107) und diese, nach mehreren gehaltenen Reden und Debatten, geschlossen.

In der 23ten Sizung vom 3. April legte das Präsidium 42 Fragen zur Abstimmung vor und es wurde auch darüber weitläuftig débattirt 108).

---

105) L. T. N. I. 430. 451 — 474.
106) L. T. V. III. 113. 188 — 200.
107) L. T. V. III. 227 — 285. 299. 346.
108) L. T. V. III. 454 — 460. dann 375. 443.

In der 26ten Sizung vom 19. April sollte der Entwurf des Gesezes vorgetragen werden, da er sich aber unrichtig lithographirt fand, so wurde in der 28ten Sizung vom 28. April der Beschlusses-Entwurf verlesen, genehmigt [109]) und dem Reichsrathe mitgetheilt.

100.

Der Reichsrath trat am 13. Juli diesem Schlusse, jedoch mit einigen Modificationen, bei [110]).

Man kam so fort über einen Gesammtbeschluß vom 16. Juli [111]) überein, im welchem die Stände die Ansichten beider Kammern über die bei dem Gesez-Entwurfe berathene Modificationen, dem Könige vorlegten.

101.

In dem Landtags-Abschiede vom 22. Juli erklärte der König [112]):

„Allerhöchstderselbe habe den von den beiden Kammern einstimmig gemachten Vorschlägen zur Abänderung „in dem ihnen vorgelegten Gesezes-Entwurfe die Genehmigung ertheilt und darnach das unter Ziff. II. dem „Landtags-Abschiede anliegende Gesez gleichmäßig erlassen; finde dabei zu bemerken, daß

1.) „bei denjenigen besondern Punkten des Art. II. „(Nr. 4.) dann der Art. IV. VI. und IX. welche „die Concurrenz-Pflichtigkeit der Mieth-Bewohner „und Innleute in den Gemeinden, so wie der Domi„nikalrenten-Besizer und die Competenz der standes-

---

109) L. T. B. IV. 345 V. 4. 104. 113.

110) L. T. B. XIV. 393 — 397.

111) R. R. B. S. 397.

112) L. T. B. XIV. 617.

„herrlichen Regierungs-Kanzleien betreffen, wor-
„über eine Vereinigung der Ansichten nicht habe er-
„zielt werden können, man den Grundsaz angenom-
„men, daß, so lange dießfalls eine neue gesezliche
„Norm auf verfassungsmäßigem Wege nicht eintritt,
„sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten
„sey;"

2.) „auch habe man nothwendig gefunden, die Fassung
„des Art. IX. so weit darin von dem vorschriftmäs-
„sigen Benehmen der Gemeinde-Verwaltungen bei
„neuen Umlagen und bei Umlagen für Neubauten
„die Rede sey, zu den gesezlichen Grund-Einrichtun-
„gen der Gemeinden selbst, mit den hiereinschlagen-
„den §. §. 82. und 104. des Gemeinde-Edicts, zur
„Beseitigung eines jeden Mißverständnisses, in nä-
„here Beziehung zu bringen."

Und so weit wurde, bis auf wenige Punkte, über welche die beiden Kammern sich nicht vereinigten, dieser Gegenstand erledigt und dem gemäß, die dem Landtags-Abschiede unter Ziff. II. beiliegende Verordnung promulgirt [113]).

102.

Wenn nicht zu mißkennen seyn dürfte, daß die den Gemeinden zugetheilte Lasten bedeutend sind, nachdem die vielen unglücklichen Kriegsjahre das Kommunal-Vermögen, besonders der Rural-Gemeinden, sehr geschwächt haben, so darf man sich der Hoffnung überlassen, es werde bei einem künftigen Finanz-Systeme hierauf gerechte Rücksicht genommen und in einem Agrikultur-Staate auf

---

113) L. T. V. XIV. 640 — 648.

möglichste Erleichterung des Landmanns in Absicht der Staats-Lasten, Bedacht genommen werden.

Ob übrigens die Gemeinde-Vorsteher in den Rural-Gemeinden, nach ihrem dermaligem Kultur-Grade, allenthalben im Reiche bereits einen, alle, bei der Unbildung doppelt gefährlichen Willkühr und Einfluß niederer Leidenschaften, ausschließenden Gebrauch machen dürften? möchte wohl zu bezweifeln seyn.

Dem philosophischen Schriftsteller ziemt die Idealisation. Trefflich ist die Idée des Gesezgebers die Nation durch Bildung zu sich zu erheben; Gemüthlich die Idée des Gesezgebers, sie früher auf diesem Standpunkte sich zu denken, aber verderblich für die Menschheit.

Zweiter Gegenstand.

Die Revision des Konscriptions-Gesezes betreffend.

103.

In der 19ten Sizung vom 20. März kam in der zweiten Kammer der Antrag eines Abgeordneten auf Revision des Konscriptions-Gesezes vor und würde an den Ausschuß verwiesen [114]).

In der 27ten Sizung vom 24. April erstattete der dritte Ausschuß hierüber Vortrag, nachdem indeß auch noch von einem andern Abgeordneten ein desfallsiger Antrag erschienen war [115]).

---

114) L. T. V. II. 403. folg.

115) L. T. V. IV. 436. 494. 520.

Das Gutachten des Ausschusses gieng dahin: Da dem Ausschusse offiziell bekannt sey, daß eine Revision des Konscriptions-Gesezes vom Jahre 1812. von der Regierung bereits angeordnet werde, so sey der König nur zu bitten, diese Revision beschleunigen zu lassen und dabei auf die Wünsche und Anträge Rücksicht zu nehmen.

104.

Ein Beschluß über diesen Gegenstand wurde nicht gefaßt. Es ist aber, nach Vorstehendem, zu hoffen und zu erwarten, es werde die Regierung der nächsten Stände-Versammlung den Entwurf des neuen Konscriptions-Gesezes zur Prüfung vorlegen. Denn zu mißkennen ist wohl nicht, daß das ältere nunmehr wesentliche Abänderungen bedürfe; insbesondere, so viel die Verloosung betrifft.

Das Prinzip dieser Verloosung scheint allerdings in der edlen Absicht der Regierung zu liegen, alle Willkühr auszuschließen. Allein, so wie dieß Mißtrauen in die Unbefangenheit der Regierungs-Organe verriethe, so ist wohl nicht zu verkennen, daß nach dieser Organisation oft der thätigste und nüzlichste Staatsbürger seinem Gewerbe entzogen, der unbrauchbarste und entbehrlichste aber den Aeltern und Kommunen zur Last gelassen wird. Würde den Kommunen, Landgerichten, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Auswahl der tauglichsten und entbehrlichsten Subjekte überlassen, vorbehältlich der strengen Prüfung jeder Reklamation gegen diese Wahl, durch eine unpartheiische Ober-Behörde, so möchte dieß vielleicht für den National-Wohlstand und die National-Industrie zweckmäßiger, als das Spiel des blinden Zufalls seyn.

Dritter Gegenstand.

Die Real-Gerechtigkeiten betreffend.

105.

In der 27ten Sizung vom 24. April erstattete der fünfte Ausschuß einen Vortrag an die zweite Kammer über die Aufhebung der Real- und Einführung der Personal-Gewerbs-Gerechtigkeiten, veranlaßt durch eine Vorstellung der Gemeinde-Bevollmächtigten der Residenzstadt München gegen die Verordnungen von den Jahren 1803. und 1814. [116])

Der Antrag des Ausschusses gieng auf Aufhebung jener Verordnungen und Herstellung der Realität der alten Gewerbe; aus den in dem Vortrage umständlich enthaltenen Gründen.

106.

In der 28ten Sizung vom 28. April wurde die Diskussion über diesen Gegenstand eröffnet; mehrere Reden gehalten, und dann auch darüber debattirt [117]). Die Meinungen und Ansichten der Abgeordneten waren sehr verschieden und am Ende wurde beschlossen, diesen Gegenstand an den dritten Ausschuß zur gründlichen Begutachtung zurückzuweisen [118]).

Dabei ist es denn auch in dieser Versammlung geblieben; denn das Gutachten des dritten Ausschusses konnte, wahrscheinlich wegen der Menge vordringender Geschäfte und der Zeit-Enge, nicht mehr zur Erscheinung kommen.

---

116) L. T. B. IV. 436. 464. 469.

117) L. T. B. V. 26—90. dann 114—136.

118) L. T. B. V. 91.

107.

Es ist aber zuverläßig zu erwarten, daß die Regierung den Reichsständen bei der nächsten Versammlung selbst einen Gesez-Entwurf über diesen Gegenstand vorlegen werde; nachdem das königliche Staats-Ministerium des Innern bereits am 20. März 1818. einem einsichtsvollem Gelehrten den Auftrag zum Entwurf eines allgemeinen Gewerb-Gesezes ertheilt hat, auch dessen Abhandlung hierüber gefertigt und dem Drucke übergeben worden ist.

Es ist von der Gerechtigkeit und Weisheit der Regierung allerdings zu erwarten, daß dieser Entwurf alsdann auf eine, die rechtlich erworbene und besessene Privat-Eigenthums-Rechte der Staats-Bürger konstitutionsmäßig sichernde, Weise verfaßt seyn, mithin die älteren Verordnungen über diesen Gegenstand abändern und den Begriff einer Real-Gerechtigkeit, nämlich eines solchen Gewerbes, welches zur Ausübung eines eignen, dazu hergerichteten und zu jedem anderen Zwecke unbrauchbaren Lokals und damit verbundner, nicht versezbarer, noch außerdem anwendbarer Utensilien und Geräthschaften bedarf, scharf und schneidend bezeichnen, keineswegs aber jenen schimmern den Theorien voneiner allgemeinen unbedingten Gewerb-Freiheit huldigen werde, von deren unermeßlich-nachtheiligen Folgen man sich aus des königl. preußischen Polizei-Assessors Ziegler, Abhandlung: Ueber Gewerb-Freiheit und deren Folgen, (Berlin, 1819.) überzeugend belehren kann.

Vierter Gegenstand.

Die Errichtung eines Gewerbs- und Industrie-Raths betreffend.

108.

Von einem Abgeordneten der zweiten Kammer wurde der Antrag auf Errichtung eines Gewerb- und Industrie-Raths zu Beförderung der Gewerbe gemacht und an den Ausschuß verwiesen [119]); dann in der 34ten Sizung vom 15. Mai, auf dessen Vortrag beschlossen: diesen Antrag, dann den Vortrag und Beschluß des Ausschusses Sr. Majestät vorzulegen und um Beschleunigung eines Antrags über eine Gewerbs-Ordnung für das Reich, zu bitten [120]).

Die Kammer der Reichsräthe erklärte hierauf unterm 9. Juli, daß sie diesem Beschlusse nicht beitrete und ihn für überflüssig halte, da der Staats-Minister des Innern die bald mögliche Revision der über die Gewerbs-Angelegenheiten bestehenden Geseze zugesichert habe [121]).

Ob nun gleich, verfassungsmäßig, diese Sache beruhen mußte, so wurden doch von mehreren Abgeordneten die desfallsige Wünsche erneut [122]).

109.

Es ist bei dem dritten Gegenstande bereits bemerkt worden, daß die Regierung sich mit dem Entwurfe eines allgemeinen Gewerb-Gesezes beschäftige und von diesem,

---

119) L. T. V. II. 27 — 29.

120) L. T. V. VI. 138. 283. 302.

121) L. T. V. XIV. 346.

122) L. T. V. XIV. 353.

so wie den Berathungen der Reichsstände darüber, dürfen wir also ein dem National-Wohl entsprechendes Resultat erwarten.

Fünfter Gegenstand.

Den Hausier-Handel der Juden betreffend, nebst verwandten Gegenständen.

110.

Von mehreren Abgeordneten wurden bei der zweiten Kammer Beschwerden über den Hausier-Handel der Juden und die daraus resultirende Benachtheiligung der bürgerlichen Gewerbe geführt [123]) und hierauf vom dritten Ausschusse in der 28ten Sizung vom 28. April, der Vortrag erstattet. Dessen Anträge giengen vorzüglich dahin: daß die Edikte vom 10. Juny 1812, 4. September und 31. Dezember 1813. und 20. April 1814. genau beachtet, unberechtigte Handels-Juden und ausländische Handelsleute, welche auser den Meßzeiten Waaren absezen, so wie Muster-Reiter und Provisions-Reisende streng behandelt, neue Handels-Konzessionen nur im Falle wirklichen Bedürfnisses und nach Vernehmung der bereits konzessionirten Handels-Genossen ertheilt, werden sollten, u. s. w. [124]).

111.

In der 29ten Sizung vom 1. Mai kam dieser Gegenstand zum Vortrage. Es wurden mehrere Reden gehal-

---

123) L. T. V. V. 90.
124) L. T. V. V. 137. 156.

ten und Diskussionen veranlaßt [125]). Unter den Reden ist vorzüglich diejenige (V. 252.) merkwürdig, in welcher unter andern angetragen wurde: daß die Israeliten den christlichen Ruhetag feiern, sich durch den Ehestand mit den christlichen Bürgern verbinden, ihren Unterricht in deutscher Sprache halten, und ihre Unterrichts-Institute der Landes-Inspizienz unterstellt werden sollen.

112.

In der 30ten Sizung vom 5. Mai wurden vom Präsidium 6 Fragen über diesen Gegenstand vorgelegt [126]), und so wie sie (V. S. 336) enthalten sind, genehmigt.

In der 32ten Sizung vom 11. Mai wurden diese Fragen bejahend erledigt [127]), und folgender Beschluß [128]) gefaßt:

„Die Kammer der Abgeordneten schließt auf den An„trag eines ihrer Mitglieder und den darüber erstatteten „Vortrag des Ausschusses, nach allseitig angestellter Be„rathung, daß Sr. Majestät auf dem verfassungsmäßigen „Wege gebeten werden solle:"

1.) „Eine genaue Revision aller über die Verhältnisse der „Juden vorhandenen Verordnungen vornehmen, hier„auf ein ihre Niederlassung, Erziehung der Kinder, „ihre Ansäßigmachung auf ordentliche Erwerbs„Zweige und alle bürgerlichen Verhältnisse derselben „umfassendes Gesez entwerfen, und dieses der näch„sten Stände-Versammlung zu ihrem Beirathe vor-

---

125) L. T. V. V. 169. 228. 248. 252. 257.
126) L. T. V. V. 327. 335.
127) L. T. V. VI. 138—140.
128) L. T. V. VI. 219.

„legen, vor der vorzunehmenden Revision der über „die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnun„gen aber, eine Versammlung der aufgeklärten Is„raeliten einberufen, und diese mit ihren Vorschlä„gen vernehmen zu lassen, wie der Zustand der jü„dischen Glaubens-Genossen in politischer und reli„giöser Hinsicht in der Art zu verbessern sey, daß „dieselben den andern christlichen Glaubens-Genossen „angenähert werden könnten."

2.) „Indessen aber nur zur Abstellung der gegenwärtigen „Beschwerden, den allerhöchsten Auftrag an die Kreis„Regierungen zu erlassen, daß"

a.) „das Edict über die Verhältnisse der jüdischen „Glaubensgenossen vom 10. Juli 1813. im Allge„meinen auf das genaueste beobachtet,"

b.) „nach dem 20ten §. desselben aller Hausier- Noth„und Schacher-Handel gänzlich verboten und Aus„nahmsweise zur Zeit nur denjenigen noch gestattet „werde, welche nach den Verhältnissen ihres Alters „und Vermögens ein anderes zulässiges Gewerbe „zu treiben ausser Stand sind; daß sohin"

c.) „nach den über diesen Hausier-Handel durch die al„lerhöchsten Rescripte vom 4. September 1813 und „20. April 1814 gegebenen polizeilichen Bestimmun„gen, bei den jährlichen Erneurungen der Pa„tente, unnachsichtlich darauf gehalten werde, daß „die Einhaber, deren Umstände sich in der Zwischen„zeit gebessert und die Ergreifung eines ordentli„chen Gewerbs möglich gemacht haben, dem Hausier„Handel entsagen; daß"

d.) „dieser den Juden noch zur Zeit geduldete Hausier„Handel auf diejenigen Bezirke worin sie ihre

„Aufnahme und Ansässigmachung ursprünglich erlangt
„haben, beschränkt, und diesen nur in dem Fall,
„wo die Zahl der einsweilen noch zu duldenden Hau-
„sier-Juden in einem und dem nämlichen Bezirke
„so übersezt seyn sollte, daß sie in demselben ihre
„Nahrung nicht alle finden können, auf benachbarte
„Bezirke ausgedehnt,"

c.) „nicht nur jede Ansässigmachung auf den Hausier-
„und Schacher-Handel gänzlich verboten, überhaupt
„aber jede Niederlassung und Aufnahme eines jüdi-
„schen Glaubens-Genossen nach dem 62ten §. des
„Gemeinde-Edicts, den Magistraten, oder den Ge-
„meinde-Vorständen überlassen werde."

f.) „In Hinsicht der gegen die ausländischen Handels-
„leute und Krämer eingekommenen Beschwerden,
„die allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1811. auf
„das genaueste beobachtet, sohin nur jener Aus-
„länder auf den öffentlichen Märkten zugelassen wer-
„de, der sich durch ein obrigkeitliches, jährlich
„zu erneuerndes, Attest, als ein rechtlicher Fabri-
„cant, oder wirklich konzessionirter Professionist,
„oder als Kaufmann, oder mit einem offenen Laden
„in seinem Wohnorte versehen, ausweisen könne;
„daß"

g.) „unberechtigte Handels-Juden und eben so die aus-
„ländischen Handelsleute, welche Waaren-Lager
„bilden und ausser den Markts-Zeiten ihre Waa-
„ren in den Umgegenden absezen, als Hausierer,
„nach der Verordnung vom 31. December 1813.,
„streng behandelt, und"

h.) „Musterreiter und Provisions-Reisende, wenn sie
„Waaren mit sich führen und diese heimlich abzu-

„sezen suchen, mit den nämlichen Strafen belegt;
„daß"

i.) „nach der Verordnung vom 2. October. 1811. neue „Handels-Konzessionen vor der Hand nicht mehr „und nur in dem einzigen Falle, wo das wirkliche „Bedürfniß evident und unwidersprochen vorliegt, „ertheilt werden;"

k.) „Auch die Wieder-Besezung erledigter Handels-„Konzessionen nur dann statt finde, wenn sich, nach „vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände, „die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwi-„dersprochen als wirklich nothwendig darstellt, und"

l.) "über alle Handels Konzessions-Gesuche vor allem „sämtlich wirklich betheiligte Handels-Genossen mit „ihrer Erklärung vernommen werden; daß"

m.) „die Handels-Vorweise zum Beziehen der öffent-„lichen Märkte soviel als möglich beschränkt, und „nur den Innländern, nach der in der Verordnung „vom 8. Mai 1811. gegebenen Vorschrift, ertheilt;"

n.) „Strafen festgesezt werden, welche von den Kreis-„Regierungen gegen Polizei- oder Mauth-Beamte, „die sich eines Saumsals, oder Nachsicht im Voll-„zuge dieser Verordnungen zu Schulden kommen „lassen, unnachsichtlich zu verhängen seyen; daß „endlich"

5.) „die Beschwerden der Städte Friedberg, Aichach und „Schrobenhausen über den Hausier-Handel der Ju-„den dem königlichen Staats-Ministerium des Innern „zu einer abermaligen Würdigung empfohlen wer-„den."

113.

In der 53ten Sizung vom 8. Juli kam die Antwort des Reichs-Raths vom 19. Juli zum Vortrag, nach welcher derselbe dem Schlusse der zweiten Kammer unter den Modificationen beitrat: daß die Versammlung der aufgeklärten Juden unterbleiben und die Worte: zu einer abermaligen Würdigung, in die Worte: zur Würdigung verändert werden sollten [129]) und die zweite Kammer vereinigte sich mit diesem Beschlusse [130]).

114.

Im Landtags-Abschiede erklärten Sr. Majestät der König:

„Das Staats-Ministerium des Innern werde sich zur „Erfüllung des Wunsches und Antrages der Stände vom „10. Juli, mit der ohnedieß schon früher beabsichtigten „Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen unverzüglich beschäftigen und man werde einen umfassenden Gesezes-Entwurf hierüber an die nächste Stände-Versammlung „gelangen lassen."

„Zugleich hätten Sr. Majestät genehmigt und befohlen, daß die Kreis-Regierungen und andere einschlägige Behörden in Ansehung des Hausier- und unberechtigten Handels überhaupt, nach den vorgeschlagenen, „den königlichen Gesezen und Verordnungen vollkommen „entsprechenden Bestimmungen, zur strengen Aufsicht und „Vollziehung angewiesen werden."

---

129) L. T. B. XIV. 108. R. R. B. S. 76 — 77.
130) L. T. B. X. 86. R. R. B. S, 341.

„Was die dießfällsigen Beschwerden der Städte:
„Friedberg, Aichau und Schrobenhausen betreffe, so sey
„die nähere Untersuchung derselben verfügt worden [131]).“

115.

Der Verfasser hat sich im 8. Bande der National-Oekonomie *) über die bürgerliche Verbesserung der Juden umständlich erklärt. Er hat sich bemüht dort zu beweisen, daß ohne durchgreifende Maaßregeln in der Angelegenheit der Juden alle Gesezgebung scheitern müsse. Er hat vorgeschlagen, den Israeliten die freie Wahl zu lassen, ob sie sich durch Bekennung zu der mosaischen Religion, der Religion der christlichen Staaten nähern, also mit diesen in soweit amalgamiren wollen, als es die Verfassung christlicher Staaten, in den sie als ein fremdes Volk aufgenommen wurden, gebietherisch heischt; ob sie also sich dadurch Anspruch auf das Staats-Bürgerrecht erwerben, oder sich zu den Lehren der Rabbiner bekennen, dann aber auch aller staatsbürgerlichen Rechte entbehren und nur auf Duldung Anspruch behalten wollen.

Der Verfasser beharrt auf seiner Meinung; indeß kann er nicht umhin, zu beklagen, daß die bisherige schwankende und unbestimmte Gesezgebung nur die ärmere Klasse der Juden drückt; diesen, besonders hie und da in der Ausführung inhumanerweise selbst die ersten Menschheits-Rechte entzieht, dagegen die Reichen begünstigt, also die Armuth zum Verbrechen macht; wovon sich vielleicht niederschlagende Beispiele anführen liessen.

---

131) L. T. B. XIV. 622.

*) Die Staats-National-Bildung S. 115.

So lang diese Nation durchaus isolirt bleibt, ist alles Streben vergeblich, ihr einen andern Nahrungs-Stand als den Handel und namentlich der ärmeren Klasse den Hausier-Handel, anzueignen, bei dem sie ohnehin nur das Bothen-Lohn verdient, und existiren muß man sie doch als Menschen lassen. Nicht sie sind, sondern die Gesezgebung ist an ihrem sittlichen Verderben schuld. Diese Nation muß ihre, mit christlichen Staatsverfassungen schlechterdings unvereinbare, Isolirtheit verliehren, sie muß erstarkt werden, oder die christlichen Staaten meiden. Halbe Maaßregeln haben stets geschadet, und müssen schaden.

Mit Verlangen wird also der Menschenfreund dem neuen Gesez-Entwurfe entgegen sehen.

116.

Alle übrigen Gegenstände des Beschlusses scheinen in Absicht ihrer Richtigkeit sowohl, als ihrer Ausführbarkeit, von den allgemeinen Maaßregeln abzuhängen, welche die verbündeten deutschen Souveräns auf die Vorstellungen des deutschen Handels-Vereins gemeinschaftlich ergreiffen werden; bis dahin muß man wohl jede neuerliche Beschränkung der kommerziellen Freiheit für eben so unzweckmäßig halten, als das Vernehmen der Handels-Genossen bei einem neuen Konzessions-Gesuch; denn deren Erklärung läßt sich, bei dem dem Kommerz ohnehin eignem Hange zum Monopolisiren, wohl stets voraus sehen. Der Verfasser bedauert also die hie und da über jene Gegenstände aufgefundene Ansichten nicht theilen, noch sich überzeugen zu können, daß ein das allgemeine Weltband zerreissendes, die Staaten hermetisch schliessendes Monopolisirungs-System einzelnen Nationen heilbringend sey; wohl aber eine mit der Freiheit des Handels verbundene, die

Eigenthums-Rechte ehrende und schüzende Gewerbs-Ordnung.

Sechster Gegenstand.

Die Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.

117.

Ein Abgeordneter trug in der 20ten Sizung vom 23. März auf Aufhebung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft an [132]) und zeigte die aus jener Allgemeinheit füe einzelne Kreise entstandene Nachtheile.

Andre Deputirte glaubten, es seyen vorzüglich dabei zwei Gegenstände zu berücksichtigen:

1.) die allgemeine Klage wegen Verspätung der Entschädigungs-Gelder.

2.) das Abhanden-kommen so mancher Gelder (durch Kasse-Defecte der Administration).

Der Antrag wurde an den geeigneten Ausschuß verwiesen und von diesem ist derselbe an das königliche Ministerium des Innern gelangt [133]).

Es ist also zu erwarten, daß dieser, theils für alle Interessenten des Brand-Versicherungs-Instituts, theils für einzelne neu erworbene Kreise so wichtige Gegenstand bei nächster Stände-Versammlung wieder zur Sprache kommen und auf eine, jene Beschwerden entfernende, Weise erledigt werde.

---

132) L. T. V. III. 29 — 32.

133) L. T. V. XIV. 586.

Siebenter Gegenstand.

Das Stiftungs-Vermögen und die Stiftungs-Exigenz-Gelder betreffend.

118.

Auf den Antrag eines Abgeordneten: den Zustand des gesammten Stiftungs-Vermögens vorzulegen, war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung: dieser Antrag sey, als zu frühzeitig, nicht geeignet, der Kammer vorgelegt zu werden [134]).

Allein die Exigenz-Gelder der Stiftungen und so auch der Kommunen kamen dennoch zur Sprache.

Der dritte Ausschuß erstattete darüber, so wie über die von dem königlichen Ministerium des Innern gegebene Aufklärung, in der 59ten Sizung vom 15. Juli Vortrag [135]).

In der bei der Kammer stattgefundenen Berathung wurde der unglückliche Zustand, in welchen das gesammte National-Stiftungs-Wesen unter dem vorigen Ministerium gestürzt worden, dargestellt; da aber dieser Gegenstand erst am Schlusse der Sizungen zur Berathung kam, so mußte sich die zweite Kammer, der Verfassung gemäß, auf folgenden Antrag an die Ministerien einschränken [136]):

1.) „Daß sie sich angelegen seyn lassen möchten, die pen-
„sionirten Stiftungs-Beamten bald möglichst im
„Staats-Dienste anzustellen und dadurch den Stif-
„tungen die Last der Pensionen abzunehmen.“

---

134) L. T. V. I. 368. 395.

135) L. T. V. XIV. 438.

136) L. T. V. XIV. 461.

2.) „Daß sie verfügen möchten, daß jene Stiftungs-Be-
„amten, auf welchen ein Verdacht ruhe, daß sie die
„ihnen anvertraut gewesene Administration unredlich
„geführt haben, in Untersuchung genommen, und auf
„rechtlichem Wege abgeurtheilt werden, damit die
„Stiftungen nicht fernerhin solche untreue Beamten
„noch ernähren müssen."

3.) „Daß eine unverweilte Revision des Maaßstabes der
„Exigenz-Gelder und deren Vertheilung auf die
„verschiedenen Stiftungen, vorgenommen werde, da-
„mit die übermäßigen Exigenz-Foderungem an sich
„gemindert und die verhältnißmäßig zu sehr über-
„lasteten, erleichtert werden."

4.) „Daß das Finanz-Ministerium angegangen werde,
„den Bedacht zu nehmen, daß von den Ersparungen,
„welche sich in dieser Finanz-Periode in den ver-
„schiedenen Verwaltungs-Zweigen ergeben werden,
„mindestens ein Theil, und in sofern es die Zwecke
„des Staats-Haushalts erlauben, dazu verwendet
„werde, den Stiftungen einen Theil der Exigenz-
„Gelder abzunehmen, um denselben aus der Staats-
„Casse zu bestreiten."

5.) „Endlich dürfte zu erklären seyn, daß die Kammer
„sich von der Rechtmäßigkeit der Foderungen der
„Exigenz-Gelder nicht habe überzeugen können und
„daß es sich deshalb vorbehalte, bei der nächsten
„Stände-Versammlung ferner zu berathen und im
„verfassungsmäßigen Wege die geeigneten Anträge
„an Sr. Majestät den König zu bringen."

119.

Es ist sehr zu wünschen, daß dieser Antrag berück-
sichtigt werde. Der furchtbare Zustand in welchen das,

die ersten Grundsäze des Natur-Rechts, geschweige der Civil-Geseze, verlezende Centralisations-System des vorigen Ministeriums, das National-Stiftungs-Vermögen gestürzt hat und dessen Auflösung wir der Weisheit und Gerechtigkeit des jezigen Ministeriums verdanken, ist von der Art, daß man darüber den Schleier werfen muß.

Die Fortdauer dieser sehr bedeutenden Exigenz-Auflage zu Deckung der, einzig durch jenes System herbeigeführten, Pensions- und andern Ausgaben, bildet eine drükkende National-Last.

Da sie ohne alles sttaats-rechtliche Princip ist und noch überdieß allen Geist der Wohlthätigkeit erstickt, so ist von der Weisheit und Humanität der Regierung zu hoffen, daß sie dieß so schleunig als nur möglich zu ändern suchen werde.

Achter Gegenstand.

Die Ausscheidung der Strassen betreffend.

120.

Das königliche Finanz-Ministerium legte der zweiten Kammer den Entwurf eines Gesezes über die Ausscheidung der Landstrassen vor [137]).

Nach diesem Entwurfe sollten die Strassen in drei Klassen abgetheilt werden, nämlich

I. Klasse.

1.) Die vorzüglichsten (?) Heerstrassen.

2.) Die Haupt-Handels-Strassen, welche das Reich in wichtigen Haupt-Richtungen des Verkehrs durchschneiden,

---

137) R. R. B. S. 144.

3.) die durch Verbindung der Haupt- und Residenz-Stadt mit den Kreis-Städten und den nächstgelegenen königlichen Schlössern, nothwendigen Strassen.

II. Klasse, jene Verbindungs-Strassen der Kreise unter sich und mit dem Auslande, welche zwar für den inn- oder ausländischen Verkehr von bedeutentem Nuzen sind, aber doch, nach obigen Merkmalen, nicht zu den Strassen 1ter Klasse gehören.

III. Klasse; alle übrige bisher chaussierte, aber nicht in die Kathegorie von No. I. und II. gehörige Strassen.

Die Kosten der 1ten Klasse sollten aus der Staats-Kassa ganz; die der 2ten Klasse halb aus der Staats-Kassa, halb durch Kreis-Umlagen erhoben und die 3te Klasse ganz durch Kreis- oder Gemeinde-Umlagen bestritten werden.

121.

In der 28ten Sizung vom 8. Juni legte das Präsidium die Fragen über diesen Gegenstand vor [138]) und in der geheimen Sizung vom 14. Juni wurde von der Kammer die Zustimmung zu diesem Geseze verweigert [139]).

122.

Die Verhandlungen der Reichsräthe enthalten nichts über diesen Beschluß der zweiten Kammer; wohl aber den Gesammt-Beschluß vom 9. Juli, nach welchem diese Kammer dem Schlusse der Zweiten beitrat [140]),

---

138) L. T, V. X. 576. folg.

139) L. T. V. XI. 310. R. R. V. S. 210.

140) R. R. V. S. 339.

123.

Die Nation hat sich allerdings Glück zu wünschen, daß die Stände des Reichs hier ihre Theilnahme an der gesezgebenden Gewalt auf eine wohlthätige Weise ausgeübt haben. Dieses Gesez würde ohnmißkennlich eine neue Auflage auf die Staatsbürger und vorzüglich auf die Rural-Gemeinden, zu Erleichterung des Staats-Schazes, herbei geführt haben. So rein wohl die Absichten der Regierung hierbei gewesen sind, um nämlich den Staats-Schaz zu erleichtern, so scheint doch, die Reichs-Stände haben beachtet: daß

1.) die Eintheilung der Straſſen und der im Gesez-Entwurfe bezeichneten verschiedenen Eigenschaften derselben, der Willkühr einen bedeutenden Spiel-Raum biethe, daß

2.) Gesezе nicht für einzelne temporelle Verhältnisse und Individuen, sondern allgemein, ohne Rücksicht auf die dermalige, wenn noch so liberale, humane und rechtliche Staats-Organe gegeben werden; und

3.) daß die Nation, insbesondere die landwirthschafliche Klasse, ohnehin mit einer bedeutenden Masse von direkten und indirekten Abgaben bereits belastet ist.

So viel will indeß verlauten, daß eine Straſſenbau-Anlage und zwar von 1817. an nachholend, erhoben werde.

Uebrigens scheint der vom königlichen Finanz-Ministerium ebenfalls vorgelegte und genehmigte Gesez-Entwurf wegen der breiten Radfelgen sich mehr zu den finanziellen Gegenständen zu eignen.

Neunter Gegenstand.

Erziehungs- Bildungs- und Schulwesen.

124.

Dieser Gegenstand ist im eigentlichen Sinne administrativ. Der Verfasser hat also, ob er schon in dem Finanz-Budget wieder zur Erscheinung kommt, denselben hier einreihen und bei den finanziellen Gegenständen hierauf zurückweisen zu müssen geglaubt.

125.

Als zum Ressort des Staats-Ministeriums des Innern gehörig wurde nämlich vom königlichen Finanz-Ministerium im Budget für Erziehung und Bildung angesezt

6,92000 fl.

mit Einschluß der königlichen Akademie der Künste und Wissenschaften mit 1,36000 fl. [141]), und zugleich in der Darstellung bemerkt: daß für diesen Zweig des Staats-Haushalts mit Liberalität gesorgt sey [142]).

126.

Ein ehrwürdiger Abgeordneter übergab am 24. Februar eine Vorstellung und Bitte, das Wohl der Schulen betreffend, in welcher er darstellte, daß von jener Summe, abzüglich der 1,36000 fl. für die Akademie der Wissenschaften und Künste und der für die Universitäten verwendeten Summen, für die Volks-Schulen nur 300,000 Gulden bliebe und bat, daß, da es noch vielen Volksschullehrern an der sogenannten Kongrua fehle, viele Schul-

---

141) L. T. V. I. 289.
142) L. T. V. I. 246.

Häuser in untauglichem Zustande sich befänden, noch manche arme Gemeinden in ihrer Bildung verwaißt seyen, dieser Gegenstand in ernste Berücksichtigung genommen werden möge.

127.

Der Ausschuß, dem diese Vorstellung zur Begutachtung zugestellt wurde, erstattete in der 22ten Sizung seinen Vortrag [143]). Er stellte den bedauernswürdigen Zustand eines großen Theils der Land-Schullehrer dar; er zeigte, daß von der angegebenen Summe für sechs Kreise (abzüglich des Unter-Main- und Rhein-Kreises) von 163019 fl., und nach Abzug der 9600 fl. für die Kreis-Schul-Räthe und 11,910 fl. für die Distrikts-Inspectoren, nur

141,509

für die Volks-Schulen übrig bleibe, mithin auf jede Schule nur 35 — 38 ¼ kr. treffe.

Der Ausschuß zeigte ferner: daß bei der großen Masse von Lasten, welche bereits auf die Gemeinden gelegt seyen, diesen keine neue Last für den Unterhalt der Volks-Schulen aufgelegt werden könne und trug darauf an

1.) die 9000 fl. für die Kreis-Schul-Räthe,

2.) die quarta Scholarum, welche den 18. Mai 1803. dekretirt worden, und vermög Verordnung vom 31. December 1810. für die Schulen verwendet werden sollte, und

3.) die Interkalar-Früchte der Pfarreien, nach der Verordnung vom 21. April 1807., zu Besoldung der ac-

143) L. T. V. III. 346.

tiven Schullehrer und zur Unterhaltung der Schulhäuser zu verwenden.

128.

In der 24ten Sizung wurde die Berathung über dieses Gutachten eröffnet [144]), welche sich im Hauptwerk auf mannichfache Errinnerungen und Wünsche zu Verbesserung der Volks-Schulen koncentrirte. Ein Redner stellte dar, daß die quarta Scholarum (der Abzug des vierten Theils von frommen Vermächtnissen für die Schulen, der quarta pauperum nachgebildet) so wenig als die Interkalar-Früchte zu Verbesserung des Zustands der Schulen geeignet sey; und trug darauf an, den Monarchen um Vorlegung eines definitiven Gesezes über die Mittel und Wege zu Deckung des Schul-Defizits bei der nächsten Stände-Versammlung und provisorisch um Bestimmung einer Dispositions-Summe zu bitten [145]).

Auch der ehrwürdige Abgeordnete, welcher die erste Anregung gegeben, zeigte die Unhinlänglichkeit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Maaßregeln, und trug auf Zuschuß aus der Staats-Kassa an [146]).

Ein andrer Redner verlangte den Ansaz eines Mehrbedarfs von 100,000 fl. auf das Budget [147]).

129.

In der 25ten Sizung legte das Präsidium die Abstimmungsfragen über die Verbesserung des Zustands der Schulen und der Schullehrer vor [148]).

---

144) L. T. V. IV. 6—45. 145) L. T. V. IV. 67—78.
146) L. T. V. IV. 78—93. 147) L. T. V. IV. 107.
148) L. T. V. IV. 251.

In der 26ten Sizung wurde nun die 1te, 2te und 4te Frage bejaht und die 3te verneint, woraus dann folgender Beschluß der zweiten Kammer hervorgieng [149]):

Erste Frage.

„Soll angetragen werden, daß die Regierung alle „Nachweisungen über den Zustand der Volks-Schulen „und Schullehrer, nämlich: wie viel Schulen, Schulhäu„ser und Lehrer vorhanden, wie diese besoldet seyen, und „aus welcher Quelle u. s. w.? durch die Kreis-Regierun„gen erheben lassen, um dieselbe der nächsten Stände„Versammlung mit Vorschlägen, wie den Volks-Schulen „und Schullehrern auf eine erschöpfende Weise zu helfen „sey, vorzulegen?"

Zweite Frage.

„Soll darauf angetragen werden: daß der näch„sten Stände-Versammlung ein Unterrichts-Plan für die „Volks-Schulen vorgelegt werden möge, der, neben der „Rücksicht auf den gewöhnlichen Unterricht, auch auf Be„fähigung der Schüler zu guten und tauglichen Staats„Bürgern und auf Bewirkung des Unterrichts in den je„dem Bürger zu wissen unentbehrlichen Gesezen haupt„sächlich mit berechnet sey?"

Dritte Frage.

„Soll die Regierung auch auf die Methode des wech„selseitigen Unterrichts in den Volks-Schulen aufmerksam „gemacht werden?"

Vierte Frage.

„Soll die Untersuchung darüber: welche Mittel zur „einstweiligen dringenden Hülfe für die Volks-Schulen

---

149) L. T. V. IV. 364.

„und Schullehrer alsbald zu ergreifen seyen, dem Aus-
„schusse für die Steuern zur Berathung überlassen wer-
„den, damit derselbe bei Prüfung der Staats-Ausgaben
„darauf besondere Rücksicht nehme und bei Vorlegung
„des Budgets der Kammer die geeigneten Vorschläge
„mache?"

130.

Der zweite Ausschuß sezte in seinem Vortrage über den Staats-Aufwand in der 31ten Sizung den Aufwand auf Erziehung und Bildung umständlich auseinander; machte auf die Nothwendigkeit aufmerksam, dem Schulwesen zu Hülfe zu kommen und begutachtete einen jährlichen Zuschuß von 64,000 fl. für die Landschulen [150]) und 20,000 fl. für die Universität Würzburg, so wie eine Mehr-Ausgabe von 35,000 fl. auf zehn polytechnische Schulen.

Bei der in der 27ten Sizung hierüber angestellten Berathung wurde den Ansichten des Ausschusses beigetreten, zum Theil mehrere neue Anträge gemacht, die theils hier eines Auszugs unfähig sind [151]) theils bei den Bemerkungen beachtet werden sollen.

131.

In der 38ten Sizung wurden dann folgende auf diesen Gegenstand sich beziehende Fragen gestellt [152]):

9te Frage: „Glaubt die Kammer der Abgeordneten,
„daß auf Erziehung und Bildung eine Summe von
„692,000 fl. zu verwenden sey?"

---

150) L. T. V. IV. 406. 446.
151) L. T. V. VI. 55. folg.
152) L. T. V. VIII. 74—117. 5½.

10te Frage: „Will die Kammer der Abgeordneten „bei dieser Ausgabs-Rubrik auf die vom zweiten „Ausschusse begutachtete Zulage von 20,000 fl. jährlich für die Universität Würzburg antragen, bis „zur Deckung des Defizits in derselben Einnahmen, „durch Vereinfachung ihrer Administration und Befriedigung ihrer Forderungen an die Staats-Kassa?

11te Frage: „Will die Kammer bei eben dieser Ausgabs-Rubrik auf einen jährlichen Zuschuß von „10,000 fl. für die Universität Erlangen und auf „fristenweise Bezalung des Rückstandes derselben mit „3887 fl. antragen?"

12te Frage: „Will die Kammer bei der nämlichen „Ausgabs-Post auch für die Universität Landshut „auf einen Zuschuß von jährlichen 7000 fl. den Antrag machen?"

13te Frage: „Will die Kammer bei der eröffneten „Ausgabs-Rubrik auf den vom zweiten Ausschusse „begutachteten Zuschuß von 8000 fl. für jeden Kreis, „zusammen 64,000 fl. für die Volksschulen den „Antrag machen?"

und genehmigt, jedoch der Zusaz beliebt: daß die Zuschüsse für die drei Universitäten, so wie der Zuschuß für die Volksschulen nur dann statt finden solle, wenn weder eine Erhöhung der Abgaben, noch eine neue Schuld nothwendig werde.

132.

Die Kammer der Reichsräthe trat in ihrem Beschlusse vom 19. Mai über den Beschluß der zweiten Kammer, dem Antrage derselben: den Regenten um Nachweisungen über den Zustand der Schulen und um Vorlegung eines

neuen Schulplans, zu ersuchen, mit einigen Modificationen, insbesondere soviel den Zustand der Schulhäuser betrifft, bei; und, auf den Vortrag des dritten Ausschusses in der 42ten Sizung, vereinigte sich die zweite Kammer mit dem Beschlusse der ersten [153]).

Es entstund hieraus folgender Gesammt-Beschluß der Reichsstände [154]):

„Die wichtige Angelegenheit der National-Erziehung „hat die Aufmerksamkeit beider Kammern in einem hohen „Grade auf sich gezogen; weswegen sie dahin über„eingekommen sind, Seine Majestät allerunterthänigst zu „bitten:"

„Durch die Kreis-Regierungen alle Nachweisungen „über den Zustand der Volksschulen und Schullehrer: wie „viel nämlich Schulen, Schulhäuser und Lehrer vorhan„den, wie und aus welchen Quellen sie besoldet sind, in „welchem baulichen Zustande sich die Schulhäuser befin„den? erheben zu lassen."

„Sie bitten ferner, nebst einer Angabe der Wege „und Mittel, wie den Volksschulen und Schullehrern auf „eine erschöpfende Weise zu helfen, wie erweiterte Bil„dungs-Anstalten für Schullehrer, ferner Unterstüzungs„Anstalten für diejenigen aus ihnen, welche hilfsbedürf„tig sind, so wie für ihre Hinterlassenen herzustellen „seyen, der nächsten Stände-Versammlung allergnädigst „mitgetheilt werden möchten, damit diese, nach dem „Verhältnisse der vorhandenen Mittel, alles, was zur „Deckung des Bedürfnisses noch weiter erforderlich seyn „könnte, ausfindig zu machen, in den Stand gesezt wer„de."

---

153) L. T. V. XI. 327. 417.

154) R. R V. S. 332. folg.

„Uebrigens bestehe zwar bereits ein zweckmäßiger „Schulplan, in welchem auf die Befähigung der Schüler „zu guten und tauglichen Staatsbürgern Rücksicht genom„men werde. Nachdem aber derselbe, bei gegenwärtiger „Lage der Dinge, dennoch einer Revision unterliegen „dürfte, so ergehe an Seine Majestät die Bitte: auch „bei dem etwa neu zu entwerfenden Schulplane für die „Volksschulen, auf die Befähigung der Schüler zu guten „und brauchbaren Staatsbürgern und auf Ertheilung „eines, den neuen verfassungsmäßigen Verhältnissen an„gemessenen, Unterrichts, den Bedacht nehmen und die „nächste Stände-Versammlung von diesem Plane in „Kenntniß sezen zu lassen; damit dieselbe nicht nur die „zur Ausführung noch weiter erforderlichen Mittel her„beischaffen, sondern auch, wenn neue, die Freiheit der „Familienväter beschränkende Gesezе darin aufgenommen „werden sollten, ihre Beistimmung dazu ertheilen könne."

133.

In dem Landtags-Abschiede vom 22. Juli geruhte der König zu versichern: daß die von den Ständen verlangte Recherchen über den Zustand des Schulwesens angestellt und der Schulplan mit Berücksichtigung der ständischen Anträge durchgesehen werden solle [155]).

134.

So erfreulich die über diesen Gegenstand sich gezeigte Eintracht der beiden Kammern dem Freunde der Menschheit und dem Patrioten seyn mußte, so zuverlässig darf er hoffen, es werde, nach der königlichen Zusicherung, dieser

---

155) L. T. V. XIV. 621.

höchst wichtige Gegenstand bei der nächsten Stände-Versammlung sich dergestalt vorbereitet finden, daß ein beglückendes Resultat erscheinen werde.

Kaum ist freilich zu hoffen, daß die angetragene und durch den Landtags-Abschied unter der von den Ständen selbst angetragenen Bedingung auf 32,000 fl. bestimmte Erhöhung der Schul-Dotation sich verwirklichen werde, denn sie ist auf Bedingungen gestellt, welche bei dem Zustande der Finanzen, zur Zeit wohl nicht in Erfüllung gehen können.

Es ist aber von der Weisheit und Liberalität der Regierung zu erwarten, daß sie durch die anstellenden Recherchen sich von dem bedauernswerthen Zustande eines großen Theils der Volksschulen, so wie davon überzeugen werde: daß der Aufwand auf die Volks-Bildung der dringendste sey, daß er durch die Erhöhung der Moralität, in der bürgerlichen und vorzüglich der Straf-Gesezgebung, selbst in streng finanzieller Hinsicht, Wucher-Zinnsen trage, und daß bei der großen Zahl von Lasten, welche den Kommunen bereits zugewiesen sind, diese unmöglich weiter in Anspruch genommen werden können.

Möchten die Großen der Erde bedenken, daß es schön, süß und belohnend ist, Gutes zu wirken, daß es aber nur dann innre reine Freude zu gewähren vermag, wenn dieses Wirken durch Entbehrung und Einschränkung erkauft ist!

Unläugbar hat die baierische Regierung für die Kultur und den Unterricht sehr viel bereits gethan. Bedauerlich ist es nur, daß vorhin nur die höheren wissenschaftlichen Anstalten, die glänzenden, die Aufmerksamkeit und Gunst der Staats-Verwaltung zu genießen schienen.

Mit Recht haben wohl die Stände die Ministerial-Anträge, auch die Schulkosten auf die Kommunen zu wälzen, zurückgewiesen. Hätte die unseelige Vorzeit, die Kriegslasten, Einquartierungen und Lieferungen, welche nur Juden und deren Beschüzer bereicherten, die Gemeinden nicht verarmt, und beinah allenthalben das Gemeinde-Vermögen verschlungen, so sind die Kommunen an sich schon mit so vielfältigen, ehehin vom Staate getragenen Lasten überhäuft, daß es nicht nur innhuman, sondern sogar unmöglich gewesen wäre, ihnen auch diese neue Last aufzubürden.

Wäre dem Verfasser eine Stimme erlaubt, so würde er sie erheben zu dem Antrage: die Stände des Reichs möchten sich an das Vaterherz des besten der Könige wenden! Kann ein Vater seinen Kindern einen grössern Schaz verleihen und hinterlassen, als Erziehung und Bildung? Dieser menschenfreundliche Vater der Baiern, hat, als von einer Ersparniß an dem Heere die Rede war, sich so edelmüthig geäußert, und er sollte nicht seiner Kinder sich annehmen?

135.

Auch der angetragene Zuschuß für die Universitäten wurde in dem Landtags-Abschiede, doch ebenfalls unter der obigen Bedingung, mit 24,000 fl. für die drei Landes-Universitäten zu gleichen Theilen zugesichert.

Obgleich den Landes-Universitäten eine dem Zweck dieser höheren Bildungs-Anstalten entsprechende Dotation allerdings zu wünschen ist, so kann man doch der Bemerkung sich nicht enthalten, daß die Volksschulen es sind, daß die Bildung der niederen und dürftigen Klasse es ist, auf welcher das Heil der Nation vorzüglich beruht.

Wie wenig es an Geistes-Arbeitern zum Regieren in den höheren Klassen fehlt, beurkundet sich durch die Anzahl der Dienst-Kompetenten; wie sehr aber dem Volke, den Regierten, Bildung Noth thut, zumal nachdem die verhängnißvollen Jahre der nächsten Vorzeit die Entziehung einer so bedeutenden Volksmenge aus dem bürgerlichen Leben zum Kriegsdienste erzwungen, dadurch aber, als unvermeidliche Folge des Kriegs, Hang zur Unsittlichkeit begünstigt und den Fortschritt in der geistigen, so wie moralischen Bildung gehemmt haben. — Dieß wird beurkundet durch die ohnmißkennliche Häufung der Vergehen und Verbrechen der Unsittlichkeit und Schwelgerei; welche, bei einem für eine weit höher gebildete Menschenklasse idealisirtem Straf-Gesezbuche, doppelt nachtheilig wird.

Mit Sehnsucht sieht also der Freund der Menschheit dem Resultate der vereinten Bemühungen der Regierung und der Reichsstände, zu Erweiterung und Beförderung der Anstalten zu Volksbildung, entgegen.

136.

Unter dem für Erziehung und Bildung mit 6,92000 fl. im Budget angesezten Aufwand, ist auch die Akademie der Wissenschaften und Künste mit 136,000 fl. angesezt.

Der zweite Ausschuß sezte in seinem über den Staats-Aufwand in der 31ten Sizung erstatteten Vortrag diesen Aufwand näher auseinander, bemerkte, daß daran dermalen nichts zu ersparen seyn dürfte (!) mit dem Wunsche, daß der bei dieser Anstalt vorgesezte Zweck immer erreicht werden und daß die Herren Akademiker eine polytechnische Schule in der Hauptstadt gründen möchten 156).

156) L. T. B. VI. 55.

In einem von dem zweiten Ausschusse unterm 13. Mai an die zweite Kammer erstattetem General-Finanz-Berichte wurde bemerkt:

Daß diese Art und Klasse der Bildungs-Mittel erst dann in die Reihe trete, wenn die Volks-Bildung besorgt sey und daß die Akademie in ihrem Streben mehr die Richtung des Eingreifens in Wirkung für das praktische Leben äußern möchte.

In der 40ten und 41ten Sizung beschloß die zweite Kammer, den Wunsch vorzutragen: daß die Akademie der Wissenschaften wirksamer für das praktische Leben gemacht werde [157]), und daß die Akademie der Künste bei Annahme ihrer Zöglinge, Gleichheit in Hinsicht auf die Kreise beobachten, Kunstschulen in Nürnberg und Augsburg errichtet, und Dupletten von den Kunstwerken an die Kreis- und Universitäts-Städte abgegeben werden möchten.

Der Landtags-Abschied vom 22. Juli versprach: eine Revision der Statuten und Berücksichtigung der ständischen Anträge [158]).

137.

Die Gründung einer Akademie der Künste und Wissenschaften, das Asyl des Gelehrten, um sich sorgenfrei dem Studium zu widmen, ist eine große, liberale, herrliche Idée. Aber gegründet sind die Bemerkungen, die der einsichtsvolle Referent des zweiten Ausschusses vortrug.

---

157) L. T. V. XI. 291. 293. 447.

158) L. T. V. XIV. 622.

In einem Staate, wo es zum ersten Volks-Unterrichte an hinreichenden Mitteln fehlt, kann man mindestens die Hoffnung nicht unterdrücken: es werde der Akademie, nach dem Antrage der Stände, ein ins praktische Leben der Staats-Haushaltung eingreifender Wirkungskreis gegeben und dieselbe mindestens als der oberste wissenschaftliche Konsultativ-Rath in allen Staashaushaltungs-Zweigen bestellt, mithin für die belastete Nation nüzlich gemacht, und der allen Akademieen längst gemachte Vorwurf, daß nicht sie, sondern die Forschungen und Anstrengungen einzelner unbezahlter Gelehrten es sind, den wir die Fortschritte in den Wissenschaften verdanken, von diesem, nach Verhältniß des Finanz-Zustands des Reichs so kostbarem, Institute abgewendet werden.

Zehnter Gegenstand.

Die Revision der Bier-Taxe betreffend.

138.

Die Kammer der Abgeordneten hatte unter ihren gesammelten Wünschen und Anträgen an den König, auch diesen mit aufgenommen: daß auf schleunigste Revision des Normativs für die Bestimmung der Bier-Taxe Bedacht genommen werden solle [159].

Die Kammer der Reichsräthe trat in ihrem Beschlusse vom 9. Juli diesem Antrage bei [160], und dieser Antrag wurde also unterm 16. Juli zum Gesaumt-Beschlusse erhoben [161].

---

159) R. R. V. S. 239.
160) R. R. V. S. 267.
161) R. R. V. S. 350.

Der Landtags-Abschied enthielt die königliche Erklärung, daß Sr. Majestät zur Revision der Tarife für die Bier-Taxe die Einleitung getroffen hätten [162]).

139.

Es ist allerdings sehr zu wünschen, daß dieser ständische Antrag allerhöchsten Orts berücksichtigt werde.

Je heiliger das Eigenthums-Recht ist, je größer die Pflicht der Regierung, zu dessen Beschüzung, je größer aber auch deren Pflicht, der aus ihm hervorgehenden Ungleichheit des Vermögens dadurch entgegenzuarbeiten, daß Gewerbe, welche bedeutender Fonds bedürfen, also in diesen ein Monopol besizen, nicht zum Nachtheil der dürftigen Klassen ausgedehnt werden. Bier ist in dem größten Theile Baierns die einzige Stärkung der arbeitenden, ihre physische Kräfte verzehrenden Volksklasse. Sie verdient die vorzügliche Berücksichtigung der Regierung, und so sollten und werden dann die den Landmann entmuthende, dermalige, so tief gesunkene Getraid-Preise, doch wohl der dürftigen Volksklasse zu statten kommen.

---

162) L. T. B. XIV. 624.

IV.

Finanzielle Gegenstände.

VI

Finanzielle Gegenstände.

140.

Die weit umfassende und wichtige Materie der finanziellen Gegenstände des Landtags läßt sich nur dann mit Klarheit darstellen, wenn diese Darstellung in

zwei Haupt-Abtheilungen

gesondert wird.

Die erste Haupt-Abtheilung begreift das ordentliche Staats-Bedürfniß, nicht in dem vom königlichen Finanz-Ministerium angenomuenen, sondern in dem allgemeinen staats-finanz-wirthschaftlichem Sinne.

Die zweite Haupt-Abtheilung begreift die außerordentlichen Staats-Bedürfnisse, unter welchen wir einzig die

Staats-Schulden,

deren Verzinnßung und Tilgung, begreifen.

Diese zwei Haupt-Abtheilungen müssen also gänzlich gesondert werden; wenn schon, bei der allgemeinen Darstellung der Finanzlage des Reichs, aus den sich in der Folge ergebenden Gründen, das Formelle des Staats-Schuldenstands historisch berührt werden muß.

Erste Haupt-Abtheilung.

Das ordentliche Staatsbedürfniß betreffend.

141.

In der allgemeinen Darstellung der Finanzlage, und Darstellung der besondern, entweder unmittelbar, oder mittelbar finanziellen Gegenstände, ist zuerst

A. das Formelle,

dann

B. das Materielle

zu behandeln; und bei dem Materiellen wieder jeder einzelne Zweig

I. der Staats-Ausgabe und

II. der Staats-Einnahme.

142.

Diesem Gange gemäß ist also

1.) das Finanz-Budget, d. h. die Darstellung der Staats-Bedürfnisse und der Deckungs-Mittel derselben, der Gegenstand des ersten Haupt-Abschnitts der ersten Haupt-Abtheilung, und zwar

A. zunächst das Formelle dieser Darstellung.

143.

Von dem Finanz-Ministerium wurde hervorgegeben

1.) eine summarische Uebersicht der Resultate des General-Finanzetats des Reichs für $18\frac{18}{19}$ [163]).

---

163) L. T. B. I. 276.

Dieser enthielt an

Staats-Einkommen

30,258,137 fl.

an Staats-Aufwand

30,940,727 fl.

also ein Defizit von

682,590 fl.

2.) Eine summarische Uebersicht der Resultate des General-Finanzetats des Reichs für $18\frac{18}{19}$, mit Ausnahme der Schulden-Tilgungs-Einnahmen und Ausgaben [164]), getheilt in

a.) den ordentlichen und

b.) den ausserordentlichen Etat.

Der erste a.) gewährte das Resultat eines Staats-Einkommens von

23,468,524 fl.

dann

eines Staats-Aufwands von

23,858,300 fl.

also eines Defizits von

389,776 fl.

Der zweite b.) gab das Resultat einer

Staats-Einnahme von

1,738,600 fl.

Dagegen einer Staats-Ausgabe von

3,744,100 fl.

also eines Defizits von

200,780 fl. *)

---

164) L. T. V. I. 279.

*) In den Landtags-Verhandlungen 1. Bd. S. 282 ist dieß verdruckt; die Einnahme ist nach der Ausgabe und die Ausgabe nach der Einnahme summirt.

Die Gesammt-Bilanz wurde also dahin gestellt: daß die ordentliche und ausserordentliche Einnahme auf

25,204,824 fl.

die ordentliche und ausserordentliche Ausgabe aber auf

27,602,400 fl.

mithin das Gesammt-Defizit auf

2,397,576 fl.

berechnet wurde.

144.

Ferner lieferte das Finanz-Ministerium

III. eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schulden-Tilgungs-Anstalt, in welcher berechnet wurde die

Einnahme auf

5,053314 fl. 12½ kr.

die Ausgabe auf

3,338,327 fl. 5¼ kr.

also ein Einnahms-Ueberschuß von

1,714,987 fl. 7¼ kr.

Weiters

IV. eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Haupt-Schulden-Tilgungs-Kassa, nach den neuen Anträgen des Finanz-Ministeriums. In dieser wurden die Einnahmen auf

6,472,000 fl.

und die Ausgaben auf

6,466,143 fl.

berechnet; aus welchem sich ein Ueberschuß von

5855 fl.

ergab.

Endlich folgte

V. eine summarische Uebersicht der Resultate des General-Finanzetats des Reichs für $18\frac{18}{19}$, nach den vom Finanz-Ministerium gemachten neuen Anträgen.

145.

Es ist nicht wohl zu mißkennen, daß diese mannichfaltige Etats der Klarheit der Uebersicht des Finanz-Wesens des Königreichs schaden mußten. Vielleicht wäre aber diese Klarheit dadurch hergestellt worden, wenn der Vergangene oder bisherige Zustand, von den ministeriellen Propositionen für die Zukunft, nicht bestimmter gesondert (denn das ist an sich geschehen) sondern nur diese Sonderung klarer, deutlicher und bestimmter ausgesprochen worden wäre.

Dieß hat denn dem Formelken des Budgets in und ausser der Stände-Versammlung Tadel zugezogen und dieser Tadel ist wieder in einer, wahrscheinlich halboffiziellen, Flugschrift *) beantwortet worden.

146.

Wir wollen diesen Tadel und dessen Beantwortung in gedrängter Kürze durchgehen.

Der erste trifft die Ausscheidung in besondere Etats, in ordentliche und ausserordentliche Etats.

Dieser Tadel ist ungerecht, in sofern jene Darstellungen nur als Tableau der Vergangenheit betrachtet werden; er wäre gerecht, wenn sie in dem neuen Tableau angenommen wäre.

---

*) Das Baierische Budget und seine Tadler; München, gedruckt bei Franz Seraph. Hübschmann.

Es kann im gewöhnlichen Staats-Haushalt nie ein ordentliches und ein ausserordentliches Staats-Bedürfniß geben. Alles kommt auf die Bestimmung des Begriffs von Ordnung und ordentlich an. Gewöhnlich könnte man vielleicht alle diejenige Ausgaben und Einnahmen nennen, welche in dem natürlichen Zustande der Dinge und Welt-Verhältnisse, also z. B. im Friedensstande, im Stande gewöhnlicher Fruchtbarkeit der Erde u. s. w. statt finden und statt finden müssen.

Ungewöhnliche hingegen, diejenige, welche von besondern Ereignissen z. B. Krieg, Feindes-Ueberzug, Natur-Begebenheiten, Ueberschwemmungen, Erdbeben, Mißwachs u. s. w. herbeigeführt werden.

Da aber alle diese Ereignisse in der Welt-Ordnung liegen, so kann man sie wohl ungewöhnliche, aber nicht ausserordentliche nennen.

147.

Wenn es natürlich ist, daß das Finanz-Ministerium eines Staats das Budget, d. h. die Darstellung des Staats-Bedürfnisses, nur auf den gewöhnlichen Zustand der Dinge darlegt, so ist dadurch in einer konstitutionellen Monarchie die Darlegung der Staats-Bedürfnisse und der Deckungs-Mittel eines gewöhnlichen Aufwands, nicht ausgeschlossen.

Jene müssen der repräsentirten Nation vorgelegt und diese ihr in Vorschlag gebracht werden. Aber in dem gewöhnlichen Zustande der Dinge ist die Darlegung eines aussergewöhnlichen Bedürfnisses und dessen Deckung nicht an ihrer Stelle. Wir finden diese Abtheilung auch nicht in den Budgets anderer Staaten.

148.

Auch ist alles vom königlichen Finanz-Ministerium dargestellte künftige Bedürfniß gewöhnliches, d. h. solches Bedürfniß, das in dem natürlichen Zustande der Dinge und Welt-Verhältnisse statt finden muß. Für einen künftigen Finanzetat ist also eine Abtheilung in ordentliche und ausserordentliche Einnahme und Bedürfniß ohne Zweck und Sinn.

Ganz anders verhält sichs in Absicht der Staats-Schuld. Diese ist allerdings eben so wenig ein gewöhnliches Bedürfniß, als die zu dessen Deckung erforderliche Einnahme eine gewöhnliche Einnahme.

Das Daseyn einer Staats-Schuld beweißt ja an sich, daß die gewöhnliche Staats-Einnahme nicht zu Bestreitung des gewöhnlichen Staats-Bedürfnisses hinreichte.

149.

Der zweite Tadel: daß das Finanz-Ministerium die Vergangenheit zu leicht berührt habe, ist ungerecht und unzweckmäßig zugleich. Die Wunden, welche nicht einzig die politischen Welt-Begebenheiten, sondern auch ein Ministerial-System, das schon unter der vorigen Regierung den Staat bedrohte, den bairischen Staatsbürgern schlug, werden noch lange bluten; aber konnte es zu ihrer Heilung wirken, sie aufzureißen? Laßt uns der Vorsicht danken, daß jene Periode vorüber ist, laßt uns gerecht und billig anerkennen, daß der Uebergang von einem alles zermalmendem Systeme zu einem humanen, rechtlichen und gesezlichen, nicht durch plözliche Umwälzung möglich war, ohne neue Wunden zu schlagen und selbst die Heilung der alten aufzuhalten.

150.

Der dritte Tadel: daß in dem Etat die Einnahme zuerst und dann erst die Ausgabe vorgetragen sey, ist nicht ganz ungegründet.

Wir müssen dieß etwas näher betrachten:

Dem Verfasser ist der Staat: die Masse der Gesellschaft, in Beziehung auf die gesellschaftiche Verwaltung, auf die Bestimmung der Rechte, die jedes einzelne Glied in strenger Beziehung auf diesen gesellschaftlichen Zustand, ausüben kann und darf und auf die Bestimmung der Pflichten, die es, auch wieder in strenger Beziehung auf diesen gesellschaftlichen Zustand, erfüllen muß.

Dem Verfasser ist ferner der Staats-Zweck: die Sicherung und Beförderung der moralischen und physischen Genuß-Vollkommenheit.

Es ist hier nicht der Ort, die sonstartigen Begriffe die den Staats-Zweck in der Sicherung des Rechts-Zustandes suchen, zu prüfen.

Dem Verfasser ist, ferner, die Staatshaushaltungs-Kunde: der Innbegriff der Grundsäze und Regeln, nach welchen die Staats-Regierung den Staat zu behandeln hat.

Ihm ist, endlich, die Staats-Finanz-Wirthschaft, die Leitung des zu Bewahrung und Erhaltung des Staats-Vereins gesammelten, oder zu sammelnden Vermögens.

151.

Die Darstellung des zu Bewahrung und Erhaltung des Staats-Vereins vorhandenen, oder erforderlichen Vermögens, ist das, was man Finanz-Budget nennt. Diese Darstellung muß also enthalten:

1.) das Bedürfniß des Staats,
2.) die Mittel zu Deckung dieses Bedürfnisses.

152.

Diese Darstellung darf nur in sofern chronologisch seyn, als das Staats-Bedürfniß allerdings rein relativ ist.

Der Verfasser hat anderwärts dargethan, welchen Verein er einzig als Staat anerkennt; nämlich denjenigen, welcher hinlängliche Kraft besizt, seine Selbstständigkeit zu bewahren.

Aber diese Selbstständigkeit ist relativ, also auch die Bewahrungs-Mittel. Das Staats-Bedürfniß mag nun aus unmittelbarer (Staats-Domainen, Regalien) oder mittelbarer (Staats-Auflagen) finanzieller Production gedeckt werden, so ist diese Deckung anders nicht denn durch Beschränkung des National-Genusses möglich.

Die geographische Lage, die politische Verhältnisse können aber von den Bewohnern Eines Staats größere Entbehrungen am National-Genusse heischen, als von dem Andern.

Ein Staat z. B. der durch die Natur, durch seine insularische Lage, durch Gebirge von aussen geschüzt ist, bedarf keine Festungen, keine so zahlreiche Heere. Ein durch seine Volksmenge und den Umfang seines Gebiets kolossaler Staat bedarf weniger Aufwand zu Bewahrung seiner Selbstständigkeit. Es kann aber, selbst im national-ökonomischen Sinne, Staaten geben, die allerdings ihre Selbstständigkeit zu bewahren fähig sind, allein welche, zu Bewahrung derselben, der Nation größere Entbehrungen am Genusse anmuthen müssen; ohne daß diese doch zu einen Grad sich he-

ben dürfen, der den Staats-Zweck selbst ganz aufhebt und vernichtet.

153.

Es erhellt hieraus, daß die Darstellung des Staats-Bedürfnisses in dem Tableau des Staats-Finanz-Zustandes vorausgehen müsse; und daß die Darstellung der Mittel zu dessen Deckung erst die zweite finanzielle Operation seyn könne. Bei den Staaten der ersten Klasse ist dieß gleichgültig, bei den der zweiten Klasse ist es nothwendig.

Die Darstellung des Staats-Bedarfs muß daher nicht weniger nach national-ökonomischen Grundsäzen berechnet seyn.

154.

Diese Zusammenstellung des Bedarfs und der Dekkungs-Mittel ist unter allen Staatsformen nothwendig. Oeffentlich ist sie hingegen nothwendig in konstitutionellen Staaten; sie mögen nun monarchisch, aristokratisch, oder demokratisch regiert werden.

Großbrittaniens Staats-Verfassung hat die Publizität der Budgets zuerst nothwendig gemacht, und daher haben jene Zusammenstellungen in allen Staaten ihren Namen erhalten.

155.

Das Budget ist also die Berechnung des Staats-Bedarfs und der Deckungs-Mittel dieses Bedarfs.

Bedarf ist Bedarf. — Es läßt sich kein logischer Grund zur Abtheilung in einen ordentlichen und ausserordentlichen Bedarf denken, weil ja dieser Be-

darf jährlich fixirt wird. Alles was der Staat zu seiner Erhaltung nöthig hat, ist ordentlicher Bedarf.

Wenn also schon der Vertheidiger des Budgets, (S. 10.) jene Ordnung damit entschuldigt: die Stände würden bei der Berathung des Budgets mit der Prüfung der Ausgabe beginnen; so spricht er der ministeriellen Anordnung selbst das Urtheil. Ist es denn nicht natürlich, daß derjenige, der dem andern, wie hier das Ministerium der Stände-Versammlung, Vorschläge zur Prüfung übergiebt, diese Vorschläge in derjenigen Ordnung vortrage, in welcher sie der Prüfende prüfen muß?

Die Staats-Bedürfnisse sind es, welche gedeckt werden müssen. Ist denn also etwas natürlicher, als daß die Richtigkeit, der Karakter dieser Bedürfnisse zunächst und zuerst geprüft werden muß, ehe von einer Deckung desselben die Sprache seyn kann? Würde man nicht ausserdem in den Fall kommen, Deckungs-Mittel für Bedürfnisse zu bewilligen und zu dekretiren, deren Daseyn man bei der Prüfung nicht anzuerkennen vermag?

156.

Die Beschuldigung, daß das Finanz-Ministerium den Staats-Schulden-Tilgungs-Fond in den Etat der laufenden Staats-Einnahme gesezt habe, ist insofern ungerecht, als die erste Tabelle nur eine Total-Uebersicht des vorhinnigen Finanz-Etats enthalten sollte und in den Planen III. und IV. allerdings die Staats-Schuld und der Staats-Schulden-Tilgungs-Fond ausgeschieden sind.

Anders verhält sichs allerdings mit den Materialien dieses Staats-Schulden-Tilgungs-Plans und dieses Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds, worüber in der zweiten Haupt-Abtheilung das weitere.

157.

Was, weiters, den Vorwurf betrifft: daß im Budget das Peräquations-Wesen mit dem Staats-Einkommen vermengt sey, so wird dieser dahin beantwortet: daß die Peräquations-Kasse der Schulden-Tilgungs-Kasse schuldig sey, also im Schulden-Tilgungs-Fond ein Beitrag von 600,000 fl. aus der Peräquations-Kasse unter den Schulden-Tilgungs-Fond angesezt sey.

In formeller Hinsicht genügt die Aufklärung allerdings. Die Schuld der Peräquations-Kasse ist ein Activ-Bestand der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, mußte also nothwendig unter deren Fonds angeführt werden.

Ob aber diese Entfernung des Vorwurfs im Formellen, in Absicht des Materiellen genüge? wird in der Folge bei jener zweiten Haupt-Abtheilung zu untersuchen seyn.

158.

Der sechste Vorwurf, daß das Budget zu sehr ins Detail gehe und mit neuen finanziellen Gesezen über Maut, Stempel u. s. w. in Verbindung gesezt sey, bedarf keiner Antwort. Man könnte wohl ehe der Darstellung des Budgets den Vorwurf machen, daß in manchen wichtigen Rubriken die Details, die gründliche Auseinandersezung vermißt werden.

Und wenn das Finanz-Ministerium ein neues Tableau der Mittel und Wege (ways and means) zu Deckung des Staats-Bedürfnisses für die Zukunft hervorgeben sollte, so war es doch wohl nothwendig, daß dasselbe die finanziellen Gesez-Vorschläge damit in Verbindung stellte, welche dem Budget zur Basis dienen sollten.

159.

Eben so läßt es sich allerdings rechtfertigen, daß in diesem Budget nur der Netto-Ertrag der Einnahmen aufgenommen wurde, denn sein Zweck ist und kann kein anderer seyn, als eine allgemeine Uebersicht.

Allerdings beschränkte aber dieses das Recht und so auch die Pflicht der National-Repräsentanten nicht, bei der Prüfung der Staats-Einnahme, die Brutto-Einnahmen und die Perzeptions-Kosten zu untersuchen und, in sofern sich bei dieser Erinnerungen fanden: daß sich durch eine zweckmäßigere Perzeptionsweise, Ersparnisse, also eine Erhöhung des reinen, oder Netto-Ertrags bewirken ließen, diese zur Sprache zu bringen. Denn zur Prüfung wurde ja das Budget von der Regierung der Nation vorgelegt.

Es war also, es muß also der Gegenstand der nationellen Prüfung des Regierungs-Tableaus seyn:

1.) sich von der Richtigkeit des Netto-Einnahms-Ansazes zu überzeugen,

2.) den Brutto-Ertrag jeder Einnahme zu erforschen und

3.) zu prüfen, ob der Einnahms-Zweig nicht einen höhern, als angesezten reinen Ertrag liefern könnte?

In wie ferne dieß beim Landtage, jener natürlichen Ordnung gemäß, geschehen ist? werden wir in der Folge sehen.

160.

Indem wir nun zu den Materialien des Budgets übergehen, müssen wir die allgemeine Bemerkung voraus senden:

Es kann hier nicht von den Darstellungen des vorigen Finanz-Zustands die Rede seyn; also nicht von der Prüfung der Tabellen I. II. und III., sondern einzig und zwar, so viel die zweite Haupt-Abtheilung betrifft, von der Beurtheilung der IV. Tabelle, nämlich der Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Staats-Schulden-Tilgungs-Kässa, dann

der V. Tabelle, nämlich der Uebersicht des künftigen General-Finanzetats des Reichs, nach den Anträgen des Finanz-Ministeriums; und zwar nach der von diesem beliebten Eintheilung in den ordentlichen und ausserordentlichen Etat.

161.

Allerdings sollte die Prüfung des General-Finanzetats Tab. V. vorausgehen; da die Schulden-Tilgungs-Kassa eigentlich gar nicht in den Finanzetat gehört.

Allein das Finanz-Ministerium hat den Staats-Schulden-Tilgungs-Fond aus mehreren einzelnen Zweigen des ordentlichen gewöhnlichen Staats-Einkommens dotirt, diese also dem allgemeinen Finanzetat entrissen und dieß macht es also nothwendig, zuerst dieses Schulden-Tilgungs-Tableau historisch darzustellen.

162.

Dieser Darstellung mag aber folgende allgemeine Betrachtung vorangehen:

Mit der Staats-Haushaltung verhält es sich gerade umgewendet, als mit der Privat-Haushaltung. Der Privat-Mann muß seinen Ausgabs-Etat einzig nach seiner Einnahme machen. Nicht so der Staat. Der

Staat muß zunächst seinen unerläßlichen Bedarf und hiernach die Mittel der Deckung des Bedarfs, die Einnahme, bestimmen. Der Staat muß entweder diesen nach Grundsäzen festgesezten Bedarf empfangen, also seine Anstrengungen und Opfer erhöhen, oder seine Staats-Existenz aufgeben. Dieß hat Herr von Wangenheim in seiner bekannten Idée einer Staats-Verfassung angerathen (S. 160.) und dazu wird es kein wahrer Baier je kommen lassen. Selbst die Würtemberger haben (in der trefflichen Addresse des Stuttgarter Stadt-Magistrats an den König,) (Beilage zum schwäb. Merkur, Nr. 124. vom 25. Mai 1819.) davon, als von einem furchtbaren Verhängnisse gesprochen.

163.

Daß aber das Budget die Staats-Schulden-Tilgung mit dem ordentlichen und außerordentlichen Etat vermengt und überhaupt keine klare Idée von einem Schulden-Tilgungs-Institut giebt, ist nicht wohl mißkennlich. —

Der Schulden-Tilgungs-Kasse wurden die Zinnß-Zahlungen zugewiesen und diese sind doch eine ordentliche Staas-Last; keine Schulden-Tilgung. Wohl aber muß, wenn der Anwachs der Schulden-Tilgungs-Masse klar erscheinen soll, von der Haupt-Staats-Kasse der Schulden-Tilgungs-Kasse der Zinnß der eingelösten Staats-Schulden fortwährend vergütet werden.

Dem Schulden-Tilgungs-Fond solche besondere Einkünfte zuzuweisen, welche doch zum ordentlichen, gewöhnlichen Staats-Bedarf unentbehrlich sind, ist eine zwecklose, alles verwirrende Operation. Werden sie

dem Tilgungs-Fond zugewiesen, so fehlen sie natürlich im ordentlichen Etat. Es entsteht also in diesem eine Lücke, die doch ergänzt werden muß.

Das Fundiren der Staats-Schulden, dessen Idée man von den Britten entliehen zu haben scheint, ist auf den baierischen Staat unpassend.

Der baierische Staats-Gläubiger fragt beim Empfang seiner Zinnße durchaus nicht, ob das Geld von Maut- Salz-Aufschlag, oder Grundsteuer-Gefällen herkomme? Die spezielle Verpfändung einzelner Staats-Gefälle giebt dem Staats-Gläubiger nicht die mindeste höhere Sicherheit. Wo steht ihm denn die Kontrolle offen, daß die Renten seiner Hypothek nicht zu andern Zwecken verwendet werden? Es ist doch wohl klar: Die Sicherheit der Staats-Gläubiger beruht einzig in dem Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Regierung und Finanz-Verwaltung und nicht auf einer Spezial-Hypothek, welche für Gläubiger eines souveränen Staats stets ideal ist.

Anders in Großbrittannien. Dort werden zu jeder neuen Kapital-Aufnahme auch ganz neue Auflagen kreirt und das neue Anlehen auf sie fundirt.

Dieß kann aber in Baiern nicht der Fall seyn; denn hier ist die Kreirung neuer Auflagen zur Schulden-Tilgung, bei dem, der Höhe der Auflagen ohngeachtet, schon im ordentlichen Finanzetat vorhandnem Defizit, unmöglich.

Ganz anders verhält sichs mit den Verpflichtungen, die der Staat durch Antizipation seiner Einkünfte, nämlich Benuzung des Kredits, übernimmt.

Der Anleihe-Vertrag ist ein Privat-Vertrag. Die Regierung des Staats, indem sie durch dessen Abschluß

die Privat-Rechte benuzt, tritt nothwendig auch dadurch in die gesezliche Privat-Verpflichtungen. Der Staat erscheint also bei Benuzung des Kredits nicht in seiner öffentlichen Staats- sondern in staatsbürgerlicher Privat-Eigenschaft.

Bei dem Privat-Manne ist der Anleihe-Vertrag ohnstreitig eine stillschweigende Uebertragung einer, der Anlehens-Summe gleichen, Vermögens-Portion des Fonds des Entnehmers an den Darleiher.

Nicht also bei dem Staate. Der Staat kann keine Portion seines Fonds veräußern, ohne seine Eigenschaft als Staat, also seine Selbstständigkeit zu gefährden. Staats-Anleihen sind also nur eine Antizipation des künftigen Staats-Einkommens.

Diese, durch augenblickliche Bedürfnisse, welche das national-ökonomisch-erhebbare Einkommen übersteigen, dem Staate abgedrungene Antizipationen, müssen also gedeckt werden: Entweder 1.) durch Ersparnisse am Staats-Bedarf, oder 2.) durch Erhöhung des bisherigen Einkommens; wenn das national-ökonomische Gleichgewicht wieder hergestellt werden soll.

Nie aber kann Veräußerung des Staats-Fonds zu Deckung dieser Antizipation dienen; denn, wäre er auch mit dem Staats-Finanz-Zwecke, nämlich der Bewahrung des gesellschaftlichen Vereins, als Staat, vereinbar, so würde er doch nur Einmal als Deckungs-Mittel dienen können und bei Wiederkehr ausserordentlicher, augenblicklich- und national-ökonomisch nicht erhebbarer Bedürfnisse fehlen; also dem Finanz-Systeme durchaus fremd seyn.

Nicht kann man es Staats-Fonds-Veräußerung nennen, wenn der Staat, Fonds die ihm nichts extra-

gen, z B. ödes Land, der Kultur übergiebt. Er mehrt vielmehr dadurch das National-Vermögen, als die Quelle des Staats-Vermögens.

Nicht mag man es Staats-Fonds-Veräußerung nennen, wenn er Staats-Fonds durch Veränderung für den Staats-Schaz nuzbarer macht; d. h. durch diese Veränderung dem Staate ein größeres, bleibendes Einkommen verschafft. Aber jede andere Veräußerung des Staats-Fonds um Antizipationen zu decken, ist unwidersprechlich gegen ein national-ökonomisches Staats-Finanz-System. Sie schwächt und verarmt den Staat, dessen Tendenz vielmehr Fortschritt zur innern Vollkommenheit seyn muß, als dem Urzweck des gesellschaftlichen Vereins.

164.

Es erhellt aus allem obigen, daß die Deckung der Staats-Schulden, ihrer Natur nach, mit dem Staats-Finanz-Budget, mit dem Bedarf des Staats zu seiner Erhaltung und den Deckungs-Mitteln dieses Bedarfs nichts gemein hat, daß sie also gänzlich abgesondert und isolirt und nach ganz eigenthümlichen Grundsäzen behandelt werden muß.

Nach dieser Ansicht hat zuerst Großbrittannien und nach ihm haben alle konstitutionelle Staaten, einen eigenen, von dem National-Bedarf und den Deckungs-Mitteln desselben gänzlich abgesonderten, Sinking-Fond d. h. einen eigenthümlichen, zur Deckung und Abzalung der Staats-Schuld bestimmten, Fond, festgesezt.

Dieser Fond muß allerdings dotirt werden und e kann diese Dotation anders nicht als durch Veräuße

rung des Staats-Fonds, oder Ersparnisse, oder Erhöhung der Auflagen geschehen.

Wohl dem Staate, dem das erste dieser Mittel, auf eine, die Existenz des Staats nicht gefährdende und bleibende, daurende Weise zu Geboth steht.

Das zweite dieser Mittel sezt unwidersprechlich voraus: daß vorhin der Bedarf von der Finanz-Administration zu hoch, also gegen die National-Oekonomie-Geseze angesezt worden.

Das dritte Mittel erhöht nothwendig die Entbehrungen am National-Genusse.

Da das erste Mittel, nach national-ökonomischen Grundsäzen, in der Regel nur neu entstehenden Staaten z. B. Nordamerika dauernd zu Geboth steht; da das zweite, bei einem vorhin richtigem Finanz-Systeme nicht möglich ist, so haben die mehresten Staaten nothwendig zu dem dritten Mittel greifen müssen, nämlich den Schulden-Tilgungs-Fond durch Erhöhung der Auflagen zu dotiren; also, indeß Staats-Anleihen nur Antizipation der national-ökonomistischen Auflagen seyn sollten, zu Deckung dieser Antizipation, den Auflagen den Karakter der unnational-ökonomischen aufzudrücken.

165.

Wenn sich ein Staat in dem unglücklichen Falle befindet, zu Dotirung des Schulden-Tilgungs-Fonds einzig dieses lezte Mittel, nämlich die Erhöhung der Auflagen, zu besizen, so kann nur eine richtige und weise politische Arithmetik ihn vor dem Unheile eines dadurch antinational-ökonomistisch gewordenen Auflagen-Systems, also einer verderblichen Verminderung des National-Wohlstands, bewahren.

Doctor Richard Price, der größte politische Rechenmeister der neueren Zeit, hat uns, zu Anfang des Jahrs 1806. über den brittischen Sinking-Fond folgende Data geliefert:

Vor damals etwa 20 Jahren wurde der Sinking-Fond mit jährlichen 1 Million Pfund Sterling dotirt. Eine, im Verhältniß des gesammten, damals auf 77,846,179 Pfund berechneten Staats-Einkommens, wohl sehr unbedeutende Summe. Von den Kommißarien des Sinking-Fond wurde diese jährliche 1 Million zu Ankauf der Stoks verwendet, und eben dahin floßen die Zinnßen der eingelösten Stoks. Durch diese Operation waren im März 1806. bereits 113 Millionen Pfund Sterling von der damals auf 507,125,792 Pfund Sterling berechneten, National-Schuld eingelöst, und die Kommissarien hatten für das Jahr 1806, einschlüssig der laufenden 1 Million, bereits ein jährliches Einkommen von 8 Million Pfund Sterling! So daß, nach Dr. Price Berechnung, im Jahr 1830. bereits 356 Millionen abgetragen wären, welches, die obige National-Schuld in 3 Procent-Stoks zu 60 Procent mithin in 334 Millionen Pfund Sterling verwandelt, bereits mehr als die gesammte National-Schuld betragen würde!

So wunderbar diese Kalkuls scheinen, so mathematisch richtig sind sie. Der genaueste Rechenmeister mag sie prüfen. Er darf nur die Supporto- oder Zwischen-Zinnß-Rechnung verstehen, um die vollständige Gewißheit der Thatsachen durch einzelne Zahlen darzustellen.

Daß indeß die brittische National-Schuld dennoch, statt sich zu mindern, so bedeutend erhöht worden ist und immer erneute Anleihen gemacht werden, ist eine Folge

des dortigen politischen, so wie Verwaltungs-Systems, beweißt aber nichts gegen jene Kalkuls.

166.

Die Resultate, welche der Verfasser aus obigen allgemeinen Säzen zieht, sind folgende:

1.) Der Schulden-Tilgungs-Fond und der Tilgungs-Plan ist durchaus dem Staats-Finanz-Budget d. h. dem Etat des Staats-Bedarfs und der Deckungs-Mittel dieses Bedarfs, fremd.

2.) Nach einer richtigen politischen Arithmetik reicht eine den National-Wohlstand nicht gefährdende Summa hin, um auch eine, verhältnißmäßig der Staatskräfte, bedeutende, Staats-Schuld zu tilgen und den Staats-Kredit aufrecht zu erhalten.

3.) Wenn jene Dotations-Summe bereits durch das erste Mittel, nämlich die Verwandlung unnüzbaren Staats-Fonds in nuzbaren, und durch das zweite Mittel, der, aus einer vorhinnigen nicht durchgängig national-ökonomistischen Staats-Verwaltung hervorgehenden, Ersparnisse bewirkt werden kann, so ist das lezte Mittel entweder ganz überflüssig, oder doch in einem, für die Nation durchaus nicht fühlbaren, noch lästigem Grade möglich.

167.

Es ist unmöglich, hier den Gang der Landtags-Verhandlungen zuerst und zunächst über die finanziellen Gegenstände historisch darzustellen, ehe vor allen Dingen untersucht ist: ob die nach der Tabelle IV. dem Staats-Schulden-Tilgungs-Fond zugewiesene Einnahms-Quellen, so wie die darauf verwiesene Ausgaben wirklich

formell richtig sind. Denn das Materielle des Staats-Schulden-Standes, und der Staats-Schulden-Verzinnßung und Tilgung gehört in die zweite Haupt-Abtheilung.

So viel nun die Einnahms-Quellen betrifft, so sind

a.) die 40,00000 fl. Malz-Aufschlag,
die 1000000 fl. Beitrag aus den Mauth-Gefällen,
die 5,52000 fl, Stempel-Gefälle,
die auf 12000 fl. angesezte Erhöhung dieses Gefälls,
die 200,000 fl. Wein-Aufschlag,

als indirekte Staats-Auflagen an sich in keiner Beziehung, oder Zusammenhange mit den Staats-Schulden. Die Schulden sind weder auf diese besondere Einnahms-Zweige radizirt, oder fundirt, noch speziell zur Schulden-Tilgung erst eigens kreirt worden und, wären sie es auch vorhin gewesen, so hätte dieß doch, durch die Herstellung der Reichs-Versammlung und einer konstitutionellen Monarchie und durch die von den Reichs-Ständen übernommene Garantie sämmtlicher Staats-Schulden, aufgehört. Es sind also ordentliche Staats-Einnahmen und gehören unstreitig in das allgemeine Tableau der Staats-Einnahme. Es läßt sich dermalen kein Grund denken, warum die Staats-Schulden gerade aus dem Malz-Aufschlage, oder Stempel-Gebühren und nicht eben so gut aus der Grund-Steuer, oder den Forst- und Jagdgefällen u. s. w. getilgt werden sollten? Die Anweisung einzelner Staats-Einnahms-Zweige zu dieser abgesonderten Kassa ist also ohne Geist und Zweck. Aber vortheilhaft kann sie für den Staats-Finanz-Haushalt nie seyn. Dieser heischt gerade das Gegentheil einer solchen Zersplitterung der Staats-Einnahmen; heischt Centralisirung der Ein-

nahme, um durch eine aus dem Zufluß aller Quellen erhöhte Vorraths-Masse allen und jeden Staats-Bedürfnissen stets desto sichrer die Spize biethen zu können.

Diese besondere Zuweisung erhöht die Sicherheit der Staats-Gläubiger nicht; denn diese kann einzig in der Masse der Zahlungs-Mittel, in der Rechtlichkeit der Finanz-Verwaltung und in der Gewährschaft der Nation beruhen. Diese Zuweisung ist also auch für den Staats-Kredit gleichgültig; sie kann keinen Vortheil, wohl aber den Nachtheil gewähren, daß sie die Komptabilität verwickelter macht, deren Vereinfachung gerade das Streben der Finanz-Verwaltung seyn muß; denn diese Einfachheit kann einzig die hier so wichtige Klarheit hervorbringen.

168.

Die lezte Einnahms-Rubrik dieses künftigen Schulden-Tilgungs-Fonds ist 600000 fl. aus der Peräquations-Kassa.

Die Masse des Vorschusses der Schulden-Tilgungs-Kassa ist unter der verzinnßlichen Staats-Schuld begriffen. Es ist also formell ganz richtig, daß der Eingang dieses Activs hier in Einnahme gestellt wird. Allein die Beschaffenheit dieser Peräquations-Kassa fodert, als ein ganz eigner finanzieller Gegenstand, auch eine ganz eigne Behandlung, welche folgen wird.

169.

Alle diese Darstellungen sind um deswillen nur geschichtlich, weil das Finanz-Ministerium den Reichsständen ganz neue Tableaus und Bilanzen zur Berathung vorlegte und diese sind es mit welchen wir allein zu thun haben.

Die Uebersicht der Resultate des künftigen General-Finanzetats des Reichs nach dem Ministerial-Antrage 165) ist gleichfalls in den ordentlichen und ausserordentlichen Etat eingetheilt.

Die Gesammt-Einnahme des ordentlichen Etats ist auf

23,794,524 fl.

Die Gesammt-Ausgabe nur auf

22,768,300 fl.,

mithin ein Ueberschuß von 26,224 fl. berechnet.

Der ausserordentliche Etat ist berechnet

auf 1,736300 fl. Einnahme

dann 1,738600 fl. Ausgabe

---

also ergäbe sich 2300 fl. Defizit.

Die General-Bilanz fiel also auf einen Ueberschuß von

23924 fl.

aus.

170.

Diese Abtheilung in den ordentlichen und ausserordentlichen Etat kann, wie oben bereits bemerkt worden, der Verfasser nicht richtig finden.

Der oben erwähnte Vertheidiger des Budgets nimmt sie zwar S. 7. aus dem Grunde in Schuz, weil der in den ausserordentlichen Etat aufgenommene Aufwand nur ephemer, vorübergehend sey. Z. B. die aus der Mediatisirung, Säkularisation und Herstellung der Gemeinde-Verfassungen herrührende Pensionen, die ausserordentliche Bauten und das Katastrirungs-Wesen. Diesem läßt sich aber wohl folgendes entgegen sezen:

---

165) L. T. V. I. 287. Beil.

1.) Finanzetats sind bloße Tableaus, approximative Berechnungen und keine Rechnungen; können und sollen also auch nichts weiter als eine wahrscheinliche Uebersicht der Einnahme und Ausgabe gewähren.

2.) Wenn man die Pensionen der Mediatisirung und Säkularisation als eine vorübergehende Ausgabe betrachtet, warum sind sie denn nicht hier, wohin sie doch, nach obigem aufgestelltem Prinzip gehörten, sondern in dem Schulden-Tilgungs-Etat angesezt, wohin sie gerade nach diesem Prinzip nicht gehören?

3.) Bauten sind ein Aufwand, den man, so lange die Staats-Verwaltung öffentliche Staats-Gebäude haben, ältere unterhalten und nothwendige neue errichten muß, unmöglich zu den ausserordentlichen Ausgaben rechnen kann, da sie jährlich in geringerer oder größerer Masse wiederkehren.

4.) Das Katastrirungs-Wesen wird, so wie man es betreibt, zur ordentlichen ständigen Ausgabe werden; wie an gehörigem Orte bewiesen werden soll.

Es ist also der Tadel keineswegs entkräftet: daß diese Abtheilung nicht nur Prinziplos sey, sondern auch die klare Total-Uebersicht des Staats-Finanz-Wesens und Staats-Finanz-Haushalts, wo nicht trübe, doch erschwere.

171.

Man hat also Mühe sich an der klaren Ansicht fest zu halten, daß, aller öffentlichen Lasten ohngeachtet, ein wirkliches Defizit von

682,588 fl. 52 ¾ kr.

im ordentlichen Staats-Bedarf cristirte und dabei für die Verminderung der Staats-Schuld nicht gesorgt

war; wie in der zweiten Haupt-Abtheilung, das Staats-Schulden-Wesen betreffend, dargestellt werden soll.

172.

Wir kommen nun

B. auf das Materielle des Finanz-Budgets, im ordentlichen Staats-Bedarf, nämlich auf die einzelnen Rubriken der Staats-Ausgaben und Einnahmen.

Bei jeder soll der neuerlichen Anträge des Finanz-Ministeriums, so wie der Errinnerungen und Beschlüsse der Reichs-Stände und der königlichen Verabschiedung geschichtlich gedacht und den Bemerkungen zulezt der Entwurf eines Etats beigefügt werden, wie ihn die Sonderung der Begriffe des ordentlichen Staats-Haushalts und des ausserordentlichen Staats-Bedarfs, nämlich der Schulden-Tilgung (Sinking-Fond), nach des Verfassers Ansicht, zu diktiren scheint.

Erste Haupt-Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Staats-Aufwand.

Erster Gegenstand.

Passiv-Reichnisse.

173.

Wir müssen die einzelnen Posten der allgemeinen Staats-Einnahme und des Staats-Aufwands nach der Ordnung der ersten summarischen Uebersicht der Resultate des Finanz-Etats des Reichs für $18\frac{18}{19}$, durchgehen, weil nach den neueren Tableaus, den Anträgen des königlichen Finanz-Ministeriums gemäß, Einnahmen und Ausgaben, nach den Abtheilungen in ordentlichen und ausserordentlichen Etat, zerstreut, der Aufwand auf die Schulden-Tilgung aber ganz isolirt worden ist und auch hier eigens abgehandelt wird. Doch sollen die Absonderungen stets bemerkt werden.

174.

So wurde in dieser summarischen Uebersicht zwar zuerst die Verzinnßung der Staats-Schuld unter dem Staats-Aufwand in Ansaz gebracht; allein, jener Anordnung gemäß, sind die in dem Budget zu

242,400 fl.

angesezte Passiv-Reichnisse die erste Ausgabs-Post des Budgets 166).

175.

Das königliche Finanz-Ministerium bemerkte in der Darstellung der finanziellen Verhältnisse des Reichs, daß diese Passiv-Reichnisse theils auf Staats-Verträgen, theils auf den durch organische Bestimmungen begründeten Ansprüchen auf Entschädigung, beruhten 167).

Der zweite Ausschuß erklärte in seinem, in der 31ten Sizung am 10. Mai über den Staats-Aufwand gemachtem Vortrage 168): diese Passiv-Reichnisse bestünden aus den Kreis-Gefällen in Stiften und Gülten, detaillirte solche, nach den einzelnen Kreisen, mit der bestimmten Summe von 242,438 fl. 42½ kr. und bemerkte nur: hier sey keine Ersparung möglich, weil die Regierung nicht mehr ausgebe, als sie, nach Staats- und Rechts-Verhältnissen, ausgeben müsse.

Ein Abgeordneter vermißte hierüber die Nachweisung 169). Ein anderes Mitglied hingegen trat dem Gutachten des zweiten Ausschusses bei 170).

176.

In dem Beschlusse vom 12. und 14. Juli über die Staats-Ausgaben, nahm die zweite Kammer die Ausgabs-Post mit 242,400 fl. auf 171).

---

166) L. T. V. I. 277.
167) L. T. V. I. 242.
168) L. T. V VI. 35.
169) L. T. V. VII. 318.
170) L. T. V. VII. 380.
171) L. T. V. XI. 444.

Die erste Kammer trat diesem Beschlusse bei und in dem Finanz-Geseze vom 22. Juli findet sie sich auch aufgenommen [172]).

177.

Da dieser Aufwand von dem Ausschusse der zweiten Kammer geprüft und bezeugt worden ist, daß er auf Verträgen und Rechts-Verhältnissen ruhe, so ist dabei nichts zu bemerken.

Zweiter Gegenstand.

Nachlässe und ruhende Gefälle.

178.

Das königliche Finanz-Ministerium sezte dafür unter dem Staats-Aufwande

602000 fl.

in das Budget [173]).

Das königliche Finanz-Ministerium bemerkte in seiner finanziellen Darstellung [174]): Der mäßige Betrag der direkten Staats-Abgaben fodere keine bedeutende Nachlässe; bei den indirekten, sey es schwer, sie sogleich zu erheben, u. s. w. Indeß sey die Summe der Nachlässe geringer als nach der Erfahrung der lezten Jahre angenommen u. s. w.

Der zweite Ausschuß bemerkte in seinem in der 31ten Sizung gehaltenem Vortrage vom 10. Mai [175]):

---

172) L. T. V. XIV. 716. 719.
173) L. T. V. I. 277.
174) L. T. V. I. 242.
175) L. T. V. VI. 36.

Die Getraid-Preise wechselten sehr; die Nachlässe betrügen · $2\frac{1}{9}$ pro Cent der Brutto-Staats-Einnahme. Durch genaue Liquidirung der Renten und andere finanzielle Operationen könne diese Ausgabs-Post vermindert werden. Indeß nahm der Ausschuß die Summe von 602000 fl. an, und fügte blos den Wunsch der Verminderung bei.

Ein Mitglied der Kammer äußerte in einer am 21. Mai gehaltenen Rede: Der Ausschuß habe, gegen Ordnung, einen Durchschnitt von 6 Jahren gewählt und die Summe des angegebenen Ausstands sey überspannt [176]).

Diese nämliche Meinung äußerte ein anderes Mitglied in einer am 22. Mai gehaltenen Rede, bemerkte ferner: daß bei einer ordentlichen Staats-Haushaltung ruhende Gefälle gar nicht statt finden sollten und trug darauf an, dem königl. Finanz-Ministerium, nur 550000 fl. für diese Ausgabs-Post zu verwilligen [177]).

Das königliche Finanz-Ministerium dagegen behauptete in seiner in der 37ten Sizung den 24. Mai gehaltenen Rede: die Nachlässe betrügen, obgleich die Getraid-Preise nur nach dem Normal des November und December 1816. angenommen worden, eigentlich 800 tausend Gulden.

Die Kammer faßte hierauf den Beschluß vom 12. und 14. Juli, die Post von 602,000 fl. zu übernehmen [178]) und äußerte nur den Wunsch, daß durch Liquidirung der Grund-Renten diese Ausgab-Post vermindert werden möge.

---

176) L. T. V. VII. 318.

177) L. T. R. VII. 380.

178) L. T. V. XI. 283. R. R. V. S. 176.

Die Kammer der Reichsräthe trat diesem Beschlusse bei und es wurde daher obige Summe von 602,000 fl. in das Finanz-Gesez aufgenommen [179]).

179.

Bedenkt man Einer Seits die Strenge, mit welcher von den die Tantieme besizenden Rent-Aemtern auch selbst grundherrliche Gefälle eingetrieben werden, andrer Seits, daß das Kredit-Votum eben auch auf die angenommenen Normal-Getraid-Preise fundirt und überdies noch ein sehr bedeutender Reserve-Fond angesezt ist, so kann man sich des bescheidenen Wunsches nicht enthalten, es möchte auf die Bemerkungen jener zwei Abgeordneten Rücksicht genommen worden seyn.

Dritter Gegenstand.

Etat des königlichen Hauses und des Hofes.

180.

Von dem königlichen Finanz-Ministerium wurde für den Etat des königlichen Hauses und Hofes in dem Budget

2,745,000 fl.

angesezt [180]) und in der Darstellung der finanziellen Lage geäußert: Sr. Majestät habe bald nach Ihrem Regierungs-Antritte den Unterschied zwischen Kammeral- und andern Staats-Gefällen gänzlich aufgehoben und die Kabinets-Gefälle der Staats-Kasse zu deren großem Vortheile zugewendet [181]).

---

179) L. T. B. 719. 180) L. T. B. I. 277.
181) L. T. B. I. 242.

181.

Der zweite Ausschuß erläuterte in seinem unterm 10. Mai gehaltenem Vortrage über den Staats-Aufwand [182]), diese Anzeige weiters dahin: daß zu diesen 2,745000 fl. auch noch die einzeln verzeichneten unmittelbaren Einnahmen der Hofstäbe und Hof-Intendanzen mit 55000 fl. kämen, so daß der eigentliche Aufwand auf den Hof 2,800000 fl. betrage.

Der Ausschuß zergliederte die Cessionen, welche der Regent dem Staate gemacht und die Ausgaben des Hof-Etats und schloß damit: Es liege in der Obliegenheit der königlichen Hofstäbe und Intendanzen, möglichst zu ersparen und genaue Rechnung zu legen.

Ein Abgeordneter erbat sich in einer am 21. Mai über den Staats-Aufwand gehaltenen Rede, Aufklärung über die in Berechnung kommende 55000 fl. für die Hofstäbe und Intendanzen, welche vielleicht erspart werden könnten [183]).

Ein andrer Abgeordneter bemerkte in einer am 22. Mai über das Budget gehaltenen Rede: Es möchten die Appanagen der königlichen Familie mit 718,748 fl. auf einen eignen Etat gestellt werden, da sie, im Heimfall, der Staatskasse zuwüchsen und die Hof-Pensionen und Hofbauten mit

444,142 fl.

gehörten, aus dem nämlichen Grunde, ebenfalls auf die Hof-Staatskasse [184]).

Das königliche Finanz-Ministerium bemerkte dagegen in seiner in der 37ten Sizung gehaltenen Rede über die

---

182) L. T. V. VI. 39. 183) L. T. V. VII. 319.
184) L. T. V. VII. 382.

Staats-Ausgaben, daß keine Einwendung gegen diese Ausgabs-Post erschienen sey.

182.

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni wurde der Hof-Etat von 2,745000 fl. per acclamationem bewilligt, und [185]) dem trat auch die erste Kammer bei.

183.

Gewiß, auch ohne Berücksichtigung, daß Sr. Majestät der König den Regenten mit dem edlen Beispiele vorgegangen ist, Sich selbst auf eine Civilliste zu sezen, hat Derselbe durch seine Tugenden unbegränzten Anspruch auf die Liebe und auf die Opfer der Nation.

Indeß kann man sich doch des Wunsches nicht enthalten, daß die obigen Bemerkungen einiger ständischen Abgeordneten, da sie durchaus nichts mit der Liebe und Verehrung der Nation gegen den Monarchen unvereinbares enthielten, in finanzieller Hinsicht, berücksichtigt worden wären.

Die Appanagen können allerdings innerhalb des Zeitraums von 6 Jahren Veränderungen unterworfen seyn und diese wachsen der Staats-Kasse zu; und da die Hofstäbe und Intendanzen eine nicht vereinnahmte unmittelbare Einnahme von 55000 fl. beziehen, so möchte der Ausweiß darüber nicht ohne Grund verlangt worden seyn.

Der Wunsch der Nation ist gewiß, daß der gute König für das höchste Bedürfniß seines Herzens, Wohlthätigkeit, unbeschränkten Spielraum genieße, daß aber auch Ihm dieser Spielraum durch eine zweckmäßige und weise Verwaltung der Hof-Behörden erweitert werde.

---

185) L. T. V. XI, 283—444.

Vierter Gegenstand.

Etat des königlichen Staats-Raths.

184.

Das königliche Finanz-Ministerium sezte für den königlichen Staats-Rath 78400 fl. an [186]) und bemerkte in der Darstellung nur: Mehrere Mitglieder bezögen ganz, einige zum Theil, ihre Besoldungen von den Ministerien in den sie angestellt seyen [187]).

185.

Der zweite Ausschuß erläuterte in seinem Vortrage vom 10. Mai: daß diese 78400 fl.

aus 69500 fl. Besoldungen,
3550 fl. Regie-Kosten,
5389 fl. Lithographie-Kosten,

bestehen, erklärte den Staats-Rath für ein nüzliches und zweckmäßiges Institut und hielt Ersparung für unmöglich [188]).

Die Diskussion über diesen Theil des Staats-Aufwands in der 37ten Sizung vom 21. Mai konzentrirte sich vorzüglich dahin: daß von Einer Seite behauptet wurde, der Staats-Rath sey lediglich eine berathende, von der andern, er sey zugleich eine verwaltende Stelle und daß man dafür hielt, seine Existenz stehe der konstitutionsmäßigen Verantwortlichkeit der Staats-Ministerien im Wege [189]).

---

186) L. T. V. I. 277.
187) L. T. V. I. 243. 280.
188) L. T. V. VI. 42.
189) L. T. V. VII. 205.

Ein Abgeordneter erklärte in einer in der 37ten Sitzung vom 21. Mai gehaltenen Rede über die Staats-Ausgaben, den Staats-Rath für zweckmäßig und den Aufwand für nicht übersezt [190]).

Ein anderer Abgeordneter trug darauf an: den König zu bitten: dem Staats-Rathe eine der konstitutionellen Verantwortlichkeit der Minister unnachtheilige Stellung zu geben [191]).

Durch den Gesammt-Beschluß der Stände vom 12. und 14. Juni wurde der Etat des Staats-Raths auf 78,400 fl. angenommen [192]).

186.

Die zweite Kammer hatte in der Mittheilung ihrer Wünsche und Anträge an den Reichsrath unter andern den Wunsch geäußert: daß die Stellung des königl. Staats-Raths hinsichtlich der königlichen Staats-Ministerien immer so sey, daß die Verantwortlichkeit der königlichen Staats-Minister vollkommen aufrecht erhalten bleibe [193]).

Der Reichsrath hatte dieß in seiner Antwort mit Stillschweigen übergangen [194]).

Die Kammer der Abgeordneten beruhigte sich aber hiebei nicht, sondern beharrte auf ihrem Schlusse [195]), und man vereinte sich am Ende dahin: den Wunsch und Antrag an des Königs Majestät zu stellen:

„Dem Staats-Ministerium der Justiz eine solche Stel-
„lung gegen den Staats-Rath zu geben, daß dadurch

---

190) L. T. V. VII. 267. 191) L. T. V. VII. 319.
192) L. T. V. XI. 444.
193) R. R. V. S. 240.
194) R. R. V. S. 250. 195) R. R. V. S. 252.

„die vorherige Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der „Rechtspflege aufrecht erhalten werde“ 196).

Der Landtags-Abschied enthält über diesen Wunsch und Antrag nichts.

187.

Man kann sich folgender Bemerkungen nicht erwehren:

In sofern der Staats-Rath ein verwaltendes und entscheidendes Kollegium ist, gehört er in die Kathegorie jedes andern Kollegiums. In sofern er ein bloß die Ministerien berathendes Kollegium ist, kann er die Verantwortlichkeit der Staats-Minister nicht aufheben, da es von den Ministern abhängt, diesen Rath zu befolgen, oder nicht.

Ueberdieß bestimmt die Konstitution diese Verantwortlichkeit nicht einzig für die Staats-Minister, sondern für sämmtliche Staatsdiener, nicht einzig für die Staats-Ministerien, sondern auch für andere Staats-Behörden. Tit. X. §. 4. 5. und folg.

Unabhängig von dieser Bemerkung sind übrigens jene Betrachtungen, welche die Existenz des Staats-Raths selbst, als eines konsultativen Kollegiums und den Aufwand dafür betreffen.

Ob die dadurch beabsichtete Reife der Prüfung und Berathung, als eine neue Schuzwehr der bürgerlichen Freiheit betrachtet werden müsse, also die Vortheile, oder der dadurch nothwendig zögernde Geschäftsgang und die erhöhte Komplizität der Staats-Maschine, als eine, allen menschlichen Einrichtungen anklebende Unvollkommenheit, überwiegen? mithin, wie, in finanzieller Hinsicht, der desfalsige Aufwand

---

196) R. R. B. S. 352. L. T. B. X. 441.

zu betrachten sey? müssen wir einsichtsvolleren Richtern zur Beurtheilung überlassen.

Fünfter Gegenstand.

Etat des Staats-Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern.

188.

Das königliche Finanz-Ministerium sezte auf dieses Ministerium 692,200 fl. an [197]), und bemerkte in der Darstellung nur: daß dieser Etat, außer dem Ministerium und den sämmtlichen Gesandschaften an auswärtigen Höfen, auch den Unterhalt des Reichs-Herold-Amts und der Archive enthalte [198]).

189.

Der zweite Ausschuß zergliederte in seinem in der 31ten Sizung vom 10. Mai erstattetem Vortrage diesen Aufwand. Aus dieser Zergliederung ergab sich: daß die Pension des vorigen Ministers von jährlichen 30000 fl. auf diesem Etat steht; die Besoldungen des ganzen Ministeriums und Personals aber, nur 53,606 fl. betrugen.

Die Gesandschaften betragen 446,233 fl. 20 kr., das Reichs-Herolden-Amt 4250 fl., die Regie des Ministeriums 102000 fl., die besondere Dispositions-Summe 4000 fl. und die Archive und Archiv-Konservatoren den Rest obiger Summe [199]).

---

197) L. T. B. I. 277.
198) L. T. B. I. 243.
199) L. T. B. VI. 43.

Der Ausschuß berichtete zugleich, daß man mit diesem Ministerium über eine jährliche Ersparniß von 50,200 fl. übereingekommen sey.

190.

Bei der Berathung über diesen Zweig des Staats-Aufwands [200]) wurde von mehreren Abgeordneten auf eine weitere Ersparung von 125 ja 142000 fl. gedrungen. Andere vereinigten sich mit dem Antrage des Ausschusses, dem auch mehrere Redner beitraten [201]).

Dagegen wollte ein anderer Abgeordneter diese Ausgabs-Post bis auf 4,50000 fl. vermindert wissen [202]); und wieder ein Anderer trug mindestens auf eine Ersparniß von 75000 fl. an [203]).

In dem Beschlusse vom 12. Juni hingegen übernahm die Kammer die Ausgabs-Summe von

642,200 fl.

Welche Summe auch, nach dem Beitritte der ersten Kammer, in das Finanz-Budget aufgenommen wurde [204]).

191.

Wenn schon die Stände durchaus keinen Tadel verdienen, daß sie sich bei der von dem königlichen Ministerium des Aeußern u. s. w. selbst bewilligten Ersparniß von 50200 fl. beruhigt haben, so ist doch, bei den Lasten der Nation, wünschenswerth, daß die von mehreren Abgeordneten gemachte Ersparniß-Anträge, besonders im diplomatischen Fache, wo das Repräsentiren der Gesandten

---

200) L. T. B. VII. 211. 201) L. T. B. VII. 267.

202) L. T. B. VII. 320. 203) L. T. B. XI. 444.

204) R. R. B. S. 176. 187. L. T. B. XIV. 719.

vom ersten Range oft so kostbar und durch minder kostbare Geschäftsmänner hie und da so leicht vortheilhaft ergänzbar ist, berücksichtigt werden möge; so wie, daß, in Absicht der auf diesem Departement haftenden, mit den Staatskräften nicht im Verhältniß stehenden Pensionen, der Staatskasse Erleichterung werden möge.

Sechster Gegenstand.

Staats-Ministerium der Justiz.

192.

Für das Staats-Ministerium der Justiz wurde im Budget angesezt und zwar wegen verminderter Kriminal-Kosten, statt vormaliger 1,844,000 fl., jezt 1,794,000 fl. also 50,000 fl. weniger.

Nach dem Vortrage des königlichen Finanz-Ministeriums [205]) sind hierunter die Kosten des Ministeriums, des Ober-Appellations-Gerichts, der 8 Appellations-Gerichte, der 6 Kreis- und Stadtgerichte 1ter, der 12 Stadt-Gerichte 2ter Klasse, der 3 Wechsel-Gerichte und der verhältnißmäßige Antheil an den Kosten der 210 Landgerichte, als Justiz-Stellen, begriffen.

193.

Nach der Ansicht des königlichen Ministeriums sollten sich die Kosten auf die peinliche Rechts-Pflege vermindern, durch Wohlfeilheit der Lebens-Mittel und daraus resultirende Minderung der Verbrechen, durch die aus der Revision des Straf-Gesezbuchs bereits erfolgende Milde der Strafen und die Ersparungen, die aus den

---

205) L. T. V. I. 244.

Anträgen des königlichen Justiz-Ministeriums hervorzugehen hätten. Zugleich wurde bemerkt, daß im Rheinkreise die Kosten der Rechts-Pflege beinah ganz durch die Kreis-Fonds gedeckt würden.

194.

Der zweite Ausschuß sezte in seinem Vortrage vom 10. Mai 206) den angegebenen Aufwand umständlich nach allen Rubriken auseinander und schloß damit: daß bis zu Einführung der öffentlichen Rechts-Pflege man sich mit der vom königlichen Finanz-Ministerium vorgeschlagenen Ersparniß von 50000 fl. begnügen müsse.

In dem General-Finanz-Berichte des zweiten Ausschusses vom 15. Mai 207) wurde die Kostbarkeit der Justiz auseinandergesezt und zulezt auf einen Vorbehalt, in Absicht der während der sechs jährigen Steuer-Bewilligung, durch Umgestaltung der Justiz und Oeffentlichkeit des Verfahrens zu erweiternden Ersparungen, angetragen.

Ein Abgeordneter in einer in der 37ten allgemeinen Sizung vom 21. Mai gehaltenen Rede 208) unterstüzte lediglich die Ansichten des königlichen Finanz- und Justiz-Ministeriums.

Ein andrer Abgeordneter äusserte in einer in der nämlichen Sizung gehaltenen Rede 209) die Meinung: daß die dem Justiz-Ministerium zur Unterstüzung dürftiger Justiz-Beamten zur Disposition gestellte 10000 fl. einzuziehen und durch Abkürzung der Inquisitionen 40000 fl. also im ganzen 100000 fl. zu ersparen seyen.

---

206) L. T. B. VI. 45. folg. 207) L. T. B. VI. 312.
208) L. T. B. VII. 269 folg.
209) L. T. B. VII. 321.

Wieder ein andrer Abgeordneter glaubte, in einer in der nämlichen Sizung gehaltenen Rede [210]), die Ersparungen, durch Verbesserung der Gerichts-Ordnung, Aufhebung der Verordnung vom 28. December 1813. (nach welcher die verurtheilten Verbrecher, selbst wenn sie wollen, ihre Strafe nicht antreten dürfen, im Fall sie die Appellation ergriffen haben) u. s. w., bis auf 250,000 fl. berechnen zu können.

Uebrigens waren die Ansichten und Meinungen über diesen Gegenstand in der fortgesezten 37ten Sizung überhaupt sehr getheilt [211]).

195.

In der 38ten Sizung vom 8. Juni wurde vom Präsidium die Frage vorgelegt: ob es bei der, abzüglich der angetragenen Ersparniß, vorgeschlagenen Summe von

1,794,000 fl.

verbleiben solle? wozu, auf den Antrag eines Abgeordneten, die weitere Frage hinzugefügt wurde: ob dieser Aufwand nicht mit 1,744,000 fl. bestritten werden könne? [212]).

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juli wurde durch Stimmen-Mehrheit die erste Frage bejaht, und die zweite verneint [213]).

Der desfalsige Beschluß wurde der Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, von derselben genehmigt, mithin auch der Aufwand auf das Justiz-Ministerium mit jenen

1,794,000 fl.

in das neue Finanz-Budget aufgenommen.

---

210) L. T. V. VII. 389. 211) L. T. V. VIII. 1—51.

212) L. T. V. X. 513. 517. 213) L. T. V. XI. 284.

196.

Die zweite Kammer hatte den Antrag gemacht, daß die noch dem Prozesse unterliegende Inquisiten zweckmäßig beschäftigt werden sollten und die Kammer der Reichsräthe war diesem auch, nur mit dem Beisaze, beigetreten: wenn die Inquisiten selbst wollten.

In dieser Art wurde es auch in dem Gesammt-Beschlusse vom 16. Juli, dem Regenten vorgetragen [214]).

In dem königlichen Landtags-Abschiede vom 22. Juli äusserte der Regent: „daß die Ausführbarkeit dieses Wunsches in Berathung gezogen und auf die zweckmäßigste „Beschäftigung der Sträflinge und Herstellung der, nach „den Bestimmungen des Straf-Gesezbuchs erforderlichen, „Gefängnisse, Bedacht genommen werden solle [215])."

197.

Es scheint allerdings bedauerlich, daß auf die von mehreren einsichtsvollen Gliedern der Stände-Versammlung angetragene Ersparungs-Mittel zur Zeit keine Rücksicht hat genommen werden können. Es seyen nur folgende allgemeine Bemerkungen erlaubt:

1.) Soviel die Civil-Justiz betrifft, ist, so lange die Spartel-Tantieme bei den Untergerichten bestehet, so lange das Königreich noch nach 53 Gesezbüchern beherrscht werden wird, an eine Verminderung der Kostbarkeit der Justiz nicht zu denken.

Soviel 2.) die Kriminal-Justiz betrifft, glaubt der Verfasser die Ansicht, welche der angetragenen Ersparniß von 50000 fl. zum Grund liegt, nicht theilen zu können.

---

214) R. R. V. S. 352.

215) L. T. V. XIV. 625.

Weit entfernt, daß seine Verminderung der Verbrechen, also der Kriminal-Kosten zu hoffen wäre, möchte die Erfahrung lehren, daß sich die Verbrechen, also auch diese Kosten häufen:

Die Gründe liegen

a.) in der allgemeinen Sitten-Verfeinerung und dem steigenden Luxus der niedern Klassen, verbunden mit der unglücklicherweise fortschreitenden Nahrungslosigkeit, dem Stillstande der Gewerbe und der Höhe der Auflagen.

b.) In der immer steigenden allgemeinen Demoralisation, welche herbei geführt wurde, durch die neuen Ansichten der Gesezgebung über alle Gattungen fleischlicher Vergehungen, durch die von Napoleons Ehrsucht erzwungene Erhöhung der stehenden Heere und dadurch epidemisch-allgemein gewordene Arbeits-Scheu, Hang zur Schwelgerei und den Müssiggang, durch die trefflich idealisirte, aber auf die jezige wirkliche Welt, wohl nicht passende Straf-Gesezgebung, vorzüglich in Absicht der Form.

Hier stärker als irgend, hat vielleicht sich die eigne Tendenz des menschlichen Geistes, sich von Extremen zu Extremen zu schwingen, beurkundet.

Wenn die mit Blut geschriebene ältere Gesezbücher die aufgeklärtere Nachkommenschaft empörten, also Zurückführung auf Grundsäze des Rechts und der Ehrfurcht gegen Menschenrechte gebietherisch heischten, so ist dagegen die neuere Philosophie auf ein System von Humanität übergesprungen, das, um die Unschuld zu schüzen, das Laster, das Verbrechen in Schuz nimmt, den redlichen, schuldlosen Staatsbürger, zugleich, indem es sein Eigenthum

durch Erhöhung der Auflagen mindert, schuzlos macht, und dem Verbrechen zum Opfer giebt *).

Die Revision des Straf-Gesezbuchs und vorzüglich der Straf-Gerichts-Ordnung und zwar nicht einzig nach der Beurtheilung abstrakter Theoretiker, sondern zugleich besonnener, erfahrener und mit Welt- und Menschenkenntniß ausgerüsteter Geschäfts-Männer, welche, indem sie die Unschuld beschüzt, zugleich die Tugend gegen die immer wachsende Schlauheit, Verstocktheit und Ränke der demoralisirten Menschenklasse in Schuz nimmt, (welchen die Kenntniß dieser Gesezformen, die Ungestraftheit in eigne Willkühr gestellt) diese Revision allein scheint der wohl unläugbaren Häufung schauderhafter Verbrechen, der Ueberfüllung der Zuchthäuser und dem hohen Kosten-Aufwande ein Ende machen zu können.

Eben deswegen ist es bedauerlich, daß die Anträge mehrerer Deputirten auf Widerrufung jener von der Humanität diktirten Verordnung, daß die Wünsche aller rechtlichen Staatsbürger zur Zeit nicht gewährt werden konnten, diesen Theil des Staats-Aufwands zu mindern: durch zeitige Ablieferung der bereits zur Strafe reifen Inquisiten in die Korrektions- und Zuchthäuser, durch Anstellung derselben bei öffentlichen Arbeiten, welche in andern Staaten allerdings möglich ist und den redlichen Staatsbürgern mittelst Ersparungen an den Strassenbau-Auflagen, Erleichterung gewährte; indeß bei dem Stillstand der Fabriken und der übergroßen Konkurrenz, sich die Sträflinge durch andere Arbeiten unmöglich ihren Unterhalt verdienen können.

---

*) S. Beil. zur Eos, Zeitschrift für Baiern. No. 37. S. 146 vom Jahr 1820.

Diese Gewährung dürfte von der Weisheit der Regierung endlich zuverläßig zu erwarten seyn. Der allgemeine Ruf aller rechtlichen und tugendhaften Menschen um Schuz gegen das immer sich erhöhende, immer frecher sein Haupt emporhebende Laster, die Stimme der Wahrheit, wird nicht unerhört am Throne eines Monarchen verhallen, der mit seiner Familie das höchste, erhabene Beispiel der Tugend, der Moralität, der wahren Humanität giebt.

Siebenter Gegenstand.

Etat des Staats-Ministeriums des Innern.

198.

In der allgemeinen Darstellung des Finanz-Zustands wurde der Etat des Ministeriums des Innern auf

1,420,400 fl.

angesezt, begreifend den Unterhalt des Ministeriums, der Kammern des Innern, der Polizei-Behörden, der königlichen Stadt-Kommissariate, der Beiträge zu den Polizei-Ausgaben der größeren Städte und der Kosten der Land-Gerichte, als Land-Polizei-Aemter [216]).

Der zweite Ausschuß erklärte in seinem Vortrage über den Staats-Aufwand, in der 31ten Sizung, der Organismus sey auch hier kostbar; indeß versprach das königliche Ministerium des Innern, nach vorläufiger Benehmung mit demselben, jährlich 100000 fl. zu ersparen [217]).

---

216) L. T. B. I. 244. 278. 288.

217) L. T. B. VI. 54.

Ein Abgeordneter erklärte in der in der 57ten Sizung über den Staats-Aufwand gehaltenen Rede; er sey mit dem Antrage des zweiten Ausschusses einverstanden [218]).

Ein andrer Redner erklärte sich in der nämlichen Sizung gegen die in diesem Etat 3mal vorkommende 12000 fl., nämlich für Regie-Kosten, ausserordentlichen Polizei-Fonds und besondere Dispositions-Summe [219]).

Ein dritter Redner in der nämlichen Sizung glaubte in der Bildung eines einzigen Oberadministrativ-Kollegiums und in der Aufhebung der Stadt-Kommissariate in den Städten wo nicht Universitäten sind, weitere Ersparungs-Quellen zu finden [220]).

In der 37ten Sizung kam dieser Etat zur Berathung und nachdem das königliche Ministerium des Innern in Absicht des Polizei und des besondern Dispositions-Fonds beruhigende Aufklärungen gegeben hatte, wurde nur vorzüglich auf Aufhebung der königlichen Stadt-Kommissariate gedrungen [221]).

199.

In den in der 38ten Sizung aufgestellten Fragen über den Staats-Aufwand wurde die Stellung der achten Frage: ob der Bedarf des Staats-Ministeriums des Innern, abzüglich der zugestandenen Ersparniß von 100000 fl., auf 1,320,400 fl. anzunehmen sey? durch die Mehrheit genehmigt [222]) und durch den Beschluß in der 43ten Sizung jene 1,320,400 fl. auch bewilligt [223]).

---

218) L. T. V. VII. 270. 219) L. T. V. VII. 322.
220) L. T. V. VII. 391. 221) L. T. V. VIII. 51. folg.
222) L. T. V. X. 513. 517. 223) L. T V. XI. 446.

Die Kammer der Reichsräthe trat diesem Beschlusse bei [224]) und so wurde denn auch diese Summe in das neue Budget aufgenommen.

200.

Es muß allerdings von der Nation dankbar verehrt werden, daß das königliche Ministerium des Innern zu Erleichterung der öffentlichen Lasten so bereitwillig die Hand both.

Achter Gegenstand.

Etat des Staats-Ministeriums der Finanzen.

201.

In der allgemeinen Darstellung des Finanz-Zustands des Königreichs [225]) gab das königliche Finanz-Ministerium den Ministerial-Etat der Finanzen auf

996,300 fl.

an; begreifend, das Ministerium, den obersten Rechnungshof, das General-Fiskalat, die Staats-Buchhaltung der Finanzen, die Haupt-Forst-Buchhaltung, die Central-Staats-Kasse, das Central-Landbau-Büreau, dann die Kammern der Finanzen bei den Kreis-Regierungen mit dem Rechnungs- und Kassa-Personal; und so waren sie auch in dem Budget angesezt [226]).

---

224) R. R. B. S. 180.

225) L. T. B. I. 244.

226) L. T. B. I. 278. 288.

202.

In dem in der 31ten Sizung vom zweiten Ausschuß über den Staats-Aufwand erstattetem Vortrage [227]) sezte derselbe die unter jener Summe begriffene einzelne Rubriken vollständig auseinander und trug auf eine Ersparung von 25000 fl. an Regie-Exigenzen und nicht wieder zu besezenden Plätzen an.

Er bemerkte zugleich: daß die Ausgabe auf die Rentämter im Budget nicht aufgeführt, dem zweiten Ausschusse aber vorgelegt worden sey; daß die Ausgabe, ausschlüssig der Forst-Renten, 6 ½ pro Cent, mit derselben aber 5 ¾ pro Cent Perzeptions-Kosten betrage; und trug am Ende auf eine Vereinfachung des Organismus der Rentämter, als dem sichersten Ersparungs-Mittel, an.

203.

Von einem königlichen Staats-Rathe wurde in den in der 37ten Sizung vom 21. Mai vorgetragenen Erläuterungen über den Staats-Aufwand dargestellt: daß die Perzeptions-Kosten der Rentämter, einschlüssig der Brutto-Bezüge von Forst-Gefällen, von 20,701,291 fl. 20 kr., nur 5 ½ pro Cent betrügen, so wie die Unvermeidlichkeit der Vielschreiberei [228]) und zugleich bemerkt: daß das königliche Finanz-Ministerium mit dem zweiten Ausschusse auf eine Ersparung von 25000 fl. bei der Administration, im allgemeinen übereingekommen sey.

In der von einem Abgeordneten in der nämlichen Sizung über die Staats-Ausgaben gehaltenen Rede [229])

---

227) L. T. V. VI. 68—74.

228) L. T. V. VII. 247. folg.

229) L. T. V. VII. 273.

wurde nur das Vertrauen geäussert: daß das königliche Finanz-Ministerium auf Vereinfachung des Geschäfts-Ganges und Verminderung des Personals bedacht seyn werde; die Ausgabe auf das General-Fiskalat aber, wurde, aus den mit vieler Sachkenntniß auseinander gesezten Gründen, als entbehrlich dargestellt.

204.

Ein andrer Abgeordneter trug in einer in der nämlichen Sizung über den Staats-Aufwand gehaltenen Rede vor [230]):

Es fehle über die Besoldungen dieses Ministeriums von 112,333 fl. an Nachweisung; die mit 10000 fl. angesezte Büreau-Kosten könnten auf 6000 fl. herabgesezt werden; bei dem Daseyn des allgemeinen Reserve-Fonds sey die Dispositions-Summe von 12000 fl. zu streichen; die Forst-Administration habe vor 1817. nur 40000 fl., statt jeziger 90000 fl. gekostet; der oberste Rechnungs-Hof, das Retardaten-Büreau, das General-Fiskalat seyen aus den angeführten Gründen überflüssig; auch vermißte der Redner ebenfalls die Nachweisung über 12305 fl. besondre Functions-Gehalte, 19790 fl. 34 kr. Zulage als Entschädigung und 20000 fl. Diäten und Reise-Kosten.

Noch ein andrer Abgeordneter suchte in seiner in der nämlichen Sizung gehaltenen Rede [231]), die Ersparungs-Mittel einzig in der Aufstellung eines neuen, einfachen Steuer-Systems, Verwandlung aller grundherrlichen Gefälle in ständige und Aufstellung eines einfachen Rechnungs-Wesens.

---

230) L. T. V. VII. 329. folg.
231) L. T. V. VII. 403.

Bei der in der 37ten Sizung erfolgten Berathung über den Etat des Finanz-Ministeriums wurden die von den einzelnen Rednern theils gegen, theils für die Ansäze des königlichen Finanz-Ministeriums vorgebrachten Gründe wiederholt [232]).

In der 38ten Sizung wurde dann die Frage gestellt: Ob die Kammer, abzüglich der angebotenen Ersparung von 25000 fl., die vom zweiten Ausschusse begutachtete Summe von 971,300 fl. für den Etat des königlichen Finanz-Ministeriums annehme? und bei der Stellung der Frage nichts erinnert. [233]).

In der 43ten Sizung wurden diese 971,300 fl. unbedingt bewilligt [234]).

Der Reichs-Rath trat diesem Beschlusse bei [235]) und so wurde denn diese Position ins Budget aufgenommen.

205.

Es ist gewiß nicht zu mißkennen, daß in der jezigen Organisation der Komptabilität ein hoher Grad von Ordnung, Präzision und Klarheit herrscht.

Von der Einsicht und Rechtlichkeit des jezigen königlichen Finanz-Ministeriums, welches allein die Zusammensezung der Maschine und die nothwendige Wirksamkeit der Räder vollständig zu beurtheilen im Stande seyn dürfte, ist aber zu erwarten, daß die von mehreren Abgeordneten angeführte Erinnerungen, vorzüglich so viel die Buchhalterei, das General-Fiskalat und die Forst-Administration betrifft, beachtet, geprüft und wo sich eine

---

232) L. T. V. VIII. 127. 233) L. T. V. X. 515. 517.
234) L. T. V XI. 445.
235) R. R. V. S. 180.

der Wirkung des Ganzen unnachtheilige, oder wohlthätige Ersparung als ausführbar ergiebt, diese berücksichtigt werde.

Unter die von beiden Kammern beschlossene Wünsche und Anträge ist ohnehin aufgenommen: daß, in Bezug auf das königliche General-Fiskalat, die Einleitung zu einer Ersparung in diesem Etat getroffen werden, so wie, daß der oberste Rechnungs-Hof als entscheidende Behörde eine vom königlichen Finanz-Ministerium unabhängige Stellung erhalten möge [236]).

Und in dem Landtags-Abschiede vom 22. Juli geruhte Sr. Majestät der König zu versichern, daß der Wunsch wegen des General-Fiskalats in Berathung gezogen und daß, obgleich der oberste Rechnungs-Hof ohnehin über die Richtigkeit der Rechnungen unabhängig handle, die desfalsige Instruktion einer nochmaligen Revision unterstellt werden solle [237]).

Neunter Gegenstand.

Etat des königlichen Staats-Ministeriums der Armee.

206.

Der Militär-Etat wurde von dem königlichen Finanz-Ministerium auf

8 Millionen

angegeben und im Budget angesezt [238]).

---

236) R. R. V. S. 353.

237) L. T. V. XIV. 625.

238) L. T. V. I. 245. 288.

In der 31ten Sizung vom 10. Mai. erstattete der zweite Ausschuß seinen allgemeinen Vortrag über den Staats-Aufwand und insbesondere auch über die Armee-Bedürfnisse [239]), in welchem diese umständlich detaillirt wurden.

Auf die entstandene Debatte, ob dieser lezte Vortrag in öffentlicher, oder geheimer Sizung erörtert werden solle? wurde das lezte beliebt [240]) und das Kriegs-Ministerium erklärte sodann: es sey ein Defizit von 1,300000 fl. vorhanden.

In den von mehrern Abgeordneten gehaltenen Reden über den Staats-Aufwand überhaupt, wurde auch der Militär-Etat vielfältig und vielseitig beleuchtet [241]).

In der 37ten Sizung vom 24. Mai kam dieser Gegenstand in Vortrag und zur Berathung, deren Tendenz im Allgemeinen auf Verminderung des Heeres und Ersparung gieng.

207.

Es würde den Zweck dieses Werkes weit überschreiten, in alle Details der desfalsigen Erläuterungen und Diskussionen einzugehen. Nur ist zu bemerken, daß Sr. Majestät der König in einem der Kammer der Reichsräthe vorgelegtem Handschreiben an den Herrn Feld-Marschall Fürst Wrede vom 26. Juli, erklärten, monatlich aus höchstdero Kabinets-Kassa 20000 fl. an die Kriegs-Kassa bezalen zu lassen [242]).

---

239) L. T. V. VI. 85. 131. 240) L. T. R. VI. 5—24.

241) L. T. V. VII. 277. 292. 293. 304. 335. 353. 359. 364—372. 410. 419. 428. 431. VIII. 260. 321.

242) R. R. V. S. 184.

In der 40ten und 41ten Sizung beschloß die Kammer den Militär-Aufwand zu 8 Millionen nicht, wohl aber zu 7 Millionen, dagegen aber, auf den Fall Sr. Majestät der König dermalen auf einer größeren Summe beharren müßte, die ganze Summe der Militär-Pensionen und für die Besoldung der überzähligen Offiziers mit

974,453

in der Art auf den Civil-Etat zu übernehmen, daß die Pensionärs und Ueberzählige aller Chargen bei Erledigungsfällen wieder angestellt und die erlöschenden Pensionen der Civil-Staats-Kasse gutgeschrieben würden; und auf diesen Fall den Aufwand für die aktive Armee mit 6,700000 fl. zu übernehmen [243]).

208.

Die Kammer der Reichsräthe bewilligte durch den Beschluß vom 5. Juli den Etat der aktiven Armee mit

7,000000 fl.

und die Uebernahme der obigen

974,453 fl

auf die Civil-Staats-Kassa [244]).

209.

Sr. Majestät der König erklärten hierüber in dem Landtags-Abschiede vom 22. Juli: „Wir haben in der „vollsten Ueberzeugung, daß Unsre eingegangene Pflichten, „als Glied des deutschen Bundes und die Selbstständigkeit „Unsrer Monarchie, die für die Armee angesezte Summa „von 8 Milionen unabweißlich; erfordern, dieselbe in das

---

243) L. T. V. XI. 290. 445.

244) R. R. V. S. 183.

„Finanz-Budget aufnehmen lassen; da aber die zweite „Kammer für das Bedürfniß der Armee die Summe von „7,674,000 fl. in der Art als zureichend angenommen hat, „daß hievon 6,700,000 fl. für die aktive Armee zu bestim„men und die dermaligen Pensionen und überzähligen „Offiziere mit 964,000 fl. in der Art besonders zu über„nehmen wären, daß die Heimfälle der Staats-Kasse zu „gut gehen; so werden Wir auf das genaueste untersuchen „lassen, ob und in wie fern es möglich sey, die Armee in „dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unsrer Bundes„Pflichten erfordert, mit dieser Summe zu erhalten; sollte „jedoch dieses nicht erzielt werden können, so müßten Wir „Uns vorbehalten, das, was zu diesem Zwecke an der bis„her festgesezten Summe von 8 Millionen, über die oben „bemerkte Summe noch erforderlich seyn sollte, aus den „eignen Militär-Fonds verwenden zu lassen, indem Unsre „getreuen Stände nicht gemeint seyn können, Uns an der „Erfüllung Unsrer bundesmäßigen Verpflichtung zu hin„dern."

In dem neuen Finanz-Budget wurde für die Aktiv-Armee 670,000 fl. und für die Militär-Pensionen und überzählige Offiziers 974,453 fl. angesezt [146]).

Zehnter Gegenstand.

Etat der Gensdarmerie.

210.

Der Aufwand auf Gensdarmerie wurde von dem königlichen Finanz-Ministerium in dem Budget auf

650,000 fl.

---

145) L. T. B. XIV. 618. 146) L. T. B. XIV. 719.

angesezt [247]) und zugleich, unter Bezug auf die Darstellung des königlichen Ministeriums des Innern, bemerkt, daß sie, bei ihrer militärischen Organisation, dem Ministerium der Armee untergeben sey [248]).

In seinem in der 31ten Sizung vom 10. Mai erstattetem Vortrage über die Armee-Bedürfnisse sezte der zweite Ausschuß den obigen Aufwand auseinander [249]) und äusserte durch Stimmen-Mehrheit dessen Wunsch dahin: daß die Gensdarmerie ganz unter das Kommando des Ministeriums des Innern gestellt und nur 500 tausend Gulden und zur Pensionirung des Gensdarmerie-Kommando 23,746 fl. verwilligt werde.

Der Referent aber und die Minorität hielt dafür: es solle die Gensdarmerie zwar, wie bisher, von dem Befehle des königlichen Ministeriums des Innern abhängen, aber doch unter einem militärischen Ober-Kommando stehen und 600 tausend Gulden verwilligt werden [250]).

211.

In der von einem königlichen Staats-Rathe in der Sizung vom 21. Mai über das Budget gegebenen Erläuterung wurde angeführt, daß die Gensdarmerie mit 500,000 fl. auf eine ihrem Zwecke genügende Weise nicht werde unterhalten werden können [251]).

Ein Abgeordneter äusserte die Meinung: daß das regulirte Militär die Dienste der Gensdarmerie versehen möge.

---

247) L. T. V. I. 240.
248) L. T. V. I. 245.
249) L. T. V. VI. 106.
250) L. T. V. VI. 126.
251) L. T. V. VII. 370.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern gab der Kammer in der 37ten Sizung Erläuterungen über die Gensdarmerie, welche im Haupt-Wesen dahin giengen: daß zwar die Gensdarmerie vom Ministerium der Armee gewählt und in Kriegs-Zucht gehalten werde, übrigens aber zur Disposition des Ministeriums des Innern stehe; zeigte die Unausführbarkeit des Vorschlags: das regulirte Militär zu dem Zweck dieser Sicherheits-Wache zu verwenden, bemerkte, daß man in Absicht des Verhältnisses der Gensdarmerie zu den Civil-Stellen eine neue Dienst-Instruktion zu entwerfen im Begriff sey und behauptete, das eigentliche wahre Bedürfniß von 720,000 fl. bereits auf 65,000 fl. reduzirt zu haben [252]).

212.

Bei der Berathung über diesen Gegenstand [253]) zeigte sich eine bedeutende Meinungs-Verschiedenheit; doch schien die Mehrheit sich dahin zu einigen, daß 1.) die Gensdarmerie beibehalten, doch 2.) ihr ein deutscher Name gegeben und 3.) der überflüssige Puz entfernt, auch 4.) nur 600000 fl. verwilligt werde, 5.) das General-Kommando und einige Offiziere in jedem Kreise erspart werden könnten.

213.

Bei der in der 38ten Sizung erfolgten Stellung der Fragen, wurde die Stellung der diesen Gegenstand betreffenden Fragen dergestalt beliebt:

1.) Sei darauf anzutragen: daß, neben einer deutschen Benennung für die Gensdarmerie, mit Beibehaltung

---

252) L. T. V. VIII. 353. folg. 253) L. T. V. VIII. 322. folg.

zweckmäßiger Kleidung und Bewaffnung, der überflüssige Puz und die entbehrlich zu machende Pferde beseitigt und

2.) die Gensdarmerie, mit Beibehaltung streng militärischer Disziplin, ausschliessend unter die Civil-Gewalt gestellt werde.

In der 40ten und 41ten Sizung wurde auf die 36te und 37te Frage beschlossen: für die Gensdarmerie, einschlüssig der Pensionen für das General-Kommando dieses Instituts, die Summe von

423,746 fl.

zu übernehmen [254]) und dieser Beschluß in der 43ten Sizung sanktionirt [255]).

Die Kammer der Reichsräthe hingegen bewilligte die angetragene

650,000 fl.

für die Gensdarmerie [256]).

Die Kammer der Abgeordneten beharrte in ihrem Beschlusse vom 10. Juli auf ihrem ersteren [257]) und in das dem neuem Finanz-Geseze beiliegende Budget wurde die Summe von

523,756 fl.

aufgenommen [258]).

214.

Ueber die von der zweiten Kammer vorgeschlagene deutsche Benennung der Gensdarmerie und minder kostbare

---

254) L. T. V. XI. 290. 292.
255) L. T. V. XI. 446.
256) R. R. V. S. 189. 164.
257) R. R. V S. 199.
258) L. T. V. XIV. 719.

Kleidung konnten sich also die beiden Kammern nicht vereinigen [259]) und, eben so wenig in Absicht des Antrags: die Gensdarmerie der Civil-Gewalt zu unterstellen.

215.

Seitdem ist bereits eine Reduktion der Gensdarmerie erfolgt. Wenn man schon sich des Wunsches nicht erwehren kann, daß die desfalsige Ersparung nicht das untergeordnete Personal dieser öffentlichen Sicherheits-Wache betroffen haben möchte; so scheint doch, daß die königliche Regierung nicht nur auf die Wünsche der Volks-Repräsentanten bereits Rücksicht genommen, sondern unterhält auch die Hoffnung, daß sie, nach ihrer Weisheit, auf folgende damit verbundene Bemerkungen fernere Rücksicht nehmen werde; Daß nämlich, wenn auch

1.) die Gensdarmerie als Sicherheits-Wache eines militärischen Ober-Kommandos bedarf, der Aufwand dafür doch mit der Beschäftigung dieses Ober-Kommando im Mißverhältniß zu stehen scheine.

2.) Daß, um die öffentliche Achtung zu behaupten, der Gensdarme nur den Karakter strenger Rechtlichkeit, nicht aber eines, insbesondere den Subaltern-Offiziers hart fallenden, allzukostbaren Puzes bedürfe.

3.) Daß, wenn auch der französische Name gleichgültig seyn dürfte, doch die Wahl der Subjekte des gemeinen Mannes keineswegs gleichgültig und daher gewiß zu hoffen sey, es werde künftig eine noch strengere Auswahl getroffen, dadurch aber die Mißgriffe, über welche hie und da die Landgerichte und die Einwohner klagen, verhütet, und insbesondere, wie in

---

259) R. R. V. S. 241. 247. 250. 253. 254.

Frankreich, nur Leute von gesetztem Alter hiezu gewählt werden, welche, außer strenger Rechtlichkeit, auch Unverdorbenheit der Sitten, Geschliffenheit und Beurtheilungskraft besizen.

4.) Daß der Antheil an den Strafen den Subalternen der Gensdarmerie entzogen werde. Das Bedürfniß dieses Reizmittels wäre eine Anklag-Akte gegen ihre Rechtlichkeit und jener Antheil ist es der hie und da zu Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit der Staatsbürger Veranlassung gegeben haben mag.

Ob übrigens die Gensdarmerie nicht in Kriegszeiten als ein Aggregat der Linientruppen organisirt und für diesen Fall in den Nationalgarden eine substituirende Gensdarmerie aufgestellt, hiedurch aber in dem Armee-Bedürfniß eine bedeutende Ersparniß und für die Staatsbürger eine große Erleichterung bewirkt werden könnte? wird die Regierung in ihrer Weisheit ermessen.

Eilfter Gegenstand.

Etat des topographischen Bureaus.

216.

Das topographische Büreau ist vom königlichen Finanz-Ministerium in dem Budget mit 50,000 fl. angesezt und dabei in der allgemeinen Darstellung geäussert worden, daß ihr Zweck eine genaue allgemeine Aufnahme des Königreichs sey [260]).

Der zweite Ausschuß sezte jenen speziell auf 52,285 fl. 32 kr. berechneten Aufwand in seinem in der 31ten Sizung

---

260) L. T. B. I. 240, 245.

erstattetem Vortrage umständlich auseinander, aus welchem sich ergab, daß für alles was dieses Institut angeht, sehr reichlich gesorgt sey [261]), und trug sehr sinnig darauf an, dasselbe vorzüglich für Statistik gemeinnüziger zu machen, mit der Kataster-Kommißion zu verbinden und dem Finanz-Ministerium zu übergeben, indeß es bis jezt vom Armee-Ministerium abhieng [262].

In einer am 22. Mai gehaltenen Rede wurde dieß angegriffen und das topographische Büreau als eine Ingenieur-Schule dargestellt [263]).

Bei der in der 37ten Sizung über diesen Gegenstand angeordneten Berathung wiederholte nur der Referent des zweiten Ausschusses die in seinem obigen Vortrage geäusserte Ansichten; die übrige Versammlung schwieg [264]).

217.

Bei der Berathung über die zu stellenden Fragen in der 38ten Sizung, wurde die diesen Gegenstand betreffende, dergestalt genehmigt:

„Ist der Wunsch zu äußern, daß das topographische „Büreau mit der Steuer-Kataster-Kommißion in nöthige „Verbindung wolle gestellt werden“ [265])?

Dieß wurde von der Kammer auch unter die Anträge und Wünsche aufgenommen, allein von dem Reichs-Rathe nicht genehmigt, auch von der zweiten Kammer von diesem Antrage abgegangen [266]).

---

261) L. T. V. VI. 108.
262) L. T. V. VI. 128.
263) L. T. V. VII. 371.
264) L. T. V. VIII. 365.
265) L. T. V. X. 534. 536.
266) R. R. V. S. 242. 249. 254.

218.

Bei der Abstimmung über diesen Gegenstand wurde in der 43ten Sizung die jährliche Ausgabe für das topographische Büreau mit

50,000 fl.

unbedingt genehmigt [267]) und in das neue Budget diese Summe aufgenommen [268]).

219.

Die Nüzlichkeit und Zweckmäßigkeit des topographischen Büreaus wird jeder Freund der Wissenschaften anerkennen, wenn er auch nicht vermögen sollte, sich zu überzeugen: daß eine so kostbare Anstalt einzig auf Anfertigung einer Militär-Karte und zu militärischen und nicht auch zu statistischen Zwecken, zum Besten der Nation, sollte benuzt, so wie der Patriot allerdings bedauern muß, daß auf die desfalsige Anträge der zweiten Kammer keine Rücksicht sollte genommen werden können.

220.

Der zwölfte Gegenstand betrifft den Aufwand auf Erziehung und Bildung und ist unter den administrativen Gegenständen bereits abgehandelt worden.

---

267) L. T. V. XI. 446.

268) L. T. V. XIV. 719.

Dreizehnter Gegenstand.

Kultus, mit den Erz- und Bißthümern, dann den protestantischen Konsistorien.

221.

In dem Budget wurde für den Kultus mit den Erz- und Bißthümern, dann die protestantische Konsistorien angesezt:

1,195000 fl. [269]).

Der zweite Ausschuß sezte in seinem Vortrage über den Staats-Aufwand in der 31ten Sizung, diesen Etat mit der Bemerkung auseinander, daß hier nichts zu ersparen sey [270]).

222.

In der 37ten Sizung kam dieser Gegenstand zur Berathung [271]). Von mehreren Abgeordneten wurde vorzüglich bemerkt:

1.) Daß bei der Höhe des Aufwands, statt der konkordatmäßigen zwei Erzbißthümer, nur Eines im Reiche gebildet;

2.) Der Vollzug des Konkordats nur allmählig und bis zu Verminderung der Pensionen, bewerkstelligt;

3.) Die auf 82000 fl. angegebene Regie-Kosten auf 40000fl. herabgesezt;

4.) Für die Wittwen und Waisen der protestantischen Geistlichen ein jährlicher Beitrag von 15000 fl. verwilligt;

5.) Die Geistlichkeit Steuerfrei belassen werden möge.

---

269) L. T. B. I. 289. 270) L. T. B. VI. 59.

271) L. T. B. VIII. 120. — 174.

223.

In der 40ten und 41ten Sizung wurde indeß beschlossen: daß die Ausgabe auf Kultus mit

1,195000 fl.

übernommen und daß auf einen jährlichen Beitrag von 15000 fl. für die Relikten der protestantischen Geistlichkeit angetragen werden solle [272]).

Die Kammer der Reichsräthe bewilligte ohnbedingt, nebst der obigen Summe, die jährliche Mehr-Ausgabe von 15000 fl. zu Unterstüzung der Relikten der protestantischen Geistlichkeit [273]).

In dem Finanz-Budget wurde von Sr. Majestät dem Könige die Bewilligung dieser 15000 fl. unter der Bedingung, wenn der Staats-Aufwand dadurch nicht erhöht werde, genehmigt [274]).

224.

Da das Konkordat der Konstitution vorangegangen ist, also die Nation dabei keine Stimme hatte, so kann sich wohl jeder mit den Lasten des Volks vertraute Patriot nur den Wünschen jener Abgeordneten anschließen, welche die Verspätung des Vollzugs jenes Konkordats und so manche den Unterhandlungen noch vorbehaltene Modifikationen desselben zur Erleichterung der Nation, betreffen. Daß der von den beiden Kammern so edelmüthig gemachte und von dem Monarchen eben so edelmüthig genehmigte Antrag auf Erhöhung des Pensions-Fonds der Relikten der protestantischen Geistlichkeit unter den der-

---

272) L. T. B. XI. 228 445. R. R. B. S. 177. 354.
273) R. R. B. S. 188.
274) L. T. B. XIV. 719.

maligen Verhältnissen nicht zu realisiren seyn sollte, wäre allerdings bedauerlich.

Vierzehnter Gegenstand.

Gesundheit.

225.

Unter dieser Rubrik wurde, als zum Ressort des Staats-Ministeriums des Innern gehörig, im Budget angesezt

182,000 fl. [275])

Das königliche Ministerium der Finanzen bemerkte in der Darstellung nur, daß die Aufstellung der Landärzte, die Schuzpocken-Impfung und alle allgemeine medizinische Anstalten hierunter begriffen seyen [276]).

Dieser Gegenstand kam auch gelegenheitlich der Gemeind-Umlagen zur Sprache und der königliche Staats-Minister des Innern erklärte bei dieser Gelegenheit, das Institut der Landärzte habe dem Zweck nicht entsprochen; sie sollten künftig mehr Wundärzte seyn [277]).

226.

Der zweite Ausschuß sezte in der 31ten Sizung in dem über den Staats-Aufwand gehaltenem Vortrage diesen Aufwand auseinander [278]) und bemerkte nur: daß wenn alle diese Anstalten dasjenige leisteten, was

---

275) L. T. V. I. 289.
276) L. T. V. I. 246.
277) L. T. V. III. 228.
278) L. T. V. VI. 62.

man von ihnen erwarte, so dürfe nicht daran erspart werden.

In der 37ten Sizung wurde er zur Berathung ausgestellt und dabei von einigen Abgeordneten bemerkt:

1.) Es dürfte die hier anzubringende Einschränkung schon in der Gesamt-Ersparniß der 100,000 fl. begriffen seyn.

2.) Es seyen 19315 fl. Regie-Kosten für die Landgerichts-Physikate in Ansaz; und seyen, so wie 6833 fl. für Epidemieen, zu streichen; ingleichen

3.) 11356 fl. zu Unterstüzung einzelner Individuen, nämlich zu Reisen für junge Aerzte.

Indeß wurde in der 39ten Sizung die Summe von 182,000 fl. für diese Rubrik bewilligt [279]).

Die Kammer der Reichsräthe trat diesem Beschlusse bei [280]) und so wurde diese Summe auch von dem Regenten in das neue Budget aufgenommen [281]).

227.

Es ist allerdings nicht zu mißkennen, daß der Aufwand auf das Medizinal-Wesen bedeutend und diese Staats-Anstalt mit großer Liberalität bedacht ist. Möchten nur die Kräfte des Staats dieser Vorsorge allenthalben entsprechen!

Daß das Institut der Landärzte dem Zwecke nicht entspreche, hat das erleuchtete Ministerium selbst anerkannt.

Vielleicht dürfte es zweckmäßiger und wohlthätiger seyn, die Zahl der Aerzte zu vermindern, für bestimmte

---

279) L. T. V. XI. 228. 280) R. R. V. S. 188.
281) L. T. V. XIV. 719.

Bezirke Distrikts-Aerzte anzustellen, dagegen diese dergestalt zu besolden, daß sie auch dem dürftigen Landmanne ohnentgeldlich zu Hülfe eilen können; denn, indeß für die Städte großmüthig gesorgt ist, muß der Landmann, wegen des mit den Reise-Kosten des Arztes, der billigen Belohnung desselben und den Kosten der Arzneyen, verbundenen Aufwands, der ärztlichen Hülfe oft entbehren.

Fünfzehnter Gegenstand.

Wohlthätigkeit.

228.

Von dem königlichen Finanz-Ministerium wurde weiters als zum Ressort des königlichen Staats-Ministeriums des Innern gehörig, für Wohlthätigkeit im Budget angesezt [282])

125,700 fl.

und dasselbe erklärte in der Darstellung: daß diese Ausgabe zum Theil auf Fundationen beruhe [283]).

Der zweite Ausschuß sezte in seinem Vortrage vom 10. Mai 1819. diesen Aufwand mit der Bemerkung auseinander, daß hiebei nichts zu ersparen sey [284]).

In dem General-Finanz-Berichte desselben Ausschusses vom 15. Mai glaubte dieser, wegen Mäßigkeit der Summe, ebenfalls nichts dabei erinnern zu können. [285]).

---

282) L. T. V. I. 289.
283) L. T. V. I. 246.
284) L. T. V. VI. 63.
285) L .T. V. VI. 317.

229.

Bei der Berathung über diesen Aufwand in der 37ten Sizung wurde über diese Position nichts erinnert, als daß jener Beitrag von 15000 fl. für die Wittwen und Waisen der protestantischen Geistlichen in Erwähnung kam, der beim dreizehnten Gegenstande bereits erörtert worden ist und daß ein Abgeordneter zu wissen wünschte: warum die Austheilung des Aufwands unter den Kreisen so ungleich sey uud der Isar-Kreis 35468 fl. der Unterdonau-Kreis aber nur 5263 fl. erhalte [286])?

In der 40ten und 41ten Sizung wurde bei der Berathung und im Beschlusse die Summe von

125,700 fl.

angenommen [287]).

Diesem Beschlusse trat die Kammer der Reichsräthe bei [288]) und diese Summe wurde auch in das neue Finanz-Budget aufgenommen [289]).

Sechzehnter Gegenstand.

Sicherheit.

230.

Auf Sicherheit, ausschlüssig der Gensdarmerie, wurde im Finanz-Budget

223,700 fl

angesezt und vom königlichen Finanz-Ministerium bemerkt: daß dieser Aufwand grösstentheils zu Unterstüzung der

---

286) L. T. B. VIII. 176.
287) L. T. B. XI. 288. 445. R. R. B. S. 176.
288) R. R. B. S. 188.
289) L. T. B. XIV. 719.

Zucht und Straf-Arbeitshäuser, so wie der Korrektions-Anstalten gehöre. [290]).

231.

Der zweite Ausschuß sezte in seinem in der 31ten Sizung gehaltenem Vortrage über den Staats-Aufwand, diese Rubrik auseinander und bemerkte: daß der Aufwand auf Zucht- und Straf-Arbeits- dann Korrektions-Häuser mit 206,288 fl. zu groß sey; die Züchtlinge sollten durch Arbeit ihren Unterhalt verdienen, die gemeinen Militär-Tücher fertigen [291]) und durch Arbeit für die gewerbtreibende Bürger in den Städten beschäftigt werden, nicht aber durch diese nachtheilige Details-Beschäftigungen.

232.

In dem am 15. Mai vom Ausschusse erstatteten General-Finanz-Berichte wurde bei diesem Aufwande nichts erinnert [292]).

Bei der Berathung über diesen Gegenstand in der 37ten Sizung, wurde von einigen Abgeordneten bemerkt, daß die Sträflinge bei öffentlichen Bauten und Strassen-Arbeiten nüzlich beschäftigt werden könnten, indem sie in den Arbeitshäusern oft keine Beschäftigung hätten [293]).

In der 43ten Sizung wurde der Aufwand von 223,700 fl. genehmigt [294]), und in den beschlossenen Anträgen wegen der Staats-Ausgaben nur der Wunsch geäussert, daß, zu Verminderung der Kosten für öffentliche Sicherheit,

---

290) L. T. V. I. 246. 289.

291) L. T. V. VI. 62.

292) L. T. V. VIII. 317.

293) L. T. V. VIII. 182.

294) L. T. V. XI. 445.

die noch dem Prozeß unterliegende Inquisiten zweckmäßig beschäftigt und die Züchtlinge zur Fabrikation der Armee-Bedürfnisse verwendet würden [295]), welches alles bereits bei einem andern Gegenstande vorgekommen und daher sich nur darauf zu beziehen ist.

Uebrigens wurde in dem Finanz-Budget die Ausgabe mit

223,700 fl.

in Ansaz gebracht [296]).

233.

Bei diesem Gegenstande möchten wir noch nachträglich und wiederholend folgende Bemerkungen und Wünsche zu äussern wagen:

1.) Die Beschäftigung der noch im Prozeß befangenen Inquisiten möchte sich bei schweren Verbrechen wohl gar nicht und auch bei den übrigen nur höchstens dann anwenden lassen, wenn sie in Städten sich befinden, wo sie beschäftigt werden können, oder die Beschäftigung, mit den Abschnitt von aller Gemeinschaft mit andern Menschen, thunlich ist. Wohl aber wird die Revision des peinlichen Gesezbuchs so viel die Form betrifft, durch Abkürzung der Inquisitionen, ohne Rechts-Verlezung, den Staats-Aufwand bedeutend mindern. Man wird nicht den Inquisiten, der 50 Diebstäle bekennt hat und bei dem kein Regreß zu hoffen ist, um Ergründung des 51ten willen, der seine Strafe nicht zu erhöhen vermag, noch Monate und Jahre unbeschäftigt auf Kosten des Staats im Verhafte ernähren.

---

295) L. T. B. XI. 447. 296) L. T. B. XIV. 719.

2.) Bei dem allgemeinen Mangel an Beschäftigung und Absaz für Fabrikate und Manufakturen und bei der Ueberhäufung der Fabrikanten wird es nie möglich seyn, Züchtlinge in Straf- und Arbeitshäusern dergestalt nüzlich zu beschäftigen, daß sie die Kosten ihres Unterhalts verdienen, also nicht auf Kosten des Nahrungs- und Wohlstandes der rechtlichen Staatsbürger ernährt werden müßten. Es ist auch durchaus ungegründet, daß Sträflinge die Kosten ihres Aufwands verdienen können; wenn, wie dieß doch geschehen muß, die Regie-Kosten hinzu gerechnet werden. Schon der Sklave verdient nicht so viel als der freie Mann.

Sehr zweckmäßig war also der Vorschlag: die Züchtlinge, wie in andern Staaten, zum Weg- Bau- und andern öffentlichen Arbeiten anzuwenden, wodurch den Staats-Bürgern die von ihnen zu tragende Lasten so sehr erleichtert werden könnten und es ist zu bedauern, daß dieser Vorschlag keine Berücksichtigung erhielt.

Werden durch ein auf praktische Menschenkenntniß gebautes Straf-Gesezbuch die jezt so sehr sich häufende Verbrechen vermindert, die schwerfällige Inquisitionen abgekürzt und die Sträflinge auf eine zweckmäßige und für das allgemeine Wohl minder nachtheilige Weise beschäftigt, so werden die Staats-Bürger den Aufwand auf Straf- und Zuchthäuser selbst in erhöhter Masse willig tragen; zumahl wenn diese also eingerichtet werden, daß die Verbrecher mehr abgesondert werden können, also diese Häuser aufhören, die hohe Schule der Laster und Verbrechen zu seyn, aus welchen, nach der allgemeinen Klage, selbst nur anfangs leichtsinnige, oder verführte

Menschen nicht selten als vollendete Böswichter heraustreten, um die Laufbahn schwererer Verbrechen zu beginnen.

Siebzehnter Gegenstand.

Industrie und Kultur.

234.

In dem Budget des königlichen Finanz-Ministeriums wurde, als zum Ressort des königlichen Staats-Ministeriums des Innern gehörig, für Industrie und Kultur

108,200 fl.

angesezt [297]).

Der zweite Ausschuß sezte in seinem in der 31ten Sitzung gehaltenen Vortrage über den Staats-Aufwand, die Positionen dieses Aufwands auseinander [298]).

Nämlich:

16,100 fl. Ausgaben auf Land-Kultur und Industrie, eigentlich Prämien und Gratificationen der Landwirthschaft (.)

35,000 fl. brachte der Ausschuß zu Errichtung zehn polytechnischer Schulen in Vorschlag.

34,000 fl. für die Landgestüte, wobei der Ausschuß eine Erhöhung von 16,000 fl. in Antrag brachte.

26,521. fl. 51 kr. auf Künste und Verschönerungen.

31,476 fl 2 ½ kr. Beiträge zu Gemeind-Ausgaben nämlich

19,467 fl. 2 ½ kr. auf Gesezblätter für die Gemeinden.

12,000 fl. auf Kanal-Räumungs-Kosten.

Der Ausschuß glaubte

---

297) L. T. V. I. 278.

298) L. T. V. I. 65. folg.

ad 1.) müsse der Aufwand für jezt bleiben; die beste Aufmunterung zur Kultur des Lands sey übrigens die Wegräumung der Hindernisse und äusserte den Wunsch: die Regierung möge den Ständen bei jeder Versammlung den Zustand der Nation in dieser Hinsicht vorlegen.

ad 2.) motivirte er seinen Antrag durch die Wichtigkeit der Pferd-Zucht für des Landmanns Wohl.

ad 3.) glaubte er, diese Ausgabe werde sich bis zur nächsten Stände-Versammlung bedeutend mindern und die Verschönerung sey die Sache der Gemeinden

ad 4.) die Ausgabe auf Gesezblätter sey ein bloß durchlaufender Post und die Kanal-Räumungs-Kosten eine Staats-Dienstbarkeit.

235.

In der Sizung vom 21ten Mai äusserte sich ein Redner im Allgemeinen dahin: daß die 35000 fl. für polytechnische Schulen ehe für das Volks-Schulwesen im allgemeinen verwendet werden möchten und hielt, wegen des Staats-Finanz-Zustands, den Zuschuß für das Land-Gestüt-Wesen für unthunlich [299].

Ein andrer Redner glaubte, die erste Post könne vom landwirthschaftlichen Vereine bestritten werden, und stimmte den übrigen Posten, in der Voraussezung der Nicht-Erhöhung der Auflagen, bei [300].

Ein dritter Abgeordneter stimmte für die Errichtung und Erweiterung der polytechnischen Institute und daß das Militär-Gestüt mit den Landgestüten verschmolzen werde [301].

---

299) L. T. V. VII. 306. 309. 300) L. T. V. VII. 328.
301) L. T. V. VII. 424.

236.

In der 37ten Sizung kam dieser Zweig des Staats-Aufwands in Berathung. Es ward aufgeklärt: daß der landwirthschaftliche Verein den Staats-Zuschuß nicht übertragen könne; in Absicht der polytechtischen Schulen wurden verschiedene Ansichten geäussert und in Absicht der Land-Gestüte die Anträge des zweiten Ausschusses unterstüzt.

In der 43ten Sizung hingegen wurde durch den Beschluß über die Staats-Ausgaben lediglich der Ansaz des königlichen Finanz-Ministeriums mit

108,200 fl.

angenommen [302]) und in den Beschluß der Kammer, über die wegen der Staats-Aufgaben zu machende Anträge, nur der Wunsch aufgenommen: daß das Militär-Gestüt nicht mehr vergrößert werde und dasselbe an das Land-Gestüt mit allen Realitäten und Fonds übergehen [303]) möge.

Der Reichsrath hielt diese Anträge nicht für ausführbar [304]).

Die Kammer der Abgeordneten beharrte aber auf ihrer Meinung [305]) und eben so die Kammer der Reichsräthe [306]).

Es blieb also auf sich erliegen.

237.

Der Patriot kann hier nur bedauern, daß 1.) abgesehen von den Militär-Gestüt-Anstalten, die Verhältnisse

---

302) L. T. V. XI. 445.

303) L. T. V. XI. 448. R. R. V. S. 242.

304) R. R. V. S. 250. 305) R. R. V. S. 254.

306) R. R. V. S. 258.

nicht gestattet haben sollen, die angetragene Erhöhung des Aufwands auf die Land-Gestüte zu bewilligen, nachdem in dem Rezat und Ober-Mainkreise die Pferd-Zucht ehehin ein so bedeutender Aktiv-Handels-Artikel war, und die Pferde nun zu einem eben so bedeutenden Passiv-Handels-Artikel geworden sind und so auch 2.) daß der vorgeschlagene Aufwand für polytechnische, den Gewerben in den Provinzen so nöthige, Schulen, nicht zu bewilligen war.

Achtzehnter Gegenstand.

Das Steuer-Kataster.

238.

In dem Ministerial-Budget findet man unter den allgemeinen Staats-Anstalten im Reßort des Staats-Ministeriums der Finanzen, für das Steuer-Kataster

238,600 fl.

angesezt [307]).

Mehrere Abgeordnete waren der Meinung, daß die Kosten der Katastrirung von den Grund-Eigenthümern getragen werden sollten; wenige widersprachen. Es wurde zugleich, wiewohl keineswegs vollständig und genau bekannt und aufgeklärt:

1.) wie viel von dem seit 1808. bestehenden Katastrirungs-Institut also in zehn bis eilf Jahren wirklich vermessen und katastrirt worden,

2.) wie viel die Kosten betrügen,

3.) wie viel noch zu katastriren sey und

---

307) L. T. V. I 278.

4.) welches die noch dem Staate unter dieser Rubrik zur Last fallende Kosten seyn würden [308]).

ad 1.) wurde erläutert, daß der Isar-Kreis vollendet und in dem Oberdonau- und Regen-Kreise angefangen, im ganzen aber 172 □ Meilen ganz katastrirt, 18 □ Meilen aber bloß vermessen seyen.

ad 2.) wurde von einen ehemaligen Staatsdiener behauptet, die Messungs-Kosten betrügen im Durchschnitte 11 $\frac{6}{10}$ kr. pr. Morgen.

ad 3.) ergab sich aus 1. von selbst, daß noch 818 □ Meilen ganz zu katastriren und von 150 □ Meilen alles, ausser der Vermessung, zu berichtigen sey und

ad 4.) wurde von jenem Abgeordneten behauptet, daß die Arbeit nun schneller vorrücke, weil das trigonometrische Nez schon über das ganze Reich, den Rhein und Unter-Mainkreis ausgenommen, gezogen sey.

ad 4.) findet sich nicht, daß der Umstand widersprochen zu werden vermochte, daß vor 1840. das Katastrirungs-Geschäft nicht geendet seyn könne; also wahrscheinlich dem Staats-Schaze mindestens noch

5,249,200

kosten werde.

239.

In der 38ten Sizung vom 8. Juli wurde bei der Berathung über den Staats-Aufwand, die 24. Frage gestellt: Ob die Kammer für das Steuer-Kataster jährlich eine Ausgabe von

238,600 fl.

übernehme? und bejaht; der Antrag, die Katastrirungs-Kosten den Grund-Eigenthümern zu übergeben aber, verworfen.

---

308) L. T. V. VIII. 214—236.

Der Reichsrath trat mittelst Beschlusses vom 5. Juli bei [309]) und es wurde in dem neuen Budget diese Summe von

238,600 fl.

aufgenommen [310]).

240.

Ob die Vermessung und Katastrirung, wie das Budget behauptet, das nothwendigste und zweckmäßige Mittel zur definitiven Festsezung eines allgemeinen gerechten Steuer-Systems sey? muß der Verfasser bezweifeln. Daß die Steuer-Befreiungen vertilgt worden sind, ist gerecht; ob aber bei der Aufhebung jener Steuer-Befreiung allenthalben nach richtigen und gerechten Grundsäzen verfahren worden? ob dabei nicht Einseitigkeit der Ansichten eingetreten? — Daß die Grundsteuer im Ganzen mäßig sey, nämlich wo das Provisorium wirklich vollzogen ist, wollen wir dem Budget allerdings glauben; der Beweiß aber, hergenommen aus der geringen Zahl der Gutsbesizer die 10 fl. in Simplo entrichten, bedürfte wohl einer gründlicheren Untersuchung. Es ist wahr, daß in einigen Kreisen, wie dem Rezat- und Obermain-Kreis, sich die Zahl der größeren Gutsbesizer, durch das, keineswegs tief erwogene Prinzip der Güter-Ungebundenheit und Güter-Zertrümmerung, vermindert hat, aber dieß beweißt noch nichts für den aufgestellten Saz der mäßigen Steuer.

Auf welchem allgemeinen Prinzip aber die Grundsteuer in Baiern ruhe? ist im Budget nirgend rein ausgesprochen; denn die Angabe, daß sie beim Provisori-

---

309) R. R. V. S. 188.

310) L. T. V. XIV. 719.

um nach dem Mittelwerthe, beim Definitivum aber nach dem Roh-Ertrag berechnet sey, giebt noch kein Prinzip.

Zur Verdeutlichung mögen nachstehende Säze dienen: Nach der gedruckten Verordnung der Steuer-Rektifikations-Kommission vom 8. Aug. 1808. soll der laufende Kaufpreis der Maaßstab der Berechnung des Steuer-Kapitals seyn, aber dieser Kaufpreis hängt ja von wandelbaren Verhältnissen, von der Masse des Numerärs, von Natur-Ereignissen, Mißwachs oder Fruchtbarkeit, also hohen oder niedern Getraid-Preisen, Höhe der Auflagen u. s. w. ab.

Der Roh-Ertrag giebt eben so wenig einen sichern Maaßstab; denn er hängt ab: von der Industrie des Anbauers, von dem Preise der Produkte nach obigen Natur-Ereignissen, von der Geldmasse u. s. w.; denn die Steuern werden ja in Numerär erhoben.

241.

Der Zweck der Katastrirung kann wohl kein andrer seyn als: für die Rustikal- oder Grundsteuer eine feste Basis zu erlangen.

Allein der Flächen-Inhalt kann nie einen richtigen Maaßstab der Besteuerung abgeben. Die Bonität, also der Ertrag wird stets die einzige richtige Bestimmungs-Regel bleiben müssen. Die Bonität hängt aber von der individuellen Güte des Erdreichs, so wie von der Gattung der Kultur ab; sie ist also stets nur einer eigenthümlichen Schäzung fähig und unterworfen.

Der Verfasser hat, gelegenheitlich der Beurtheilung der neuen großherzoglich Baadenschen Grundsteuer-Ord-

nung vom Jahre, 1810. in den Justiz- und Polizei-Blä
tern jenes Jahrs, in einer mit dem Verfasser jener Grun
steuer-Ordnung geführten, so wie es einem reinem Freun
der Wahrheit ziemt, humanen, Diskussion, bewiesen, da
für jede Grundsteuer durchaus keine unwandelbar
feste Basis möglich ist.

So lange indeß die Grundsteuer besteht, wird d
Vermessung zur Fixirung jener Basis wenig oder nicht
beytragen.

In rein wissenschaftlicher und geographischer Beziehun
mag es wohl angenehm seyn, den Flächen-Inhalt jede
Flur und jedes einzelnen Grundstücks in demselben, nac
einem angenommenen Maaße, zu kennen, aber in finan
zieller Beziehung läßt sich hieraus kein Vortheil denken

Existirten auch keine Ober-Behörden, Landgericht
und Rentämter u. s. w. so sind die Einwohner jeder Kom
mune wechselseitig ihre eigne schärfste Beobachter. Si
kennen den Ertrag jedes Grundstücks; unbekümmert un
den Flächen-Inhalt, schäzen sie dessen Werth nach der
Aussaat und dem Ertrage, als der einzigen richti
gen Besteuerungs-Basis. Kraft dieser wechselseitigen Be
obachtung, die in der Natur der menschlichen Seele liegt,
kann kein Grundstück verschwiegen werden, und wenn
nun alle Gründe vermessen sind, wird man nicht zu Be
stimmung der Steuer wieder auf die Schäzung der Boni
tät, des Ertrags zurückkommen müssen? Diese ist ja
der einzige richtige Regulator der Abgaben; denn wenn
hier 1 Morgen 6 Schock Getraid liefert, kann er dort nur
zwei liefern. Auch diese Schäzung kann aber einen
sichern Maaßstab nicht liefern, weil die Industrie, oder
Nachlässigkeit, oder Mittellosigkeit des Grund-Eigenthü
mers den Ertrag erhöhen und vermindern wird;

weil dieser Ertrag von den Lokalitäten, von der Nähe des Abſazes bei großen Städten, der Leichtigkeit der Verführung zu Waſſer u. ſ. w. abhangt und daher der Schäzung ſtets ein ſchwankender Mittel-Ertrag zum Grund gelegt werden muß.

In Baiern ſind in 10 Jahren, nach Anzeige des Finanz-Miniſteriums, 396 ½ Quadrat-Meilen vermeſſen, alſo, Baiern zu 1500 — 1600 □ Meilen angenommen, etwa der 4te Theil. Es würden alſo zur Vollendung noch 30 Jahre mit einem gleichen jährlichen Aufwand erforderlich ſeyn; mithin dieſe Vermeſſung dem Staate

9,520,000 fl.

koſten, welches, ohne die Zinnßen von den jährlichen Zalungen zu berechnen, am Ende die Verzinnßungs-Schuld um jährliche

384,000

erhöhte.

Ob nun dieſer National-Verluſt mit dem Vortheile im Gleichgewichte ſtehe? muß der Verfaſſer bezweifeln.

Der Verfaſſer will zugeben, daß ein Staat der große Fonds zu ſeiner Diſpoſition hat, ein ſolches Inſtitut beginnen könne; obgleich in England, das für alle große, kühne und koloſſale Unternehmungen zum National-Wohl Sinn und Geld hat, nie an jene Vermeſſungen gedacht wurde; aber in einem Staate, der eine bedeutende Schulden-Laſt beſizt, welche vor allen Dingen, zu Erhaltung des öffentlichen Treu und Glaubens, gedeckt werden muß und der, ohngeachtet der hoch geſpannten Auflagen, noch mit einem Defizit ringt, ſcheint mindeſtens für jezt ein ſolcher Aufwand auf beſſere Zeiten zu rückgeſezt werden zu ſollen.

242.

Um dieß vollständig zu rechtfertigen, fügt der Verfasser noch folgendes Geschichtlich bei:

Bei der im Jahre 1721. vorgenommenen Revision der alten baierischen Grundsteuer-Ordnung vom Jahre 1593 wurde der 4te Theil des rohen oder Brutto-Ertrags als reiner Ertrag und vom 4ten Theil des Brutto-Ertrags $\frac{1}{20}$ Theil als Grundsteuer-Betrag, mithin 5 pro Cent des reinen Ertrags angenommen. Später wurde zur Besteuerung auch der Kurrent-Werth mit als Maaßstab adoptirt und zu dessen Ergründung, die Kaufschillinge.

Man überzeugte sich bald von der Mangelhaftigkeit dieser Hülfs-Mittel. Nun sollte das Steuer-Definitivum wieder auf die Bonität, mithin, nach ihr, auf den Roh-Ertrag gegründet werden. Das neue Grundsteuer-Simplum betrug also 1 pro Cent vom Erträgniß-Gulden, als Simplum. Dieß macht $1\frac{2}{3}$ pro Cent und da dermalen, nach dem Provisorium, 5 Simplen bestehen, so ist bereits die in der Konstitution vom 1. Mai 1809. Kap. 1. und 2. festgestellte Proportion, nach der die Grundsteuer den 5ten Theil des Ertrags nicht übersteigen soll, weit überschritten.

Nur der praktische Geschäfts-Mann kennt die unermeßliche Schwierigkeiten, mit welchen die Gründung eines gänzlich richtigen und gerechten Steuer-Fusses, die Erforschung der Bonität, des rohen und wieder des reinen Ertrags u. s. w. verbunden ist. Alle noch so mühsame Untersuchungen werden kein reineres Resultat liefern, als unsre Voreltern angenommen, die freilich weniger geschrieben, aber dennoch gründlich gedacht haben.

Warum wollen wir es also nicht bei dem Provisorium lassen, bei dessen Bestimmung doch bereits alle mögliche Erforschungs-Mittel der Fatirung, der Taration nach Bonität und Ertrag, so wie der Kurrent-Preis vereinigt und die wieder revidirt und superrevidirt worden sind? — Einzelne Reklamationen sind ja nicht ausgeschlossen. Den staatswirthschaftlichen Zweck der Vermessung will der Verfasser nicht mißkennen; aber er wiederholt, daß dieser, wäre er auch noch so unzweifelhaft, in Baiern jezt höheren finanziellen Zwekken weichen muß; Treu und Glaube muß erhalten, das Volk muß erleichtert werden; davon handelt sichs jezt doch wohl zuerst.

243.

Ein finanzieller Zweck ist gar nicht denkbar und wird keine Grundsteuer-Erhöhung liefern. Dieß beweißt das Beispiel des Landgerichts Dachau. Nach den genauesten Recherchen und Vermessungen betrug das systemmäßige Erträgniß statt 75,912 fl. 25 kr. nur 73,310 fl. 53 kr. 3 H. folglich über 2600 fl. weniger. — Kann aber der Staat dermalen eine mit so schweren Kosten aufzufindende Verminderung der, doch als mäßig angegebenen, Grundsteuer ertragen? Daß diese Vermessung schwerlich auf Entdeckung steuerfreier Gründe führen würde, hat der Verfasser bereits bemerkt.

Der Flächen-Inhalt kann, bei der Verschiedenheit der Maaße, allerdings in den jezigen Katastern hie und da unrichtig seyn, aber finanziellen Einfluß könnte dieß nicht haben. Die Grundbesizungen wurden ja nach ihrer Bonität, nach ihrem Ertrage und Kurrent-Werthe geschäzt. Ob nun der geschäzte Acker oder Wiese 1 oder 1¼

Tagwerk geometrisch hält, ist für die Besteuerung gleichgültig. Soll denn ewig die Materie in der Form ertränkt werden?

Oder soll die Freude, die manche, nach der Aeußerung eines einsichtsvollen Geschäftsmanns, an Bildern haben, der Nation so theuer zu stehen kommen?

244.

Eine gedrängte Geschichte des Katasterwesens in Frankreich, wie sie ein einsichtsvoller Schriftsteller geliefert hat*) mag diese Ansicht beurkunden: Schon unter Colberts Ministerium wurde das Kataster von Frankreich unternommen, aber nur in einem kleinem Theile des Reichs ausgeführt.

Die konstituirende National-Versammlung gründet im Jahr 1790. eine eigne Kataster-Kommission und stellt deren Büreau unter die Leitung des berühmten Hydrauliker Prony.

Das Werk schritt sehr langsam vorwärts. Im Jahr 1801. beschloß man eine allgemeine Revision der Steuer-Rollen, nach der Idee, ein neues Kataster auf die Angaben der Grund-Eigenthümer zu gründen.

Von der Unausführbarkeit dieses Plans überzeugt fiel man auf die Idee einer allgemeinen Vermessung und Abschäzung des Grund-Eigenthums. Auch dieß fand man wegen der Kosten und Zeiterforderniß unthunlich und Bonaparte genehmigte, daß 1800 durch das Loos gewählte Gemeinden vermessen und abgeschäzt werden und die

*) Ueber das Kataster, von Benzenberg 1tes u. 2tes Buch. Berl. 1818.

alsdann der Maaßstab für ganz Frankreich in Absicht des Verhältnisses der Mehr- oder Minderung seyn solle.

Zu Ende 1803. war diese Arbeit fertig; als es aber zur Vertheilung nach diesem Maaßstabe kam, erschienen von allen Departements Vorstellungen über deren Mängel.

Am 20. October 1803. beschloß also die Regierung, alle Gemeinden vermessen zu lassen. Die Kosten wurden auf 55 Millionen Franken berechnet. Dieses System der Messung nach Kultur-Arten hob die Ungleichheit unter den einzelnen Grund-Eigenthümern der einzelnen Gemeinden nicht. Man wollte ein Parzellen-Kataster auf Deklarationen gründen und die Kosten wurden auf 62 Millionen Franken berechnet; ohne die Nebenkosten. Auch diese Methode fand man höchst unzuverlässig. Es wurde also dem damaligen Kaiser ein Plan zur Parzellen-Vermessung von ganz Frankreich vorgelegt und am 27. Januar 1808. bestätigt, die Kosten aber auf 150 Millionen Franken angeschlagen.

Im Jahre 1817. waren 9247 Gemeinden katastrirt und kosteten

35,962,404 Franken.

29743. Gemeinden waren noch zu katastriren; wozu noch

108 Millionen

Franken erforderlich waren!

Hiernach und was von 1790. bis 1821. also in 31 Jahren geschehen ist, mag man den Gang eines solchen Geschäfts beurtheilen. *)

---

*) S. Receuil methodique de loix, décrets, réglements, instructions, decisions sur le cadastre de la France. Paris 1811. 2. vol.

Denn in diesem Jahre 1821. erklärte der französische Finanz-Minister bei der Vorlage des Budgets in der Sizung der Deputirten-Kammer: der Endpunkt der Katastrirung könne unmöglich bestimmt werden und sey noch sehr entfernt. Er schlug also vor: von der Minderung der Grundsteuer 52 Departements, die bekanntlich übersteuert seyen, gegen 20 Millionen Franken, und allen übrigen Departements gegen 8 Millionen nachzulassen!

245.

So lange bis ein festes, philosophisch begründetes Abschäzungs-Prinzip existirt, ist alle Vermessung nuzlose Arbeit.

Es kann höchstens ein approximatives Prinzip als System der Bonitirung angenommen werden.

246.

Daß sämmtliche baierische Staatsbürger Anspruch auf vollkommene Gleichstellung in Absicht der öffentlichen Auflagen haben, ist ein klarer, in der zweiten Kammer öfters ausgesprochener, Grundsaz und daß diese Gleichheit wirklich nicht vorhanden, daß einzelne Provinzen des Reichs im Verhältniß andrer übermäßig belastet seyen, würde sich durch die auffallendste Beispiele leicht beurkunden lassen.

Wie aber in Absicht der Grund- oder Rustikal-Steuer diese allgemeine Gleichheit herzustellen sey? das ist das zu lösende Problem.

Der Preis des Grund-Eigenthums kann unmöglich einen richtigen Maaßstab liefern, denn er wechselt im allgemeinen nach den Zeit-Umständen und Verhältnissen. In Kriegs-Zeiten muß dieser Preis wegen der Höhe der ausserordentlichen Lasten sinken.

Eben so muß er durch den Mangel an Numerär, an Austausch-Mitteln sinken; den eigenthümliche Verhältnisse herbeiführen können, wie z. B. der Aufkauf großer Massen fremden Getraids, der Luxus in ausländischen Waaren, selbst anhaltende allgemeine Fruchtbarkeit und das dadurch herbeigeführte Sinken der Getraid-Preise, die Höhe der öffentlichen Staats-Schuld, verbunden mit Staats-Kredit, welches dem Kapitalisten eine sichere und bequemere Gelegenheit zu Unterbringung seiner Geld-Vorräthe biethet, der Mangel sichrender Hypothek-Anstalten, welche den Ankauf des Grund-Eigenthums erschwert und die Konkurrenz der Käufer hindert. Das Gegentheil muß nothwendig den Preis des Grund-Eigenthums erhöhen. Im besondern muß dieser Preis nicht bloß nach der innern Bonität, sondern auch nach der Lokalität, nach der Gelegenheit vortheilhafte Kultur-Arten anzuwenden und die erbauten Früchte zu verwerthen, wechseln. In der Nähe großer Städte, in der Nähe schiffbarer Flüsse muß, wie bereits bemerkt worden, der Preis des Grund-Eigenthums bei gleicher Güte höchst bedeutend höher seyn.

247.

Einen andern Maaßstab giebt der Ertrag. Da aber auch dieser Ertrag im Preise, beinah aus all den nämlichen allgemeinen und lokalen Gründen wechselt, welche auf den Preis des Grund-Eigenthums Einfluß haben, so kann der Preis des Ertrags eben so wenig einen sichern allgemeinen Maaßstab abgeben.

Es bleibt also nur der Natural-Ertrag als allgemeiner Maaßstab übrig. Aber dieser muß, um ein Grundsteuer-Kapital bestimmen zu können, doch in Preis

verwandelt, d. h. in Geld angesezt werden und dieser Preis hangt von Lokal-Verhältnissen ab. Es ergiebt sich also, daß, so wie die Bonität des Erdreichs schlechterdings keinen richtigen Maaßstab der Grundsteuer liefern kann, dafür kein anderer wenigstens approximativer Maaßstab existire, als

1.) der Natural-Ertrag, als allgemeiner Regulator und

2.) eine Lokal-Modifizirung des Preis-Anschlags desselben, nach den Lokalitäten; nämlich nach der Möglichkeit: mehr als gewöhnlich erträgliche Pflanzen-Gattungen zu erbauen, und die Produkte zu verwerthen.

Es ist unmöglich zu verkennen, daß auf diesem einzigen Wege Gleichheit und Gerechtigkeit im Grundsteuer-System zu finden sey.

Der Natural-Ertrag also ist es, der nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren (mit Ausnahme ganz ungewöhnlicher Perioden wie z. B. die von 1771, 1816 und 1817.) als allgemeiner Maaßstab angenommen, nach dem die Preise fixirt und hingegen wieder nach dem lokalen Maaßstab parifizirt werden müssen.

248.

Es ergiebt sich hieraus, daß, wenn die geometrische Vermessung, zwar nicht absolut nothwendig, aber doch in mancherlei staatswirthschaftlichen Rücksichten wünschenswerth, die Katastrirung nach dem Prinzip des Natural-Ertrags, modifizirt nach den Lokal-Preisen, unerläßlich sey.

Es ist daher aus folgenden Gründen bedauerlich, daß der von einigen Abgeordneten gemachte Vorschlag jenen bedeutenden Aufwand von

238,600 fl.

dem Volke zu erlassen und diese Katastrirung den einzelnen Kommunitäten zu überlassen, nicht Beifall fand. Denn

1.) sind diese mit den Lokal-Verhältnissen am sichersten bekannt. Das Interesse schließt jede Möglichkeit einer Verschweigung, oder Täuschung aus.

2.) Die Gemeinden würden dadurch richtige Flurbücher *) erhalten, die sie in allen Gemeinde-Angelegenheiten bedürfen.

3.) Die Kosten, welche sie den Kommunen verursachen würden, können um deswillen kein Hinderniß seyn; denn diese nämlichen Gemeinden sind es ja, welche dem Staats-Aufwande diese Kosten bezahlen; denn die Grund-Eigenthümer können nur aus drei Klassen bestehen: Aus a.) solchen die bei der bisherigen Grundsteuer verlezt waren und diese werden willig die Kosten tragen, welche ihre Erleichterung herbei führen; aus b.) solchen, die bisher zu wenig getragen haben, und diese sind dafür bereits durch die Vergangenheit entschädigt, und c.) aus solchen, die bei ihrem alten Steuerfuße bleiben und diese gewinnen mindestens die vollständige Sicherstellung gegen jede Erhöhung.

4.) Bei mehreren, ja einem großen Theil der Grund-Eigenthümer, besonders den großen Güther-Besizern, sind

---

*) Der oben angezogene Benzenberg hat die Vortheile jener Flurbücher-Anfertigung bei Gelegenheit der Katastrirung der preußischen Provinzen am Rhein, umständlich und gründlich auseinandergesezt.

schon Karten und Plane vorhanden, die also benu
werden können und nur einer Revision und Vergle
chung bedürfen; also die Kosten der allgemeinen Ve
messung mindern.

5.) Die Gemeinden werden die Vermessung und so au
die Katastrirung mit bei weitem geringeren Kosten b
streiten, als es vom Staate geschieht; der alles the
rer bezahlen muß.

6.) Dem Staat bleibt alsdann nichts übrig, als die Re
vision und Berichtigung dieser einzelnen Flurplan
und Flurbücher, und dieß wird nothwendig die Volle
dung des für das Staats-Finanzwesen, so wie für di
ewigen Grundsäze der Gerechtigkeit so wichtigen Ge
schäfts um $\frac{2}{3}$ Theile der Zeit abkürzen, weil jene Ar
beiten im ganzen Reiche zu gleicher Zeit geschehe
können.

Die Kosten jener Revision, jener Berichtigung, jene
Zusammenschmelzens der einzelnen Flur-Karten können abe
im Vergleich des jezigen Aufwands nur unbedeutend seyn
und das nämliche Personal, welches dieses Institut jez
centralmäßig bearbeitet, kann auch von den Kommunen
im Detail benuzt werden.

Es ist freilich dem Zeitgeiste gemäß, daß alles im
gesellschaftlichen und bürgerlichen Leben wissenschaftlich und
kunstmäßig nach Idealen bearbeitet werde; es ist aber
noch nicht entschieden, ob die Menschheit dabei gewonnen
hat. — Daß das topographische Büreau gleich anfangs
auf eine zugleich allen Zwecken, nämlich den militärisch-
statistischen und finanziellen, wohlthätige und sehr ökono-
mische Weise damit hätte vereint werden können, ist be-
reits bemerkt worden.

Neunzehnter Gegenstand.

A. Für den Wasser- Brücken- und Strassenbau.

B. Für Land-Bauten.

249.

Von dem königlichen Finanz-Ministerium wurde

A. im Budget auf den ordentlichen Etat angesezt:

1.) für den Unterhalt der öffentlichen Strassen- Wasser- und Brücken-Bauten

9,90000 fl.

2.) für Land-Bauten-Unterhalt und gewöhnliche Neu-Bauten

8,80000 fl.

B. im ausserordentlichen Staats-Aufwand:

1.) für Land-Bauten 140000 fl.

2.) für neue Strassen 270000 fl.

Der Bauwesen-Aufwand im Ganzen also auf

2,280000 fl. [311])

Das Ministerium erklärte in der finanziellen Darstellung die Nothwendigkeit dieses Aufwands, indem es zugleich eine Minderung der Strassen-Baukosten von 40000 fl. für die Zukunft ansezte [312]) und bemerkte, daß die mit 140,000 fl. angesezte Land-Bauten in 100000 fl. für die bereits begonnene Marstall-Bauten und 40000 fl. für die Herstellung eines großen auf 300000 fl. angeschlagenen Gefängnisses zu München bestünden.

---

311) L. T. V. I. 289. 290.

312) L. T. V. I. 247. 270.

250.

In dem vom zweiten Ausschuß in der 31ten Sizu gehaltenem Vortrage über den Staats-Aufwand wur auseinander-gesezt:

1.) Daß der mit 1,300000 fl. angesezte Aufwand auf Wa ser- Brücken- und Strassenbau eigentlich 1,362,486 53 ½ kr. betrage und das königliche Finanz-Minis rium am obigen Ansaze noch 100000 fl. ersparen wol

2.) An den Bauten, einschlüssig der Land-Bauten, glaub der Ausschuß 135,000 fl. und an den Hof-Bau 40000 fl. zu ersparen; so daß also im Ganz 175000 fl. erspart würden.

251.

Bei den in der 37ten Sizung eröffneten Diskussion über den Staats-Aufwand gab das königliche Finanz-M nisterium Erläuterungen hervor, in welchen es in Absi dieses Gegenstandes bemerkte: es werde ein neues R glement wegen des Unterhalts der Dienst-Gebäude vorg legt werden, das jene Ersparungen ermögliche [313].

Ein Abgeordneter trug in einer in dieser Sizung g haltenen Rede auf beträchtliche Ersparungen in diese Zweige des Staats-Haushalts an [314], das königl che Finanz-Ministerium theilte über das Strassen- Brü ken- und Wasser-Bauwesen noch weitere Bemerkunge mit [315] und ein anderer Abgeordneter trug in sein Rede darauf an: alle Wasser- und Strassen-Baute auf die Kreis-Ausgaben zu übertragen und dagegen di

313) L. T. V. VI. 78—81.
314) L. T. V. VII. 257. 333. 335.
315) L. T. V. VIII. 339.

sen die Zugvieh-Steuer und das Weggeld zu überlassen; die entbehrlichen Staats-Gebäude zu veräußern und den Bau des 240000 fl. kostenden Kriminal-Gefängnisses zu unterlassen [316]).

Wieder ein anderer Abgeordneter drang dagegen in seiner Rede auf Herstellung der nothwendigen Frohn-Vesten und geräumiger Zwangs-Arbeitshäuser [317]).

252.

In der 37ten Sizung vom 24. Mai kam der Gegenstand der Bauten zur Berathung und mehrere Abgeordnete trugen abermals auf Ueberlassung der Strassen-Brücken- und Wasser-Bauten an die Kreise, so wie auf große Ersparungen an [318]).

In der 37ten Sizung vom 26. Mai kam der Gegenstand der Land-Bauten abermals zur Berathung [319]).

Das königliche Finanz-Ministerium in seiner am Schlusse der Verhandlungen über die Staats-Ausgaben gehaltenen Rede behauptete: die Ueberlassung der Strassen und andern Bauten an die Kreise, sey unthunlich und es könnten an Strassen- Wasser- und Brückenbau nur 100000 fl. und bei den Land-Bauten nur 175000 fl. erspart werden [320]).

253.

In der fortgesezten 37ten Sizung vom 29. Mai kam der Gesez-Entwurf des königlichen Finanz-Ministeriums

---

316) L. T. V. VII. 409.
317) L. T. V. VII. 425.
318) L. T. V. VIII. 231 — 260.
319) L. T. V. VIII. 367.
320) L. T. V. VIII. 417. 418.

über die Ausscheidung der Strassen [321]) zur Berathun
[322]).

Der zweite Ausschuß trug, nach vorgängiger Benehmung mit dem Ministerium, unter verschiedenen Modifikationen, auf dessen Annahme an [323]) und ein Abgeordneter des Rheinkreises hielt, so viel die dortigen Lokal-Verhältnisse betrifft, ebenfalls darüber eine Rede [324]).

254.

In der 43ten Sizung vom 17. Juni beschloß die Kammer:

1.) für den Strassen- Brücken- und Wasserbau
1,2000000 fl.
2.) für die übrigen Bauten 845000 fl. zu bewilligen [325]),
3.) trug sie darauf an, daß sämmtliche Staats-Gebäude hinsichtlich der Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung einer Revision unterworfen, die entbehrlichen verkauft, oder auf eine andere zweckmäßige Weise verwendet werden möchten [326]).
4.) Erklärte sie, den Gesez-Entwurf über Ausscheidung der Strassen in drei Klassen nicht annehmen zu können [327]).

Der Reichsrath trat den Beschlüssen der zweiten Kammer vollständig bei [328]), und jene Summen wurden also in das neue Finanz-Budget aufgenommen.

---

321) L. T. B. VIII. 417—418. 322) L. T. B. IX. 411. 457.
323) L. T. B. IX. 508.
324) L. T. B. IX. 513.
325) L. T. B. IX. 445. 446.
326) L. T. B IX. 448.
327) L. T. B. IX. 460.
328) R. R. B. S. 178. 188, 189. 399.

255.

Aus dem Ganzen ergiebt sich, daß

1.) eine andere allerdings wünschenswerthe Organisation des Bauwesens im Allgemeinen nicht zu bewirken gewesen ist;

2.) Daß die Redaktion des allerdings und unmißkennlich nach Verhältniß der Staats-Kräfte sehr hohen Gesammt-Aufwands auf 20,45000 fl. im Budget, durch die neuerliche Auflage der Strassenbau-Konkurrenz nicht gedeckt ist, mithin eine Erleichterung des Volks nicht zu bewirken war, welches sehr zu bedauern seyn dürfte.

Der Gegenstand der Strassen-Ausscheidungen ist unter den administrativen Gegenständen (Z. 120.) bereits abgehandelt worden.

Zwanzigster Gegenstand.

Pensionen.

256.

In dem Budget sezte das königliche Finanz-Ministerium die Pensionen mit 4,436,500 fl. an; erläuterte, daß

1.) die Pensionen der Sekularisirung und Mediatisirung 3,05,500 fl.

2.) die aus dem ordentlichen Dienste hervorgegangenen 1,341000 fl. und die

3.) durch die neue Organisation der Magistrate veranlaßten 90,000 fl. betrügen und bemerkte nur, daß von der ersten Position die Geistlichkeit nicht mehr die ganze Hälfte ausmache, die zweite Position aus der Dienst-Pragmatik hervorgegangen sey, die

Pensionen der Wittwen und Waisen den bei weite
geringeren Theil betrügen und es solle aus den Be
trägen der Staats-Kasse und der Staats-Diener e
selbstständiger Fond gebildet werden.

257.

Der zweite Ausschuß detaillirte in seinem in der 31t
Sizung gehaltenem Vortrag diese Ausgabe; bekannte, da
es eine große Last sey und bemerkte nur, daß die Staat
Ministerien darauf bedacht seyn möchten, die noch braue
bare Pensionisten im Staats-Dienste anzustellen [329].

In dem General-Finanz-Berichte des zweiten Au
schusses, vorgetragen in der Sizung vom 15. Mai, erklär
sich derselbe nur über die angetragene Hinweisung auf d
Schulden-Tilgungs-Kasse und bemerkte den schon im näch
sten Jahre zu erwartenden Heimfall von 200000 fl. [330]

258.

In den vom königlichen Finanz-Ministerium in de
Sizung vom 21. Mai hervorgegebenen Erläuterungen wu
de auch der Pensions-Stand näher auseinander gesezt,
wie der Antrag des königlichen Finanz-Ministeriums
denselben der Schulden-Tilgungs-Kasse zuzuweisen, z
rechtfertigen gesucht [331].

In der von einem Abgeordneten in der nämliche
Sizung gehaltenen Rede über den Staats-Aufwand, tru
derselbe vorzüglich darauf an: die geistlichen Pensionär
mit hohen Besoldungen, bei den Kapiteln anzustellen [332]

---

329) L. T. V. VI. 81.
330) L. T. V. VI. 330.
331) L. T. V. VII. 228 — 232. 257.
332) L. T. V. VII. 225.

Das Staats-Ministerium der Finanzen vertheidigte in der in der 36ten Sizung gehaltenen Rede seinen Antrag wegen Verweisung der ausserordentlichen Pensionen auf den Stacts-Schulden-Tilgungs-Fond [333]).

Am Ende bewilligte die Kammer der Abgeordneten in ihrem Beschlusse vom 17. Juli den Bedarf für Staats-Pensionen mit

4,236,500 fl.,

abzüglich der als Heimfall des Jahrs $18\frac{18}{19}$ anzunehmenden 200000 fl. [334]) und nahm zugleich in seinen Beschluß über die, in Bezug auf die Staats-Ausgaben zu machenden Anträge, den Wunsch auf: daß künftig die Quieszierungen vermindert und die noch taugliche Pensionisten wieder in Thätigkeit gesezt würden [335]).

Mittelst des Beschlusses vom 5. Juli trat der Reichs-Rath diesem Beschlusse bei [336]).

Es wurden also die Civil-Pensionen, abzüglich der als Heimfall für das Etats-Jahr $18\frac{18}{19}$ anzunehmenden 200000 fl., mit

4,236,500 fl.

in das neue Finanz-Budget und zwar mit 1,436,400 fl. in den Finanz-Etat und mit dem Rest in den Schulden-Tilgungs-Kassa-Aufwand aufgenommen; worüber dort das weitere bemerkt werden wird.

259.

Die Pensionen sind eine der bedeutendsten Staats-Lasten. Ein sehr großer Theil derselben ist allerdings

---

333) L. T. V. VIII. 419.
334) L. T. V. XI. 446.
335) L. T. V. XI. 449.
336) R. R. V. S. 189.

Folge der politischen Veränderungen; in Absicht der übrigen liegt die Vergangenheit hinter uns; von der Weisheit und Rechtlichkeit des jezigen Finanz-Ministeriums aber, ist mit Zuverläßigkeit zu erwarten, daß auf die von den Ständen geäusserte Wünsche wegen der Quiesszirungen und Anstellung der Pensionärs Rücksicht genommen, mithin die Nation allmälig erleichtert werde.

Ein und zwanstigster Gegenstand.

Haupt-Reservefond.

260.

Das königliche Finanz-Ministerium sezte in dem Budget einen Haupt-Reservefond von nicht weniger als

760,000 fl.

an und bemerkte in der Darstellung: es sey bei den Staats-Ausgaben nur das vorauszusezende Bedürfniß angesezt und zu große Ansäze vermieden; daher sey jener Reservefond angenommen, bei dessen Vertheilung auf die einzelnen Zweige es der größten Ordnung und Wachsamkeit bedürfe, um auszureichen. 337).

261.

Der zweite Ausschuß erklärte in seinem in der 31ten Sizung erstattetem Berichte über den Staats-Aufwand, diesen Reservefond für angemessen 338).

Die nämliche Ansicht sprach derselbe in seinem am 15. Mai erstattetem General-Finanz-Berichte aus 339).

---

337) L. T. V. I. 249 289.
338) L. T. V. VI. 83.
339) L. T. V. VI. 303.

Nur Ein Abgeordneter bemerkte in einer Rede über das Budget, in der Sizung vom 22. Mai gehalten: er wünsche den Reservefond des Hofs auf den Etat für den Hof gesezt.

Bei der in der 37ten Sizung stattgefundenen Berathung sprach ein Abgeordneter mit Wärme gegen die Größe des Reservefonds 340); welchen dagegen das königliche Finanz-Ministerium in dessen Rede am Schluß der Verhandlungen über die Staats-Ausgaben, als nothwendig zu Deckung unvorgesehener Ausfälle in der Einnahme und unvorgesehener Ausgaben, vertheidigte 341).

Durch den in der geheimen Sizung vom 12. und 14. Juni gefaßten Beschluß, wurde der Reservefond von 760,000 fl. bewilligt.

Der Reichs-Rath trat durch den Beschluß vom 5. Juli dem Antrage der zweiten Kammer bei 342) und es wurde obige Summe in das neue Finanz-Budget aufgenommen.

262.

Ein Finanz-Budget ist nur ein approximatives Tableau; weder die Einnahmen noch die Ausgaben lassen sich auf mehrere Jahre vorhinein genau bestimmen. Ein Reservefond ist allerdings zu Deckung unvorzusehender Ausfälle in der Einnahme, so wie unvorzusehender Ausgaben, nothwendig.

Indeß ist zu hoffen, daß, zumal in Zusammenhaltung der mit der auf Nachlässe und rnhende Gefälle ver-

---

340) L. T. B. VIII. 390.
341) L. T. B. VIII. 421.
342) R. R. B. S. 189.

willigten Summe von 602,000 fl., dieser Reservefond hinreichen werde; von dessen Verwendung ohnehin seiner Zeit der Nation Rechnung gelegt wird.

Erste Haupt-Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Staats-Bedarf, oder Staats-Einkommen.

263.

Wir gehen nun zu dem zweiten Abschnitte der ersten Haupt-Abtheilung des Finanz-Etats, nämlich zu der Staats-Einnahme über. Auch hier müssen alle und jede Einnahms-Rubriken, ohne Rücksicht ob sie auf den ordentlichen oder ausserordentlichen Etat, oder zum Schulden-Tilgungs-Fond verwiesen wurden, abgehandelt werden.

Erster Gegenstand.

Grundsteuer.

264.

Das königliche Finanz-Ministerium sezte in dem Budget die Grundsteuer auf

5,940,000 fl.

an [343]) und äusserte in seiner Darstellung der finanziellen

---

343) L. T. V. I. 276.

Lage des Reichs: statt der im Jahre 1806. vorhandenen 114 verschiedenen Grundsteuern, bestünden gegenwärtig zwei Haupt-Systeme:

Das Eine, das Provisorium nach dem Mittel-Gutswerthe ohne genaue vorgängige Vermessung; das zweite: das Definitivum, auf genaueste Vermessung gegründet und nach dem Roh-Ertrage berechnet.

Das lezte sey nur in dem Isar-Kreise und einigen wenigen Landgerichten benachbarter Kreise eingeführt; der Rhein- und Unter-Mainkreis habe seine Steuer-Verfassung behalten.

Die Grundsteuer sey mäßig; betrage im Simplo nur $\frac{1}{8}$ pro Cent des Mittel-Werths der Güter, und nach den dermalen zu entrichtenden 5 Simplen $\frac{5}{8}$ pro Cent. 344).

265.

Von einem Abgeordneten wurde der Antrag auf Gleichstellung der Rustikal-Steuer gemacht und an den Ausschuß verwiesen 345).

Der zweite Ausschuß erstattete Vortrag über die Staats-Einnahme und trug an: daß das ganze direkte Steuer-Wesen in Revision genommen und insbesondere die im Definitivum wahrgenommene Mängel der Prüfung unterstellt und feste Grundsäze aufgestellt werden sollten 346).

Der zweite Ausschuß trug ferner in seinem am 15. Mai erstattetem General-Finanz-Berichte, aus den dort ausgeführten wichtigen Gründen, auf Abstellung der klaren

---

344) L. T. V. I. 231.
345) L. T. V. II. 403.
346) L. T. V. VII. 171.

Ungleichheit der Besteuerung und totale Reform des ganzen Steuer-System's an [347]).

266.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai kam die Grundsteuer zur Berathung [348]). Bei dieser Veranlassung wurde die Ueberbürdung einzelner Kreise bemerkt und der Wunsch auf eine allgemeine Revision des Steuer-Systems und Gleichstellung der Kreise geäussert.

Das königliche Finanz-Ministerium wiederholte in seiner in der 37ten Sizung vom 3. Juli gehaltenen Rede [349]) die Versicherung: daß die dermalige Grundsteuer mäßig sey und daß der nächsten ständischen Versammlung ein neues allgemeines Steuer-System vorgelegt werden solle.

Die zweite Kammer bewilligte hierauf die Grundsteuer von 5,945,330 fl. auf die ersten drei Jahre und den Fortbezug auf fernere drei Jahre, abzüglich der durch Ersparnisse u. s. w. sich ergebenden Verminderung des Staats-Aufwands [350]).

Die erste Kammer trat diesem Schlusse unterm 12. Juli bei [351]) und der königliche Landtags-Abschied vom 22. Juli sanktionirte ihn [352]) durch Aufnahme in das neue Finanz-Budget.

---

347) L. T. V. VI. 349.
348) L. T. V. IX. 176.
349) L. T. V. X. 465.
350) L. T. V. X 537. XI. 298. 450.
351) R. R. V S. 346.
352) L. T. V. XIV. 720.

267.

Es ergiebt sich aus obigem:

1.) daß es vor der Hand bei dem bisherigen nebeneinander bestehenden Provisorium und Definitivum, in den sechs alten Kreisen, dann bei der besondern Steuer-Verfassung des Rhein- und Unter-Mainkreises geblieben ist;

2.) daß das auf die Katastrirung gegründete Definitivum und die Grundsäze, auf welche es gebaut wurde, sich nicht ganz richtig bewährt haben;

3.). daß bei der nächsten Stände-Versammlung die Vorlage eines neuen allgemeinen Grundsteuer-Systems, mithin auch die eben so gerechte als allgemein gewünschte Gleichstellung der Kriese, zu erwarten ist.

Was in Beziehung jenes auf die Katastrirung fundirten Definitivums sonst noch zu bemerken ist, ist bei der Ausgabs-Post des Katasters bemerkt worden.

Im übrigen sey es nur erlaubt, zu bemerken: daß

1.) in mehreren Kreisen die Grundsteuer allerdings mäßig seyn mag, allein bei der Gleichstellung der Kreise sich Ueberlastungen ergeben dürften;

2.) daß, wenn auch im Ganzen die Grundsteuer an sich mäßig wäre, doch ohnstreitig die mehresten übrigen direkten und indirekten Numerär-Auflagen auf dem Grund-Eigenthume haften und daher, bei allzuniedern Getraid-Preisen, in einem ackerbauenden Staate unmöglich mehr zu erschwingen seyn möchten.

Zweiter Gegenstand.

Häuser-Steuer.

263.

In der 13ten Sizung vom 25. Februar 1819. machte das königliche Finanz-Ministerium einen Vortrag wegen der Häuser-Steuer und übergab einen Gesez-Entwurf 353).

Nach dem Innhalte des Vortrags bestund, dem Edikt vom 13. Mai 1808. gemäß, eine Steuer-Anlage nach dem Prinzip des Rein-Ertrags und allgemeinen Gebrauchs-Werths, unter dem Namen des Provisoriums.

Nach der Katastrirung wurde die Steuer, nach dem Roh-Ertrag, mit Einschäzung in verschiedene Bonitäts-Klassen bestimmt; dieses hieß nun das Definitivum, und wurde angewendet auf den alten Isar-Kreis, auf die Städte Augsburg, Nürnberg und Regensburg und das Landgericht Pfaffenberg.

Die durch die Bestehung eines Definitivums neben dem Provisorium im nämlichen Staate sich ergebende Ungleichheit der Lasten, veranlaßte daher das Finanz-Ministerium, ein Gesez vorzuschlagen, nach welchem die Häuser-Steuer durchaus und allgemein nach dem Provisorium vom 13. Mai 1808. wieder hergestellt werden sollte und welches zugleich die nähere Modalitäten dieser Steuer-Regulirung anzeigte.

Das Finanz-Ministerium versprach sich davon eine Einnahms-Vermehrung von

50,000 fl.

---

353) L. T. V. I. 349. und 389.

Der zweite Ausschuß erkannte in seinem gemachten Vortrage über das Staats-Einkommen [354]) die Inkongruenz der Annahme von drei verschiedenen Prinzipen zu gleicher Zeit; nämlich des Mittel-Current-Kapitalwerths (Provisorium), der Grundfläche in der höchsten Klasse benachbarter Gründe (Definitivum) und dann zugleich des Mieth-Ertrags bei den bereits vermessenen größeren Städten des Reichs, München, Nürnberg, Augsburg und Regensburg; und trug auf Annahme des vorgeschlagenen Gesezes an.

269.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai kam dieser Gegenstand zur Berathung.

Es erschien kein bestimmter Widerspruch und nur der Wunsch auf allgemeine Gleichstellung wurde bezeichnet.

In der 40ten und 41ten Sizung von 12. Juli wurde von der zweiten Kammer die Erhebung der Häuser-Steuer mit 454,000 fl. Brutto-Ertrag für die nächste sechs Jahre und zugleich der Gesez-Entwurf wegen Gleichstellung der Häuser-Steuer genehmigt.

270.

Die Kammer der Reichsräthe glaubte den vorgelegten Gesezes-Entwurf nicht genehmigen zu können [355]) und erklärte dieß in dem Beschlusse vom 16. Juli [356]); genehmigte jedoch die Erhebung der Häuser-Steuer mit 454,000 fl. [357]).

---

354) L. T. V. IX. 183.

355) R. R. V. S. 215.

356) R. R. V. S. 354.

357) R. R. V. S. 200.

Mit dieser Summe ist auch die Häuser-Steuer in dem neuen Finanz-Budget angesezt.

Und dabei ist es in der Folge geblieben.

271.

So wie Niemand die Richtigkeit des Prinzips der Gleichstellung mißkennen wird, so dringen sich hingegen bei diesem Gegenstande folgende Bemerkungen auf:

1.) Ist es nicht merkwürdig, daß man von dem Prinzip der Steuer-Katastrirungs-Kommission und den auf diese gegründeten Bestimmungen zurückkommen muß, um den Finanzen zu Hilfe zu kommen?

Welcher Erfolg ist also von diesem, dem Staate einen jährlichen Aufwand von 238,600 fl. verursachendem Institute zu erwarten?

2.) Ist es wohl möglich, die Häuser-Steuer nach Einem Prinzip zu behandeln?

Da wo das Haus, das Gebäude, einzig zur eignen Bewohnung und Benuzung existirt, wie in der Regel auf dem flachen Lande, ist es Bedingung der menschlichen Existenz;

Da wo es Ertrag abwirft, wie in den Städten, ist es ein Vorraths-Kapital, das eine Rente gewährt.

Es scheint wohl klar, daß bei der ersten Klasse, wegen der nothwendigen Bedingung der Existenz, der Aufbewahrung der Früchte, des Viehs u. s. w. nur ein solcher Maaßstab angenommen werden könne, der sich ohngefähr zum Areal-Ertrage wie 1—3 verhielte, also hier das Prinzip der Grundsteuer nur modifizirt anwendbar ist.

Bei der zweiten Klasse ist der Miethpreis der einzige mögliche Maaßstab: wo aber das Gebäude auch selbst

bewohnt, oder benuzt wird, ist durch Vergleichung mit der allgemein herkommlichen, nach den Lokalitäten verschiedenen, Miethe vermietheter Häuser, allerdings die den Magistraten zu übertragende Ergründung eines gerechten Steuer-Kapitals möglich. Uebrigens ist es nicht wohl möglich, näher in die Gründe einzugehen, welche die Nicht-Annahme des Gesez-Entwurfes motivirt haben möchten.

Dritter Gegenstand.

Steuer-Perzeption durch die Gemeinden.

272.

Gelegenheitlich der Einnahms-Rubrik der Grundsteuer scheint es zweckmäßig, auch die Verhandlungen über die angetragene Steuer-Perzeption durch die Gemeinden einzuschalten.

273.

In der 23ten Sizung vom 3. April 1819. legte nämlich das königliche Finanz-Ministerium der zweiten Kammer den Entwurf eines Gesezes zur Steuer-Erhebung durch die Gemeinden vor [358]), welches jedoch nur für den Isar-, Unter- und Ober-Donau-, Regen-, Rezat- und Ober-Main-Kreis gelten sollte und vorzüglich durch die Zeit-Ersparniß sowohl für die Rentämter, als die Steuer-Pflichtigen, motivirt wurde.

274.

In der 33ten Sizung vom 13. Mai 1819. erschien das Gutachten des zweiten Ausschusses über diesen Gesez-

---

358) L. T. V. III. 347. 447—451.

Entwurf [359]), in welchem derselbe die Annahme desselben unter einigen Modifikationen anrieth.

In der 37ten Sizung vom 3. Juni 1819. begannen die Berathungen über diesen Gegenstand [360]).

In der 38ten Sizung vom 9. Juli. 1819. kam derselbe zur ferneren Berathung [361]) in Absicht des Gesezes überhaupt sowohl, als der von dem Ausschuß und den Abgeordneten bei dieser Berathung vorgeschlagenen Modifikationen.

In der 43ten Sizung vom 17. Juni 1819. [362]) wurde dann der Beschluß dahin gefaßt: daß dem Gesezes-Vorschlage die Genehmigung nur unter folgenden Modifikationen ertheilt werden könne; daß

a.) die in dem 8ten §. dieses Gesez-Entwurfs ausgesprochene Haftung für die Steuern, nur auf die Aufstellung eines redlichen und begüterten Steuer-Einnehmers und dahin zu verstehen sey, daß die erhobene Steuerbeiträge, im Falle des Verlusts, nur dann von den Gemeinden zu ersezen seyen, wenn der Verlust aus der geringsten Schuld des Einnehmers, oder aus dessen Unterschlagung herrühre;

b.) Daß den Gemeinden das Pfändungs-Recht nicht eingeräumt werde;

c.) Daß der Gemeinde-Steuer-Einnehmer nur verbunden sey, sich über die an das Rentamt geschehene Steuer-Ablieferung auszuweisen;

d.) Daß den Städten, welchen die Führung der Steuer-Kataster selbst überlassen werde, $\frac{2}{3}$ des Brutto pro Cents des Rentbeamten und

---

359) L. T. V. VI. 227. 250—257.

360) L. T. V. X. 3—49. 361) L. T. V. X. 585.

262) L. T. V. XI. 435. 457. R. R. V. S. 209.

c.) den Steuer-Einnehmern der übrigen Gemeinden eine gleiche Vergütung aus der Staats-Kassa verwilligt werde.

Die Kammer der Reichsräthe trat unterm 9. Juli diesem Beschlusse vollständig bei [363]).

In dem königlichen Landtags-Abschiede [364]) erklärte der König:

Da der Zweck des Gesez-Vorschlags durch die beantragte Modifikationen nicht erreicht werden könne, so wolle man es bei der bisherigen Perzeptionsweise belassen.

275.

Indem man diese Entschließung des Regenten zu verehren hat, so dringen sich doch noch bei diesem Gegenstande folgende bescheidene Bemerkungen auf:

1.) Die allgemeine Bemerkung des schon anderwärts angeführten Nachtheils, daß über die ständischen Berathungen erst nach dem Ende des Landtags eine allgemeine Entschließung erfolgt.

Hätte die Regierung sich noch im Laufe der landständischen Verhandlungen mit den Ständen über deren Beschluß benehmen können, so würde wahrscheinlich dieser Gegenstand zu einem gesezlichen Normativ gediehen seyn.

2.) Wenn schon im allgemeinen die Steuer-Perzeption durch die Gemeinden nicht vortheilhaft seyn dürfte, so möchten doch die von den Ständen vorgeschlagene Modifikationen den Zweck des Gesez-Vorschlags nicht vernichtet haben.

---

363) R. R. V. S. 212. 236.

364) L. T. V. XIV, 620.

Die Haftung der Gemeinden hätte das königliche Finanz-Ministerium ohnehin wohl nur von der solidarischen Verpflichtung der Gemeinden zu der Gesammt-Steuer-Summe verstanden wissen wollen.

Eine Unterschlagung der Gelder, oder eine Entfremdung derselben den Gemeinden zur Last zu legen, konnte wohl dessen Absicht nicht seyn.

Das den Gemeinden im Entwurf zugestandene Pfand-Recht hingegen, würde in den Gemeinden einen Haß, eine Erbitterung erzeugt haben, welche von den gefährlichsten Folgen für die, ohnehin so sehr gesunkene, Sittlichkeit, hätte werden können.

Indeß möchte überhaupt diese gemeindliche Steuer-Perzeption nur auf die Städte und größere Marktflecken eingeschränkt werden müssen.

In den Städten, wo die Menschen gebildeter sind, wo sich ihre Intereßen nicht so unmittelbar berühren und durchkreuzen, fallen alle Nachtheile der unmittelbaren gemeindlichen Steuer-Perzeption hinweg und die Vortheile, welche die Regierung bezweckte, bleiben.

In den Städten ist es leichter möglich, einen, nicht einzig redlichen, sondern auch des Rechnungs-Wesens verständigen Mann zum Steuer-Einnehmer zu finden.

Ganz anders auf dem flachen Lande. Dort sind die Menschen aneinander gedrängt. Dort haben sie Alle Einerlei Erwerbs-Zweig, also ist auch ihr Intereße in steter Berührung; dort sind wegen Mangels an Bildung die Leidenschaften roher und reger.

Der Menschenkenner, der das Land-Volk, seine Bildungs-Stufe, Ansichten, Sitten, Meinungen und Leidenschaften kennt, erblickt in einer aufgedrungenen Steuer-

Perzeption und Haftung für die Einnehmer, ewigen Gährungs-Stoff von Haß, Neid, Rach-Sucht und Verfolgung; also den Hebel zur Verschlechtrung dieser, kraft ihrer abgeschiedenen Lebens-Weise, ohnehin so schwer sittlich zu bildenden, Menschen-Klasse.

Das Rechnungs-Wesen heischt nicht nur einen redlichen, sondern auch des Rechnungs-Wesens kundigen Mann.

Ist wohl im bairischen Staate die Kultur-Stufe in jedem Dorfe so hoch, einen Mann zu finden, der diese beide Eigenschaften vereinigte?

Der Steuer-Einnehmer wird also entweder sich selbst, oder seine Mitbürger in Nachtheil bringen.

Der Zeitgewinn der Rentämter ist wohl nicht so bedeutend, als er scheint. Sie müssen, bei den so mannichfaltigen direkten Abgabs-Rubriken, die Steuer-Register fertigen, sie müssen die Gelder, welche der Steuer-Einnehmer, bei der Menge unvermögender Landleute, nie auf einmal wird liefern können, doch auch in getrennten Summen annehmen, sie müssen die Einnahme stets mit den Steuer-Rollen vergleichen und kontrolliren; sie werden also mindestens keinen Gehülfen ersparen. Dagegen sollen sie einen nicht unbedeutenden Theil ihres Gehalts verliehren und zurücklassen; ein Verlust gegen den sie wohl mit recht reklamiren dürften.

In den Städten ist es wohl möglich, daß der Steuer-Einnehmer die eingesammelte Gelder sicher verwahre; aber auf dem flachen Lande ist es durchaus unmöglich. Der Steuer-Einnehmer ist bekannt; dieß ist ein hoher Reiz für alle Böswichter, sich deren zu bemächtigen. Der Fall eines solchen Verlusts könnte also sehr häufig vorkommen und die Gemeinden sind es, welche davon das

Opfer seyn würden. Der Steuer-Einnehmer muß ja mindestens eine bedeutende Summe zur Lieferung an das Rentamt zusammenkommen lassen, ausserdem ist der Zweck der Zeit-Ersparniß vollends ganz vernichtet.

Daß übrigens die Steuer-Erhebung in monatlichen Raten auf dem flachen Lande, wo es für den Landbauer nur eine bestimmte kurze Zeit der Einnahme, aber eine lange Zeit der Ausgaben giebt, für denselben nicht vortheilhaft sey, ist schon in den landständischen Berathungen bemerkt worden.

Man kann also zwar nicht im allgemeinen bedauern, daß über diesen Gegenstand keine Vereinigung erfolgte, aber doch den Wunsch nicht unterdrücken:

Es möchte sich die Regierung mit den National-Repräsentanten auf folgende Haupt-Gegenstände geeinigt haben:

Erstens: In den Städten und größeren Marktflecken die Steuer-Perzeption den Magistraten gegen eine angemessene, der Tantieme der Rentämter abzuziehende, Vergütung zu übertragen.

Zweitens: Jeder Rural-Gemeinde freizustellen, ob sie, gegen die nämliche Vergütung, die Steuer-Perzeption selbst, auf die von der Regierung proponirte Bedingungen, übernehmen, oder es bei der bisherigen Perzeptions-Weise belassen wolle. Hiedurch wären, wie es scheint, alle beabsichtete Vortheile erreicht und alle besorgliche Nachtheile verhütet worden.

Vierter Gegenstand.

Dominikal-Steuer.

276.

Die Dominikal-Steuer wurde von dem königlichen Finanz-Ministerium in dem Budget auf

451,000 fl.

angesezt und dabei nur bemerkt: sie bilde einen integrirenden Theil der Grund-Steuer, indem das mit grundherrlichen Abgaben belegte Gut im Werthe und Ertrage geringer, als das vollkommen freie Gut sey und mithin in der Grundsteuer minder belegt werden müsse [365]).

In der 37ten Sizung vom 29. Mai kam auch die Dominikal-Steuer zur Berathung [366]). Diese Berathung konzentrirte sich aber nur dahin: daß

1.) auf die Erinnerung eines einsichtsvollen Mitglieds bemerkt wurde, es sollten im Fall der Ablösung, die Dominikal-Steuer-Kapitalien nicht mit den Rustikal-Steuer-Kapitalien vereinigt werden.

2.) Solle die Geistlichkeit von der Dominikal-Steuer befreit bleiben. Ein Antrag dem sich das königliche Finanz-Ministerinm wohl mit Recht entgegen sezte und dabei bemerkte, daß diese Rente bei katholischen Pfarreien die nur 600 fl. und protestantischen die nur 800 fl. ertrügen, nur für den Fall einer Veränderung notirt werde.

In der vom königlichen Finanz-Ministerium in der 37ten Sizung vom 3. Juli gehaltenen Rede über die Staats-

---

365) L. T. V. I. 232. 238.

366) L. T. V. IX. 202. folg.

Einnahme ward lediglich bemerkt: daß bei den Dominikal-Steuern nichts zu errinnern sey [367]).

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juli bewilligte die zweite Kammer die Dominikal-Steuer von 451,000 fl. auf 3 Jahre, doch nur mit Abzug dessen was im Staats-Aufwande indeß als Ersparniß sich ergeben würde [368]).

Der Reichs-Rath beschloß hingegen die Bewilligung auf 6 Jahre [369]).

Im königlichen Landtags-Abschiede und dem Finanz-Geseze vom 22. Juli wurden diese 451,000 fl. in das neue Finanz-Budget aufgenommen [370]).

277.

Man kann der Bemerkung sich nicht erwehren, daß die Dominikal-Steuer nicht wohl als eine Ergänzung der Grund-Steuer erscheint. Sie wird nicht vom Grund-Eigenthümer sondern vom Renten-Besizer bezogen und hat offenbar die Natur und Eigenschaft einer Vermögens-Steuer; in dieser Eigenschaft ist sie allerdings eben so gerecht, als es die Kapitalien-Steuer seyn würde.

Es ist gerecht, daß jeder Staats-Bürger nach Verhältniß seines Vermögens und Einkommens zu den Staats-Lasten beitrage; aber wohl hätten, nach den Grundsäzen der Gerechtigkeit, welchen der Zeit-Geist fremd seyn soll, über die unwiderspreckliche Härte der Organisation dieser Steuer Bemerkungen erwartet werden können.

---

367) L. T. V. X. 467.
368) L. T. V. XI. 299.
369) R. R. V. S. 190. 195. 346.
370) L. T. V. XIV. 716.

Es ist 1.) hart, daß der Dominikal-Renten-Besizer Renten (ja sogar vorhinein) versteuern muß, die er 1 Jahr später erst fodern kann und von denen er, zumal jezt, bei den immer sinkenden Getraid-Preisen, oft einen sehr großen Theil unmöglich einzubringen vermag, weil die Grundholden durch die unnachsichtlich eingetrieben-werdende und allerdings auch zu Erhaltung der Ordnung in den Staats-Finanzen unnachsichtlich einzutreibende, landesherrliche Abgaben, schon erschöpft sind; so daß der Renten-Besizer häufig Renten versteuern muß, die er erst nach vielen Jahren, oft aber gar nicht einzutreiben fähig ist. Seine Lage ist also trauriger und unglücklicher als die des blosen Verwalters, von dem man nichts verlangt und verlangen kann, als was er wirklich eingenommen hat.

2.) Sind bei der Faßionirung der Dominikal-Renten die Getraide in einem weit höheren Anschlag, als die dermalige Getraid-Preise; der Renten-Besizer muß also bei weitem mehr versteuern, als er wirklich empfängt und einnimmt.

3.) Sind in den Dominikal-Renten-Faßionen die Renten für voll gerechnet; die mannichfaltige Verhältnisse welche dem Renten-Besizer den Erlaß unvermeidlich nothwendig machen, als: Hagelschlag, Vieh-Verlust und so manche andre Unglücksfälle, sind dabei nicht beachtet.

4.) Auch die unbeständigen Renten (Laudemien) müssen jährlich versteuert werden; indeß tritt

a.) bei dem Sinken des Preises des Grund-Eigenthums, als einer Folge des Sinkens der Getraid-Preise, die Steuer welche nach einem höherem Preise regulirt ist, ausser alles Verhältniß;

b.) der Maaßstab, nach welchem der Anfall der unbeständigen Renten zur Dominikal-Steuer berechnet ist, ist der Erfahrung nicht gemäß. Eine gründliche Untersuchung würde bewähren, daß keineswegs im Durchschnitte ein Besiz-Veränderungsfall sich jedes 20te oder 25te Jahr, sondern weit später, oft erst im 60ten und 70ten Jahre ergiebt.

c.) Indeß jeder andre Kontribuent nur dasjenige jährlich versteuert, was er jährlich wirklich einnimmt oder genießt, muß der Renten-Besizer 20 bis 30 Jahre lang Einnahmen versteuern, die er nach 30 und mehr Jahren erst zu empfangen hat und auch dann, wann endlich der Anfall wirklich existirt, oft noch Jahre lang nachborgen muß.

Unbefangene mögen also urtheilen: ob zwischen den Renten-Besizer und den übrigen Steuerpflichtigen, nach der jezigen Organisation der Dominikal-Renten-Steuer, Gleichheit vorhanden sey?

Fünfter Gegenstand.

Gewerb-Steuer.

278.

Die Gewerb-Steuer wurde in dem finanziellen Budget auf

869,000 fl.

angesezt [371]).

Das königliche Finanz-Ministerium bemerkte in seiner Darstellung des finanziellen Zustands des Königreichs: Die Gewerb-Steuer sey für ein nicht mit Akzis beschwertes

---

371) L. T. V. I. 238.

Land mäßig und es seyen sowohl die Verhältnisse als das Zu- und Abnehmen des einzelnen Gewerbs bereits berücksichtigt [372]).

Ein Abgeordneter des Rheinkreises trug in der 33ten Sizung vom 13. Mai auf Abschaffung des neuen Gewerbs-Steuer-Gesezes für den Rheinkreis an und der Referent des dritten Ausschusses unterstüzte seinen Antrag [373]).

Die fernere Berathungen betreffen allergrößtentheils diesen abgesonderten Gegenstand [374]).

279.

In der Rede des königlichen Finanz-Ministeriums über die Staats-Einnahme [375]) bemerkte dasselbe:

Das Verhältniß des Steuer-Ertrags der gewerbtreibenden Klasse zu jener der Ackerbauenden sey wie 15 + 10, oder beinah 1 + 7, die Gewerb-Steuer sey also verhältnißmäßig billig und bei manchem Gewerbs-Mann betrage der Gewinn an einem einzigen Konto seine ganze Gewerbs-Steuer. Uebrigens unterliege sie alle 3 Jahre einer Revision.

280.

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juli bewilligte die Kammer für die nächste 6 Jahre die Erhebung der Gewerb-Steuer mit jährlichen 794,000 fl. im Brutto-Ertrag, (abzüglich einer dem Rheinkreise zu bewilligenden Moderation von 75000 fl.) vorbehaltlich der Revision in

---

372) L. T. V. I. 232.
373) L. T. V. VI. 238—249.
374) L. T. V. IX. 242—250.
375) L. T. V. X. 467.

den ersten 3 Jahren und für die fernere 3 Jahre, mit Abzug des sich dann ergebenden Minderbedarfs.

Die erste Kammer trat diesem Beschlusse bei 376) und das dem königlichen Landtags-Abschiede vom 22. Juli 1819. beiliegende Finanz-Gesez für die Periode von $18\frac{12}{15}$. bestätigte ihn, der Klassification des Gesezes vom 15. April 1814 gemäß 377).

281.

Es ist allerdings richtig, daß, nach der Bemerkung des königlichen Finanz-Ministeriums, die Gewerb-Steuer mäßig sey; mäßig nämlich im Verhältniß der übrigen Auflagen. Aber ob sie in diesem Verhältnisse nicht zu mäßig sey? ist wohl eine andre nicht unwichtige Frage.

Es ist richtig, Handel und Gewerbe sind in den neueren Zeiten sehr gesunken; aber sie sind es doch nicht weiter als der allgemeine Ruhe-Stand es nach der Natur der Sache mit sich brachte; und dieses Sinken bezieht sich nur auf den auswärtigen Handel mit innländischen Produkten und auf die innre Fabrikation. Nicht auf den innländischen Handel mit innländischen und auswärtigen Produkten, der lezte ist vielmehr, mit dem steigendem Luxus gestiegen.

Allein zu mäßig ist wohl die Gewerb-Steuer im Verhältniß derjenigen Auflagen, welche auf dem Landbau haften. Er ist es welcher die Grund-Steuer mit 5,940,230fl. einen großen Theil der Häuser-Steuer, die Dominikal-Steuer, einen großen Theil der auf das Grund-Eigenthum zugetheilten Familien-Steuer, die Lehen, Grund-Zehnt und gerichtsherrliche Gefälle, welche allein 5,890,290fl.

---

376) R. R. V. S. 191. 377) L. T. V. XIV. 717.

betragen, und neben allen diesen direkten Auflagen, noch den allergrößten Theil der indirekten Auflagen, also wahrscheinlich von 30 Millionen 25 Millionen trägt.

Zwar ist Baiern ein ackerbauender Staat; aber dennoch scheint das Verhältniß zwischen dem ackerbauenden und dem gewerbtreibenden Stande allerdings nicht ganz richtig und bei dem dermaligen tiefen Sinken des Getraid-Preises und des Grund-Eigenthums muß dieses Verhältniß zum Nachtheil der Ur-Produktion immer mehr verrückt werden.

Dem Beobachter kann ferner die Bemerkung nicht entgehen: daß dem Handels- und Gewerb-Stande, in dessen Händen sich doch ohnstreitig das Numerär größtentheils befindet, die Einrichtung der allergrößtentheils in baarem Geld zu leistenden Abgaben unendlich leichter seyn müsse, als dem Landmanne, bei dem der baare Geld-Vorrath selten ist.

Mit jeder Erhöhung der Getraid-Preise ist der Fabrikant, der Handwerker mit seinen Preisen gestiegen; die Getraid-Preise sanken, die erhöhten Fabrikations- und Gewerbs-Preise blieben und beförderten dort einen erhöhten, dem Landmann schon nach seiner Lebensweise fremden, Luxus. — Dieß scheint unbestreitbare That-Sache. Allen Staatsbürgern Baierns ist Minderung der öffentlichen Lasten zu wünschen; nothwendig ist sie aber der ackerbauenden Klasse; unter den jezigen Verhältnissen am allernothwendigsten. Schon das Finanz-Ministerium hat mit Recht bemerkt, daß mancher Gewerbs-Mann an einem einzigen Konto seine volle Gewerbs-Steuer gewinne; die nüzlichste nnd zahlreichste Klasse der Staatsbürger, der Grund-Eigenthümer, ist wahrlich! nicht in diesem Falle.

Eine Revision des Gewerbs-Gesezes zum Behuf der Gleichstellung scheint also gebietherische Nothwendigkeit. Es ist gewiß merkwürdig, wenn ein Kaufmann der 100tausende besizt und vielleicht 15tausend sich jährlich erwirbt, über eine Gewerbsteuer von 125 fl. klagt; indeß mancher Grundbesizer bei einem reinen Einkommen von 1000 fl. bis höchstens 1500 fl. 3 bis 4mal so viel bezalt.

In Baiern existirt — Dank sey es der Regierung! — keine Kapitalien-Steuer und würde, wäre, sie überhaupt sinnig, wirkte sie nicht unmittelbar wieder auf Ackerbau, Fabriken und Handel nachtheilig zurück, bei einem Staate unräthlich seyn, der noch eine beträchtliche Schuldenlast besizt.

Es scheint also das Gesez der Gleichheit allerdings verlezt, wenn bei dem reichen Bankier das Maximum der Gewerbsteuer nicht mehr beträgt, als die Grundsteuer eines Grundbesizers von etwa 1000 — 1500 fl. reinen Einkünften.

Möge die Weisheit und Güte des Monarchen allen Staatsbürgern, also auch der gewerbtreibenden Klasse, Minderung der Auflagen gewähren können, so lange aber dieß als unmöglich dargestellt wird, fodern die unbewegliche Grundsäze der Gerechtigkeit, daß die produzirende Klassen in ein gleiches Verhältniß gestellt werden.

Sechster Gegenstand.

Familien-Steuer.

282.

Die Familien-Steuer wurde von dem königlichen Finanz-Ministerium in dem Budget auf 760,000 fl. ange-

geben und in der allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustands des Königreichs bemerkt: sie sey, statt der großen Menge der verschiedenartigsten Personal-Abgaben eingeführt und werde theils als Klassen-Steuer, theils als ein Beischlag der übrigen Steuer-Simplen, theils als verhältnißmäßiger Beitrag von den Besoldungen erhoben [378]).

283.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai kam dieser Gegenstand zur Berathung. Einige Stimmen trugen auf Erhöhung der Familien-Steuer an, wahrscheinlich ihre dermalige Natur und Eigenschaft verkennend; andre auf derselben Abschaffung, als einer nur in Zeit der Noth entstandenen Abgabe.

In der Rede des königlichen Finanz-Ministeriums über die Staats-Einnahme in der 37ten Sizung geschah von der Familien-Steuer keine Erwähnung.

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni und dem aus der dortigen Abstimmung gezogenem Beschlusse, wurde die Familien-Steuer mit 760,000 fl. jährlichen Brutto-Ertrag, vorbehältlich der vorzunehmenden Revision, für die ersten 3 Jahre, und für die fernere 3 Jahre, mit Abzug des sich ergebenden Minderbedarfs, bewilligt [379]).

Die erste Kammer trat diesem Beschlusse, doch nicht auf eine 3- sondern 6jährige Periode, unbedingt bei [380]) und das dem königlichen Landtags-Abschiede vom 22. Juli 1818. beiliegende Finanz-Gesez nahm die obige Summe an [381]).

---

378) L. T. V. I. 232. 276. 379) L. T. V. I. 300. 452.
380) R. R. V. S 195. 200. 346.
381) L. T. V. XIV. 717. 718. 720.

284.

Die Familien-Steuer ist, ihrem Ursprunge und Namen nach, eine durch den Drang des Staats-Bedarfs erzwungene Personal-Steuer, der man diesen Namen gab, um die zu allen Zeiten und bei allen Völkern verhaßte, Kapitation, die Kopfsteuer, zu verhüllen. Sie wurde anfangs, ihrem Namen und Ursprunge gemäß, von der Persönlichkeit, den Familien, nach Klassen, erhoben. In der Folge erst wurde sie auf alles Grund-Eigenthum ausgedehnt und, unter Beibehaltung eines ihrer Ausdehnung ganz fremden Namens, auch in eine Erhöhung der Grundsteuer verwandelt. In dieser Eigenschaft sollte sie also unter der Grundsteuer erscheinen.

Zugleich wurde ihr, unter gleichmäßiger Beibehaltung des Namens, die dritte Eigenschaft einer Besoldungs-Steuer gegeben.

Gegen die Erhebung der unter dem Namen Familien-Steuer erhoben werdenden 794,000 fl. läßt sich freilich nichts einwenden, sobald der Staat diese 794,000 fl. wirklich bedarf; denn es ist der erste Grundsaz der Finanz-Wirthschaft, daß die Staatsbürger den Bedarf des Staats tragen, oder auf die Staats-Existenz verzichten müssen.

Allein, daß diese Abgabe, da wo sie Personal-Steuer ist, nicht als Personal-Steuer, da wo sie offenbar Grundsteuer-Erhöhung ist, nicht als Grundsteuer, und da wo sie eben so bestimmt Besoldungs-Steuer ist, nicht als Besoldungs-Steuer erhoben werde, mag der wissenschaftliche Staats-Wirth nicht wohl fassen.

Der Name ist es nicht mehr, nach dem das Volk urtheilt, sondern die Sache. Wahrscheinlich hat die ur-

sprünglich wahre Familien-Steuer nicht so viel ertragen, als die Finanz erwartete. Man hätte sie erhöhen, man hätte eine Besoldungs-Steuer gründen mögen, wenn anders diese an sich sinnig ist, da sie dem Staatsdiener mit der zweiten Hand nur nimmt, was sie doch selbst ihm mit der ersten gab; aber eine Erhöhung der Grundsteuer unter einem ihr ganz fremdem Namen, würde wohl, wenn man die große Masse der auf dem Grund-Eigenthume haftenden direkten und indirekten Auflagen richtig beachtet, welche wohl die Leichtigkeit und Sicherheit der Erhebung für sich haben, (die man aber doch als ein Prinzip nicht gelten lassen kann) als drükkend erschienen seyn; und hätte wohl bis zu jenem Zeitpunkte verschoben werden mögen, wo sich, durch allgemeine Gleichstellung der Rustikal-Steuer, die große Ungleichheit der einzelnen Provinzen manifestirt haben würde.

Je tiefer die Getraid-Preise sinken werden und sinken müssen, je drückender wird diese Erhöhung der Rustikal-Steuer sich aussprechen.

Siebenter Gegenstand.

Zug-Viehsteuer.

285.

Die Zug-Viehsteuer wurde vom königlichen Finanz-Ministerium, in dem Budget auf

394,000 fl.

Netto-Ertrag angesezt, und in der Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs nur bemerkt, daß sie ein Surrogat des innländischen Weg-Geldes sey [382]).

---

382) L. T. V. I. 232. 276.

Von einem einsichtsvollem Abgeordneten wurden, in einer in der Sizung vom 22. Mai über das Budget gehaltenen Rede, die Nachtheile und der Druck der Zug-Viehsteuer gründlich auseinander gesezt [383]) und bei der Berathung über diesen Gegenstand in der 37ten Sizung vom 29. Mai erklärten sich mehrere Abgeordnete gegen diese Steuer [384]).

In der vom königlichen Finanz-Ministerium in der 37ten Sizung vom 3. Juni gehaltenen Rede wurde der Ertrag dieser Steuer, mit Einschluß der durch eine Revision sich ergebenden Erhöhung, auf

434,000 fl.

angenommen [385]).

Und die zweite Kammer bewilligte in dem Beschlusse vom 17. Juni diese

434,000 fl.

für die erste 3 Jahre, dann den Fortbezug für fernere 3 Jahre, abzüglich des Minderbedarfs [386]).

Die erste Kammer stimmte unterm 12. Juli unbedingt auf die Bewilligung dieser 434,000 fl [387]).

Dahin fiel auch der Gesammt-Beschluß der beiden Kammern aus [388]).

Das Finanz-Gesez vom 22. Juli 1819. nahm diese Einnahms-Post auf 6 Jahre nach dem Gesez vom 16. August 1807. an [389]).

---

383) L. T. V. VII. 406 folg.
384) L. T. V. IX. 254. 265.
385) L. T. V. X. 470.
386) L. T. V. XI. 452.
387) R. R. V. S. 191. 195. 200.
388) R. R. V. S. 346.
389) L. T. V. XIV. 717.

Der königliche Landtags-Abschied vom 22. Juli bestättigte die Erhebung der obigen 434,000 fl. jedoch auf 6 Jahre 390).

286.

Die Bemerkungen mehrerer Abgeordneter über das Drückende der Zug-Viehsteuer scheinen gerecht. Sie trifft abermals allergrößtentheils den mit Abgaben aller Art belasteten Landmann. Sie soll Surrogat des innländischen Weg-Gelds seyn und trifft daher so viele Vieh-Besizer, welche die öffentlichen Strassen nie berühren. Sie hemmt den bedeutendsten Produktions-Zweig des Reichs, die Vieh-Zucht und lastet also auf der Ur-Produktion.

So gerecht eine Auflage auf Luxus-Pferde, auf Lohn-Pferde seyn mag, so sehr wäre doch wohl zu wünschen gewesen, es hätten die Anträge derjenigen Abgeordneten berücksichtigt werden können, welche mindestens einem Theile der Zug-Viehsteuer die Wiederherstellung des innländischen Weg-Gelds unterstellt wissen wollten.

Der allerdings für das innländische Publikum, so wie für Reisende, aus der Abschaffung des innländischen Weg-Gelds entstandene Vortheil der ungehemmten freien Paßage, ist diesen ja dadurch ohnehin wieder entzogen worden, daß in allen Kommunen, ja selbst in Dorf-Kommunen, oft ohne Rücksicht, ob das Pflaster hergestellt ist, das Pflaster-Geld erhoben wird, mithin der Durchpassirende sich dennoch aufgehalten sehen muß; auch könnten die Regie-Kosten wohl sehr vermindert werden, wenn

---

390) L. T. V. XIV. 717.

den Pflaster-Geld-Einnehmern auch die Weg-Gelds-Einnahme mit übertragen würde.

Ob aber die Landwirthschaft dieser Erleichterung bedürfe? wird sich in den nächsten Jahren wohl aussprechen.

Achter Gegenstand.

Mauth und Zoll.

287.

Das königliche Finanz-Ministerium machte in der 15ten allgemeinen Sizung der zweiten Kammer vom 5. März 1819. einen umständlichen Vortrag über den Entwurf eines neuen Zoll-Gesezes, welcher auch sogleich vorgelegt wurde [391]).

Dessen Tendenz ward vorzüglich dahin angegeben:

Die Beschwerden über einzelne Zoll-Säze, so wie über die zeitraubende Manipulation zu heben.

In der 24ten allgemeinen Sizung vom 6. April 1819. erschienen einzelne Anträge mehrerer Abgeordneter über diesen Gegenstand und wurden an den Ausschuß verwiesen [392]).

In dem Vortrage des zweiten Ausschusses über das Staats-Einkommen in der 32ten allgemeinen Sizung vom 11. Mai 1819. wurde die Brutto-Einnahme der Mauth auf

2,991,661 fl.

Dagegen der Regie-Aufwand auf

1,010,102 fl,

somit der Netto-Ertrag nur auf

1,981,559 fl.;

---

391) L. T. B. II. 1. 37—131. 392) L. T. B. IV. 6.

Dagegen der rektifizirte Anschlag für $18\frac{8}{19}$ auf einen Brutto-Ertrag von

2,549,000 fl.

und nach Abzug 837,000 fl. Regie-Kosten auf

1,712,000 fl.

und mit Einschluß des Konsumo-Aufschlags und der Tabak-Regie von 600,000 fl., die im Budget angesezte Summe von

2,312,000 fl,

angenommen.

288.

In der 34ten allgemeinen Sizung vom 15. Mai 1819. erschien nun der Vortrag des zweiten Ausschusses über den Entwurf des neuen Mauth-Gesezes [393]).

Es ergab sich daraus, daß die Mehrheit des Ausschusses in Absicht der Grundsäze nicht mit dem Referenten einstimmig war.

Der Referent trug auf gänzliche Verwerfung des neuen Entwurfs an und detaillirte dessen Nachtheile; die Mehrheit des Ausschusses aber trug auf dessen Annahme mit den von ihr vorgeschlagenen Modifikationen an.

289.

Das Finanz-Ministerium vertheidigte in der 37ten allgemeinen Sizung vom 3. Juni 1829. seinen Entwurf [394]) und äusserte sich über die vorgeschlagene Modifikationen.

---

393) L. T. B. VI. 284. 365.

394) L. T. B. X. 51.

In der nämlichen Sizung vertheidigte der Referent des zweiten Ausschusses seine Ansichten in einer Rede [395]) und mehrere Abgeordnete sprachen über diesen Gegenstand [396]).

Das Finanz-Ministerium entwickelte in einer in der 37ten allgemeinen Sizung vom 5. Juni 1819. über die Staats-Einnahme überhaupt gehaltenen Rede die Grundsäze, von den es bei jenem Gesez-Entwurfe ausgegangen sey [397]).

290.

In der 37ten allgemeinen Sizung vom 8. Juni wurde dann der neue Mauth-Gesez-Entwurf in der zweiten Kammer in Berathung genommen [398]) und mehrere Zusäze und Modifikationen beschlossen.

In der 40ten und 41ten allgemeinen Sizung vom 12. Juni 1790. wurde der Beschluß gefaßt: dem Entwurfe des neuen Mauth-Gesezes unter einigen wenigen Modifikationen die Zustimmung zu ertheilen [399]).

Unterm 14. Juli 1819. ertheilte die Kammer der Reichsräthe dem Schlusse der zweiten Kammer ihre Zustimmung mit alleiniger Ausnahme des Vorschlags:

daß die Regierung mit den Standesherren hinsichtlich der ihnen im 54ten §. des Entwurfs zugestandenen Zollbefreiung, auf ein Aversum unterhandeln solle [400]).

---

395) L. T. V. X. 103.
396) L. T. V. X. 112—339.
397) L. T. V. X. 475. 480.
398) L. T V. X. 586. 592.
399) L. T. V XI. 311. 316.
400) R. R. V. S. 363.

Nach dem Landtags-Abschiede vom 22. Juli 1819. wurden die von den Landständen angegebene Modifikationen angenommen und hienach das demselben unter No. III. und deren Beilagen Lit. A. und B. beigefügte neue Mauth-Gesez publizirt [401]).

291.

Es würde dem Zwecke dieses Werks nicht entsprechen, den Gesez-Entwurf und die, nach den darüber gepflogenen Verhandlungen, vorgeschlagene und angenommene Modifikationen auseinander zu sezen und die Gränzen desselben weit überschreiten.

Manche Bestimmungen dieses Mauth-Gesezes, insbesondere jene welche die Verantwortlichkeit der Waaren-Versender in Absicht der Abgabe der Polleten betreffen, haben sich schon jezt als unvereinbar mit den Gesezen der Gerechtigkeit und drückend erwiesen und werden also einer neueren legislativen Bestimmung bedürfen.

Im allgemeinen aber ist unmißkennlich das königliche Finanz-Ministerium bei seinen Anträgen von richtigen Grundsäzen und liberalen Ansichten ausgegangen und eben so haben die Landstände in den Diskussionen rein national-ökonomische und staatswirthschaftliche Einsichten über Handel und Fabrikation beurkundet

Daß dem ohngeachtet ein anderes Resultat nicht erscheinen konnte, liegt in der Natur der Sache.

Die Deckung des Staats-Bedarfs ist unvermeidbare Nothwendigkeit; diese allmächtige Presserin kommt indeß bei keiner Auflagen-Gattung mehr mit dem reinem Staats-Zwecke, nämlich dem allgemeinen Wohlstande, ins Ge-

---

401) L. T. B. XIV. 670. folg.

dränge, als bei den Mauth- und Zoll-Anstalten. Hier ist es, wo der unabhängigste Staat seine Abhängigkeit von andern Staaten und die Nachtheile der Verlezung des allgemeinen Weltverbandes am drückendsten fühlt. Jede Maaßregel die der einzelne Staat ergreift, stellt ihm andere Staaten, ja selbst die eigenen Staatsbürger feindlich gegenüber.

Die Analyse des Wirkungs-Kreises des Handels und der Fabrikation beurkundet diese Wahrheit.

Der innländische Kaufmann handelt entweder mit innländischen Produkten innerhalb, oder ausserhalb des Staats; oder mit fremden Produkten gleichfalls innerhalb des Staats, oder zum Austausch gegen fremde Produkte. Welches nun auch immer der Gegenstand seines Handels sey, er kann nur durch Freiheit, also durch Lösung aller Fesseln der Zwangs-Geseze, der Verbothe, der Auflagen und der Formen bei deren Erhebung, gedeihen. Unbedingte Freiheit ist der Sonnenschein seiner Blüthe, seines Wachsthums.

292.

Ganz anders der innländische Ur-Produzent und Fabrikant. Wenn der innländische Ur-Produzent freien Absaz seines Produkts im Inn- und Auslande in der Ur-Gestalt wünscht, so ist es hingegen das Interesse des innländischen Fabrikanten, diesen freien Absaz ins Ausland gehemmt zu sehen, die Fabrikations-Kosten im Innlande selbst zu gewinnen. Wenn der Fabrikant die freie Einfuhr fremder Ur-Produkte wünscht, um sie selbst zu veredeln, mithin die Fabrikations-Kosten zu gewinnen, wenn er aus dem nämlichen Grunde die freie Ausfuhr seiner Fabrikate wünscht, so kreuzt sich dort sein

Interesse mit dem des Ur-Produzenten, so wie hier mit dem des innländischen Kaufmanns. Denn es bedarf wohl keines Beweises, daß der Kaufmann an ausländischen Produkten und Fabrikaten mehr als an innländischen gewinnt.

Die mannichfaltige, widersprechende Anträge des Handels- und Fabrik-Standes, welche an die Landstände gebracht wurden, haben auch hier die Richtigkeit dieser Darstellung bestättigt. Indeß der Fortschritt der Kultur, die aus ihm resultirende Mehrung der Bedürfnisse des Wohllebens und der Sitten-Verfeinerung das in der Natur des Menschheits-Organismus liegende Welt-Band immer enger zusammenziehen, sieht sich die Finanz der einzelnen Staaten durch die nämliche Verhältnisse gedrängt, dieses Welt-Band durch Isolirung immer mehr zu lösen.

Die Vereinigung dieses Widerspruchs ist absolute Unmöglichkeit. Der Versuch jedes einzelnen Staats, aus diesem er- und gepreßtem Zustande heraus und in den freien Zustand, wie ihn Menschheits-Organismus und National-Oekonomie heischt, zurückzutreten, ist ein Waagstück, das kein einzelner Staat unternehmen kann, so lang Nationalität mit allen deren Schattirungen noch an diesem allgemeinem Welt-Bande zerrt.

293.

Der Regierung des einzelnen Staats bleibt also, bei diesem Verhältnisse und der aus ihm quellenden Kreuzung des eigenen Interesse der eigenen Staats-Bürger, durchaus nichts, als der Versuch übrig, die schwere Aufgabe zu lösen: wie das Bedürfniß des Staats, mittelst Besteuerung aller inn- und ausländischen Genuß-Mittel mit

dem reinen Staats-Zwecke, nämlich der Beförderung des National-Wohlstands, zu vereinigen sey?

Da diese Aufgabe nicht lösbar ist, weil die Verminderung des Genusses die nothwendige Folge jeder Konsumtions-Auflage, also jeder unnatürlichen Erhöhung des Preises der Genuß-Mittel seyn muß, so bleibt der Regierung nur die Lösung der zweitnächsten Aufgabe: Wie, nämlich, jene unmittelbare Besteuerung der Genuß-Mittel für den Staats-Zweck, der Beförderung der Genuß-Vollkommenheit, so unschädlich als möglich zu machen sey?

Diese Aufgabe bekennt sich an sich schon zu dem Widerspruche mit dem National-Oekonomie-Prinzip, nämlich dem reinen Staats-Zwecke.

Ihre Lösung wird aber noch unendlich schwieriger durch das Zerren der Nationalitäten an dem heiligen Welt-Verbande.

Es ist wohl unwidersprechlich, daß die Wissenschaften sich auf Kosten des reinen Vernunft-Sinnes, oder geistigen Instinkts ausgebreitet haben, daß daher das Streben aller Staatshaushaltungs-Wissenschaften nur ein ewiger Kampf ist, ein Ringen: die Kunst an die Stelle des Natürlichen zu sezen. Nur wenn dieses Ringen sich endet, ist die Rückkehr zum reinen Vernunft-Sinn möglich, aber dieser Rückkehr steht die Unruhe des menschlichen Geistes im Wege, welcher sich dadurch einen großen Spiel-Raum für seine Thätigkeit entrissen sehen würde.

Wenn also, dem gemäß, nicht zu erwarten ist, daß die Nationalität sich je in die Anerkennung des reinen Vernunft-Sinnes, also der Heiligkeit des Welt-Verbands, zum wechselseitigen Wohl der gesammten Menschheit, auflösen werde, so bleibt den Regierungen

der einzelnen Staaten, also auch der des baierischen Staats, allerdings nichts übrig, als jener allgemeinen Mißkennung der Heiligkeit des Welt-Verbands, feindliche Maaßregeln entgegen zu sezen, welche die eigne Nation mindestens so wenig als möglich verwunden.

294.

Diese Maaßregeln hat man nun in das finanzielle Mauth-System zu verweben versucht; allein unglücklicherweise begegnen sich auch hier diese Systeme feindlich. Die finanzielle Erhöhung einer Auflage auf ein inneres Produkt hemmt dessen Absaz, also die National-Produktion; die nämliche Erhöhung auf ein fremdes Produkt mindert die Konsumtion, also den finanziellen Ertrag. Die Beschwehrung eines fremden Produkts erzwingt eine gleiche Beschwehrung von Seiten des andern Staats und kehrt gegen ihn selbst die Waffe, mit der er jenen verwunden will.

Man hat, jener Tendenz gemäß, mindestens die innre Fabrikation innrer Produkte gegen ausländische, zu befördern versucht; aber auch hier beurkundet sich der Nachtheil der Verlezung des Welt-Verbandes; denn jene Begünstigungen haben die Industrie aller Nationen aufgeregt und müssen in das Gebiet der Monopolisirung hinüber schreiten, das durchaus mit dem reinen Staatszweck, der Beförderung höchstmöglicher Genußvollkommenheit, im Widerspruche steht.

Die Produktion im Allgemeinen ist eine Sensitiv-Pflanze, die sich bei der leisesten Berührung Eines Blatts zurückzieht.

Die durch die Sitten-Verfeinerung sich immer mehr und mehr ausdehnende Gränze des Unentbehrlichen,

der Masse und Mannichfaltigkeit der Genuß-Mittel, erhöht, indem sie die Gränze der Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit immer mehr in einander verflößt, fortschreitend die Unmöglichkeit der Lösung dieser Aufgabe.

Nicht die Regierungen können sie lösen. Und da ihre Lösung von der gesammten Menschheit, als der einzigen Allherrscherinn, nicht zu erwarten ist, so bleibt nur den Nationen die Lösung übrig. Der Krieg der Mauthen, den einzelne Staaten gegen einander führen, ist dem militärischen Kriege darinn ganz ähnlich, daß beide Theile sich verwunden und verderben. Der militärische hat nur den Vorzug, daß er doch durch Zwischenraüme des Friedens und der Ruhe unterbrochen ist.

Es ist noch immer die Frage: ob, wenn auch nur Eine Nation sich erhebt und die gänzliche Freiheit des Handels proklamirt, Bedürfniß, oder Drang des Vernunft-Sinns nicht andre Nationen, von Nation zu Nation zwingen werde; dieß Beispiel nachzuahmen und den allgemeinen Weltverband, als die einzige Quelle allgemeinen Wohls zu respektiren. Sey aber dieß nicht der Fall, so wird die Nation, die diesen Versuch wagt, sich unsterbliches Verdienst um die Menschheit erwerben, ohne an ihrem innern Wohlstande zu verlieren.

295.

Es scheint doch nichts klarer und einfacher als folgende Säze:

1.) freie Ausfuhr aller innern Produkte muß alle Gattungen der Produktion befördern

2.) freie Einfuhr aller fremden Produkte kann unmöglich irgend einer einzelnen Nation nachtheilig seyn;

denn sie muß ja die fremde Nation reizen in den innländischen Produkten Tausch-Mittel aufzusuchen; und man wird es doch wohl nicht ewig wiederholen dürfen: daß Tausch an sich für jeden tauschenden Theil Gewinn ist, weil jeder nur vertauscht was ihm ent- und eintauscht was ihm unentbehrlich ist.

Sey auch Metall-Münze das Tausch-Mittel; sie ist ja nicht Genuß-Mittel.

In diesen wenigen Worten ist alles begriffen, was sich hierüber sagen läßt.

296.

Aber so wie die einzelne europäische Staaten jezt stehen, müssen die Nationen allerdings zunächst die Existenz des Staats sichern; seine Bedürfnisse müssen gedeckt werden.

Der Handelsstand, der Fabrikantenstand muß freiwillig das Surrogat der Mauthen liefern. Wird er dadurch verliehren? Ist er es nicht, der den Ertrag der Mauthen vorschießt und von den Konsumenten wieder sich vergüten läßt? Wird ihm durch die gänzliche Handelsfreiheit dieser unmittelbare Vorschuß nicht reichlich, ja überschwenglich aufgewogen? Gewinnt nicht er und durch ihn die ganze Masse der Konsumenten die ungeheuere Summe von 38 pro Cent des Ertrags, welche, geständigermassen, auch in Baiern die Regie verschlingt?

Mag dann der Gesammt-Handelsstand, der Fabrikantenstand in einzelnen Fällen, wo fremde Staaten durch einzelne Sperre-Gebothe, oder dem Verbothe gleichkommende Auflagen, die Ausfuhr innländischer Produkte

hemmen, der Regierung die feindliche Gegen-Maaßregeln selbst angeben.

Die Regierung, in Absicht ihrer innern Bedürfnisse gedeckt, kann sie ruhig adoptiren; diese nachtheilige Folgen können nicht ihr zur Last fallen und jene Staaten werden bald selbst fühlen, ob und wie sie sich etwa selbst verwundeten?

Frei und unbesorgt wird dann die Regierung, indem sie auf ihr Amt, als natürliche Beschüzerinn der Ur-Produktion sich zurück zieht, sich den Imputsen der Stände überlassen können.

Die höchste Tendenz der Regierung muß stets seyn: sich entbehrlich zu machen. Am vortheilhaftesten für sie vorzüglich im Finanzfache. In diesem erscheint sie dem Staats-Bürger stets als ein bösartiger Dämon; und als eine ordnende, wohlthätige, beschüzende Gottheit soll sie dem Volke erscheinen, wenn sie ihren Zweck rein erfüllen will.

297.

Dem königlich baierischem Finanz-Ministerium gereicht es zum Ruhm, daß es in seinem Entwurfe des neuen Mauth-Gesezes in national-ökonomischer Hinsicht alles berücksichtigt hat, was die Verhältnisse gestatteten und die Erinnerungen der Landstände willig aufnahm.

Vielleicht hätten jene, welche eine Erhöhung der Eingangs-Mauth auf fremde unzweifelhafte Luxus-Artikel z. B. französische Weine und Puzwaaren, brittische Stahl- und Baumwollenzeug-Waaren u. s. w. betraffen, Rücksicht verdient, da sie als gerechtes Retorsions-Mittel erschienen; doch dieß hieng vielleicht mit diplomatischen, nicht zur öffentlichen Kunde geeigneten Verhältnissen zu-

sammen, und die Konvention welche kürzlich (am 19. Mai 1820.) die sämmtliche Bundesglieder Deutschlands zu Wien schloßen, giebt wahrscheinlich der Regierung freien Spielraum in Absicht der national-wirthschaftlichen Bestimmung der Mauth-Auflagen.

Die Volks-Repräsentanten haben diesen Gegenstand mit Einsicht und Weisheit berathen. Die Nation allein konnte ein neues Mauth-Gesez überflüssig machen.

Ein Schritt, zwar kühn, aber sicher, heischt Energie und Festigkeit. Würde ihn der Handels-, oder Fabrikstand thun, so wird er in der Humanität der Regierung Unterstüzung finden. Auch der Konsument könnte ruhig seyn. Allgemeine Handelsfreiheit, freie Konkurrenz ist eine mächtigere Ageyde gegen Uebertheurung, als Zwangs-Geseze, Taxen und Auflagen.

Neunter Gegenstand.

Stempel.

298.

Im Budget war die Einnahme vom Stempel auf 552,000 fl. berechnet.

In der 17ten Sizung vom 12. März 1819. machte das königliche Finanz-Ministerium einen Vortrag über ein neues Stempel-Gesez [402]), welches, ausser mehreren neuen formellen Einrichtungen, auch mannichfache Erhöhungen der Stempel-Gebühr in Vorschlag brachte; deren Ertrag auf 120,000 fl, zu besserer Dotirung der Schulden-Tilgungs-Kassa, angeschlagen wurde.

---

402) L. T. B. II. 271. 291—312.

299.

Der zweite Ausschuß erstattete hierüber in der 32ten Sizung vom 11. Mai 1819. einen Vortrag [403]) in dem er einige jener Vorschläge genehmigte, bei andern Modifikationen vorschlug, am Ende aber den Antrag machte, daß:

1.) die Siegel-Aemter in den Kreisen aufgehoben und in der Residenz ein Central-Siegel-Amt errichtet;
2.) die Untersuchung und Bestrafung der Stempel-Vergehungen den ordentlichen Behörden übergeben werde.

Nur für die Spiel-Karten sollten Kreis-Spezial-Depots existiren.

Die Regie-Kosten der Stempel-Behörden wurden auf 22,904 fl. und, nach Abzug des Aufwands auf die Stempel-Depots, die Ersparniß auf

16101 fl.

berechnet.

Die Erhöhung des künftigen reinen Ertrags der Stempel-Gefälle, nach dem, den Vorschlägen des Ausschusses gemäß, zu modifizirendem neuem Geseze, wurde auf 148,000 fl. berechnet; so daß also der Ertrag der im Budget mit 552,000 fl angesezten Stempel-Gefälle auf

700,000 fl.

gestiegen wäre.

300.

Das Ministerium der Finanzen vertheidigte seinen Entwurf in einer weiteren Rede [404]) und es begannen nun die Berathungen beider Kammern.

---

403) L. T. B. VI. 182. 214.
404) L. T. B. IX. 367. 460—484.

Ein einsichtsvoller Abgeordneter beleuchtete den neuen Gesez-Entwurf [405]), zeigte in einer gehaltvollen Rede theils das Drückende des neuen Gesezes für die Grund-Eigenthümer, theils die Unthunlichkeit des vorgeschlagenen Stempels der transitirenden Wechsel; und modifizirte den Vorschlag wegen Errichtung eines Central-Siegel-Amts dahin, daß zwar ein oder zwei Haupt-Siegel-Aemter errichtet, aber die Kreis-Kassen für ausserordentliche Fälle zu Siegel-Aemtern bestimmt und den Rent-Aemtern ein angemeßner Vorrath von Siegel-Papier aller Gattung übergeben werde.

Ein andrer Abgeordneter erhob vorzüglich seine Stimme gegen den Wechsel-Stempel und zeigte gründlich und einsichtsvoll dessen unermeßlichen Druck und Nachtheil [406]).

Das königliche Finanz-Ministerium entsagte auch dem desfallsigen Antrage [407]).

301.

In der 38ten Sizung vom 9. Juni 9181. wurden die über diesen Gesezes-Entwurf zu stellende Fragen beschlossen [408]).

Allein in der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni 1819. wurde dem ganzen Gesez-Entwurfe von der zweiten Kammer die Beistimmung versagt [409]) und die Kammer der Reichsräthe trat unterm 9. Juli diesem Beschlusse bei [410]).

---

405) L. T. V. X. 367. 484. 496.
406) L. T. V. IX. 496 — 508.
407) L. T. V. IX. 403.
408) L. T. V. X. 554.. 557.
409) L. T. V. IX. 309. 310.
410) R. R. V. S. 338.

In dem Landtags-Abschiede von 22. Juli heißt es also auch nur: daß die indirekten Steuern nach den bisherigen Säzen erhoben werden und der vorhinnige Ertrag von 552,000 fl ist auch in das neue Budget aufgenommen [411]).

302.

Die Motife von welchen die Kammern ausgegangen sind, als sie diese Erhöhung des Stempel-Gefälls verweigerten, lagen wohl im allgemeinen in dem Mißlingen der Versuche zu Minderung der Auflagen in andern Finanz-Zweigen und in der Besorgniß, daß die Erhöhung der ohnehin so bedeutenden Auflagen die gerechte Beschwerde der Staats-Bürger aufregen dürfte.

Bedauern muß aber der Menschenfreund und Patriot, daß mit der Zurückweisung der Auflagen-Erhöhung auch alle so zweckmäßige Vorschläge der Landstände, zu Erhöhung des Netto-Ertrags der Stempel-Gefälle, ohne neue Belastung der Staats-Bürger, unberücksichtigt und auf sich erliegen blieben.

Der Vorschlag, die Kreis-Siegel-Aemter aufzuheben und ein Central-Siegel-Amt in der Residenz zu errichten, erscheint durchaus sinnig. Es läßt sich nicht denken, warum nicht den Rentämtern von diesem Central-Siegel-Amt eine angemessene Masse von Siegel-Papier aller Gattung zur Vertheilung sollte zugesendet und statt baar Geld zugerechnet werden können. Dergestalt, daß sie nach gewissen Zeit-Punkten z. B. nach jedem Quartal, entweder baar Geld dafür eingesendet oder

---

411) L. T. V. XIV. 720.

durch ein gerichtliches Zeugniß den Vorrath nachgewiesen haben müßten.

Weit entfernt, die Komptabilität zu erschweren, würde dieß sie erleichtern und vereinfachen. Die Stempel-Erhöhung welche das Publikum den Verkäufern mit 2 Kr. vom Bogen bezahlen muß und von der der Staat keinen Vortheil hat, würde erspart und wenn auch den Rentämtern eine Tantieme bewilligt würde, so wären doch in der Folge wenigstens 25 bis 30 tausend Gulden jährlich gewonnen; indeß das Personal pensionnirt und dann anderwärts hätte angestellt werden können.

Eben dadurch würde auch das äusserst lästige, zwecklose und nachtheilige vierteljährige Einsenden der Briefereien an die Kreis-Stempel-Aemter aufgehoben. Der Zweck dieser den Geschäfts-Gang lähmenden, kostbaren und unnüzen Einrichtung soll, die Kontrolle der Unterbehörden, ja für die Unterthanen eine wahre Wohlthat seyn. Allein man kann mit praktischer Kenntniß das Gegentheil behaupten.

Die Einsendung der Briefereien geschieht vierteljährig. Ist nun eine Verbriefung (der Vertrag) im Anfange dieses Quartals von der Behörde ausgefertigt, so liegt sie bei dieser drei Monate, eh sie nur eingesendet werden kann. Drei Monate ja oft längere Zeit geht vorüber, eh sie gestempelt zurück kommt. Ist es dem Staats-Bürger, besonders dem Landmanne zu verargen, wenn ihn das lange Entbehren der Urkunde, auf welcher die Sicherheit seines Besizthums, oft sein ganzes zeitliches Schicksal beruht, beunruhigt? wenn er sogar gegen die Ordnungsliebe und Legalität seiner Behörde mißtrauisch wird?

Wozu denn dieses mit Kosten verbundene, Zwecklose Hin- und Hersenden? Sind die Landgerichte, die Patrimonialgerichte, welche ebenfalls in Staats-Pflichten stehen und insbesondere, so viel Besiz-Veränderungen des Grund-Eigenthums betrifft, die königliche Rent-Aemter, bei den auch bei mittelbaren Besizungen alle Verträge in der Steuer überschrieben werden müssen, nicht hinreichende Kontrolle? Und wenn diesen Unterbehörden eben auch Stempel-Papier aller Gattung auf Rechnung gegeben wird, ist es wahrscheinlich, daß sie dieß Papier bezalen werden, ohne es zu verbrauchen und sich dadurch schwerer Ahndung auszustellen? Wer allenthalben Tücke und Trug sucht, wird sie allenthalben finden.

Die Masse der Auflagen ist so bedeutend, daß dem Freunde der Menschheit auch die kleinste Ersparniß zu Erleichterung des Volks bedeutend erscheinen muß.

Zehnter Gegenstand.

Wein-Aufschlag.

303.

Der 7te Vorschlag des Finanz-Ministeriums in der Rede, womit dasselbe den Ständen das Budget übergab, betraf den Wein-Aufschlag auf inländische Weine, der auf

200,000 fl.

angeschlagen wurde [412]).

Er wurde motivirt: durch den allgemeinen Grundsaz der Gleichheit der Abgaben, in Rücksicht des Bier-Auf-

---

412) L. T. V. I. 263.

schlags; doch sollte die Erhebung so geschehen, daß sie nicht die Produzenten, sondern Konsumenten treffe.

Mit dem Vortrage vom 19. April 1819. wurde dann ein Gesez in Vorschlag gebracht, nach welchem vom inländischen erzeugten Weine 1 fl. vom baierischen Eymer an Aufschlag erhoben werden solle; gegen Aufhebung aller bisherigen Abgaben, in sofern der Wein im Staate und nicht vom Erzeuger selbst konsumirt wird [413]).

304.

Der zweite Ausschuß versagte in seinem Vortrage über den Ministerial-Vorschlag [414]) seine Beistimmung; vorzüglich aus folgenden Gründen:

1.) das Volk könne neue Lasten nicht tragen.
2.) Der Grundsaz der Gleichheit treffe hier am wenigsten zu, da ein Fuder Wein von 80 — 100 fl. Werth nicht mehr als ein anderes von 400 — 500 fl. Werth entrichten würde.
3.) Das Grund-Eigenthum des Weins werde bereits versteuert; Wein sei ein Natur-, Bier ein industrielles Produkt-Fabrikat.
4.) Die Auflage mache inquisitorische Vexationen nöthig.
5.) Bier werde schnell konsumirt; Wein werde oft erst nach 10 — 20 und mehreren Jahren verkauft.
6.) Der Weinhändler würde die Auflage auf die Produzenten und Konsumenten doppelt wälzen.
7.) Die Weinbauende Provinzen (das Würzburgische, Aschaffenburgische und der Rheinkreis) seyen ohnehin prägravirt.

---

413) L. T. V. IV. 379. 386.
414) L. T. V. VI. 223 — 226.

8.) Die Konstitutions-Urkunde bestimme im 3ten §. des VIIten Titels:

„der König bedürfe die Zustimmung der Stände „zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zu „Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.“

Diese neue Abgabe würde also durch die Zustimmung der Stände verewigt werden. Das Ministerium vertheidigte seinen Plan [415]) und ward von Einem Abgeordneten unterstüzt; mehrere Redner aber theilten die Ansichten des zweiten Ausschusses [416]).

Die zweite Kammer verwarf ihn und auch die Kammer der Reichsräthe trat durch den Beschluß vom 9. Juli [417]) dieser Meinung bei.

305.

Der Wein-Aufschlag unterblieb also.

Den Gründen der Reichs-Stände muß man Gerechtigkeit widerfahren lassen und dennoch bedauern, daß der Ministerial-Vorschlag nicht durchgieng.

Die durch die Höhe und Eigenschaft der Auflagen gedrückte Nation athmete freier, als das Reich in eine konstitutionelle Monarchie übergieng, hoffte und erwartete von ihren Repräsentanten Erleichterung. Statt deren, sollten sie dem Volke eine neue Last verkünden?

Den Reichs-Ständen war durch die Konstitution in Absicht der indirekten Auflagen nur eine negative Stimme eingeräumt; eine neue Auflage sollte geschaffen werden und sie sollten nicht von dem ihnen über diesen Gegenstand überlassenem Rechte Gebrauch machen?

---

415) L. T. V. IX. 335. 416) L. T. V. IX. 343—360.
417) R. R. V. S. 212.

Sie sollten also auf eine allgemein erkennbare Weise die Hoffnungen der Nation täuschen und ihre Popularität zum Opfer bringen? Denn, verkündete schon das Ministerium: dieß sey keine neue Auflage, weil mehrere unter andern Namen schon existirende dagegen abgeschafft würden, so war doch das Mißtrauen des Volks, nach der Erfahrung einer unglücklichen Vorzeit, zu groß und schien durch den neueren Zufluß von

200,000 fl.

die das Finanz-Ministerium doch selbst an die Spize seines Vorschlags stellte, gerechtfertigt.

306.

Und doch scheint die von ihm vorgeschlagene Auflage materiell gerecht und aller Tadel derselben könnte nur die Form treffen.

Bier ist ohnstreitig das allgemeine, der geringen, dürftigen und zahlreichsten Volks-Klasse einzig bestreitbare stärkende Getränk. Warum soll dieses eine so hohe Auflage bezalen, die wohlhabende Klasse, welche Wein trinkt und bezahlen kann, von der Auflage frei seyn?

Das Prinzip der Höhe der Bier-Auflage, nämlich des Malz-Aufschlags, liegt wohl einzig in der Masse der Konsumtion und dem daraus resultirenden höherem Ertrage; das scheint aber kein philosophisches Prinzip eines gerechten Auflagen-Systems, dessen Basis Gleichheit seyn muß.

Ungerecht und drückend erscheint hingegen allerdings diese Wein-Auflage, so bald sie die Produzenten drückt; denn der Wein-Produzent ist in Deutschland der allerunglücklichste; der Segen eines seltenen fruchtbaren Jahres ist durch den Mißwachs vieler Zwischen-Jahre vorhinein

stets verschlungen und indeß seine Arbeit die mühseligste ist, ist er mehr als irgend ein andrer Produzent, der Miethling des Kapitalisten, des Spekulanten, des Weinhändlers.

Sobald also eine Wein-Auflage nicht dergestalt organisirt werden kann, daß sie durchaus nicht die Produzenten, sondern einzig die Konsumenten trifft, ist sie verwerflich.

307.

Dieß ist also das zu lösende Problem und die Regierung hat es, nach des Verfassers bescheidner Ansicht, nicht ganz gelöst.

Sie hat

1.) die Auflage **generalisirt**, also auf den Werth des Produkts gar keine Rücksicht genommen und der desfalsige Tadel der Kammern war nicht ungerecht.

Der Werth des Weins kann schon bei seinem Erscheinen, nach den Jahrgängen, um 50 und mehr pro Cente verschieden seyn; dieß ist unbestreitbare Wahrheit. Leicht war also der in der zweiten Kammer angeführte Fall möglich, daß eine generelle Auflage 30 und mehr pro Cente des Objekts betrug.

2.) Auch unter den Gegenden, wo der Wein einheimisch ist, wo er also auch zugleich das stärkende Getränk der **dürftigen** Volks-Klasse ausmacht, war kein Unterschied gemacht. Dort wäre also drückend geworden, was anderwärts gerecht war.

308.

Die Präjudizial-Fragen waren freilich:

1.) Ob der Staat einer Erhöhung der Einkünfte bedürfe?

2.) Ob die Nation, nach national-ökonomischen Grundsäzen, d. h. ohne Gefährdung ihres Wohlstands, eine Erhöhung der schon bestehenden Auflagen ertragen konnte?

Die bejahende Beantwortung der ersten Frage spricht sich durch das Budget und das dadurch erwiesene Defizit von selbst aus.

War es nicht möglich, dieses Defizit durch Erspa-rungen zu decken, eine Unmöglichkeit, die sich im Laufe der Land-Tags-Verhandlungen dargethan hat und durch die Reichs-Stände im Ganzen selbst sanktionirt worden ist, so mußte allerdings auf Erhöhung der Einnahmen gedacht werden. Dann trat also nur die zweite Frage ein: welche Erhöhung ist für den National-Wohlstand die Gefahrloseste?

Die obige zweite Frage kann man allerdings nur verneinend beantworten. Die Auflagen aller Art sind allerdings in dem baierischen Staate auf einen hohen Grad gespannt; die Gründe liegen theils in einer Vergangenheit welche der Welt-Geschichte angehört, theils in einer solchen, von welcher den Schleier zu lüpfen weder angemessen, noch auch von Vortheil seyn würde.

Als entschieden angenommen also, daß die Nation die einmal bestehende Lasten tragen müsse, ist doch wohl jene Auflage die zweckmäßigste, welche die entbehrlichste Lebensbedürfnisse, also nicht diejenige Volks-Klassen trifft, die jene entbehrliche Lebensbedürfniße ohnehin entbehren müssen, sondern jene, die sich solche verschaffen können.

Diesem Prinzip muß allerdings eine Generalisirung des Wein-Aufschlags widersprechen, weil in Weinbau-Gegenden der Wein, sey es auch größentheils in seiner

ersten Gestalt, als Most, das einzige Getränke der niedern Volks-Klasse ausmacht.

Es ist unmöglich irgend eine Auflage zu ersinnen, welche nicht den Lebens-Genuß des Staats-Bürgers verkümmerte; denn aus dem Gleichgewichte, daß sich die in den Auflagen ruhende Verminderung des Privat-Eigenthums, durch die gesellschaftliche Vortheile kompensirte, sind die europäische Staaten längst gewichen.

Es kann sich also bei der Kreirung einer neuen Auflage nur davon handeln, ob sie den nothwendigen Lebens-Genuß wenigst-möglich vermindre?

Alles was über die prekäre und traurige Lage des Weinbaues in den landständischen Verhandlungen vorgekommen ist, ist keineswegs ein zu grelles, vielmehr nur schwach skizzirtes Gemählde derselben. Jede neue Belastung wäre also empörend. Vielmehr verdient das Grund-Eigenthum des Weinbauers, bei einer nach Grundsäzen geordneten Katastrirung, mildernde Berücksichtigung und dieß hat auch das Finanz-Ministerium anerkannt.

Hieraus folgt aber nur, daß der Wein-Produzent für den Verbrauch seines eignen Produkts nicht höher besteuert werden dürfe und das hatte ja die Regierung ausgesprochen. Es folgt aber nicht, daß das zum Debit im Großen, oder im Einzelnen verkaufte Produkt keiner Auflage unterworfen werden könne.

Es ist doch wohl klar, daß so wohl im Detail-Verkauf, als im Groß-Verkauf der Wein-Händler, unter allen Gattungen der Produkt-Verschliessenden den bedeutendsten Vortheil habe; daß kein einziges Natur-Produkt sich so vortheilhaft als der Wein rentire.

Keines läßt sich länger aufbewahren, noch nimmt es verhältnißmäßig dergestalt im Preise durch die Aufbewah-

rung zu, wie der Wein. Welche ungeheure Vortheile hat nicht z. B. der Ankauf des 1811r Ertrags den Spekulanten gewährt.

Man darf also wohl behaupten, daß, so wie nur der Wohlhabende sich gute Weine verschaffen kann, also auch der im Großen oder Kleinen mit Wein handelnde am ersten im Stande sey, eine Wein-Auflage zu bezalen.

309.

Das würde uns denn auf folgende Grundsäze einer Wein-Auflage führen;

1.) Aufhebung aller bisher bestandenen Abgaben, wie solche das Finanz-Ministerium zusicherte.

2.) Befreiung des Mosts von aller Auflage im Innern, so lange er nicht ins Ausland verführt wird.

3.) Gebot der Anzeige des Verkaufs des Mostes und Anmerkung des Käufers; verbunden mit dem Gebot der Anzeige eines jeden weiteren Verkaufs und des Käufers.

4.) Bestimmung des Preises des Mosts nach der Weinlese, ohne Erhebung einer Auflage; vom nächsten Jahre an aber

5.) Gebot der Anzeige

a.) des Verschlusses beim Detail-Händler, nach seinen Preisen

b.) der Anzeige jedes Verkaufs beim Groß-Händler.

6.) Die Bestimmung eines Aufschlags nach pro Centen, also nach dem Preise des Weins.

7.) Bei jedesmaligem weiterem Verkauf neue Erhebung der Auflage nach dem Preise; doch stets mit Abzug der bereits bezalten Auflagen.

Ein solcher Organismus der Wein-Auflage möchte alle Vortheile einer einmal nothwendig gefundenen Dekkung des Staats-Aufwands gewähren und alle Nachtheile des vorgeschlagenen Wein-Aufschlags entfernen.

So wie

310.

1.) alle bisherige ohnehin so verschiedenartige Abgaben, mit dieser neuen Auflage unverträglich wären, so würde

2.) die Befreiung des Mosts nicht allein den Ur-Produzenten, sondern auch die dürftige Volks-Klasse, die nur Most trinkt, von der Auflage befreien.

3.) 4.) 5.) 6.) und 7.) stellt das richtige Verhältniß her; es beantwortet die mehreste diesem Wein-Aufschlage gemachte Vorwürfe.

Nichts ist wohl gerechter, als die Auflage nach dem Preise des Produkts zu regeln und diese Reglung ist durch jene Organisation gesichert. Allerdings macht diese Auflage eine Staats-Finanz-Kontrolle nothwendig; aber bei welcher indirekten Auflage ist diese nicht nothwendig? Ist sie beim Malz-Aufschlage, bei der Mauth nicht weit umständlicher, pedantischer, drückender?

Mehr als Kontrolle ist aber keineswegs, also inquisitorische Maaßregeln nicht nöthig.

Defraudationen sind allerdings möglich; aber bei welcher indirekten Auflage wären sie es nicht? — Sind diese bei dem Malz-Aufschlage nicht zu Hause?

Man muß also allerdings bedauern, daß der Ministerial-Entwurf wegen des Wein-Aufschlags von den Reichs-Ständen nicht genehmigt wurde. Aber dieses Bedauern schränkt sich darauf ein, in so ferne nicht durch Einführung dieses neuen Wein-Aufschlags die Nation

durch Abnahm anderer drückender Lasten entschädigt worden wäre.

Denn, wer mag die heilige Scheu tadeln, mit welcher die Reichs-Stände schon vor dem Schatten einer neuen Auflage zurück bebten?

311.

Uebrigens, hätte nicht die, allerdings erforderliche Mäßigkeit dieser Auflage, durch Verhütung der Defraudationen den Ausfall gedeckt, so wäre durch einen erhöhten Impost auf entbehrliche fremde französische und andre Weine dieser so leicht zu decken gewesen.

Denn dieser Impost würde

1.) nur die reiche, wohlhabendere Klasse getroffen,
2.) er würde den Reiz zu Veredlung des innern Produkts erhöht haben;
3.) er erscheint als eine doch wohl sehr gerechte Retorsion der Maaßregeln, welche von fremden Staaten gegen die Einfuhr des baierischen Weins angewendet werden.

Eilfter Gegenstand.

Taxen und Sporteln.

312.

Die Taxen und Sporteln wurden von dem königlichen Finanz-Ministerium in dem Budget mit

1,703,933 fl.

in Ansaz gebracht [418]).

---

418) L. T. B. I. 276.

In der Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs wurde bemerkt: sie seyen zu Bestreitung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung bestimmt, seyen eigentlich eine Art der indirekten Auflagen und würden in den sechs älterern Kreisen nach einer gleichförmigen provisorischen Taxordnung erhoben [419]).

313.

Der zweite Ausschuß erläuterte in seinem Vortrage über die Staats-Einnahmen [420]): daß der Brutto-Ertrag in 1,892,000 fl. und nach Abzug der Perzeptions-Kosten von 237,061 fl., der reine Ertrag in

1,654,953 fl.

bestehe und aus welchen Gründen der ministerielle Ansaz richtig sey.

Der Ausschuß äusserte den Wunsch: daß die den Landrichtern neuerlich verwilligte Tantieme von $\frac{1}{5}$ Theil eingezogen und deren Funktions-Gehalt wieder, wie vorhin, nach der Familien-Zahl, oder auf eine bestimmte Summe, festgesezt werde.

Dieser Wunsch wurde auch von der Kammer im allgemeinen in der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni als ein Antrag dahin aufgenommen, daß die Sportel-Tantiemen der Beamten aufgehoben und ihnen statt derselben ein Funktions-Gehalt angewiesen werde [421]).

314.

In dem königlichen Land-Tags-Abschiede vom 22. Juli wurde versichert: es werde auf diesen Antrag geeigneter Bedacht genommen werden [422]).

---

419) L. T. V. I. 234. 420) L. T. V. VI. 167. folg.
421) L. T. V. XI. 305. 455. 422) L. T. V. XIV. 623.

315.

Es ist von der Weisheit und Gerechtigkeit des Monarchen und der Regierung zu hoffen und zu erwarten, daß dieser Bedacht realisirt werde.

Der Freund der Menschheit kann sich nicht verbergen, daß dieser Einnahms-Zweig von $1\frac{3}{4}$ Millionen, bei einer Volks-Zahl von nicht vollen $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner drückend erscheine. Wenn auch der Staats-Bürger nicht durch die Steuern, die er für den Schuz seines Eigenthums bezalt, welcher ja, ausser dem Kriegsfall, einzig in der Verwaltung der Polizei- und Justiz-Pflege besteht, Anspruch auf Unentgeldlichkeit der Verwaltung der Polizei- und Justiz-Pflege haben sollte, wenn das Staats-Bedürfniß einen Zuschuß gebietherisch fodert; so sollte man doch glauben, dieser Einnahms-Zweig dürfe nicht weiter ausgedehnt werden, als auf Deckung der Administrativen- und Justiz-Verwaltung.

Dieß scheint aber, bei der bedeutenden Höhe dieses Einnahms-Zweigs nicht der Fall. Noch betrübender aber ist die Betrachtung, daß die bloße Erhebung dieser drückenden Auflage den Staats-Bürgern nahe an $\frac{1}{4}$ Million kostet.

Der Tantieme der Beamten kann kein andres Motiv zum Grunde liegen, als

1.) die Staats-Einnahme dieses Zweigs zu sichern,
2.) die Beamten zu Erhöhung dieser Einnahme aufzuregen.

Der erste Zweck könnte doch wohl durch Kontrolle erreicht werden und zu dem Zweiten kann man sich in einem von einer liberalen Regierung verwaltet werdendem Staate nicht wohl bekennen. Jene Aufregung muß für die Nation die nachtheiligste Folgen haben und ein allzu-

hochgespanntes Sportel-System muß den Staats-Bürger in rechtlichen Sachen von aller Beschwerde gegen Druck und Ungerechtigkeit der Unterbehörden zurückschrecken. Denn, da auch in allen administrativen Gegenständen Sporteln angesezt und von den Supplicanten erhoben werden, die Beschwerde werde nun gegründet, oder nicht erfunden, das Bittgesuch werde bewilligt, oder versagt, so muß dieß den Druck der Unterbehörden sehr begünstigen und alle Wohlthaten der weisesten Verfassung vernichten, so wie das Annähern zu den höheren Behörden hemmen.

Es ist hier nicht der Ort, die nachtheiligen Folgen dieser Organisation für den National-Wohlstand und die bürgerliche Glückseligkeit zu entwickeln. Aber der Freund der Menschheit kann nur mit Wärme wünschen, daß der Höhe, also dem Drucke dieses Einnahms-Zweigs, durch Beschränkung auf wirklich verwilligte Gnaden, durch eine gemäßigte Sportel-Taxe und durch Einziehung der Tantiemen abgeholfen werde.

Heischt das Staats-Bedürfniß gebietherisch die auf diesen Einnahms-Zweig im Finanzetat berechnete Summa, so läßt sich wohl keine Auflage denken, welche nicht für den National-Wohlstand minder schädlich wäre, als das Uebermaaß im Sportuliren.

Man kann sich des Wunsches nicht erwehren, daß dieß von den Ständen des Reichs, unter den sich doch so viele mit den Verhältnissen, Lasten, Ansichten und Klagen des Volks vertraute einsichtsvolle Männer befinden, noch kräftiger heraus gehoben worden wäre.

Zur Zeit ist es also bei dieser Höhe der im Brutto-Ertrage nahe an 2 Millionen betragenden Auflage geblieben.

Zwölfter Gegenstand.

Forst- und Jagd-Gefälle.

316.

Die Forst- und Jagd-Gefälle wurden vom Finanz-Ministerium auf

20,44900 fl.

angeschlagen [423]).

Der zweite Ausschuß der Kammer der Abgeordneten nahm

1.) die beinah ganz verpachtete Jagd-Gefälle für 76000 fl. an, ohngeachtet der 6 jährige Durchschnitt nur 69933 fl. auswies.

Die Verpachtung der Jagden ist eine in jeder Rücksicht weise und vollkommen beifallswerthe Maaßregel der Regierung.

317.

2.) Die Forst-Gefälle wurden von dem zweiten Ausschusse besonders zu einem Brutto-Ertrag von

30,61000 fl.

und die Perzeptions-Kosten auf

10,93000 fl.

berechnet, woran 860000 fl. auf Besoldungen und 233,000 fl. auf Regie-Kosten kommen.

2 Millionen 506 tausend Tagwerke an Staats-Forsten für das Königreich angenommen, wurde das Tagwerk zu 1 fl. 34 kr. Brutto- und 1 fl. 1 kr. Netto-Ertrag berechnet.

---

423) L. T. V. I. 238. 279.

Die Perzeptions-Kosten verschlingen also mehr als Ein Drittheil der Einnahme. Dieß scheint allerdings ein antinational-ökonomisches Verhältniß. Es muß in der Regie-Einrichtung gegründet seyn, die nicht offen genug vor uns liegt, um sie richtig beurtheilen zu können. Daß die Tantiemen der Forst-Offizianten dem Staate nachtheilig sind, scheint man erkannt zu haben. Durch zweckmäßige Organisation des Forst-Personals könnten wohl die Regie-Kosten bedeutend vermindert werden.

318.

Den stillen Anträgen des Finanz-Ministeriums auf Ausreutung eines beträchtlichen Theils der Staats-Waldungen [424]) kann man wohl in so lange nicht beistimmen, als noch ein großer Theil von Oedungen in Baiern unangebaut ist, als, vorzüglich in altbaierischen Provinzen, die großen Bauern-Güther bereits einen so unverhältnißmäßigen, der Kultur nachtheiligen, Flächen-Innhalt besizen und die Holzpreise gegen den Preis der Getraidter in mehreren Gegenden ausser alles Verhältniß zu treten beginnen.

Zweckmäßiger möchte es also, im allgemeinen, abgesehen von individuellen Verhältnissen, die das Gegentheil gebiethen können, wohl seyn, da, wo der Holzpreis zu gering ist, die Anlegung holzbedürfender Fabriken zu begünstigen und durch Anlegung von Kanälen den entfernten Holz-Gegenden Absaz zu verschaffen.

319.

Die Nachweisungen welche übrigens einige ständische Abgeordnete über die Forst-Verwaltung gegeben haben [425])

---

424) L. T. V. I. 234. 425) L. T. V. VIII. 451. 553.

scheinen freilich zu beweisen, daß in diesem Theile der Staats=Finanz=Verwaltung noch manche Verbesserungen nöthig und möglich seyen. Auch hier ist nämlich vorhin durch das Viel=Regieren der Aufwand auf die Regie bedeutend erhöht, mithin der Rein=Ertrag vermindert worden. So betragen die Schreib=Materialien z. B.

	13372 fl. 39¼ kr.
und	2352 fl. 56¾ kr.
im Ganzen . .	15725 fl. 36 kr.

Es ist allerdings bedauerlich, daß manche aus den vorhinnigen Verfassungen der neuerworbenen Lande herrührende und nun bei dem Amalgama mit dem baierischen Staate unpassende, Abtheilungen der Staats=Haushaltungs=Zweig=Bezirke noch dermalen bestehen. Auch beim Forstwesen war dieß noch der Fall. Werden

1.) die Forstbezirke des Königreichs nach Grundsäzen abgetheilt;
2.) Ein, auf gründliche forstwirthschaftliche Erforschungen und Vermessungen, die in den neuen Provinzen großentheils schon existirten, gebauter solider Forstwirthschafts=Plan gebildet, und
3.) für gebildete streng=rechtliche Forstmänner allenthalben gesorgt, so ist in diesem Zweige des Staats=Einkommens eine bedeutende Erhöhung möglich. Man darf sie auch von der Einsicht und Thätigkeit des Ministeriums erwarten.

320.

Die bedeutendste Erzielung eines höheren Netto=Ertrags der Forst=Gefälle möchte vorzüglich dadurch zu bewirken seyn, wenn die Rentämter ganz vom Forstwesen getrennt würden.

Nach den von dem Ausschusse der zweiten Kammer gegebenen Aufklärungen 426) betragen die Kosten der Rentämter-Theilnahme

an Brutto pro Centen . .	23265 fl.	1½ kr.
an Schreib-Materialien . .	2352 fl.	56¾ kr.
an Diäten und Reise-Kosten .	1844 fl.	—
im Ganzen . .	27461 fl.	58¼ kr.

Nun bestehen die Geschäfte der Rentämter beim Forst-Haushalt doch allergrößtentheils darin, daß sie

1.) die Gelder der Forstämter einziehen und au die Kreis-Kasse liefern.

2.) die Forst-Rechnungen kontrolliren;

Was nun 1.) die Gelder-Einsendungen betrifft, so sollte man glauben, diese könne eben so gut von den Forstämtern unmittelbar an die Kreis-Kassen geschehen.

Man muß doch voraussezen, daß die Regierung nur rechtliche und redliche Männer zu Forstämtern befördere. Warum sollte also bei diesen die Gefahr der Bewahrung der Gelder größer als bei Rentämtern seyn? Es scheint vielmehr, durch Verminderung der den Rentämtern anzuvertrauenden Gelder, hiedurch die Gefahr bei diesen vermindert.

Dagegen würde durch unmittelbare Einsendung der Forst-Gefälle an die Kreis-Kassen der Eingang der Gelder beflügelt, die jezt erst durch die dritte Hand in die Haupt-Kassen fließen und dieß ist im Finanz-Haushalte von bedeutendem Werthe.

Allerdings können Fälle vorkommen, wo das Forstamt Vorschüsse bedarf, zu den Holzmacherlöhnern, zu den Kultur-Kosten. Allein sollte es nicht zweckmäßiger seyn,

426) L. T. V. VIII. 451.

für solche Fälle den Forstämtern einen angemessenen bestimmten Kredit zu öffnen? Vorausgesezt, daß sie diese Vorschüsse von ihrer nächsten Einnahme wieder ersezen müssen.

Die Komptabilität ist im allgemeinen in Baiern sehr gut eingerichtet. Es wäre also doch wohl möglich, sie in dem Forsteiwesen nach obigen Modifikationen auf eine so zweckmäßige Weise zu ordnen, daß, so weit es nach der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen möglich ist, Unterschleif verhütet werde.

321.

2.) Die Kontrolle betreffend, so ist die der Rentämter wohl wenig wirksam. Der Forstbeamte ist in seinen forstwirthschaftlichen Haushalte von dem Rentbeamten an sich unabhängig und muß es seyn, denn von ihm fodert man die hiezu nöthige forstwirthschaftliche Kenntnisse. Er ist dafür verantwortlich.

Uebrigens könnte vielleicht die Kontrolle den Forstgehülfen übertragen werden und da, nach der neueren Organisation, bei jedem Kreise ein Forst-Inspektor sich befindet, so scheint denn doch diese Einrichtung zu Sicherung des Staats hinzureichen.

Es würden aber hiedurch gegen 28000 fl. erspart, die zu Verbesserung der Forst-Verwaltung, Trennung der zum Theil allzugroßen Forstbezirke, Verbesserung des Gehalts der Forstgehülfen, Erhöhung der mindestens zur Zeit hie und da nach so nothwendigen Forst-Kultur-Kosten verwendet werden könnten.

Dreizehnter Gegenstand.

Oekonomieen, Brauereien und Fabriken.

322.

Das königliche Finanz-Ministerium gab in der allgemeinen Darstellung der Finanzen des Reichs unter den Gefällen aus vollem Staats-Eigenthume den Ertrag der Oekonomieen, Brauereien und Fabriken auf

600,301 fl. an [427])

und bemerkte, daß, auser den Staats-Güthern in Schleißheim, Weihenstephan und Fürstenried, die als Musterwirthschaften in eigner Regie behalten wurden, alle übrige Oekonomieen verpachtet seyen und dieß sey auch der Fall bei den königlichen Brauereien, mit Ausnahme jener, bei den weder vortheilhafter Verkauf, noch Verpachtung zu erzielen gewesen [428]).

323.

In dem allgemeinen Vortrage des zweiten Ausschusses über das Staats-Einkommen, erstattet in der 32ten Sizung vom 11. Mai, sezte dieser jene Einnahms-Post umständlich auseinander [429]). Es ergab sich unter andern hieraus, daß die den Staatsdienern überlassene Amtswohnungen und Staats-Gründe hierunter mit 191,000 fl., die ärarialische Brauereien mit 158,894 fl. und die Fabriken mit 14857 fl. angesezt waren; unter den sich eine Gewehr-Fabrik in Amberg, eine Melißen-Geist-Fabrik zu Regensburg, eine Walk-Mühle, Gips-Brennerei u. s. w. befand.

---

427) L. T. B. I. 276. 428) L. T. B. I. 255.
429) L. T. B. VI. 153.

Die Musterwirthschaften lieferten 29869 fl. Brutto und, nach Abzug der Ausgaben von 24869, 5000 fl. reinen Ertrag.

324.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai kam dieser Gegenstand in der zweiten Kammer zur Berathung [430]).

Mehrere Abgeordnete trugen auf Beibehaltung der Musterwirthschaften, jedoch verbunden mit Unterricht, andre auf Verpachtung, oder Veräusserung der Brauereien an.

Das königliche Finanz-Ministerium berührte in seiner über die Staats-Einnahmen in der 37ten Sizung vom 3. Juni gehaltenen Rede diesen Gegenstand nochmals [431]).

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni wurde diese Einnahms-Post auf 600,300 fl. angenommen [432]). und zugleich die Aeusserung des Wunsches und Antrags genehmigt, daß der Staat seine eigentliche (eigenthümliche) Oekonomieen, Brauereien und Fabriken, mit Ausnahme der Musterwirthschaften, nach Thunlichkeit verkaufen, oder in Erb-Pacht, oder wenigstens in Zeit-Pacht hingebe. Ingleichen, daß die Musterwirthschaften auch auf Bildung gemeiner Landwirthe, Dienstboten und Schäfer eingerichtet werden möchten [433]).

325.

Die Kammer der Reichsräthe nahm in ihrem Beschlusse vom 7. Juli die Einnahme von diesem Gegen-

---

430) L. T. R. IX. 3—13.

431) L. T. V. X. 455.

432) L. T. V. X. 296.

433) L. T. V. XI. 301.

stande auf 600,301 fl. an [434]) und trat auch den obigen beiden Wünschen und Anträgen bei [435]).

326.

In das neue Finanz-Budget wurde diese Einnahms-Rubrik mit 600,301 fl. aufgenommen [436]) und in dem Landtags-Abschiede vom 22. Juli versicherten Sr. Majestät: es seyen wegen Benuzung der königlichen Musterwirthschaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienstboten und Schäfer, dem Finanz-Ministerium die geeignete Befehle ertheilt [437]).

327.

Dieser Gegenstand dürfte wohl noch einer tieferen Berathung bedürfen, als die Zeit-Enge und der Geschäfts-Drang der ersten Stände-Versammlung erlaubten.

So viel 1.) die Musterwirthschaften betrifft, so muß der Verfasser ganz dem Antrage jenes Abgeordneten beistimmen, welcher darstellte: es seyen nicht die großen Güter-Besizer welche eigene Mittel zum landwirthschaftlichen Studium besizen, für welche die Musterwirthschaften vorzüglich zu benuzen wären; sondern die gemeine Landwirthe, Dienstboten und Schäfer [438]).

Es ist daher sehr erfreulich, daß dieser Antrag und Wunsch von den Ständen an den Regenten gelangt und von diesem dessen Realisirung zugesichert worden ist.

---

434) R. R. V. S. 189.

435) R. R. V. S. 236. 259.

436) L. T. V. XIV. 720.

437) L. T. V. XIV. 623.

438) L. T. V. IX. 11.

Musterwirthschaften können und sollen allerdings einen finanziellen Ertrag nicht liefern; sondern sind staatswirthschaftliche Anstalten; aber zu wünschen ist es, daß sie, wie dieß in den ehemals fränkischen Provinzen der Fall war, benuzt werden:

a.) Zu Veredlung der Vieh-Zucht, sowohl was Horn, Melk- und Schaaf-Vieh betrifft, durch Anschaffung und Vertheilung auswärtiger veredelter Stiere und Widder; aus der Schweiz, den Niederlanden, Spanien u. s. w.

b.) Zum Unterricht des Landmanns. Dieß kann aber nicht statt finden, wenn mit den Musterwirthschaften nicht landwirthschaftliche Schulen verbunden werden. Der Verfasser hat sich über die Nothwendigkeit, so wie über die große Vortheile dieser Institute anderwärts umständlich ausgebreitet.

2.) Die Brauereien betreffend, so ist es ganz richtig, daß jedes Gewerb von der Regierung nur mit ökonomischem Verluste und zum Nachtheil der bürgerlichen Gewerbe getrieben werden könne.

Es giebt aber auch darunter Institute, die wegen der Größe des Fonds-Erfordernisses von Privat-Personen nicht betrieben werden können.

Und übrigens darf man vorausfezen, das königliche Finanz-Ministerium werde diejenige Brauereien, welche auf eine ökonomische Weise veräusserlich sind, nicht ferner mit Nachtheil auf eigene Regie verwalten lassen.

3.) Unter den Fabriken möchten wohl nur diejenige zur eigenen Verwaltung auszuscheiden seyn, welche, wie z. B. Gewehr-Fabriken, Pulver-Mühlen u. s. w. unmittelbar zum Staats-Dienst verwendet werden, oder, gleich

den Musterwirthschaften, direkt zur Beförderung der staatsbürgerlichen Fabriken dienen.

Im allgemeinen aber muß der Verfasser ebenfalls den Ansichten jener Abgeordneten beitreten, welche die gänzliche Veräusserung nuzbarer Domänen, wodurch die Staats-Lasten der Staats-Bürger immer erhöht werden und welche die Regierung immer mehr von diesen abhängig macht, in einer Monarchie weder für die Regierung, noch für die Nation zweckmäßig erachteten 439) und dagegen die Erb-Verpachtung anriethen, durch welche das Grund-Eigenthum für den Staat gerettet, der finanzielle Ertrag erhöht und zugleich die landwirthschaftliche Produktion befördert wird.

Vierzehnter Gegenstand.

Lehen, Grund, Zehent und gerichtsherrliche Gefälle.

328.

In dem, der in der 11ten Sizung vom 15. Februar eingekommenen allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustands des Königreichs beigefügtem Tableau, wurden von dem königlichen Finanz-Ministerium die Lehen, Zehent, grund- und gerichtsherrliche Gefälle auf

5,890,290 fl.

angegeben und zugleich bemerkt, daß die mehresten aus Naturalien bestünden und die ganze Getraid-Rente des Staats in 587,860 Schäffel und darunter in 201,156 Schäffel Korn bestehe 440) und rücksichtlich des

---

439) L. T. V. IX. 11. 440) L. T. V. I. 235. 280.

schon damals begonnenen tiefen Sinkens der Getraid-Preise, Mittel-Preise angenommen worden seyen, die den im Anfang des Etats-Jahrs bestandenen, gleichkommen.

Das Ministerium bekannte aber zugleich, daß, bei weiterem Sinken, auch weitere Vorsicht nöthig sey.

329.

Der zweite Ausschuß klärte in seinem in der 32ten Sizung vom 11. Mai erstattetem Vortrage über das Staats-Einkommen dieß weiters dahin auf: daß die Geld-Rente mit

1,973,000 fl.

und die Natural-Getraid-Rente auf

598,425 Schäffel

anzunehmen sey, daß das Finanz-Ministerium weise gehandelt habe, nur Mittel-Preise anzunehmen und daß der Brutto-Ertrag dieses Zweigs des Staats-Einkommens sich auf

6,373,000 fl.

berechne [441]).

Ein Abgeordneter bezweifelte in einer über das Staats-Einkommen gehaltenen Rede [442]) die Richtigkeit dieser Angabe und hielt sie für zu gering.

330.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai wurde dieser Gegenstand zur Berathung ausgesezt [443]), welche aber weniger die Masse der Einnahme, als die, gelegenheitlich dieses Einnahms-Zweigs zur Sprache gekommene einzelne

---

441) L. T. V. VI. 148.

442) L. T. V. VIII. 507.

443) L. T. V. X. 13 — 59.

Gegenstände betraf. Nur wurde bemerkt, daß auch die vom königlichen Finanz-Ministerium angenommene Getraid-Preise nicht wohl auf 6 Jahre haltbar angesehen werden könnten, also diesem dafür Gewährschaft erforderlich sey.

331.

Das königliche Finanz-Ministerium erklärte in seiner am 5. Juni in der 37ten Sizung vorgetragenen Rede über die Staats-Einnahme [444]): Es habe geglaubt, bei Berechnung der Natural-Gefälle nicht von so niederen Preisen ausgehen zu dürfen, weil diese als ausserordentlich und gewissermassen als Kalamität gälten; habe also vorgezogen, für diesen Fall ehe auf die Bewilligung eines Kredit-Votums anzutragen.

In der 38ten Sizung vom 8. Juni wurde die Frage aufgestellt: ob die Erträgniß jenes Zweigs des Staats-Einkommens auf 5,890,290 fl. anzunehmen sey? die Stellung der Frage genehmigt [445]) und in der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni diese Frage bejaht [446]).

In dem in der 43ten Sizung vom 17. Juni gefaßtem Beschlusse über die Stats-Einnahmen [447]) wurde dann auch die reine Einnahme der Lehen, Grund, Zehent und gerichtsherrlichen Gefälle auf

5,890,290 fl.

angenommmen.

332.

Ehe wir zu der Darstellung der einzelnen, gelegenheitlich dieses Zweigs des Staats-Einkommens zur Bera-

---

444) L. T. B. X. 456. 445) L. T. B. X. 537. 542.
446) L. T. B. XI. 297. 447) L. T. B. XI. 450.

thung gediehenen Gegenstände übergehen, sey folgende Bemerkung erlaubt.

Die Besorgniß, daß selbst die vom königlichen Finanz-Ministerium angenommene Mittel-Preise durchaus nicht haltbar seyen, hat sich bald auf eine traurige Weise bestättigt; denn dermalen (im Hornung 1821.) läßt sich bei mehreren Getraid-Gattungen beinah nur die Halbscheid des im Budget angenommenen Preises berechnen und die Aussicht auf eine fruchtbare Erndte verkündet ein weiteres Sinken.

Es ist kaum zu mißkennen, daß dieser für Deutschland so unglückliche Zustand der Dinge herbei geführt worden ist. Die ungeheure Theuerung vom Jahre 1816. war keineswegs eine Folge großen Mangels. Sie war die Folge der unseligen Theorie des Britten Adam Smith, welche sich nur zu allgemein verbreitete. Alles was denkende Staatswirthe, vorzüglich Gagliani *) und vor und nach ihm mehrere deutsche staatswirthschaftliche Schriftsteller über den Getraid-Handel geschrieben haben, blieb unbeachtet.

Man hat in Deutschland nicht beachtet, daß Smith allenthalben seinen gänzlichen Mangel an ausländischer Literatur-Kunde, so wie an Kenntniß aller Staaten ausser seinem Vaterlande, beurkundet; nicht beachtet, daß selbst, wenn seine spekulative Theoreme richtig wären, sie einzig auf Großbrittanien, als das einzige ihm bekannte Land passen, wo das Grund-Eigenthum bekanntlich in dem ausschliessenden Besize weniger Großer und Reicher, der Lord Mannors, der Geistlichkeit und Korporationen sich befindet, wo also, ohne mindestens den Getraid-Händ

*) Dialogues sur le Commerce des blès.

lern freien Spiel-Raum zu lassen, dieses, ohnehin in ein großes Spital verwandelte, Land, so leicht auszuhungern wäre.

Dieses unselige Ideal unbedingter Freiheit des Getraid-Handels in Staaten, deren physische Existenz auf allen Seiten sich als bedingt darstellt, hat den jezigen Zustand der Dinge hervorgebracht; wäre es auch nicht arithmetisch berechenbar, daß in ackerbauenden Staaten, in welchen die Regierungen so bedeutende Vorräthe zu ihrer eigenen Disposition haben, im natürlichen Gange der Dinge, unmöglich eine Hungers-Noth entstehen kann. Wir müssen also durchaus eine Störung dieses natürlichen Ganges annehmen.

333.

Es ist an sich eine unglückliche Zwei-Gestalt der Regierungen, wenn sie auf der einen Seite als Beförderer und Bewahrer des reinen Staats-Zwecks, nämlich des National-Wohlstands und dann wieder als Kaufleute und Finanziers erscheinen und bei diesem peinlichen Widerstreit der Pflichten und Triebe, in einem rastlosen Schwanken umherschweifen müssen.

Reichte aber dieses Verhältniß, dessen unglückliche Folgen für National-Wohlstand noch kein Staatswirth gründlich zu prüfen und darzustellen unternommen hat, nicht an sich hin, das Prinzip der National-Oekonomie ewig unerreichbar zu machen, so müßte die Vereinigung dieses Zustands der Dinge mit der Smithischen Theorie vollends für das National-Wohl tödtlich werden. Indem die Regierungen bei dem allerdings durch Mißwachs entstandenem vorübergehendem und partiellem Mangel als Staats-Finanziers die erhöhte Getraid-Preise zur Aus-

fuhr benuzten und benuzen mußten, sahen sie sich durch ihre sonstige Pflichten bald auf einen Punkt zurückgedrängt, der ihnen alle jene vorüber gehende finanzielle Vortheile wieder entzog.

334.

Doch auch dieß hätte in ackerbauenden Staaten noch keine bedeutende Folgen gehabt; aber der Spiel=Raum den man, nach dem Smithischen Ideal, anfangs' den großen Getraid=Wucherern ließ und die vielfältige Zwangs=Geseze und Zwangs=Anstalten, zu den man sich später gedrängt sah und welche nachher selbst den in=nern Verkehr hemmten und beschränkten; die Maaßregel: in der Folge auch die Lösbarkeit der Staats=Natural=Renten in Geld aufzuheben und auf der Natural=Er=schüttung zu beharren, also dem allgemeinen Markte große Vorräthe zu entziehen und dann später um ungeheure Preise fremde Getraid=Vorräthe aufzukaufen, alles dieß mußte nothwendig nicht nur jenes furchtbare Elend der Jahre 1816. und 1817., sondern auch die dermalige nicht viel weniger traurige Folgen herbeiführen, daß

1.) die Getraid=Preise so tief herabsinken, daß der Guts=besizer und Landbauer und mit ihm endlich der Acker=bau dem Untergange Preis gegeben ist. Daß er, bei der mit diesen niedern Getraid=Preisen durchaus nun unverhältnißmäßigen Höhe der Nummerär=Abgaben, weder seine übrige Bedürfnisse bestreiten, noch auch jene ferner berichtigen kann;
2.) daß mit dem Sinken der Getraid=Preise auch der Preis des Grund=Eigenthums, in dem doch der einzige solide National=Reichthum besteht, ungeheuer sinken, daß die Nationen und mit ihr die Re=

gierungen unwiderſprechlich verarmen müſſen. Denn bei der durch den Kultur=Stand der Nationen ſich gehäuften Maſſe der unentbehrlichen Bedürfniſſe an auswärtigen Produkten, iſt alles Gleichgewicht aufgehoben.

C3. Daß die Regierungen, durch den Verluſt den ſie am Getraid=Preiſe und zugleich (wegen der indirekten Auflagen und der grundherrlichen Renten, aus dem niedern Preiſe des Grund=Eigenthums) an ihrem Einkommen, empfinden müſſen, nothwendig ihren ganzen Staats=Haushalt zerrüttet ſehen, alſo zu noch weit traurigeren Mitteln, nämlich zu Antizipationen, Vorauszalung der Abgaben, oder Erhöhung derſelben, oder Erhöhung der Schulden=Maſſe greifen müſſen, welche das Unglück nicht mindern, nicht aufhalten, ſondern nur beſchleunigen.

Es ziemt nicht, hier die Mittel anzugeben, wodurch alles dieß hätte vermieden werden können. Nur die einzige Bemerkung ſey erlaubt: hätten die deutſchen Regierungen, ihre Zwei=Geſtalt ſo gut als möglich einigend, am Beginn der Theuerung den inländiſchen Bäckern aller Städte aus ihren Getraid=Vorräthen auch in erhöhten, das doppelte des Gewöhnlichen überſteigenden Preiſen, die erforderliche Quantität, einzig mit der Kontrolle der Verbackung, abgegeben, ſo würde nie Theurung, nie Hungersnoth und eben ſo wenig die jezige, den Landbau zu Grund richtende, Wohlfeilheit entſtanden ſeyn.

Denn, iſt es wohl möglich zu verkennen, daß dieſe Wohlfeilheit einzig dadurch entſtund, daß die Wucherer ihre Vorräthe wohl öffnen mußten, als die Fruchtbarkeit der nächſten Jahre die Nachfrage aufhob [448]) und

448) L. T. V. IX. 39

daß man, nicht die gewöhnliche Fruchtbarkeit ackerbauender Staaten berechnend und von einer allzuspäten Aengstlichkeit ergriffen, die deutschen Völker alles Metall-Gelds, der Münze, also der Austausch-Mittel entblößte, um sie dafür mit einer Waare zu versorgen, welche sie, ausserordentliche Natur-Ereignisse ausgenommen, selbst im Ueberflusse erzeugten?

Wer die Folgen dieses Zustands der Dinge nicht anerkennt, bedenkt nicht:

Daß der immer zunehmende Anbau der nord-amerikanischen Staaten den an der See gelegenen Nationen einen unerschöpflichen Getraid-Markt öffnet, für Deutschland aber allen Absaz dahin verschließt.

Daß die französische Revolution und die unläugbar durch sie beförderte Zunahme des Ackerbaues in Frankreich, auch diesen sonst freien Markt für Getraid den Deutschen verschlossen hat.

Daß der jezige Zustand Pohlens, dieses höchst getraidreichen Lands, unter russischer Herrschaft, wo es der vollständigsten unerschütterbaren Ruhe genießt, indeß seit einem halben Jahrhunderte innere und äussere Kriege den Anbau unmöglich machten, nun allen europäischen Nationen ein reiches Magazin darbietet, das auch Deutschland, mit großem Verlust an andren Gütern, in den lezteren Jahren benuzt hat. Endlich

Daß Spaniens neue Gestalt auch dort eine unübersehbare Zunahme der Ur-Produktion, der Landwirthschaft, in dem herrlichsten Klima Europas verspricht und die Revolutionen Portugals und beider Sicilien, der vormaligen Kornkammer des unermeßlichen römischen Reichs, wie sie auch immer enden mögen, doch eine Ver-

besserung des Ackerbaus dieser fruchtbaren Länder gewähren dürften.

Möge es nicht gelingen, die Anerkenntniß dieser Wahrheiten zu bewirken, so wird der Menschenfreund mit Trauer in die nur allzuleicht verschleierte Zukunft blicken!

335.

Folgendes sind die einzelne Gegenstände, welche gelegenheitlich dieses Zweigs des öffentlichen Einkommens zur Sprache kamen:

1.) Die Errichtung von Getraid-Magazinen.

Von mehreren Abgeordneten wurde auf Errichtung von Staats-Magazinen angetragen 449).

Das Finanz-Ministerium erklärte 450): daß auf allen Böden eine Quantität Getraids für den Nothfall zurückbehalten werde und die Kammer der Abgeordneten nahm in den Beschluß von Anträgen und Wünschen unter Ziff. 16. auf:

„Daß die Regierung in wohlfeilen Zeiten einen Theil „ihrer Getraid-Vorräthe zu eignen Magazinen auf Zeiten „der Theurung und Noth aufspeichern wolle" 451).

Es ist um so weniger zu zweifeln: die Regierung werde diesem Wunsche entsprechen, als der so tief gesunkene Getraid-Preis den Verkauf unmöglich macht.

Hiedurch wird, wenn auch nicht formell, doch materiell, ein Theil des Entwurfs realisirt, welchen der Verfasser in seiner National-Oekonomie in Absicht auf ein

---

449) L. T. V. X. 457.
450) L. T. V. XI. 454.
451) L. T. V. XI. 454.

idealisches Getraid-Magazin vorgetragen, der so manche Angriffe ohne Widerlegung erlitten hat und den der Verfasser nächstens in einem eigenen Werke über den Getraid-Handel noch weiter auseinander zu sezen und zu begründen willens ist.

Eben so ist die im Königreiche hie und da von den Städten begonnene Errichtung von Kommunal-Magazinen nichts anders als eine materielle Realisirung jenes Entwurfs; wie seiner Zeit dargethan werden soll.

Es bleibt also dem Menschenfreunde nur der Wunsch übrig: daß durch Vervielfältigung jener Kommunal-Magazine theils der Getraid-Ueberfluß vermindert und das zum offenbaren Untergange der nüzlichsten und arbeitsamsten Volks-Klasse, der Landbauer, so wie zur Verminderung des Preises des Grund-Eigenthums, als des wahren und soliden National-Reichthums, gereichende, Sinken des Getraid-Preises gehemmt, theils die Entstehung der Noth unmöglich gemacht werde.

Dem bei manchen städtischen Kommunen sich ergebenden Anstand des Mangels an Speichern könnte leicht dadurch abgeholfen werden, daß sie sich in den nächstgelegenen Städten Speicher miethen, und der Geld-Mangel zum Ankauf des Getraids kann eben so wenig die Verfolgung dieser wohlthätigen Anstalt hindern, in einem Zeitpunkte, wo durch die Stockung des Handels und der Fabriken alle fremde Staats-Kapital-Negotianten bei den reichen Kapitalisten so willige Unterstüzung finden und daher den Kommunen der Kredit zu Aufnahme der Getraid-Magazins-Kapitalien nicht fehlen kann; wie das Beispiel von Nürnberg bereits beurkundet hat.

336.

2.) Verwandlung der Zehnten in beständige Gefälle.

Mehrere einsichtsvolle Abgeordnete haben die Nachtheile des Zehnt-Gefälls dargestellt [452]) und das Finanz-Ministerium bekannte sogar selbst, daß die Zehnten dem Aerar wenig ertrügen; daß es die Umwandlung dieses Gefälls in eine ständige Getraid-Abgabe wünsche, zumal sich der Ertrag jährlich vermindere.

Die Kammer der Abgeordneten nahm in ihrem Beschlusse über ihre Anträge und Wünsche ausdrücklich unter Ziff. 12. die Entwerfung einer Norm zur bessern Zehnt-Verwaltung und zur Verwandlung der Zehnten in eine ständige Abgabe, auf [453]).

Der Landtags-Abschied enthält über diesen Gegenstand nichts; allein nach jener ministeriellen Aeußerung ist zu hoffen, es werden die vom Ministerium selbst anerkannte Vortheile der Verwandlung der Zehnten künftig benuzt werden, da es doch einzig vom königlichen Finanz-Ministerium abhängt.

Diese Vortheile sind doch wohl unmißkennlich:

a.) Werden die im Ganzen sehr bedeutenden Zehnt-Besichtigungs- und Zehnt-Verleihungs-Kosten dem Staate, so wie den zehntpflichtigen Grundholden erspart;

b.) Wird die Unbestimmtheit des Gefälls in Bestimmtheit verwandelt, welche für die Finanz-Verwaltung so wichtig ist.

---

452) L. T. V. X. 460.

453) L. T. V. XI. 454.

c.) Wird auch der Ertrag für das Aerar erhöht; denn, da Zehnten nur selten von irgend andern als Einheimischen gepachtet werden können, so hängt der Zehntherr gänzlich von der Willkühr der Zehntpflichtigen ab.

d.) Im Fall der Selbstsammlung verzehren die Sammel-, Dresch- und Verwaltungs-Kosten, so wie der Unterhalt der Aufbewahrungs-Gebäude, Zehnt-Scheunen und Böden den größten Theil des Ertrags.

e.) Das Stroh, welches dem Landmanne so wichtig ist, bleibt ihm bei der Verwandlung, und er ist aller Beschränkung seines Eigenthums und seiner Industrie enthoben. Eben deswegen ist ein zehntfreies Grundstück in einem verhältnißmäßig ungleich höherem Werthe und Preise.

Im Großherzogthume Darmstadt ist diese Verwandlung schon seit Jahren angeordnet und auch in einem Theile des jezigen Königreichs Baiern im Bezirke des vormaligen Baireuthischen Unterlandes, von einem einsichtsvollem praktischem Geschäftsmann ohne allen Anstand und mit großem Vortheile ausgeführt worden.

Der Vollzug dieses ständischen Antrags würde also in nationalwirthschaftlicher, so wie finanzieller Hinsicht von sehr großen, wohlthätigen Folgen seyn.

337.

3.) Besoldung der Staatsdiener in Naturalien.

Von mehreren Abgeordneten wurde der Wunsch geäußert, daß den Staatsdienern ein Theil der Besoldungen in Naturalien abgereicht werde.

Das königl. Finanz-Ministerium äußerte hierauf 454)

---

454) L. T. V. X. 457.

Es erkenne die Vortheile dieser Maaßregel, es habe aber Schwürigkeiten. Auch sey der Zeitpunkt wegen der jezigen niedern Getraid-Preise nicht geeignet. In der Folge, wenn die Getraider sich wieder auf den Mittelpreis gesezt, könne dieser Wunsch erfüllt werden.

Indeß beharrte die zweite Kammer in dem in der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni gefaßtem Beschlusse über die Anträge und Wünsche, auf diesem Wunsche, daß den Beamten und Pfarrern ein Theil ihrer Besoldung in Getraide überreicht werden möge 455).

Der Verfasser kann diesen Wunsch nicht anders als sehr zweckmäßig finden:

1.) Für jeden Staatsdiener, vorzüglich für die doch bei weitem größere Zahl der auf dem flachen Lande angestellten, sind Naturalien, Getraider, Holz, u. s. w. Bedürfniß. Erhält er sie nicht vom Staate, so muß er sie von seiner Geld-Besoldung kaufen.

2.) Scheint es doch wohl nicht vortheilhaft, noch wirthschaftlich, daß der Staat die Naturalien von den Kontribuenten einzieht, aufspeichert, die Verwaltungs-Kosten, den Verlust an Bodenschwand, Mäusefraß, Wurm u. s. w. überträgt, um diese Naturalien dann wieder zu verkaufen, und das daraus erlöste Geld den Staatsdienern zu geben, welche dann damit doch diese Naturalien wieder einkaufen müssen.

Diese von dem neologischem Finanzgeiste herbeigeführte Reduktion aller Dienst-Naturalien auf Geld, auf baare Münze, muß in einem Staate drückend werden, der keine eigne edle Metalle, dagegen im allgemeinen Welthandel eine so bedeutende Passiv-

---

455) L. T. B. XI. 303.

Bilanz besizt, eine so große Masse fremder Produkte bedarf und eine verhältnißmäßig kleine Masse eigner dagegen zu tauschen hat. Denn, kommt auch das Geld, die Münze, welche der Staatsdiener erhält, aus dessen Hand wieder zu jenem Ankauf der Naturalien in die Hände des Produzenten, so muß doch die Masse immer für voll augenblicklich vorhanden seyn; sie muß also dem Umlaufe in großen Massen entzogen werden, um sie erst in der Folge in kleinen Theilen demselben wieder zu geben; dieß muß also einen ewigen temporellen Mangel an Münze hervorbringen; welche, wie jeder Staatswirth weis, doch als Tauschmittel nur im Augenblicke ihrer Erscheinung Werth hat und daher durch den schnellen Umsaz sich vervielfältigt. Denn, nicht die Masse, sondern der schnelle Umlauf der Tauschmittel ist es, nach welchem man die Quantität der Münz-Vorräthe berechnen muß; wie Englands Beispiel beweißt.

3.) Der Anstand: daß die jezige niedere Getraid-Preise den Vollzug jener Maaßregel hinderten, scheint nicht gegründet. Hat man nicht in den Jahren der lezten Theuerung den Civil- und Militär-Staatsdienern Theuerungs-Zulagen an Geld verwilligt und verwilligen müssen? Liegt nicht hierin das Anerkenntniß, daß selbst die gegen die Vorzeit so sehr erhöhte fixirte Geld-Besoldungen in ungewöhnlichen Zeiten für das Bedürfniß der Staasdiener nicht hinreichen? Es scheint daher doch billig, daß die Staatsdiener in wohlfeileren Zeiten sich diese Wohlfeilheit gefallen lassen. Und überdieß handelt ja die Regierung nicht ungerecht, wenn sie die Naturalien nicht nach den

jezigen geringen Preisen, sondern nach einem Mittel-Preise in den Geld-Besoldungen in Anschlag bringt, der dem Staatsdiener bei erhöhten Preisen ersezt, was er etwa temporell bei niederern verliehrt.

338.

4.) Auch die Ablösbarkeit der grundherrlichen Renten

wurde bei diesem Staats-Einkommens-Zweig berührt, und von der zweiten Kammer durch den Beschluß vom 17. Juny der Antrag auf Ablösbarkeit der grundherrlichen Reichnisse und Frohnen unter Nro. 10. aufgenommen 456).

Das königliche Finanz-Ministerium stellte die Bedenklichkeiten dieser Ablösbarkeit dar 457), und der Verfasser erlaubt sich dabei die Bemerkung: daß durch diese Ablösung ein sicheres Einkommen verlohren geht, dessen Mangel von den Staatsbürgern früher, oder später durch neue Auflagen ergänzt werden muß; indeß das Ablös-Kapital für die augenblickliche Bedürfnisse verschwindet. Auch ist es noch sehr zweifelhaft: ob die Besorgniß der Grundholden, daß ihre Abgabenfreie Grundstücke in der Folge, auf den Grund dieser Eigenschaft, mit erhöhten landesherrlichen Steuern und andern ausserordentlichen Lasten belegt werden dürften, so ganz ungegründet sey? Die Erfahrungen der neueren Zeit haben in Deutschland diese Besorgniß gerechtfertigt und selbst der 11te Antrag der zweiten Kammer in dem Beschlusse vom 17. Juni, wodurch sie diese Erhöhung auf ewig ausschließen wollte, möchte, bei der großen Wandelbarkeit der menschlichen Dinge, nicht zu Beruhigung der Grundholden hinreichen.

---

456) L. T. V. XI. 453. 457) L. T. V. XI 458.

Eben so zweifelhaft ist es noch, ob die Verwandlung der unbeständigen Gefälle, der Handlöhner, Laudemien u. s. w. in jährliche Renten, dem Wohl des Landmanns wirklich zusage?

In der summarischen Uebersicht der Resultate des General-Finanzetats des Reichs für $18\frac{18}{19}$ [458]) wurden die Lehen-, Grund-, Zehnt- und Gerichtsherrliche Gefälle auf 5,890,290 fl. angeschlagen.

Hierunter befinden sich

1.) die grundherrliche Gefälle in Geld; sie werden nach dem Berichte des zweiten Ausschusses [459]) mit 1,973000 fl.

in Anschlag gebracht; ob sie gleich nach einem 6jährigen Rechnungs-Durchschnitt von 1811—1817. 68319 fl. mehr betragen haben sollten.

Diese Differenz mag von den Laudemien (Handlöhnern) herrühren, die, mindestens in den neuen Provinzen, größtentheils auf dem Grund-Eigenthume haften.

Das Finanz-Ministerium versicherte in seiner Rede über das Budget [460]): daß man die Ablösung derselben durch freiwillige Uebereinkunft mit den Grundholden herbeizuführen suchen werde. Diese Verwandlung scheint der zweite Ausschuß der Kammer der Regierung auch [461]) angerathen zu haben. Sie ist einer sehr reifen Prüfung, und zwar nicht blos einer finanziellen, sondern auch staats-nationalwirthschaftlichen werth. Sie hat ihre Licht-Seite, so wie ihre Schatten-Seite.

Die Licht-Seite ist allerdings: die freie Benuzung des Grund-Eigenthums; die Tilgung aller mit der Grund-

458) L. T. B. I. 287. 459) L. T. B. VI. 148.

460) L. T. B. I. 235. 461) L. T. B VI, 151, 152.

besiz-Veränderung verbundenen lästigen Formen; die wahrscheinliche Erhöhung des Preises des Grund-Eigenthums und endlich, die für das Staats-Finanzwesen so wichtige Bestimmtheit der Einnahme.

Die Schatten-Seite hingegen ist folgende: der Staat hat auf die nach den Ur-Verträgen auf dem Grund-Eigenthume haftende Lasten gerechten Anspruch. Er kann diese nicht missen; ihr Ausfall würde nur eine Erhöhung andrer Auflagen zu Deckung der Staats-Bedürfnisse zur Folge haben müssen; die Staatsbürger würden also im Ganzen dabei nichts gewinnen. Die Handlöhner würden also in eine den, nach einem Durchschnitte sich zeigendem Mittel-Ertrage gleichkommende, fixe Abgabe verwandelt werden müssen.

Schon die Ergründung dieses Betrags ist mit großen Schwierigkeiten verbunden; theils, wegen des so sehr wechselnden und von so mannichfaltigen allgemeinen und individuellen Verhältnissen abhängigen Preises des Grund-Eigenthums, theils wegen der so mannichfaltigen Bestimmungen der Grundverträge in Absicht der Laudemien-Entrichtung. In manchen Gegenden bleiben z. B. die Wittwen Handlohns frei sizen; in andern müssen sie in einem bestimmten Zeitraume das Gut bestehen. In manchen ist nur in lebendigen, in andern auch in Todesfällen das Handlohn reichbar u. s. w. Dann aber, so ist das Handlohn nur Einmal zahlbar; der Besizer ist für seine Besizzeit frei; das fixe Laudemium ist eine Abgabe, die er jährlich und zwar ohne Rücksicht auf den Ertrag, auf den Wechsel des Preises der Produkte, entrichten muß, die ihn also drückt, wenn deren Preis niedrig steht.

In Kaufsfällen ist es immer ein neuer Besizer der das Handlohn bezalt, der also auch immer neues Mobil-

Vermögen in das Grund-Eigenthum bringt; bei dem fixen Handlohn ist es eine stete Last des nämlichen Besizers.

Der wichtigste Grund gegen die Verwandlung der Laudemien in ein fixes Gefäll, besteht endlich darinn: Das Handlohn knüpft das festeste Band zwischen dem Grundherrn und dem Grundholden; das Band des Interesse. Jeder Druck, jede Beschränkung der Freiheit, jede antinational-ökonomische Maaßregel zum Nachtheil des Landbaus, wirkt unmittelbar auf den Preis des Grund-Eigenthums, also auch auf das Laudemial-Gefäll und das Interesse des Grundherrn nachtheilig zurück und zwingt also diesen, nach gerechten und liberalen Grundsäzen zu handeln.

Die Einigung aller dieser Rücksichten und Betrachtungen scheint allerdings eine wichtige, zur Zeit nicht vollständig gelöste Aufgabe.

339.

5.) Die gänzliche allgemeine Auflösung der Güter-Gebundenheit

für welche das königliche Finanz-Ministerium sich geneigt erklärte [462]), möchte, ob sie gleich als eine Lieblings-Idee der Zeit hervortritt, dem praktischen Staatswirthe keineswegs in dem vortheilhaftestem Lichte erscheinen. Der Verfasser hat sich in seinen staatswirtschaftlichen Werken hierüber umständlich ausgesprochen. Er hat sich bemüht, zu beweisen, daß die Festsezung eines Maximums und Minimums des Grund-Eigenthums-Besizes, dem

462) L. T V. X. 459. 460.

Staats-Zwecke, also dem Nationalökonomie-Prinzip einzig zusage. Die Theorie der Nachtheile dieser allgemeinen, gänzlichen Ungebundenheit des Grund-Eigenthums ist zu richtig, als daß sie nicht durch die Erfahrung (wie z. B. im Würtembergischen) beurkundet werden sollte. Woher sonst die zahlreichen Auswanderungen?

310.

Dem in dem Beschlusse vom 17. Juni von der zweiten Kammer (unter Z. 9.) gemachtem Antrage auf Beförderung der Lehens-Allodifikationen[463]) wird jeder rechtliche und verständige Staatswirth beistimmen und die dagegen von dem königlichen Finanz-Ministerium erhobene Anstände[464]) ihn keineswegs beruhigen.

Das gesammte Lehens-Verhältniß der größeren Güter-Besizer ist, nachdem der Lehens-Verband, seinem Geiste und Wesen nach, längst aufgehört hat, eine Ruine der Vorzeit, deren Erhaltung sich durch das pekuniäre Interesse keineswegs rechtfertigen läßt.

Es wäre eben so gerecht, als staatswirthschaftlich sinnig, die Lasten dieses Verbands nach gerechten und billigen Grundsäzen in eine fixe Staats-Rente zu verwandeln und auch der angeführte Grund: das Recht des Regenten zu Verleihung heimgefallener Lehen nicht zu beschränken, kann jene Erhaltung nicht rechtfertigen. Denn dieses Recht, Verdienste um den Staat zu belohnen, das jeder Staats-Bürger einem weisen und gütigen Regenten keineswegs zu begränzen gemeint seyn wird, kann diesem auf eine, den allgemeinen Grundsäzen von Gerechtigkeit,

---

463) L. T. V. XI. 453.
464) L. T. V. X. 458.

(auf deren Anwendung jeder Staats-Bürger, also auch die durch den Lehensverband, zum Nachtheil der National-Industrie und des National-Reichthums gedrückte Klasse der größeren Gutsbesizer Anspruch hat) weit angemessenere Weise ersezt werden, wenn dem Regenten zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat, oder die Person des Regenten, eine verhältnißmäßige Summe zur Disposition gestellt wird; hiezu würde der Allodifikations-Kanon einen reichlichen Fond liefern.

Uebrigens ist dieser Gegenstand so wohl in rein staatswirthschaftlicher als finanzieller Rücksicht so wichtig, daß der Verfasser sich die Einschaltung seiner Ideen, mit gezie-mender Bescheidenheit, erlaubt.

341.

Es wäre gegen den Zweck hier eine Geschichte der Entstehung des Lehenwesens zu liefern. Nur so viel glaubt der Verfasser hier gedrängt bemerken zu müssen:

Die Entstehung des Lehenwesens, dessen schon Cäsar bei den Galliern gedenkt, verliehrt sich in seiner späteren Form in den Anfang des Mittel-Alters.

Die Ritter oder adeliche Lehen — denn von diesen ist hier einzig die Rede — waren theils verliehene, theils aufgetragene Lehen. Die verliehene Lehen bestunden aus Besizungen, welche die Könige, Herzoge u. s. w. den edelsten Kriegern zum Lohn ritterlicher Thaten, unter dem Beding überließen, ihnen im Kriege mit ihren Mannen und Saßen auf eigne Kosten Hülfe zu leisten.

Die aufgetragene Lehen bestunden aus freiem Eigenthum der Besizer und wurden den Fürsten unter der nämlichen Bedingung zu Lehen aufgetragen. Den Geist-

lichen (Erz-Bischöffen, Bischöffen, Aebten und Prälaten) aus der dem Geiste des Zeit-Alters eigenthümlichen Frömmigkeit und zum Schuze, unter der Aegyde der Ehrfurcht vor dem Priester-Stande. Den Weltlichen, zum Schuz gegen die Angriffe unruhiger Nachbarn in den Fehde-Zeiten; dem Kriege aller gegen alle.

Alle und jede Lehens-Verträge also, unter der Bedingung wechselseitigen Beistands.

342.

Der erst in der Folge von der Kasuistik der Rechts-Gelehrten erfundene Begriff einer Gemeinschaft des Eigenthums der Lehen zwischen dem Lehenherrn und Lehenmann, nämlich dem lehenherrlichen Ober-Eigenthume und dem nüzlichen Eigenthum des Vasallen, ist dem ursprünglichem Wesen des Lehen-Vertrags gänzlich fremd.

Der Lehnmann wurde allerdings vollständiger Eigenthümer des Lehens, nach dem richtigen Begriffe des Eigenthums-Rechts; denn die Beschränkung des Rückfalls an den Lehenherrn, nach Erlöschung des Stamms des Vasallen, schließt den Begriff von Eigenthums-Recht keineswegs aus. Die Bedingung dieses Rückfalls war wesentlich nothwendig, denn mit der Erlöschung des Stamms löste auch die Vertrags-Bedingung des Beistands sich auf. Der Lehenherr mußte wieder einen neuen Kriegs- einen Rittersmann haben.

343.

Die Langwierigkeit der, zumahl häufigen neuerlichen, bürgerlichen Kriege, erzwang endlich im 17ten Jahrhunderte die Entstehung der besoldeten, stehenden

Heere. Mit ihr gieng eigentlich der Lehensvertrag in seinem Wesen bereits unter.

Die Lehenherren suchten einigen Ersaz in dem Surrogate des Abkaufs der Ritter-Pferde, zu Besoldung der gemietheten Heere.

344.

Als vollends in den neueren Zeiten der gemiethete Krieger verschwand, die Vertheidigung des Vaterlands einzig den Staats-Bürgern übergeben und diese sämtlich und ohne Unterschied, also auch die Lehenmänner, nicht in ihrer lehens- sondern in ihrer staatsbürgerlichen Eigenschaft zu dieser Vertheidigung verpflichtet wurden, sank vollends die Basis des Ritter-Lehensvertrags und Lehensverbands und seine Ruinen blieben einzig als Finanzquelle stehen.

345.

Nicht die Lehenmänner also sind es, die den Lehenvertrag und Verband aufgehoben haben, sondern die Lehenherren. Gerechtigkeit gebietet, diese geschichtliche Thatsache stets im Auge zu behalten. Das Staats-Wohl aber, so wie das Staats-Bedürfniß, gebietet, den Ruinen jener Feudalität eine, den gänzlich umgestürzten Verhältnissen angemessene, Form zu geben.

Diese dem Staats-Wohle so wie dem Staats-Bedürfnisse angemessene Form ist die Allodifikation; d. h. die Aufhebung aller, aus dem in der wesentlichen Natur des Lehenvertrags und Lehenverbands, gegründeten Rückfall (Lehens-Konsolidation) folgenden Beschränkungen der Eigenthums-Rechte.

346.

Das Staats-Wohl fodert sie; denn diese Beschränkung hemmt allen Fortschritt in der ersten Quelle des National-Wohlstands, der Kultur, der Ur-Produktion, dem Ackerbau und der Landwirthschaft; das Staats-Bedürfniß fodert sie, denn der Staat bedarf, nach gänzlicher Umwälzung des Kriegs-Systems, eines Surrogats für die ritterliche Lehendienste.

347.

Die Frage ist also nur: Welches ist das Prinzip, nach dem dieses Surrogat bestimmt, also zugleich das Staats-Bedürfniß befriedigt und das Staats- und National-Wohl befödert werden soll und kann?

Dieses Prinzip kann um deswillen nicht aus dem Gewichte des Werths der vormaligen Ritter-Lehendienste hergenommen werden; denn

1.) die Ritterlehen waren ehehin Steuerfrei und sind jezt der allgemeinen landesherrlichen Besteuerung unterworfen; denn

2.) der Lehensverpflichtung zum Kriegsdienste ist die staatsbürgerliche allgemeine Militär-Verpflichtung unterstellt.

Es kann sich also bei der Allodifikation der Ritterlehen nicht mehr von einem vollständigen Surrogate der Lehensdienste, sondern nur von einer Ergänzung dieses Surrogats handeln.

Auf diese Grundsäze der Gerechtigkeit sind denn nachstehende Ideen über die Ergänzung jenes Surrogats gebaut.

348.

So wie die Größe, der Umfang, die Beschaffenheit des Lehens einst den Maaßstab des Ritterlehens-Dienste gab, also: die Zahl der Mannen, welche der Vasall dem Lehenherrn stellen mußte, die Dauer der Dienstzeit u. s. w. so muß auch nun der Werth des Lehens den Maaßstab des Surrogats liefern.

349.

Von diesem Grundsaze ausgehend, kommt es also bei der Allodifikation der Ritterlehen auf folgende zwei Hauptpunkte an:

Erstens: Wie und auf welche Weise soll der reine Werth der zu allodifizirenden Ritterlehen ergründet? und

Zweitens: Wie hoch soll dieses Surrogat angenommen werden?

350.

Was den ersten Punkt betrifft, so würden neue ängstliche Recherchen mit großen Weitläuftigkeiten und Kosten verbunden und also für den Lehenherren und Vasallen gleich drückend seyn.

Die bei den Lehenhöfen vorhandene Lehens-Verzeichnisse, welche jeder Vasall bei einer neuen Belehnung einreichen mußte und die landesherrlichen Fassionen über die Rustikal-, Häuser- und Dominikal-Renten-Steuer liefern aber im Königreiche Baiern die erste Basis der Bestimmung jenes Werths des zu allodifizirenden Lehens.

Es bleibt also nur übrig, den Vasallen die auf diese Basis gebaute Schäzung dieses Werths nach einem Kapital-Anschlag zu vier vom Hundert vorzulegen; sie, zu Erschöpfung aller Rücksichten der Gerechtigkeit und Billig-

keit, mit ihren Erinnerungen darüber zu hören und nach deren Prüfung, den Lehens-Werth entscheidend zu bestimmen.

Diese Art der Werths-Ausmittlung scheint dem Verfasser zweckmäßiger, als die in dem königlich preußischen Allodifikations-Patent vom 18. Juni 1798. vorgeschriebene, nämlich: der lezte Acquisitions-Preis, oder die Vorlage eidlich zu bestärkender Wirthschafts-Rechnungen, oder Pacht-Verträge: Denn

1.) ist der Preis der Rittergüter weit wandelbarer und abhängiger von politischen und staatswirthschaftlichen Verhältnissen, als der jedes andern Grund-Eigenthums und

2.) die Prüfung von Wirthschafts-Rechnungen, die oft gar nicht, oft selten nach reinen landwirthschaftlichen Rechnungs-Grundsäzen geführt werden, also keine klare und reine Darstellung des Netto-Ertrags liefern, würde mit unendlichen Weitläuftigkeiten verbunden seyn. Auch wären die Dominikal-Renten, welche doch einen wesentlichen und oft sehr bedeutenden Theil des Lehenwerths ausmachen, damit nicht umfaßt.

351.

Allerdings schwieriger ist die Erledigung des zweiten Punkts, nämlich: wie hoch das Lehens-Surrogat angenommen werden soll?

Es scheint dem Verfasser klar, daß die desfalsige Bestimmungen des Lehens-Edikts vom 7. Juli 1808. nicht auf einer richtigen Basis ruhen.

Der Abtrag zu respektive $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ des Lehen-Werths ist für den Vasallen erdrückend. Er scheint weder richtig,

noch staatswirthschaftlich berechnet. Er hat die Allodifikation der Ritterlehen größtentheils unmöglich gemacht.

Das oben angezogene königlich preußische Allodifikations-Patent vom 18. Juni 1798. bestimmt:

1.) einen Kanon von zwei vom Tausend des Kapital-Werths von Mann-Lehen und von ein vom Tausend von Söhn- und Töchter-, oder Mann- und Weiber-Lehen.

2.) Einen jährlichen Abtrag vom $\frac{2}{5}$ vom Tausend vom reinen Werth.

Es ist klar, daß diese Bestimmungen im Königreiche Baiern dermalen nicht passen können; denn

1.) die Ritterlehen waren und blieben damals unter preussischer Landeshoheit Steuerfrei.

2.) Denn die adelichen Vasallen waren der Konskription nicht unterworfen; beides notorische Thatsachen.

Es ist gewiß nicht übertrieben, wenn man annimmt: die Steuer der Lehen und die persönliche Militärdienste zu den die Vasallen nun verbunden sind, betrügen doch wohl mindestens die Hälfte des Surrogats für die vormalige Lehens-Verpflichtung. Und so hätten wir denn einen Maaßstab gefunden; nämlich die Bestimmung eines Kanon von ein vom Tausend des reinen Kapital-Werths vom Mann-Lehen und $\frac{1}{2}$ vom Tausend von Mann- und Weib-, oder Söhn- und Töchter-Lehen.

Dann von $\frac{1}{5}$ Theil von tausend Gulden jährlichen Abtrag für Ritterpferde, wo diese auf den Lehen wirklich hafteten.

352.

Allerdings ist die Richtigkeit dieser Bestimmung nicht mathematisch zu beweisen. Wenn sie mit pedantischer

Aengstlichkeit arithmetisch ausgerechnet werden sollte, wo wäre hier ein mathematisches Vergleichungs-Prinzip zu finden? Hier, wo es auf die Berechnung der Vortheile, die der Lehenherr ehehin aus den Lehensverpflichtungen zog und der Vortheile ankommt, welche die Vasallen nun aus der Aufhebung der Lehensverpflichtungen ziehen können. Eine Berechnung, die schon dadurch wieder arithmetisch unmöglich wird, weil nun der Staat, der an die Stelle des Lehenherrn tritt, auch die mittelbare Vortheile mit in die Waagschaale legen muß, die für ihn in Absicht auf die Produktion aus der Allodifikation resultiren.

Es ist also klar, daß jene Bestimmung nur nach großen, liberalen finanziellen und staatswirthschaftlichen Ansichten geschehen kann, welchen die Beachtung aller jener Verhältnisse zum Grund liegen muß; wenn man schon sie nicht arithmetisch zu beurkunden vermag.

Es giebt eine höhere staatswirthschaftliche Arithmetik, die, ohne die Möglichkeit eines mathematischen Beweises, dennoch auf Zahlen ruht.

Nimmt man z. B. an, der Werth eines Ritterlehens bestünde in 20 tausend Gulden, so würde der jährliche Kanon dennoch 20 fl., und bei einem Werthe von 100 tausend Gulden 100 fl., außer dem Abtrage für das Ritterpferd bei Mannlehen und der Hälfte bei Mann- und Weiberlehen, betragen, und diese Abgabe, neben der Steuer und der persönlichen Militär-Verpflichtung ist hoch genug für den Vasallen, indeß sie dem Staatsschaze dennoch höchst bedeutenden finanziellen Vortheil gewährt.

353.

Ritterlehen die auf dem Heimfalle stehen, müssen allerdings von der Allodifikation ausgenommen werden

bei allen übrigen aber die Grade der Wahrscheinlichkeit des Heimfalls ängstlich berechnen und hiernach den Allodifikations-Kanon abstufen zu wollen, wäre ein eben so kleinlicher als prinziploser Kalkul, den man bei einem Plane, der nnr nach größeren staatswirthschaftlichen Ansichten ausführbar ist, entsagen muß und welcher der höheren politischen Arithmetik unwürdig ist. Aber für den Punkt der Heimfälligkeit muß man mindestens einen positiven Grundsaz aufstellen und hier scheint wohl der gerechteste: daß ein Ritterlehen als heimfällig angenommen werde, wenn der Besizer das 6ote Jahr überschritten hat, und Kinderlos ist.

354.

Nie aber wird der Staatswirth zweckmäßig finden können, daß der Allodifikations-Kanon ablösbar gemacht werde.

Der Staat bedarf sichere, bleibende, seine bleibende Bedürfnisse deckende Einkünfte. Durch diese Ablösung wird der Kapitalstock, der Fond des Staatsschazes verringert und dieß ist gegen ein richtiges Finanzsystem. Werden auch jene Ablösungs-Summen wirklich zum Abtrag der Staatsschulden verwendet, so erwäge man, daß der Staat nicht wie der Privatmann kalkuliren darf. Der Staat darf nie sein Fond-Vermögen angreifen, also seine Größe und Macht schwächen; also auch nicht, um seine Schulden zu tilgen. Der Staat und seine Bedürfnisse bleiben, Staatsschulden sind eine ephemere Last, die allmählig aus dem Ueberschusse der Staats-Einkünfte getilgt werden muß. Sie aus dem nuzbaren Staatsfond mittelst dessen Verminderung zu tilgen, ist die Fabel der Henne mit dem goldenen Ei und gegen alles Prinzip einer vernunftmäßigen Staats-Finanzwirthschaft.

355.

Wenn schon arithmetisch zur Zeit unberechenbar, aber höchst bedeutend sind die Vortheile der Lehens-Allodifikation für den Staat.

a.) In unmittelbar finanzieller Hinsicht; denn der Staatsschaz erhält, statt des sehr ungewissen, sehr zerstückten Vortheils der Aussicht auf die Heimfälle, auf die Lehens-Konsolidation, einen bestimmten, bedeutenden Zuwachs seiner jährlichen gewissen Einkünfte und das ist in der Finanzwirthschaft großer Gewinn.

b.) In mittelbar finanzieller, nämlich staatswirthschaftlicher Ansicht; denn durch die Auflösung des Lehen-Verbands, durch die freie Disposition über das Grund-Eigenthum wird die Kultur in hohem Grade befördert und sie ist die Basis des National- so wie dieser wieder die Basis des Staats-Reichthums.

356.

Die Sicherstellung des Allodifikations-Kanons, ist, nach der schon bestehenden Verfassung, keinen Schwierigkeiten unterworfen.

Der Allodifikations-Kanon, der auf dem ganzen Ritterlehen haftet, muß, im Fall einer theilweisen Veräußerung, nach dem Verhältnisse des Einzelnen zum Ganzen, bei der Besiz-Veränderung vertheilt werden, kann also dem Staatsschaze nie entgehen.

357.

Wichtig ist die Frage: ob die Ablösung des Lehens-Verbands willkührlich, also partiell, mithin von dem freien Willen der Vasallen abhangend, oder als all-

gemeine Staats-Maaßregel, allgemein und gebiethend seyn soll? Der Verfasser ist für das lezte entschieden. Nicht aus dem Grunde der Konvenienz; denn allerdings würde eine parzielle Allodifikation den Zweck eines bedeutenden finanziellen und staatswirthschaftlichen Gewinns verfehlen und bei der großen Verschiedenheit der Ansichten, bei den Vasallen im ersten Falle nicht allgemein ausführbar seyn; sondern aus Grundsäzen.

Der Staat ist berechtigt, für Entgehung solcher finanzieller Vortheile, die er nach gänzlicher Veränderung des Militär-Systems nicht mehr zu benuzen vermag, einen Ersaz, ein Surrogat zu verlangen, das zur Deckung seines durch diese Veränderung erhöhten Aufwands diene.

Ferner: Der Staat ist verpflichtet, die Produktion zu befördern, er ist also auch berechtigt zu allen Mitteln, welche die Erhöhung der Kultur, also des National-Vermögens und National-Reichthums bewirken.

358.

Die Besorgniß der Auflösung des zu einem monarchischen Staate gehörigen Adels, mittelst Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum und der hieraus resultirenden Zerstücklungen, ist durch die Wiedereinführung der Fideikommisse, als eines freiwilligen Bands, hinreichend entfernt.

359.

Die Lehens-Heimfälle wurden bisher von den Regenten zu Belohnung der Verdienste und vielleicht in manchen Staaten nicht immer reeller, Staatsdienste benuzt.

Die Konstitution des Reichs giebt dem Monarchen bekanntlich die Initiative zur Belohnung ausgezeichneter

Staatsdienste. Der höchst bedeutende Zuwachs, welchen der Staatsschaz durch die Lehens-Allodifikationen erhält, liefert für den Regenten einen ergiebigeren, bestimmteren und sicherern Fond zu diesen Belohnungen, als die bisherige zufällige Lehens-Konsolidationen.

360.

Die allgemeine Allodifikation der Ritterlehen nach jenen Grundsäzen, ist eine staatswirthschaftliche und finanzielle Operation, die, wird sie wirklich realisirt, wird sie nicht ins Unendliche verschoben und verzögert, soll sie nicht durch zahllose, erst im Laufe des Geschäfts geschaffen werdende Anstände und Hindernisse sich mühsam durchwinden und am Ende doch wohl gänzlich mißlingen, den ordentlichen Kreis-Behörden nicht übergeben werden kann; sie muß durch eigne, mit den erforderlichen Einsichten, mit Kraft und gutem Willen ausgerüstete Kommissarien, (wozu die zahlreiche Klasse der Pensionärs und Quieszenten doch wohl für jeden Kreis eine hinlängliche Zahl liefern dürfte) vollzogen werden, und zwar:

a.) nach einer alles erschöpfenden Instruktion und

b.) unter Leitung einer für diesen wichtigen Gegenstand vorübergehend zu kreirenden Central-Staats-Behörde.

361.

Den Verkauf der Staats-Realitäten, welcher bei dieser Veranlassung ebenfalls in Anregung kam, wird, in sofern er auf entbehrliche und finanziell nicht erträgliche Gegenstände beschränkt wird, jeder besonnene Staatswirth billigen. In sofern der Staats-Realitäten-Verkauf als Schulden-Tilgungsmittel angeregt wurde, wird

in der zweiten Haupt-Abtheilung das weitere bemerkt werden.

362.

Die Natural-Grundgefälle wurden von dem Finanz-Ministerium auf

587,860 Schäffel [465])

von dem zweiten Ausschusse auf

598,425 Schäffel [466]);

Der Geldwerth wurde von Finanz-Ministerium auf

4,400000 fl.

vom zweiten Ausschusse auf

4,464,079 fl.

angesezt.

Hiezu wurden zwar nur Mittel-Preise angenommen; allein schon das erste Jahr hat bewiesen, daß auch diese Mittel-Preise durchaus nicht haltbar sind. So ist z. B. der Schäffel Korn, oder Roggen, der auf 10 fl. 41 kr. angesezt war, dermalen (im Anfange des Jahrs 1821.) auf 5—6 fl. gesunken. Der hierdurch sich ergebende große Ausfall muß nun gedeckt werden. Diese Deckung ist nur entweder durch Erhöhung der Auflagen, oder durch Anticipations-Maaßregeln möglich. Beide sind aber gerade bei niedern Getraid-Preisen drückend. Sie sezen den bei weitem größern Theil der Kontribuabeln außer Stand seine Numerär-Auflagen zu entrichten. Wie soll der Privat-Grund-Eigenthümer mit dem größten Getraid-Besizer, dem Staate, die Konkurrenz aushalten können?

Der Staat ist schon durch den Besiz einer so großen Getraidrente mit dem kontribuablen Grund-Eigenthümer in eine, durchaus den Staats-Verfassungs-Verhältnissen

---

465) L. T. V. I. 235. 466) L. T. V. VI. 149.

unangemessene feindliche Stellung versezt. Man scheint aber nicht zu beachten, daß der Staat die Feindlichkeit dieser Stellung in dem Grade erhöht, als er sich zum Besizer und Verkäufer einer größern Urprodukten-Masse erhebt.

Und doch ist dieß der Fall. Die Abschaffung beinah aller Natural-Besoldungen hat dieß Verhältniß zum Nachtheil des Landbaues hervorgebracht.

Indem also der Staat aus seiner Naturalrente den höchstmöglichsten Ertrag gewinnen will, richtet er den Landbau zu Grund und sezt die Kontribuabeln auser Zalungsstand.

Es würde nicht zweckmäßig seyn, den Schleier über die Gründe zu heben, die dieses ungeheure Sinken der Getraid-Preise vom höchst-möglichen zum höchst-niedrigen Preise hervorgebracht haben. Es sey nur die Bemerkung erlaubt, daß, nach dem gewöhnlichen Naturgange, dieses Sinken der Getraid-Preise in einer furchtbaren Progression zunehmen muß. Ein flüchtiger Blick auf die Weltverhältnisse muß davon überzeugen.

Pohlen, ein so getraidreiches Land, vorhin der Anarchie und ruhlosen Zerstöruug und Verwüstungen äuserer und innerer Feinde und Partheien Preis gegeben, genießt nun unter Alexanders Zepter und unter dem Schuze einer weisen Verfassung, der Ruhe, des Friedens, also auch des weitesten Spielraums zu Erhöhung der Kultur. Die unermeßlichen Wüsten Amerika's werden von Jahr zu Jahr stärker bevölkert und angebaut.

Spanien, wird unter dem Schuze seiner Konstitution aus seiner Lethargie erwachen.

Die Revolution Frankreichs hat unwidersprechlich dessen Landbau erweitert und verbessert.

Auch Sizilien, einst die Kornkammer Italiens, hat, nach Herstellung der Ruhe, eine für den Landbau vortheilhafte polizeiliche Einrichtung zu erwarten.

Allenthalben sehen wir also reiche Getraid-Magazine, nirgend für den Deutschen Absaz ins Ausland.

Man kann also die Ansicht des zweiten Ausschusses 467) nicht wohl theilen, daß sich das Getraid nach den angenommenen Preisen im Durchschnitte halten werde.

Die Mittel, die einzigen, welche dem Staate zu Gebot zu stehen scheinen, dieses niederschlagende Verhältniß zu mildern, sind: theils die Herstellung der Natural-Besoldungen, theils die Errichtung von Kommunal-Magazinen mittelst Geld-Aufnahmen. Denn der allerdings damit verbundene Verlust gleicht sich überschwenglich dadurch aus, daß nicht blos für die Zeit der Noth gesorgt, also diese unmöglich gemacht, sondern daß auch der Cirkulation eine Masse von Getraid entzogen wird, welche die Getraid-Preise hebt und sie auf einer für den Landbau nothwendigen Stufe erhält. Ein Staat, in welchem die Regierung die Getraid-Preise nicht in ihrer Gewalt hat, ist verlohren.

Ein sehr wichtiges und wohlthätiges Mittel zu Herstellung jenes Verhältnisses ist auch die Verpachtung der Zehnten an die Zehntpflichtigen.

Der zweite Ausschuß hat also mit Weisheit auf ein desfallsiges Normal angetragen 468).

Folgendes sind die große Nachtheile der dermaligen Zehnt-Verpachtungen für Rechnung des Staats:

1.) Sie sind nicht nur ein bedeutender Zeitverlust für die Rentbeamten; sie sind auch

---

467) L. T. B. VI. 236. 468) L. T. B. VI. 152. 153.

2.) mit einem bedeutendem durchaus zwecklosem Aufwande verbunden, der den reinen Ertrag vermindert, also, bei der Masse der Staats-Bedürfnisse, die Lasten der Staatsbürger erhöht.

3.) Sie hemmen und beschränken zum Nachtheile der Kultur die freie Benuzung des Grund-Eigenthums;

4.) Sie entziehen dem Grund-Eigenthümer das doch für den Landbau und Viehstand so wichtige Stroh;

5.) Sie gewähren nur ungewisse und unbestimmte Einnahme; indeß im Staats-Finanzwesen, die Bestimmtheit der Einnahme so wichtig ist.

Sowohl in finanzieller als staats-nationalwirthschaftlicher Hinsicht ist es also sehr wünschenswerth, daß die Staatszehnten in fixe Geld- oder Getraid-Gefälle verwandelt werden, und die Zehntpflichtigen würden dazu allenthalben willig die Hand bieten.

Die Ausführung einer solchen Maaßregel ist allerdings möglich. In einem kleinen Theile des ehemaligen baireuthischen Fürstenthums wurde sie, zu den markgräflichen Zeiten, von einem einsichtsvollem Geschäftsmanne wirklich ausgeführt und im Großherzogthume Hessen wurde sie vor einigen Jahren gesezlich angeordnet.

Funfzehnter Gegenstand.

Salinen und Bergwerke.

363.

In der allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustands des Königreichs bemerkte das königl. Finanz-Ministerium in der 11ten Sizung vom 15. Februar 1819 [469]):

---

469) L. T. V. I. 236.

Unter den Staats-Regalien sey jenes der Salinen das bedeutendste. Die Bergwerke hingegen brächten zwar bedeutende staatswirthschaftliche, aber beinah keine finanzielle Ausbeute.

In dem neuen Budget wurde der Ertrag der Salinen und Bergwerke auf 1,811,000 fl angesezt.

364.

Der zweite Ausschuß erstattete in der 53ten Sizung vom 13. Mai 1819. über den Theil des Staats-Einkommens aus den Salinen und Bergwerken umständlichen Vortrag [470]); in dem der Referent den dermaligen Zustand des Bergbaus im Königreiche darstellte und dessen Resultate sich dahin konzentrirten, daß, indeß der Brutto-Ertrag 721,182 fl. lieferte, der Betrieb und die Unterhaltung 595,505 fl. davon empfieng und daß der Staat zu Beförderung des Bergbaus allem finanziellem Gewinne aus den Bergwerken entsagen, aus andern Kassen, namentlich der Salinen-Kasse, zur Zeit noch einen jährlichen Zuschuß von 15 bis 20000 fl. verwilligen, im allgemeinen den Bergbau befördern, alle dessen Fortschritt hemmende Einrichtungen, namentlich die Konskription der Hüttenleute, aufheben und bei der Verwaltung die allerdings mögliche Ersparnisse eintreten lassen möge.

365.

Das königliche Finanz-Ministerium trug nun in der 37ten Sizung vom 29. Mai 1819. Errinnerungen vor, welche sich im Hauptwerke dahin konzentrirten: daß, von Seiten der Regierung für die Beförderung des Berg-

---

470) L. T. V. VI. 226.

haus alle mögliche Maaßregeln ergriffen seyen; daß man die Regie-Kosten von 44000 fl. als mehr denn $\frac{2}{3}$ der reinen Einnahme, von der ehemaligen Verbindung mit Tyrol und Salzburg herrührend, angab und bloß zu deren Verminderung Hoffnung machte, den angetragenen Zuschuß aber für unthunlich erklärte.

In Absicht des Ertrags den Salinen wurden von mehreren Abgeordneten nicht unwichtige Bemerkungen, vorzüglich in Absicht des hochgespannten Bau-Etats und der Regie der Salinen, gemacht; ein Aufwand der vom Brutto-Ertrag der 2,611,000 fl. schon, abzüglich der Betriebs-Kosten, 811,000 fl. verzehrt. Zugleich wurde darauf angetragen, den Städten die Salzfaktorei zu überlassen.

In der Rede des königlichen Finanz-Ministeriums über die Staats-Einnahme in der 37ten allgemeinen Sitzung vom 5. Juni 1819 [471]) versicherte dasselbe:

1.) daß auf den Bergbau alle Rücksicht genommen werde,

2.) daß bei den Salinen Erhöhung des Ertrags nicht möglich; daß die Ueberlassung der Salzfaktoreien an die Städte eben auch nicht thunlich sey; weil diese die Spedition durch das ganze Land besorgten und daß die Salzpreise nicht zu hoch seyen.

Der königliche Landtags-Abschied vom 22. Juli 1819. versprach im allgemeinen, dem Bergbau und Hüttenwesen fernere Unterstüzung.

366.

Es erhellt aus vorstehendem, daß die Diskussion über diesen Gegenstand beim Landtage kein Resultat erzeugt

---

471) L. T. B. X. 460. 461.

habe. Es ist Einer Seits ein unmißkennlich richtiger staatswirthschaftlicher Grundsaz: daß der Bergbau selbst dann die Unterstüzung des Staats verdiene, wenn er keinen finanziellen Ertrag gewährt, weil er die Masse der Produkte und zwar nüzlicher, ja unentbehrlicher Genuß-Mittel vermehrt; also jeder Aufwand darauf national-ökonomisch ist. Allein, so wenig auch die landständische Verhandlungen tief in das Innre der Verwaltung dieser Regalien eingedrungen zu seyn scheinen, so kann man sich doch schon aus dem was vorliegt, des Zweifels kaum erwehren, daß bei den Bau- und Regie-Kosten der Salinen und der Bergwerke allerdings bedeutende Ersparnisse und also, zu Erleichterung der Staats-Bürger, eine nicht unbedeutende Erhöhung des Netto-Ertrags und Verminderung des Salzpreises möglich seyn dürfte und eben so wenig kann man sich überzeugen, daß nicht durch Ueberlassung der Salzfaktoreien an die Städte, aus welchen bestimmte Bezirke des flachen Landes allerdings eben auch versorgt werden könnten, jener Zweck gleichfalls zu erreichen seyn möchte.

Sechzehnter Gegenstand.

Post.

367.

Das Post-Regal wurde von dem königlichen Finanz-Ministerium im Budget zu einem reinem Ertrag von 344,000 fl. angesezt.

Dem Vortrage des zweiten Ausschusses über das Staats-Einkommen gemäß [472]), war, nach dem von der

---

472) L. T. V. VI. 157.

General-Postadministration gestellten Postetat, die Brutto-Einnahme auf 1,170,787 fl., der Aufwand auf 827,268 fl. angenommen.

Bei der Diskussion über diesen Gegenstand [473]) wurde nur bemerkt, daß durch Ersparnisse an Bauten und an dem Postpersonal eine bedeutende Erhöhung des Netto-Ertrags bewirkt werden könne.

368.

Das Finanz-Ministerium bemerkte in seiner Rede über die Staats-Einnahme [474]) nur: die Postgefälle seyen einer Erhöhung nicht fähig. Der königliche Landtags-Abschied enthält vom Postwesen nichts. Im neuen Finanz-Budget ist aber der Ertrag mit

344000 fl.

angesezt [475]).

369.

Das Verhältniß des Brutto-Ertrags gegen den Netto-Ertrag muß allerdings Erstaunen erregen. Die Regiekosten betragen zwei Drittheile der Einnahme.

Ueber das Prinzip, welches der baierischen Post-Einrichtung zum Grund liegt und über die Verwaltung und Verwaltungskosten ist, gelegenheitlich dieser Veranlassung, ein anhaltender literarischer Streit entstanden, der nicht hieher gehört; wäre er auch mit mehr Ruhe geführt worden.

Die Postanstalt ist eigentlich eine allgemeine Staats-Polizei-Anstalt, welche nie zu einer Finanzquelle hätte gebraucht werden sollen; wie dieß auch von einem einsichts-

---

473) L. T. B. IX. 92. 474) L. T. B. X. 462.
475) L. T. B. XIV. 720.

vollem ständischem Abgeordneten bei jener Diskussion bemerkt worden ist.

Da sie aber in Europa, gleich allen Staats-Anstalten, dazu dennoch benuzt wurde, so ist, indem man der trefflichen Organisation des baierischen Postwesens die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß, doch wohl nicht zu läugnen, daß sich eine Verminderung der Posttaxen, ohne Minderung des Netto-Ertrags, gar wohl denken lasse.

Das von der Fracht auf die Briefpost unbedingt herüber gezogene Prinzip eines haarscharfen Gewichts, lähmt insbesondere allen freundschaftlichen und literarischen Verkehr.

Ob dieß, selbst in finanzieller Hinsicht vortheilhaft sey? wäre zu bezweifeln.

Auch das Prinzip in Absicht der Distanz-Berechnungen, möchte wohl Berichtigung bedürfen und wir haben vielleicht hierüber hienächst von einem einsichtsvollen Gelehrten ein eignes Werk zu erwarten.

Da die baierischen Finanzen eines Zuschusses aus dieser Staats-Polizei-Anstalt nicht entbehren können, so wäre doch durch Verminderung der Regiekosten dem Publikum eine sehr nothwendige und wohlthätige Erleichterung allerdings zu wünschen. Daß diese im Bauwesen, so wie in der Offizianten-Masse möglich sey, ist von einsichtsvollen Schriftstellern behauptet worden *). Wenn es schon zur Rechtfertigung der Regierung gereicht, daß sie, nach

---

*) Unter andern in den bekannten und zur Zeit, nach des Verfassers Wissen, nicht gründlich widerlegtem Antrage und Schriften des Landstands Wankel; in dem Werke: Bitten, Winke und Ansichten über das Postwesen. (Halle, 1820.) u. s. w.

jenen furchtbaren Kriegen, durch die Menge der Civil-Dienst-Kompetenten gedrängt, manches, vielleicht in der Folge entbehrliche, Personal anstellen mußte.

Siebzehnter Gegenstand.

Münze.

370.

In dem Budget des königlichen Finanz-Ministeriums wurde unter den Regalien der reine Ertrag der Münze auf 8000 fl. angesezt [476]).

In der allgemeinen Darstellung des Finanz-Zustands bemerkte das königliche Finanz-Ministerium, die Gefälle der Münzanstalt hiengen von der größeren oder geringeren Nachfrage nach neuen Münzen; diese theils vom Werthe (Preise) des Silbers (der edlen Metalle), theils von den Handels-Verhältnissen ab. Ohngeachtet der Güte der innern Organisation habe in den lezten Jahren keine bedeutende Ausprägung geschehen können.

Der zweite Ausschuß bemerkte in seinem Vortrage über das Staats-Einkommen in der 32ten Sizung vom 11. Mai 1819.: in den Jahren $180\frac{6}{7}$. bis zum Jahr $18\frac{15}{16}$. einschlüssig, sey über 30 Millionen Nominalwerth ausgeprägt worden, und ein jährlich reiner Münzgewinn von

80,187 fl.

verblieben [477]).

371.

In der 37ten Sizung vom 29. Mai 1819. kam dieser Gegenstand zur Berathung der zweiten Kammer [478]).

---

476) L. T. V. I. 277. 477) L. T. V. VI. 157.
478) L. T. V. IX. 96.

Von einem einsichtsvollen Mitgliede wurde bemerkt: nach dem Conventionsfuße solle die feine cöllnische Mark-Silber zu 20 fl. ausgemünzt werden; diese nehme die königliche Münze nur zu 19 fl. 44 kr. abzüglich des Schlagschazes u. s. w. an. Das rohe Silber koste aber im Handel schon mehr als 20 fl., daher habe man Brabanter oder Kronenthaler nach dem 20 ½ fl. Fuß ausgeprägt und dadurch die Münze in Stand gesezt, noch etwas mehr als 20 fl. für die Mark rohen Silbers zu bezalen.

In Absicht der von der vorhinnigen Staats-Verwaltung in großen Massen nach dem 26 fl. Fuß ausgeprägten Scheidemünze, wurde bemerkt, daß deren Ueberhäufung dem Staate schädlich sey.

In der 39ten Sizung vom 11. Juni kam der Münz-Ertrag zur Abstimmung [479]) und wurde mit 8000 fl. als berichtigt angenommen.

Hiebei ist es denn auch geblieben.

372.

Man sieht aus vorstehendem, daß die Ausübung des Münzregals nur in finanzieller Hinsicht zur Berathung kam, nicht in staatswirthschaftlicher.

Ein einziger Abgeordneter machte die Bemerkung, daß, nach rein staatswirthschaftlichen Grundsäzen, die Münze gar keinen finanziellen Gewinn abwerfen sollte.

Indem sich der Verfasser hierüber auf dasjenige bezieht, was er in einem andern Werke auseinandergesezt hat, erlaubt er sich nur folgende Bemerkungen:

1.) Der vormalige hohe Münz-Ertrag kann vorzüglich nur durch die, unter der ehhinnigen Staats-Verwaltung,

---

479) L. T. B. XI. 297.

erfolgte übergroße Ausmünzung an Scheidemünze hervorgebracht worden seyn, welcher die Weisheit des jezigen Ministeriums Gränzen sezte.

2.) Die Ausmünzung der Brabanter Thaler hat die Fortsezung der Münz-Ausprägung ermöglicht. Die Brabanter Thaler haben, nach den metallurgischen Untersuchungen der vormaligen Kreis-Münz-Waradeine und den darauf gegründeten Schlüssen der Reichskreise, dem 24 fl. Fuß gemäß, einen Werth von etwa 2 fl. 40 kr. und, der Handels-Verhältnisse wegen, gestatteten ihnen die Kreise den Kurs von 2 fl. 42 kr. connivendo. Hieraus erschien ein Ueberschuß von 1 $\frac{1}{4}$ pro Cent.

Es ist klar: nach dem dermaligen Metallpreise ist eine Ausmünzung nach dem 20 fl. Fuß nicht möglich. Indeß ist jener Nennwerth der Brabander Thaler, besonders in den $\frac{1}{4}$ Abtheilungen, durchaus nicht in den Conventions-24 fl. Fnß einpassend. Da nun einmal indirekt der 20 fl. Fuß allerdings verlassen ist, so sieht man nicht, warum der Fuß, nach welchem die Brabander Thaler ausgeprägt werden, nicht eben so auf den 24 fl. Fuß angepaßt werden könne? Wird einmal nach dem 20 $\frac{1}{2}$ fl. Fuß ausgeprägt, so ist die Gestalt der Münze für das Publikum wohl gleichgültig. Das Publikum verliehrt dabei nicht an metallurgischem Werthe (Schrot und Korn), wohl aber wird es durch die auf den 24 fl. Fuß passende Eingleichung erleichtert und der Regierung die Ausprägung ermöglicht. Der Handel, welcher ohnehin die Münze nur als Waare, also nach ihrem Metallwerthe, behandelt, kann nichts dabei zu erinnern haben. Wo läge also der Grund, eine auswärtige Münzsorte, einen auswärtigen Münzfuß nachzuahmen, der in den unseren nicht paßt? Allerdings

gereicht es übrigens der Regierung zum Ruhme, daß sie sich, auch im höchsten Drange, nicht zu der furchtbaren Maaßregel der Verschlechtrung der groben Münzsorten hinreißen ließ.

Achtzehnter Gegenstand.

Redaktion des Gesezblatts.

373.

In dem Budget wurde von dem königlichen Finanz-Ministerium der Ertrag der Redaktion des Gesez- und Intelligenz-Blatts auf

39,000 fl.

angegeben.

Bei der Berathung dieses Einnahms-Zweigs in der 37ten Sizung vom 29. Mai errinnerten mehrere Abgeordnete: es zieme dem Staate nicht, sich die Bekanntmachung der Gesezе bezalen zu lassen [480]).

Das königliche Finanz-Ministerium gab die Erläuterung: jene Einnahme sey meist nur scheinbar, denn die königliche Stellen und Aemter erhielten das Gesez- und Intelligenz-Blatt unentgeldlich und das Intelligenz-Blatt zu halten stehe ihnen frei. In dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 17. Juni wurde die obige Einnahme mit 39,000 fl. aufgenommen [481]) und vom Reichs-Rathe bestättigt.

Man kann übrigens die Richtigkeit der in der zweiten Kammer bei diesem Einnahms-Zweige gemachten Erinnerungen nicht ganz mißkennen.

---

480) L. T. V. I. 238. 288. 481) L. T. V. XI. 450.

Neunzehnter Gegenstand.

Lotto.

374.

In dem sogenannten ausserordentliche Etat erscheint nun das Lotto im Ansaz von

1 Million.

Das Finanz-Ministerium vertheidigte dasselbe in seiner bei Vorlegung des Budgets gehaltenen Rede [482]) damit:

1.) Es gewähre eine bedeutende Einnahme.

2.) Ein Ersaz dafür sey ohne große Anstrengung nicht möglich.

3.) Selbst in diesem Falle müßten gesezliche Maaßregeln zur Verhinderung des Einsazes in fremde Glücks-Spiele getroffen werden.

Ein Abgeordneter der zweiten Kammer trug zuerst auf Abschaffung des Lotto an [483]).

In dem Vortrage des zweiten Ausschusses [484]) gestund derselbe, einverstanden mit dem dritten Ausschusse, die Schädlichkeit des Lotto zu, erklärte aber, daß er kein Mittel wisse, den Ausfall zu decken.

Ein durch seine Einsichten im merkantilischen des Finanzwesens ausgezeichneter Abgeordneter zeigte in einer Rede [485]):

1.) daß im Laufe des Jahrs 1818. das Lotto, abzüglich der Regie-Kosten, einen reinen Ertrag von

1,267,000 fl.

geliefert; daß

---

482) L. T. V. I. 237. 483) L. T. V. I. 340.

484) L. T. V. VI. 159. 485) L. T. V. VIII. 450.

2.) der Ertrag, ohne Abzug der Regie-Kosten, mehr als
2,500,000 fl.
betragen haben müsse;

3.) daß die ärmeren Volks-Klassen mit Einsäzen von 3 bis 15 kr.
1,800,000 fl.
dazu beigesteuert;

4.) daß im Jahre 1818. wenigstens 7 Millionen in das Lotto gesezt worden.

5.) Er berechnete, daß die Wahrscheinlichkeit des Gewinns sich bei dem unbestimmten Auszug wie 1 + 18, bei der Ambo wie 1 + 424, bei der Terne gleich 1 + 12420 bei der Quaterne wie 1 + 546480, verhalte und bewieß die Heillosigkeit dieses Glücks-Spiels.

Er schlug zugleich zum Ersaz eine Klassen-Lotterie vor, die in der Folge 150,000 fl. bis 200000 fl. eintragen könnte und behielt sich, wegen Unzulänglichkeit dieses Ertrags, die Mittheilung eines andern, 300 bis 500 tausend Gulden rentirenden Plans vor; der in der Folge [486]) erschien und auf die Bruch-Pfennige der Brauereien berechnet war.

Ein andrer Abgeordneter sezte trefflich die moralische Nachtheile des Lotto auseinander [487]); ein zweiter, der schon früher auf dessen Abschaffung angetragen, vereinigte sich damit und trug auf Luxus-Steuern zum Ersaz an [488]. Mehrere Mitglieder traten diesem Vorschlage bei [489]).

Vorzüglich trat noch ein edler Mann mit Kraft dagegen auf [490]) und als er seine menschenfreundliche Bemühung

---

486) L. T. V. IX. 131. 487) L. T. V. IX. 111.
488) L. T. V. IX. 121. 489) L. T. V. IX. 125. folg.
490) L. T. V. IX. 141. folg.

vergeblich sah, so verwahrte er sich vor den Augen der Nation gegen die Beibehaltung des Lotto und trug auf Ersaz durch eine Kapitalien-Steuer, oder äusserstens auf freiwillige Beiträge an.

Mit Erstaunen und Betrübniß mußte man hingegen bemerken, daß ein andrer Abgeordneter das Lotto aus folgenden Gründen vertheidigte: weil

1.) der Regent dessen Ertrag dem Staate großmüthig abgetreten habe.

2.) Weil dieses angebliche Unthier niemand beisse.

3.) Weil, nach dem beliebten Grundsaz: der Zweck heiligt die Mittel, der Ertrag für Universitäten, Schullehrer und Schulhäuser verwendet werden könne.

Ein andrer Abgeordneter vertheidigte das Lotto in der Eigenschaft eines allegorischen Kontrakts [491])!

375.

Das Finanz-Ministerium in seiner Rede über die Staats-Einnahmen erklärte: daß der Ertrag zu groß sey, um entbehrlich zu seyn;

Daß es hoffe, die Einnahme werde durch die Wohlfeilheit sich vermindern und rieth zu Sparbanken [492]).

Die Kammer der Abgeordneten trug alsdann bei der Kammer der Reichsräthe darauf an: daß der Wunsch auf baldmöglichste Aufhebung des Lotto geäussert werden möge und die Kammer der Reichsräthe trat demselben bei [493]).

---

491) L. T. B. IX. 135.

492) R. R. B. S. 462.

493) L. T. Zeit. No. 453. S. 1874.

376.

In dem Landtags-Abschiede vom 22. Juli 1819. erklärte Sr. Majestät der König [494]): „Er werde bedacht „seyn, Seine längst ausgesprochene Absicht, das Lotto „aufzuheben, zu realisiren, sobald es die finanzielle Ver„hältnisse ohne anderseitige drückende Belastung der Un„terthanen gestatteten."

377.

Dieß war und blieb also das Resultat der Diskussionen und Berathungen der Reichs-Stände über das Lotto und bei dem ausgesprochenen bestem Willen des Regenten und des Ministeriums konnte kein andres erscheinen.

Die Finanzlage, in welche der baierische Staat, zwar vorzüglich, doch nicht einzig durch die politischen Verhältnisse sich zur Zeit der Gründung der konstitutionellen Monarchie gestürzt fand, nahm ohnehin die höchste Anstrengungen der Nation in Anspruch. Die Vorschläge zum Ersaz des Ausfalls konnten, nach der Natur der Verhältnisse, kein Gehör finden.

Eine Kapitalien-Steuer, ob sie gleich, bei dem unermeßlichen Gewinn, den die großen Kapitalisten und Spekulanten aus der Herstellung des Staats-Kredits zogen, die gerechteste und leicht erhebbarste gewesen wäre, konnte keinen Beifall finden und die Besorgniß dem öffentlichen Kredit zu schaden, um dessen Hebung das Ministerium vorzüglich besorgt war, mußte jenen Plan vereiteln. Ausser diesem Nachtheile würde sie auch nicht die reiche Kapitalisten, sondern die dürftigen Entnehmer gedrückt haben; denn bei dem, im Mangel eines geordneten Hypotheken-

---

494) L. T. Zeit. No. 380. S. 1579.

Wesens, so schwankendem Privatkredit, bei dem, nach der Theurung und dem durch die fremde Getraid-Einkäufe entstandenem Mangel an Numerär und bei der großen Masse der Staats-Schuld, die den Kapitalisten noch so weiten Spiel-Raum öffnete, würden jene leicht Mittel gefunden haben, diese Auflage auf die Entnehmer zu wälzen. Ueberhaupt ist eine Kapital-Steuer prinziplos; sie entzieht den nüzlichsten Produktions-Gattungen, dem Ackerbau und den Gewerben, die diesen unentbehrliche Vorräthe, greift also der Produktion an ihre Wurzeln.

Eine Luxussteuer, so vortheilhaft, oder doch unschädlich für den National-Wohlstand sie, mindestens in Absicht fremder Produkte, z. B. ausländischer Weine, Seidenwaaren u. s. w. gewesen wäre, mußte, nach der Natur der Verhältnisse, eine große Opposition finden.

Der Vorschlag in Absicht des Bier-Bruchpfennigs mußte jedem, der mit der Höhe des Malz-Aufschlags und dem bereits unverhältnißmäßigem Gewinne der Brauer bekannt war, als Einleitung zu Erhöhung des Preises, oder Verschlechtrung des Getränks zum Nachtheil des Publikums, bedenklich scheinen. Und endlich war die vorgeschlagene Klassen-Lotterie bei weitem nicht hinreichend, den Ausfall des Lotto zu decken.

Was sich gegen diese Pest der Menschheit sagen läßt, ist von allen staatswirthschaftlichen Schriftstellern (Pütter, Berg, Weber, Roscher, Schulz, Mey u. s. w. längst, so wie von mehreren Rednern in der zweiten Kammer trefflich mit Kraft und Würde gesagt worden, und wird von allen weisen, edlen und guten Menschen anerkannt. Unbegreiflich ist es daher, wie dieses unseelige Institut noch Vertheidiger finden konnte.

Daß selbst die baierische Regierung es aus diesem Gesichtspuncte betrachtet habe, beweißt das Edikt vom 27. Februar 1803., wo das Lotto in den neuerworbenen fränkischeu Fürstenthümern Würzburg und Bamberg aufgehoben, aufs strengste verboten und der fränkische Kreisschluß vom 18. September 1787. gegen die Lottos, erneuert wurde.

(Regierungsblatt vom Jahr 1803. No. 39. S. 234.)

378.

Der verehrungswürdige Vorstand des Finanz-Ministeriums hat bewiesen, daß er davon so innig als alle Freunde der Menschheit überzeugt war und nur der eisernen Nothwendigkeit nachgab.

Es sey dem Verfasser erlaubt, bei den für die Fortdauer dieses Instituts angegebenen Gründen folgendes zu erinnern:

1.) Es ist der erste Grundsaz einer auf das Prinzip der National-Oekonomie gebauten, d. h. staatszweckmäßigen Finanzwirthschaft: daß der wirkliche Staats-Bedarf auch vom Staate beigeschafft werden müsse. Es kommt also nur darauf an: den Staats-Bedarf richtig zu bestimmen und, ist er bestimmt, ihn nach national-ökonomischen Grundsäzen zu vertheilen.

So hoch auch immer die Masse der Auflagen seyn mag, sie wird durch die Abschaffung des Lotto nicht größer; sie muß im Gegentheil geringer werden, weil die Nation mindestens die Regiekosten allmählig erspart.

Es kommt also nur darauf an, einen, nach der dermaligen Masse der übrigen Auflagen und deren Vertheilungsart, für denjenigen Theil der Nation,

welcher sich bisher diesem Spiele nicht hingegeben hat, — denn die Spieler werden durch Aufhören des Verlusts ohnehin überschwänglich entschädigt — nach national-ökonomistischen Grundsäzen am wenigsten drückenden Ersaz zu finden.

Der Verfasser kennt die ohnfehlbare Mittel dieses Ersazes, ohne moralischen Nachtheil, ohne irgend eine Belästigung der Nation, aber er bescheidet sich, zu deren Mittheilung nicht berufen zu seyn.

2.) Der Hang mühlos reich zu werden, ist einer der gefährlichsten Grundtriebe der menschlichen Seele. Er untergräbt alle Moralität, er erstickt alle Industrie, allen Thätigkeits- Erwerbs- und Beschäftigungstrieb. Der Zweck des Staats ist ohnwidersprechlich: sittliche Vervollkommnung des gesellschaftlichen Menschen, und diese ist ohne Thätigkeit unmöglich; so wie hingegen der nächste Staatszweck ist: Gebrauch aller Kräfte der Gesellschaft zur Produktion; die ja allein dem Bürger physische Genuß-Vollkommenheit zu verschaffen vermag. Die Pflicht der Staats-Regierung ist also wohl, jenem verderblichen Triebe zum mühlosen Gewinne entgegen zu arbeiten; untergräbt sie also nicht sich selbst, indem sie direkt diesen Trieb aufregt, selbst Mittel zu dessen Befriedigung darbietet?

Wäre also auch das Lotto nicht der Grundstoff so vieler andern moralischen Uebel: der Verschwendung, der Schwelgerei, der Veruntreuung u. s. w. so würde jener einzige Grund hinreichen, es zu verurtheilen.

3.) Da es Regierungen giebt, die das Lotto noch dulden, so sind allerdings gesezliche Maaßregeln nöthig, um

den Einsaz in fremde Lottos zu hemmen. So ergreife man denn diese gesezliche Maaßregeln, oder vielmehr man vollziehe sie mit Kraft; denn schon jezt ist ja der Einsaz in fremde Glücksspiele streng verboten.

Wenn Sr. Majestät der König beim Bundestage erklären ließe: daß das Lotto im baierischen Staate aufgehoben sey, daß sämmtlichen Bürgern des Reichs der Einsaz in fremde Lottos und Lotterien verboten sey und daß also, wenn andere Regierungen diese verderbliche Glücksspiele noch beizubehalten gedächten, die baierische Regierung mindestens hoffe, es würden alle andere deutsche Landes-Regierungen ihren Kollekteurs verbieten, Einsäze von baieschen Staatsbürgern anzunehmen und darüber sich Erklärung erbäte; so müßte dieß wirken.

Der König würde dadurch eine Initiative geben, welche ihm den Dank und Segen aller weisen und guten Menschen des Erdbodens erwerben müßte.

Wird damit die Androhung strenger Strafen im Innern verbunden, so wird sich jener Trieb allmälig verliehren. Die ärmere Klasse hat nicht Gelegenheit in auswärtige Lottos zu sezen und wenn auch hie und da dennoch eine Kontravention vorfällt, soll deswegen das Gute unterbleiben? Soll, weil eine Pest in fremden Landen wüthet, sie auch im eignem Staate inokulirt werden?

Der edle Monarch hat bestimmt erklärt, daß er die Vernichtung dieses verderblichen Instituts wünsche; und vom Throne muß auch das Beispiel der Moralität ausgehen; Gesezе sind es, welche die Sitten bilden und ein anerkannt unmoralisches Institut

von der Gesezgebung sanktionnirt, kann nur die Ehrfurcht gegen die Geseze untergraben und die Nation verschlechtern.

4.) Das Wachen gegen Mißbräuche und gegen Anreizung der Kolporteurs, welches die eigne Verordnung vom 31. Mai 1818. vorschreibt, kann, wäre auch die Ausführung der vorgezeichneten Maaßregeln möglich, wohl nicht ernstlich gemeint seyn. Was hieße hier Mißbrauch? Wenn der Staat ein Glücks-Spiel selbst organisirt, fodert er dadurch nicht die Staats-Bürger zum Einsaze auf? Muß er, wenn er den Zweck will, nämlich den Gewinn aus dem Lotto, nicht auch die Mittel wollen, nämlich daß und zwar so viel als möglich, eingesezt werde?

Wie läßt sich die Aeusserung der Hoffnung, welche das Gefühl der Rechtlichkeit dem edlen Finanz-Minister abdrang: mit dem Verschwinden der Noth werde auch der Reiz zum Lotto sich mindern — wie läßt diese Hoffnung sich mit der ausgesprochenen Unerläßlichkeit der Beibehaltung und Unmöglichkeit der Deckung des Ausfalls vereinigen?

Hängen denn nicht in allen Strassen der Städte, ja in so vielen Flecken und Dörfern öffentliche Lottotafeln auf? Ist dieß nicht Anreizung genug und steht die Regierung nicht mit sich selbst im Widerspruche, wenn sie durch das Institut zu jenem Spiel reizt und doch wieder den Reiz verhüten will? Abgesehen davon, daß der Reiz durch Kolporteurs gar nicht zu verhüten ist; wenn es auch dessen bedürfte.

Dem Verfasser hat es einst gelungen, zuerst beim fränkischen Kreise und dann, unter der Leitung des edlen Fürsten von Hardenberg, wie dieser sich noch wohl errinnern

wird, zu der Vertilgung des Lotto in dem damaligen fränkischen Kreise mitzuwirken, das nachher in den preussischen Fürstenthümern in Franken, gegen dessen Willen, von einem verwerflichen Höflinge zum Invaliden-Fonds, als eine eigene Gattung von Krispinat, wieder eingeführt und von dem Könige von Baiern wieder vernichtet wurde. Dem Verfasser ist es also zu verzeihen, wenn er seine Stimme als Staats-Bürger mit Wärme gegen dieses Institut erhebt, von dessen ausgebreiteten verderblichen Folgen er in einem langen Geschäfts-Leben so viele furchtbare Erfahrungen gemacht hat.

Zwanzigster Gegenstand.

Ausserordentliche Einnahme.

379.

An ausserordentlicher Einnahme sezte das königliche Finanz-Ministerium an:

An Beiträgen von anderen Staaten und vormaligen Reichs-Ständen zu Sustentation der Chur-Mainzer Pensionisten; dann Aktiv-Kapitalzinnßen

136,300 fl.

An Entschädigung von Oesterreich bis zu Herstellung der Kontiguität

100,000 fl.

An Gefäll-Ausständen bis $18\frac{18}{19}$.

500,000 fl. [495])

und so kamen diese Posten auch in das neue Finanz-Budget [496]).

---

495) L. T. V. I. 282.

496) L. T. V. XIV. 720.

380.

Das Zufällige dieser Einnahms-Posten ergiebt sich von selbst. Die Zinnßen der Aktiv-Kapitalien, die österreichische Entschädigungs-Gelder und die Gefäll-Ausstände sind eigentlich ein Aktivum des Staats und möchten sich wohl, nachdem für künftige Reste durch den Reserve-Fonds gesorgt ist, zur Schulden-Tilgungs-Kassa eignen, wovon dort das weitere.

Ein und zwanzigster Gegenstand.

Malz-Aufschlag.

381.

In dem Finanz-Budget sezte das königliche Finanz-Ministerium die Aufschlag-Gefälle auf

4,306,556 fl.

an [497]) und bemerkte: daß sie beinah ausschließend das Bier beträffen und in den sechs älteren Kreisen beträchtlich seyen.

In dem Vortrage des zweiten Ausschusses über das Staats-Einkommen [498]) wurde der Brutto-Ertrag auf 4,429,883 fl. und der Netto-Ertrag, abzüglich der den Kommunen überlassenen Auffschlags-Gefälle von 58000 fl, auf 4,248,556 fl. berechnet, der Antrag der Wiedereinführung der vormaligen Komposition aber verworfen.

Bei der Berathung über diesen Einnahms-Zweig in der 37ten Sizung vom 29. Mai [499]) kamen zwar Wünsche zu Herabsezung des Auffschlags vor, die mehreste Errinnerungen betrafen aber die Organisation der Erhe-

497) L. T. V. I. 233. 276.
498) L. T. V. VI. 169. 499) L. T. V. IX. 163.

bungs-Art, die Entfernung der Schullehrer vom Unter-Auffschlagsamt, die Verhütung der Defraudationen und, die allerdings für die dürftige Volks-Klasse sehr wünschenswerthe, Revision des den Brauern zu vortheilhaften Bier-Taxtarifs vom 25. April 1811.

Das königliche Finanz-Ministerium berührte jedoch in seiner unterm 3. Juni in der 37ten Sizung gehaltenen Rede über die Staats-Einnahme, diesen lezten Gegenstand nicht; versprach nur Wachsamkeit gegen Unterschleife und nahm die Bestellung der Schullehrer zu Unteraufschlägern in Schuz [500]).

Die Kammer bewilligte hierauf die oben bemerkte Summe der Aufschlag-Gefälle [501]) in der 43ten Sizung vom 17. Juni.

Der Reichs-Rath trat diesem Beschlusse bei und der königliche Landtags-Abschied ließ es, in Absicht aller indirekten Abgaben, bei den bisherigen Säzen.

382.

Daß die hier berührte Revision des Bier-Taxtarifs, in welchem Sachkundige wesentliche Mängel finden wollen, nicht berücksichtigt werden konnte, muß jeder Freund der dürftigen Volks-Klasse bedauern. Sie ist es, welche die stärkste und anhaltendste körperliche Kraft-Anstrengung hat, also am mehresten Ersaz der Kraft und nahrhafte Getränke bedarf, ihr einziges Labsal. Wenn Heinrich der IV. jedem im Volke am Sonntage ein Huhn in den Topf wünschte, so wünscht gewiß Maximilian der Gutmüthige jedem im Volke mindestens Täglich eine Maaß Bier; sollte die Erfüllung dieses Wunsches nicht möglich seyn?

---

500) L. T. V. X. 464. 501) L. T. V. X. 537. XI. 298. 450.

Zweite Haupt-Abtheilung.

I.

Staatsschulden-Stand.

383.

Wir gehen nun auf die zweite Hauptabtheilung der finanziellen Gegenstände über, nämlich die ausserordentliche Staats-Bedürfnisse, den Staatsschulden-Stand.

384.

Das Staatsschulden-Wesen ist ohnehin, sowohl vom königlichen Finanz-Ministerium, als von den Reichs-Ständen ganz abgesondert von dem gewöhnlichen und ausserordentlichen Staats-Aufwande, also dem eigentlichen Budget, behandelt worden und mußte es, seiner Natur nach, werden, da schon vor dem Eintritte der Konstitution eine eigene Schulden-Tilgungs-Anstalt bestund.

Die weitläuftige Diskussionen, welche über diesen wichtigen und umfassenden Gegenstand bei der Stände-Versammlung statt fanden und, so viel die zweite Kammer betrifft, die einzelne Ansichten und Meinungen der Abgeordneten anzuführen, würde dieses Werk zu einen weit über seinen Zweck reichenden Umfang ausdehnen. Man muß sich also mit einer gedrängten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen begnügen und der Ver-

fasser glaubt dieß um so mehr zu können, als die Resultate der Berathungen in dem daraus hervorgegangenem Geseze umständlich enthalten sind.

Aber auch diese gedrängte geschichtliche Darstellung ist schwierig. Denn es hat sich der Schuldenstand selbst, so wie die Zahlungsmittel und Zahlungs-Einrichtungen, im Laufe der Verhandlungen so vielseitig anders entwickelt und gestaltet. Schwer ist es daher auch, daraus ein reines, klares Resultat aufzufassen.

385.

Das königl. Finanz-Ministerium theilte in der finanziellen Darstellung den Schuldenstand des Reichs ein, in

1.) die in einer Zentral-Anstalt vereinigte Schulden der älteren 6 Kreise, der, nach dem Standpuncte vom 1. October 1818.

98,950,583 fl. 11 kr.

betrüge, wozu noch etwa 2 Millionen Getraidschuld kämen; wovon ein bedeutender Theil durch Konsolidation erlöschen werde.

Werde von jenen 98,950583 fl. 11 kr. der noch nicht vollkommen liquide Activstand der Schulden-Tilgungs-Kasse abgezogen, so vermindere sich derselbe sehr bedeutend. Der Zinnßenbedarf der Kapitalschuld belaufe sich, ohne die Zinnßen der Getraidschuld, auf

3,686,739 fl.

und nach Abzug der Aktiv-Zinnßen auf

30,52,304 fl.

daher also die Aktiv-Zinnße

634,435 fl.

betragen würden [502]).

---

502) L. T. V. I. 239. 252.

2.) Die Schuld des Untermainkreises bestehe aus

5,173,700 fl. 21 kr.

Die Verzinnßung fodere im Ganzen

220,981 fl. 8 kr.

Die Fonds bestünden aus besondern Schulden-Tilgungs-Steuern, Malz-Auffschlage und vertragsmäßigen Beiträgen benachbarter Fürsten und betrügen

361,127 fl. 33 kr.;

so daß sich ein Ueberschuß von

140,146 fl. 25 kr.

ergebe 503).

Die Schulden von Aschaffenburg, den Fuldaischen Aemtern und großherzoglich hessischen Parzellen wurden auf 1,628,374 fl. 52 kr. berechnet; die Zinnßen auf 67,345 fl. 57 kr. und die Einnahme aus Malz-Auffschlag und Beiträgen anderer Fürsten auf 92,186 fl. 38 kr. und es ergebe sich ein Ueberschuß von 21,840 fl. 41 kr.

Die gesammte Staatsschuld betrüge also, ohne die Getraidschuld, doch auch ohne Abzug der Aktiven:

105,752,658 fl. 24 kr. 504).

Es wurde ferner erläutert:

1.) Daß ein nicht unbedeutender Theil der Kapitalschuld unverzinnßlich sey, welcher Theil später auf

10,578627 fl. 39 kr.

angegeben wurde; nach deren Abzug noch

95,092600 fl. 25 kr.

verzinnßliche Kapitalien blieben 505).

2.) Daß die darunter begriffene Kapitalien der Stiftungen und Kirchen 23,031,587 fl., ohne die Schuld-Urkunden au porteur, betrügen.

---

503) L. T. V. I. 254. 504) L. T. V. I. 265—268.

505) L. T. V. II. 410.

386.

Nach der vorgelegten Bilanz betrug die Einnahme der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt:

5,053,314 fl. 12 ½ kr.

die Ausgabe:

3,338,327 fl. 5 ¼ kr.

zeigte sich also hier ein Ueberschuß von

1,714,987 fl. 7 ¼ kr. [506]).

Nach dem neuerlichen Antrage des königlichen Finanz-Ministeriums aber, nach welchem sowohl die Zinnßen der Getraidschuld, als die Pensionen der Säkularisationen und Mediatisirung auf diese Anstalt überwiesen werden sollten, eine Einnahme von

6,472,000 fl.

und Ausgabe von

6,466,145 fl.

somit nur ein Ueberschuß von 5855 fl. [507]).

387.

In der 19ten Sizung erschien das königliche Finanz-Ministerium mit einem Vortrage über die Verhältnisse der Staatsschuld und künftige Einrichtung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt mit 3 Tabellen, in welchen das Staats-Schuldenwesen umständlich detaillirt und der Gesammt-Schuldenstand auf

111,512,980 fl. 23 kr.

so wie die jährliche Zinnße auf

4,158,978 fl. 29 ¼ kr.

berechnet wurden [508]).

---

506) L. T. V. I. 284. — 287. 507) L. T. V. I. 288.
508) L. T. V. II. 409. folg.

388.

Es wurde ferner erläutert:

1.) Die Schuld der Peräquationskasse bestehe bestimmt in

8,457,335 fl.

wovon die Zinnßen 343,145 fl. betrügen.

Diese unter dem Schuldenstand begriffene Peräquationskasse-Schuld, als Vorschuß der Schulden-Tilgungskasse, sey zu decken

a.) durch ein eignes Familien-Schuzgeld,

b.) durch einen Steuer-Beischlag à 6kr. pr. fl.

Der Ertrag wurde auf 1,100000 fl. berechnet.

2.) Die Getraidschuld wurde bestimmt auf

1,800000 fl.

angegeben, wovon nur

1,280000 fl.

mit 64000 fl. zu verzinnßen sey. Ferner wurde

3.) der Aktivstand angegeben auf

14,580,319 fl. 20 kr.,

einschlüssig der Zinnß-Rückstände, und der Nuzungs-Ertrag dieses Aktivstandes auf

633,360 fl. 9 kr. [509])

der ganze jährliche Zinnßbedarf, einschlüssig der Zinnße der Getraidschuld aber, auf

3,116,303 fl. 57 kr.

389.

Die Schulden des Rheinkreises wurden bestimmt angegeben auf

2,184,503 fl. 59 kr.

darunter sich aber nur

564,708 fl. 21 kr.

---

509) L. T. B. II. 413.

eigentliche Kapitalien befänden, deren Verzinnßung der Rheinkreis übernehmen und der Landrath den Fonds dazu aufsuchen solle [510]).

390.

So viel die Amortisation, oder Schulden-Tilgung betraf, so wurde in der Folge vom königlichen Finanz-Ministerium bestimmt angegeben: daß für das laufende Jahr

3,803,009 fl. 36 kr.

und für die 6 folgende Jahre

9,243,462 fl. 9 kr.

zur Heimzahlung nöthig seyen [511]).

Zur Deckung für das laufende Jahr wurde, neben den andern Quellen, eine neue Aufnahme von 2,320000 fl. und für die 6 folgende Jahre, die Amtsbürgschaften, die Lehens-Eignungen, ein Realitäten-Verkauf von 4 Millionen, neue Anleihen von 5 bis 6 Millionen, insbesondere Vergrößerung des Lotterie-Anlehens von Lit. E. bis M. u. s. w. vorgeschlagen [512]).

Das weitere über die Amortisations-Mittel wird später bemerkt werden.

391.

In Absicht der Geschäfts-Organisation wurde zugleich erläuternd bemerkt: daß die Schulden-Tilgungs-Anstalt in ein Zinnß-Zahlamt, Pensions-Zahlamt und eigentliche Amortisations- oder Tilgungskasse abgetheilt werden sollen [513]).

---

510) L. T. V. I. 418. 511) L. T. V. XII. 406. folg.

512) L. T. V. XII. 424. 513) L. T. V. II. 429.

392.

Das königliche Finanz-Ministerium legte zugleich folgenden Gesez-Entwurf für das Staatsschulden-Tilgungswesen vor [514]).

„Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwe-
„sens des Königreichs, nach Vernehmung Unseres
„Staats-Raths und erfolgten Beirath und Zustim-
„mung der lieben Getreuen der Stände Unsers
„Reichs, beschlossen und verordnen wie folgt:“

I. „Die gesammte Staatsschuld des Königreiches
„wird, so wie sie schon gegenwärtig festgestellt und der
„Verwaltung Unserer Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt
„zugewiesen ist und noch ferners nach vollendeter Liqui-
„dation der älteren Schulden festgesezt und zugewiesen
„werden wird, nebst der zur Verzinnßung und Tilgung
„derselben hiernach bestimmten Dotation von den Stän-
„den des Reichs in ihre verfassungsmäßige Gewährleistung
„genommen.“

II. „Die Staatsschuld, ihre Verzinnßung und Til-
„gung wird

a.) „für die ältere sechs Kreise von der im Jahre 1811.
„angeordneten Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt

b.) „jene des Unter-Mainkreises von der Tilgungs-An-
„stalt in Würzburg und

c.) „jene des Rheinkreises von der Tilgungs-Anstalt des
„besagten Kreises besorgt.

III. „Der Haupt-Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt
„verbleiben, die schon, gemäß früherer Anordnungen, ihr
„zur Last fallende Verbindlichkeiten, nebst der von dem

514) L. T. V. I.I 433.

„Ankaufe fremden Getraides zur Unterstüzung der Un-
„terthanen in den lezten zwei Jahren der ausserordentli-
„chen Theuerung herrührenden und zu Beseitigung drük-
„kender Maaßregeln derselben zugewiesenen Schuld.

„Hiezu übernimmt sie noch ferners mit Eintritt des
„Etats-Jahrs $18\frac{19}{20}$.

1.) „Die Schuld der bisherigen Central-Peräquations-
„kasse, welche schon gegenwärtig mit 8,457,335 fl.,
„jedoch nur auf Rechnung und zu Lasten der gedach-
„ten Kasse auf dem Schulden-Tilgungsfonds haftet,
„in dem Betrage, wie sich solcher, gemäß der zu
„pflegenden Abrechnung in dem genannten Zeitpunkte
„ergeben wird, gänzlich auf eigene Rechnung zur
„Tilgung und Verzinnßung; nicht minder

2.) „von obigem Zeitpunkte an, die sämmtliche Pensio-
„nen des Säkularisations- und Mediatisirungsetats,
„welche aber die Summe von 2,950,000 fl. nicht über-
„steigen dürfen."

IV. „Die sämmtliche Schulden des Untermainkrei-
„ses verbleiben bei der Schulden-Tilgungs-Anstalt des
„gedachten Kreises, jedoch sind vor der Hand die Schul-
„den der hiemit vereinten Parzellen von Aschaffenburg,
„und den Fulda-hessischen Aemtern noch abgesondert zu
„behandeln; hiezu übernimmt sie noch von der erwähnten
„Getraid-Schuld den sie treffenden und überwiesenen
„Antheil von 170,000 fl."

V. „Die vormalige Schulden des Ueberrheins an
„Kapital-Zinnßrückständen und Currentschulden mit Ein-
„schluß der bis zum Lüneviller Frieden rückständigen und
„durch den Staats-Vertrag vom 28. Februar 1810. über-
„nommenen Pensions- und Besoldungs-Raten der ehema-

„ligen überrheinischen Beamten, wird mit dem Jahre $18\frac{19}{20}$.
„von der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt getrennt
„und auf den Rheinkreis überwiesen, für deren besondere
„Fundirung von dem Landrathe die geeignete Anträge
„vorzulegen sind."

VI. „Alle ferners für die Zukunft zu Bestreitung
„ausserordentlicher allgemeiner Staats-Bedürfnisse ver-
„fassungsmäßig aufzunehmende Schulden werden unter
„diese Anstalten verhältnißmäßig vertheilt und jeder der
„betreffende Antheil zugewiesen werden."

VII. „Die Dotation des Haupt-Schulden-Tilgungs-
„Fonds behält für das gegenwärtige Etats-Jahr ihren
„bisherigen Bestand, mit dem Eintritte des folgenden
„Jahres aber werden demselben nachstehende Aktiven und
„Gefälle zugewiesen:

1.) „Alle demselben bisher überlassene, gegenwärtig schon
„unter der Administration der Anstalt stehende, Aktiv-
„Kapitalien und Realitäten;

2.) „der Malz-Aufschlag in den sechs älteren Kreisen
„des Königreichs;

3.) „für den Fall, daß die Gerste im Mittelpreise nach
„dem Durchschnitte der vier Hauptschrannen des Kö-
„nigreiches über 16 fl. per Schäffel steigen und der
„Malz-Aufschlag sodann die etatsmäßige Summe
„von vier Millionen Gulden nicht mehr abwerfen
„sollte, ein den Abgang an dieser Summe ergänzen-
„der Zuschuß, welcher in vierteljährigen Raten aus
„der Central-Staatskasse zu bestreiten ist;

4.) „ein jährlicher Zuschuß von einer Million Gulden
„aus den gesammten Zollgefällen, der in wöchentli-
„chen Fristen von der Central-Zollkassa an den Schul-
„den-Tilgungsfond verabfolgt wird;

5.) „sämmtliche Stempel-Gefälle der Siegelämter;
6.) „sämmtliche Weinaufschlags-Gefälle und
7.) „aus den Peräquations-Gefällen, ein jährlicher Zu-
„schuß von sechsmalhundert tausend Gulden."

VIII. „Zu völliger Sicherstellung der Zalungen nach „dem Grade des Vorzuges der verschiedenen Verbindlich-„keits-Gattungen, dann zu Erzielung der, hinsichtlich ei-„niger Verbindlichkeiten und Dotationsbestandtheile nöthi-„ger Getrennthaltung, werden folgende Bestimmungen ge-„troffen:

1.) „Die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission hat das „gesammte Kassewesen nach den drei Hauptgattungen „aller Zalungs-Verbindlichkeiten, nämlich: Zinnßen, „Pensionen, Hauptsache oder eigentliche Schulden-„Tilgung, abzutheilen und auszuscheiden.

2.) „Der sonach abgesonderten Zinnß-Zalungskasse sind „ausschlüssig die sämmtliche Aufschlags-Gefälle und „Aktiv-Kapitalienzinnße zu überlassen, bis ihr Be-„darf für die jährliche Zinnßen und Verwaltungs-„kosten vollständig gedeckt ist.

3.) „Der Ueberschuß der Aufschlags-Gefälle nach Dek-„kung der Zinnßen und alle übrige Gefälle sind „der Pensions-Zalungskasse bis zur vollen Deckung „des Bedarfes derselben zu überlassen.

4.) „In die eigentliche Tilgungs- oder Amortisationskasse „fließt sodann

a.) „der nach Deckung der Zinnßen, Administrationsko-„sten und Pensionen sich noch zeigende Ueberschuß „der gewöhnlichen Renten,

b.) „die Depositen,

c.) „der nach Titel III. §. 7. der Konstitution und der „hierauf gegründeten Verordnung vom 16. October

„vorigen Jahrs hiezu bestimmte Erlös aus den „Verkäufen der Staats-Realitäten und Grund-Ei-„genthums-Ablösungen u. s. w., mit Vorbehalt der er-„forderlichen Rückzalungen und einer vier pro Centigen „Verzinnßung an die Central-Staatskasse;

d.) „die Amtsbürgschaften,

e.) „die Rückzalung der Aktiv-Kapitalien und

f.) „alle weitere durch Kapitalsaufnahme jeder Art „eingehende Gelder.

5.) „Mit jedem Jahresschluß ist die solchartige Verwen-„dung der eingegangenen Gelder gehörig nachzu-„weisen."

IX. „Die nach allen diesen Vordersäzen berechnete, „auf das Mindeste beschränkte Erigenz-Auszeige der „Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt zur Zalung an dem äl-„teren Kapitalsstock für das laufende Jahr mit 3,803,009fl. „36kr. und die folgenden sechs Jahre von $18\frac{9}{20}$ an mit „9,243,462 fl. 9kr., wird genehmigt."

X. „Zur Deckung des nach dieser Auszeige sich er-„gebenden Minderbetrages der Einnahme gegen die Aus-„gaben wird der Haupt-Schulden-Tilgungs-Kommission „für die bezeichnete sechs Jahre ein Kredit bis zur „Summa von 7,700,000 fl. bewilliget."

XI. „Zur Deckung des nach derselben Auszeige in „dem laufenden Etats-Jahr sonderheitlich sich ergebenden „Minderbetrages der Einnahmen, wird derselben für die-„ses Etats-Jahr ein weiterer Kredit zur Summa von „2,300,000 fl. bewilliget."

XII. „Ausserdem wird dieselbe ermächtiget, wie es „bisher schon geschehen, auch ferner über die berührten „Kreditsummen hinaus, Gelder aufzunehmen, in so ferne

„damit andere gegen gleich- oder mehr beschwerliche Be-
„dingungen anliegende Kapitalien getilgt werden, sohin
„der Stock der Staatsschuld nach Größe und Beschaffen-
„heit keine neue Beschwerung erhält."

XIII. „Zu Realisirung dieses Kredits sind dem hie-
„sigen Haupt-Tilgungsfonds bereits folgende Mittel an-
„gewiesen:

a.) „die Amtsbürgschaften, welche im Verlaufe des ge-
„gebenen Zeitraumes einfließen;

b.) „der Erlös aus dem Verkaufe der Staats-Realitä-
„ten und vorzüglich der entbehrlichen Forste, wovon
„Wir während der sechs Jahre einen Kapitalswerth
„von wenigstens vier Millionen zum Verkaufe be-
„stimmt haben;

c.) „die Ablösungssumme für Lehen, Grundbarkeit, Froh-
„nen u. s. w.;

d.) „der Verkauf der an die Tilgungs-Anstalt mit den
„Schulden der verschiedenen ehemaligen Reichs-Städte
„überlassenen Realitäten;

e.) „alle weitere zur gewöhnlichen Verzinnßung zu nego-
„zirende Anleihen."

XIV. „Der fernere Abgang der Exigenz während
„dieser sechs Jahre soll durch ein neues verzinnßliches Lot-
„terie-Anleihen gedeckt werden.

„Dieses besteht neben dem dermaligen älterem Anlehen
„dieser Art abgesondert, wird jährlich nur in dem erfor-
„derlichen Betrage emittirt und kann nach Befund des
„Bedarfes auf die Summa von sechs Millionen ausge-
„dehnt werden. Es genießt bis zum Eintritt der Ver-
„loosung eine Verzinnßung von 5 pro Cent, von diesem
„Zeitpunkte an aber, nur 4 pro Cent und wird nach be-
„endigter Verloosung der älteren Buchstaben A — D so-

„hin nach 7 Jahren, nebst den Buchstaben E — M jedoch „besonders und zwar die ersten vier Jahre mit jährlichen „500,000 fl., sodann mit 1,000,000 fl. verlooset, bis zur „wirklichen Kapitals-Verloosung aber, so wie mit dieser, „werden jährlich verhältnißmäßige Preise von dem nächst-„folgenden Jahre der ersten Ausgabe an, ebenfalls durch „das Loos vertheilt."

XV. „Der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt bleibt „es vorbehalten, durch zweckmäßige Spar- und Renten-„Anstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber „Gelegenheit zur vortheilhafteren Anlegung ihrer Gelder „zu verschaffen."

XVI. „Alle von nun an für neue Geldanlehen, oder „für derlei ältere Papiere auszustellende Obligationen, „sollen, nebst der Unterschrift und Fertigung der Kom-„mission, auch mit der Unterschrift der ständischen Kom-„missäre versehen werden."

XVII. „Die Realisirung des, zu Deckung der in dem „gegenwärtigen Etats-Jahre nöthigen ausserordentlichen „Unterstüzung, der Finanz-Kasse in dem allgemeinen Fi-„nanz-Geseze beantragten Kredit-Votums hat die Haupt-„Schulden-Tilgungs-Anstalt nach Haupt- und Neben-„sache zu übernehmen und in so weit es erforderlich ist, „in der oben berührten Art zu negoziren: dagegen sind „zur Tilgung desselben die Ersparnisse, welche sich bei „der Central-Staats-Kasse durch die allmählige Ver-„minderung der aus dem ordentlichen Dienste, dann aus „der neuen Organisation der Magistrate hervorgegan-„genen Pensionen gegen deren dermaligen Betrag erge-„ben werden, zu verwenden, worüber jährlich besondere „Nachweisung zu pflegen ist."

XVIII. „Die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Un-
„termainkreises hat, nach den Bestimmungen Unserer Ver-
„ordnung vom 16. August und den besonderen Instruk-
„tionen vom 30. October und 10. November 1815. die Be-
„sorgung der ihr anvertrauten Verwaltung des Schul-
„denwesens in der Art zu vollführen, daß die Ueberschüsse
„der Schulden-Tilgungs-Anstalt des ehemaligen Groß-
„herzogthums Würzburg lediglich zur Tilgung dieser
„Schulden, jene von den Einflüßen der Aschaffenburgi-
„schen, Fuldaischen und ehemalig Hessischen Aemter aber
„zu Heimbezalung der Schulden dieser Landestheile ver-
„wendet werden sollen."

XIX. „Die Resultate der Vollziehung dieser Be-
„stimmungen werden in der nächsten Stände-Versammlung
„zur Vorlage gebracht, bis wohin die in Folge des Edik-
„tes über die Stände-Versammlung Titel II. §. 39. zu
„ernennende Mitglieder derselben für die genaue Be-
„folgung zu wachen haben."

XX. „Unser Staats-Ministerium der Finanzen und
„unter Aufsicht desselben Unsere Staatsschulden-Tilgungs-
„Anstalten sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Ge-
„sezes beauftragt."

393.

Der vierte Ausschuß erstattete in der 25ten Sizung den Haupt-Vortrag über diesen Gegenstand, dessen Tendenz dahin gieng: der vorgeschlagene Plan sey nicht annehmbar, der Ausschuß solle also einen andern angemessenen Plan entwerfen und der Kammer vorlegen [515]).

Die gelegenheitlich dieses Vortrags entstandene Debatten führten übrigens nur zu dem Schlusse: daß der

---

515) L. T. V. IV. 317. — 339.

vierte Ausschuß sich vor allem mit dem zweiten wegen des Schuldenwesens benehmen solle 516).

In der 34ten Sizung wurde, nach desfallsigen Diskussionen, beschlossen, der Vortrag über das Staats-Schuldenwesen solle erst nach der Berathung über das Budget erstattet werden 517).

394.

In der Rede des königlichen Finanz-Ministeriums am Schlusse der Verhandlungen über die Staats-Ausgaben in der 37ten Sizung, wurde zuerst der Nürnbergischen Staatsschuld erwähnt 518).

Und in der Rede des nämlichen königlichen Ministeriums über die Staats-Einnahmen in der 37ten Sizung, wurden die verschiedene Bilanzen über das Staats-Schuldenwesen und die Uebersichten über die Einnahme und Ausgabe der Haupt-Schulden-Tilgungskasse nach dem Antrage des Ausschusses und des Finanz-Ministeriums, vorgelegt 519).

395.

In der 39ten Sizung übergab das königliche Finanz-Ministerium eine Note über das Nürnbergische Staats-Schuldenwesen, in welcher dessen Verhältnisse umständlich auseinandergesezt wurden 520).

In der nämlichen 39ten Sizung erstattete nun der vierte Ausschuß seinen umständlichen Vortrag über das

---

516) L. T. V. IV. 208—247.
517) L. T. V. VI. 285—300.
518) L. T. V. VIII. 403.
519) L. T. N. X. 496—498.
520) L. T. V. XI. 4—17.

Staats-Schuldenwesen [521]) mit Beilegung der Protokolle des Ausschusses.

Die 45te Sizung enthält die umständliche Diskussionen über das Staats-Schuldenwesen [522]) nebst der Rede des königlichen Finanz-Ministeriums über den Gesez-Entwurf der Staats-Schuldentilgung.

396.

In der 46ten Sizung kam die Stellung der Fragen über das Schuldenwesen zur Abstimmung [523]); in der 47ten Sizung erfolgte die Abstimmung über den vorgelegten Gesez-Entwurf [524]) und die Kammer faßte einen Schluß [525]).

397.

Mit der ersten Kammer wurde dann die Kommunikation angetreten, und es erwuchs endlich folgender Gesammt-Beschluß der Reichsstände vom 16. Juli [526]).

„Die allerunterthänigst treugehorsamste Stände haben dem an sie gebrachten Gesez-Entwurf über das „Staats-Schuldenwesen mit den bei der Berathung in „der Kammer der Abgeordneten vom Staats-Ministerium „der Finanzen übergebenen Abänderungen, nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Modifikationen, „ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:“

---

521) L. T. V. XI. 70—282.

522) L. T. V. XIII. 9—640. dann 640—663.

523) L. T. V. XIII. 14.

524) L. T. V. XIII. 52.

525) R. R. V. S. 216.

526) R. R. V. S. 356.

1.) „Die Stände des Reichs übernehmen die Gewährlei-
„stung für die gesammte Staatsschuld, so wie solche
„von dem königlichen Staats-Ministerium der Finan-
„zen vorgelegt wurde und der Verwaltung der
„Staatsschulden-Tilgungsanstalt zugewiesen ist, un-
„ter der Voraussezung, daß in Anbetracht der ge-
„sammten Schuldgattungen die Rechnungen für das
„Jahr $18\frac{17}{18}$, wenn sie vom königlichen obersten Rech-
„nungshofe werden revidirt und anerkannt seyn, den
„Kommissären der Stände-Versammlung zur Einsicht
„und Prüfung und der künftigen Stände-Versamm-
„lung zur endlichen Genehmigung vorgelegt seyn
„werden."

2.) „Die Stände des Reichs übernehmen die Gewährlei-
„stung des fernern Zuwachses der Staatsschulden aus
„ältern Titeln, so wie sich derselbe nach vollendeter
„Liquidation der älteren Schulden herstellen wird,
„unter dem Vorbehalt, daß die Resultate der künfti-
„gen Stände-Versammlung zur Einsicht und Geneh-
„migung vorgelegt seyn werden."

3.) „Die Stände des Reichs erkennen die Getraidschuld,
„vorbehältlich der Rechnungsstellung, der Prüfung und
„des Abzuges der Kompensationsposten, als liquid
„an."

4.) „Dem Art. I. des Gesez-Entwurfes in Bezug auf die
„gesammten Staatsschulden soll beigesezt werden:
„welche auf allen Kreisen des Reichs gleich haften."

5.) „Die besondere Schulden-Tilgungs-Anstalt des Un-
„termainkreises soll in der Art, wie dieselbe gegen-
„wärtig besteht, mit dem ihr zugewiesenem Fond zur
„Verzinnßung und zur Tilgung der Schulden noch

„ferner fort bestehen, jedoch ohne Abbruch des im
„Art. IV. enthaltenen allgemeinen Grundsazes."

6.) „Es sollen die bisher auf dem Civiletat vorgetra-
„gene Pensionen aus der Säkularisation und Me-
„diatisirung zu 2,800,00 fl. an die Central-Schulden-
„Tilgungs-Anstalt in München übergehen, jedoch mit
„der ausdrücklichen Bestimmung, daß jeder Pensio-
„nist seine Pension, der Ueberweisung ohngeachtet, bei
„jener Behörde, wo er sie bezogen hat, auch dort
„empfangen könne."

7.) „Der erwähnten Central-Schulden-Tilgungs-Anstalt
„sollen, außer dem Malz-Aufschlage zu 4,000,000 fl.
„jährlich, dann dem Familien-Schuzgelde für die
„nächsten drei Jahre der ersten Finanzperiode, zum
„Behufe der Pensions-Zahlungen als Fond noch zu-
„gewiesen werden:"

a.) „ein jährlicher Zuschuß von 1,800,000 fl. in wö-
„chentlichen, von der Central-Staatskasse zu
„verabfolgenden Fristen, aus den gesammten Zoll-
„und Mautgefällen;

b.) „die sämmtliche Stempelgefälle."

8.) „Im Falle der erwähnten Pensions-Ueberweisung soll
„der jährliche Zuschuß von 1,800,000 fl. aus den
„Maut- und Zollgefällen nur so lange vollständig an
„die Schulden-Tilgungs-Anstalt gegeben werden, bis
„der Sinkingsfond die Summe von 1,500,000 fl. er-
„reicht."

9.) „Der Verkauf von Staats-Realitäten und vorzüglich
„der entbehrlichen Staats-Waldungen soll in einem
„Betrage von 4,000,000 fl. während der nächsten 6
„Jahre als Schulden-Tilgungsmittel angenommen wer-
„den."

10.) „Es soll der Schulden-Tilgungs-Anstalt, wie bisher, „noch ferner gestattet werden, Geld-Anleihen zu lan- „desüblichen Prozenten von Privaten unter Zuziehung „der ständischen Kommissarien anzunehmen und diese „Anleihen zur Bezahlung kleiner dringender Schul- „den von gleichem Betrage und höherem, oder gleichem „Zinnßfuße zu verwenden."

11.) „Die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt soll ver- „bindlich gemacht werden, für die ihr eingesendeten „Depositen, in so ferne sie länger als ein Monat bei „ihr angelegt bleiben, solche zu zwei vom Hundert „jährlich zu verzinnßen, welche Verzinnßung jedoch „nur für jeden gänzlich abgeschlossenen Monat zu „reichen seyn wird."

12.) „Es soll darauf angetragen werden, daß den der- „mal noch bestehenden Klassifikations-Planen beige- „sezt werde, daß in jedem Jahre 120,000 fl. an den „älteren Schulden bei den Spezial-Schulden-Til- „gungskassen an dürftige Gläubiger wie bisher, noch „fortbezahlt werden und nebst dem noch 200,000 fl. „jährlich und zwar nach dem Loose."

13.) „Es soll, mit dermaliger Belassung der noch bestehen- „den Classifikation der Staatsschulden zum Behuf der „Heimzahlung, den ständischen Kommissarien die Auf- „gabe geschehen, der nächsten Versammlung der Stän- „de des Reichs einen auf Grundsäzen der Gerechtig- „keit beruhenden Plan zu einer neuen Klassifikation „vorzulegen, damit derselbe berathen und der Regie- „rung in Antrag gebracht werden könne."

14.) „Die allerunterthänigst treugehorsamste Stände „glauben, der im Gesez-Entwurfe über das Staats- „Schuldenwesen beantragten Trennung der vorma-

„ligen Schulden des Ueberrheins von der Hauptschul-
„den-Tilgungsanstalt und der Ueberweisung derse-
„ben auf den Rheinkreis, ihre Zustimmung nicht er-
„theilen zu können.“

15.) „Die allerunterthänigst treugehorsamste Stände des
„Reichs ertheilen dem Gesez-Entwurfe über das
„Staats-Schuldenwesen mit den bei der Berathung
„vom königlichen Staats-Ministerium übergebenen
„Abänderungen (in so weit durch vorstehende Puncte
„keine Modifikation von den Ständen des Reichs be-
„schlossen worden ist) ihre Zustimmung.“

398.

In der 48ten Sizung erschien vom vierten Ausschusse ein Vortrag über die obenbemerkte Note des königlichen Finanz-Ministeriums in Betreff der Nürnbergischen Staatsschuld, welcher durch Stimmen-Mehrheit dahin gieng: den Antrag des Ministeriums anzunehmen [527]).

Dieses erläuterte die Nürnbergische Schuld dahin: daß sie in

9,076,715 fl. 11 kr.

bestehe.

In der 51sten Sizung wurde die Diskussion über diesen Gegenstand eröffnet und geschlossen [528]).

399.

In der 55ten Sizung vom 10. Juni ertheilte die zweite Kammer dem vom königl. Finanz-Ministerium in Antrag gebrachtem Entwurfe einer Bestimmung der Feststellung der Nürnberger Staatsschulden ihre Zustimmung [529]).

---

527) L. T. V. XIII. 434. 528) L. T. V. XI 662 – 772.
529) L. T. V. XIV. 242.

Die Kammer der Reichsräthe trat diesem Schlusse bei; es entstand hieraus der Gesammt-Beschluß vom 7. Juni 530).

Und so drang, durch den Rechts-Sinn des jezigen königlichen Finanz-Ministers und der Stände des Reichs, aufgeklärt, die Wahrheit endlich zum Thron des edlen Monarchen und die Gerechtigkeit siegte, nach vieljährigen Leiden der Nürnbergischen Staats-Gläubiger und so manchem zerstörtem Familien-Glück.

400.

Nachdem die ständischen Schulden-Tilgungs-Kommissarien von beiden Kammern gewählt waren, so wrude in der 59ten Sizung vom 15. Juli die ihnen zu ertheilende Instruktion mit Genehmigung der ersten Kammer, festgesezt 531).

401.

In dem königlichen Landtags-Abschiede vom 22. Juli wurde dann von Sr. Majestät erklärt:

1.) „wegen Behandlung des Staatsschulden-Wesens,
„nach den von Unsern getreuen Ständen vorgeschla-
„genen Modifikationen, enthält das allgemeine Schul-
„den-Tilgungs-Gesez Ziffer V. die von Uns sank-
„tionirte Bestimmungen."

2.) „Wir genehmigen, daß, nach dem Antrage Unserer
„Stände, der Haupt-Schulden-Tilgungs-Kasse die
„disponible Contributionsgelder und die vorhandene
„Staats-Effecten zur geeigneten möglichst nuzba-
„ren Verwendung überwiesen werden;"

---

530) R. R. V. S. 361.
531) L. T. V. XIV. 412. folg.

3.) „eben so genehmigen Wir, daß die disponiblen „Gelder der Militär-Hauptkasse an die Schulden-„Tilgungs-Kommission gegen Verzinnßung überge-„ben werden;

„Diese Zinnßen sollen zur Equippirung und Re-„montirung verwendet, in sofern sie aber dazu nicht „nothwendig sind, zu dem, ausser dem Falle einer „Kriegs-Noth, unangreiflichen Kapital geschlagen „werden;

4.) „die Verhältnisse der Nürnberger Staatsschuld und „ihrer Verzinnßung haben Wir, nach dem Antrage „Unsers Finanz-Ministeriums und erfolgter Bei-„stimmung Unserer Stände, durch das heute erlas-„sene besondere Gesez Ziffer VI. festgesezt [532]."

402.

Die diesem Abschiede beiliegende Gesezе, sowohl über das allgemeine Staatsschulden-Wesen, als über das Nürnbergische Schulden-Wesen waren folgenden, um ihres wesentlichen Einflusses auf das National-Wohl hier ganz einzurücken nothwendigen Inhalts [533]):

A. Das Staatsschulden-Wesen betreffend.

„Wir haben in Ansehung des Staatsschulden-We-„sens des Königreichs, nach Vernehmung Unsers Staats-„raths und erfolgten Beirath und Zustimmung der Lie-„ben Getreuen, der Stände Unsers Reichs, beschlossen „und verordnen, wie folgt:

---

532) L. T. B. XIV. 619.

533) L. T. B. XIV. 721.

I.

„Die gesammte Staatsschuld des Königreichs, welche „auf allen Kreisen desselben gleich haftet, wird, so wie „sie von Unserm Staats-Ministerium der Finanzen der „Stände-Versammlung vorgelegt worden und der Ver-„waltung Unserer Staatsschulden-Tilgungs-Anstalten „zugewiesen ist, nebst der zur Verzinnßung und Tilgung „derselben hienach bestimmten Dotation, von den Stän-„den des Reichs in ihre verfassungsmäßige Gewährlei-„stung genommen. Die Rechnungen über die sämmtliche „Schuldgattungen für $18\frac{17}{18}$ werden, sobald sie von Un-„serm obersten Rechnungs-Hof revidirt und anerkannt „sind, den ständischen Kommissarien zur Einsicht und „Prüfung und der künftigen Stände-Versammlung zur „endlichen Genehmigung vorgelegt werden."

II.

„Eben so wird der fernere Zuwachs an Staatsschul-„den aus älteren Titeln, so wie sich derselbe nach vollen-„deter Liquidation der ältern Schulden darstellen wird, „von den Ständen des Reichs in ihre verfassungsmäßige „Gewährleistung genommen. Die Resultate der Liquida-„tion werden der künftigen Stände-Versammlung zur „Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

„Ueber die Feststellung der Nürnbergischen Staats-„schuld enthält die besondere Verordnung die nähere „Bestimmungen."

III.

„Die Staatsschuld, ihre Verzinnßung und Tilgung „wird:

a.) „für die ältern sechs Kreise von der im Jahr 1811. „angeordneten Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt und

b.) „für den Untermainkreis von der Tilgungs-Anstalt „in Würzburg besorgt; in Ansehung

c.) „des Rheinkreises, in Bezug auf dessen Antheil an „neuen Staatsschulden nach Art. VI., wird in der „Folge das Nöthige angeordnet werden.

IV.

„Der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt verbleiben „die schon, gemäß früherer Anordnungen, ihr zur Last „fallende Verbindlichkeiten, nebst der von dem Ankaufe „fremden Getraids zur Unterstüzung der Unterthanen in „den lezten zwei Jahren der ausserordentlichen Theuerung „herrührenden und zur Beseitigung drückender Maaßre„geln, derselben zugewiesenen Schuld in demjenigen Be„trage, welcher sich nach Ablegung und Prüfung der Rech„nung und nach Abzug der Kompensationsposten ergeben „wird.

„Hiezu übernimmt sie noch ferner, mit Eintritt des „Etats-Jahres $18\frac{1}{20}$:

1.) „Die Schuld der bisherigen Central-Peräquations„kasse, welche schon gegenwärtig mit 8,457,335 fl. je„doch nur auf Rechnung und zu Lasten der gedachten „Kasse auf dem Schulden-Tilgungsfond haftet, in „dem Betrage, wie sich solcher, gemäß der zu pflegen„den Abrechnung, in dem genannten Zeitpunkte erge„ben wird, gänzlich auf eigene Rechnung zur Ver„zinnßung und Tilgung; nicht minder

2.) „von obigem Zeitpunkte an die sämmtliche Pensionen „des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats, „welche aber die Summa von 2,300,000 fl. nicht über„steigen dürfen und wobei ausdrücklich bestimmt wird, „daß die Pensionisten ihre Rechte unverändert behal-

„ten und daß sie ihre Pensionen, der Ueberweisung „ohnerachtet, bei jenen Behörden, wo und in der „Art, wie sie solche bisher bezogen haben, auch fort„hin empfangen können.“

V.

„Die sämmtlichen Schulden des Untermainkreises ver„bleiben bei der Schulden-Tilgungs-Anstalt des gedach„ten Kreises, welche, jedoch ohne Abbruch des im Art. I. „enthaltenen Grundsazes, in der Art, wie sie gegenwär„tig besteht, mit dem ihr zugewiesenem Fond zur Ver„zinnßung und Tilgung noch ferner fort bestehen soll; je„doch sind vor der Hand die Schulden der hiemit ver„einten Parzellen von Aschaffenburg, Fulda und den hes„sischen Aemtern noch abgesondert zu behandeln. Hiezu „übernimmt diese Schulden-Tilgungs-Anstalt noch von „der Getraidschuld des Jahrs $18\frac{17}{18}$. den sie treffenden „und nach dem Verhältnisse von eins zu sieben zu bestim„menden Antheil.“

VI.

„Alle ferner für die Zukunft zur Bestreitung auser„ordentlicher allgemeiner Staats-Bedürfnisse verfassungs„mäßig aufzunehmende Schulden werden

a.) „auf die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt,

b.) „auf die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermain„kreises und

c.) „auf den Rheinkreis, nach dem allgemeinem Grund„saze der gleichen Haftung, verhältnißmäßig vertheilt „und in den treffenden Antheilen überwiesen werden.“

VII.

„Die Dotation des Haupt-Schulden-Tilgungfonds „behält für das gegenwärtige Etats-Jahr ihren bisheri-

„gen Bestand; mit dem Eintritte des folgenden Jahres „aber werden demselben nachstehende Aktive und Gefälle „zugewiesen:

1.) „Alle demselben bisher überlassene, gegenwärtig schon „unter der Administration der Anstalt stehende Ak„tiv-Kapitalien und Realitäten;

2.) „der Malz-Aufschlag in den sechs älteren Kreisen des „Königreichs;

3.) „für den Fall, daß die Gerste im Mittelpreise nach „dem Durchschnitte der vier Hauptschrannen des Kö„nigreichs über 16 fl. pr. Schäffel steigen und der „Malz-Aufschlag sodann die etatsmäßige Summe von „vier Millionen Gulden nicht mehr abwerfen sollte, „ein den Abgang an dieser Summe ergänzender Zu„schuß, welcher in vierteljährigen Raten aus der „Central-Staatskasse zu bestreiten ist;

4.) „ein jährlicher Zuschuß von einer Million achtmal„hundert tausend Gulden aus den gesammten Zoll„Gefällen, der in wöchentlichen Fristen von der „Haupt-Zollkasse an den Schulden-Tilgungsfond, „jedoch nur so lange vollständig verabfolgt wird, „bis der Sinkingfond die Summe von einer Mil„lion fünfmalhundert tausend Gulden erreicht;

5.) „sämmtliche Stempel-Gefälle der Siegelämter;

6.) „der Ertrag des zum Behufe der Deckung der zu „übernehmenden Central-Peräquations-Kassenschuld „in den ältern sechs Kreisen noch drei Jahre lang, „von $18\frac{19}{20}$. angefangen, zu erhebenden Familien„Schuzgeldes."

VIII.

„Zu völliger Sicherstellung der Zalungen nach dem „Grade des Vorzuges der verschiedenen Verbindlichkeits-

„Gattungen, dann zu Erzielung der hinsichtlich eini-
„ger Verbindlichkeiten und Dotations-Bestandtheile nöthi-
„gen Getrennthaltung, werden folgende Bestimmungen
„getroffen:

1.) „Die Staatsschulden-Tilgungs-Kommission hat das
„gesammte Kassenwesen nach den drei Haupt-Gattun-
„gen aller Zalungs-Verbindlichkeiten, nämlich: Zinn-
„ßen, Pensionen, Hauptsache oder eigentliche Schul-
„den-Tilgung abzutheilen und auszuscheiden.

2.) „Der sonach abgesonderten Zinnß-Zalungskasse sind
„ausschlüssig die sämmtlichen Aufschlags-Gefälle der
„Aktiv-Kapitals-Zinnße zu überlassen, bis ihr Bedarf
„für die jährliche Zinnßen und Verwaltungskosten
„vollständig gedeckt ist.

3.) „Der Ueberschuß der Aufschlags-Gefälle, nach Deckung
„der Zinnßen und alle übrige Gefälle sind der Pen-
„sions-Zalungskasse bis zur vollen Deckung des Be-
„darfes derselben zu überlassen.

4.) „In die eigentliche Tilgungs- oder Amortisations-
„kasse fließt sodann

a.) „der nach Deckung der Zinnßen, Administrations-
„kosten und Pensionen sich noch zeigende Ueber-
„schuß der gewöhnlichen Renten;

b.) „die Depositen, welche jedoch, in so ferne sie län-
„ger als einen Monat liegen bleiben, nach jährlichen
„zwei vom Hundert für jeden gänzlich abgelaufenen
„Monat verzinnßet werden sollen;

c.) „der nach Tit. III. §. 7. der Konstitution und der
„hierauf gegründeten Verordnung vom 16. October
„vorigen Jahrs hiezu bestimmte Erlös aus den Ver-
„käufen der Staats-Realitäten und Grund-Eigen-
„thums-Ablösungen u. s. w.„ mit Vorbehalt der erfor-

„derlichen Rückzalung, mit einer vier pro Centigen
„Verzinnßung an die Central-Staatskasse;

d.) „die Amtsbürgschaften;

e.) „die Rückzalung der Aktiv-Kapitalien und

f.) „alle weitere durch Kapitals-Aufnahmen jeder Art
„eingehende Gelder.

5.) „Mit jedem Jahresschlusse ist die solchartige Verwen-
„dung der eingegangenen Gelder gehörig nachzu-
„weisen."

IX.

„Die nach allen diesen Vordersäzen auf den Grund
„des Klassifikations-Gesezes vom 17. November 1811.
„berechnete, auf das mindeste beschränkte Exigenzauszeige
„der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt zur Zalung an
„dem älteren Kapitalsstock für das laufende Jahr mit
„3,803,009 fl. 36 kr. und die folgenden sechs Jahre, von
„$18\frac{19}{20}$. an mit 9,243,462 fl. 9 kr. wird genehmigt. Auffer-
„dem sind, neben den für dürftige Gläubiger der Spezial-
„Schulden-Tilgungs-Kassen in die Exigenzauszeige bereits
„aufgenommenen jährlichen 120,000 fl., noch weiter an die
„Privat-Gläubiger der Spezial-Kassen, nach Anleitung
„des erwähnten Gesezes vom 17. November 1811., jähr-
„lich zweimalhundert tausend Gulden nach dem Loose,
„nach vorgängiger dießfalls nöthiger Einleitung zu be-
„zalen."

X.

„Zur Deckung des Minder-Ertrags der Einnahmen
„gegen die Ausgaben werden der Haupt-Schulden-Til-
„gungs-Anstalt folgende Mittel zur Disposition gestellt:

1.) „die disponiblen französischen Kontributions-Gelder;

2.) „die Effecten der Central-Staatskasse;

3.) „die disponiblen Gelder der Haupt-Militärkasse, ge-
„gen Verzinnßung an dieselbe;

4.) „die Amts-Bürgschaften, welche im Verlaufe des ge-
„gebenen Zeitraums einfließen;

5.) „der Erlös aus dem Verkaufe der Staats-Realitäten
„und vorzüglich der entbehrlichen Staats-Waldungen,
„wovon Wir während der sechs Jahre einen Kapi-
„talswerth von wenigstens vier Millionen zum Ver-
„kaufe bestimmt haben;

6.) „die Ablösungs-Summen für Lehen, Grundbarkeit,
„Frohnen u. s. w.;

7.) „der Verkauf der an die Tilgungs-Anstalt mit den
„Schulden der verschiedenen ehemaligen Reichsstädte
„überlassenen Realitäten;

8.) „alle weitern, zu landesüblicher Verzinnßung anzu-
„nehmenden Anleihen, womit andere gegen gleich
„oder mehr beschwerliche Bedingungen anliegende
„Schuld-Kapitalien getilgt werden sollen, sohin der
„Stock der Staatsschuld nach Größe und Beschaffen-
„heit keine neue Beschwerung erhält."

XI.

„Der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt bleibt es vor-
„behalten, durch zweckmäßige Spar- und Renten-Anstal-
„ten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber Ge-
„legenheit zur vortheilhaftern Anlegung ihrer Gelder zu
„verschaffen."

XII.

„Alle von nun an für neue Geldanlehen, oder für
„derlei ältere Papiere auszustellende Obligationen sollen,
„nebst der Unterschrift und Fertigung der Kommision,

„auch mit der Unterschrift der ständischen Kommissäre ver-
„sehen werden".

XIII.

„Die Realisirung des zu Deckung der in dem gegen-
„wärtigen Etats-Jahre nöthigen ausserordentlichen Unter-
„stüzung der Finanz-Kasse, so wie des auf den Fall des
„Minder-Ertrages der Getraid-Renten in dem allgemei-
„nen Finanz-Gesez bewilligten Credit-Votums, hat die
„Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt nach Haupt- und Ne-
„bensache zu übernehmen und in so weit die ihr zugewie-
„senen, im Art. X. bezeichnete Mittel nicht zureichen
„sollten, die dringendste Bedürfnisse der ersten Jahre
„zu befriedigen, das fehlende unter Mitwirkung der stän-
„dischen Kommissäre durch Aufnahme eines Anlehens zu
„negoziren. Zur Tilgung des Kredit-Votums sind da-
„gegen die Ersparnisse, welche sich bei der Central-Staats-
„Kasse durch die allmählige Verminderung der aus dem
„ordentlichen Dienste, dann der aus der neuen Organi-
„sation der Magistrate hervorgegangenen Pensionen ge-
„gen deren dermaligen Betrag ergeben werden, zu ver-
„wenden, worüber jährlich besondere Nachweisung zu pfle-
„gen ist."

XIV.

„Die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkrei-
„ses hat, nach den Bestimmungen Unserer Verordnung
„vom 16. August und den besondern Instruktionen vom
„30. October und 10. November 1815., die Besorgung der
„ihr anvertrauten Verwaltung des Schuldenwesens in
„der Art zu vollführen, daß die Ueberschüsse der Schul-
„den-Tilgungs-Anstalt des ehemaligen Großherzogthums
„Würzburg lediglich zu Tilgung dieser Schulden, jene

„von den Einflüßen der Aschaffenburgischen, Fuldaischen „und ehemaligen Hessischen Aemter aber, zu Heimbeza„lung der Schulden dieser Landestheile verwendet werden „sollen."

XV.

„Die Resultate der Vollziehung dieser Bestimmungen „werden in der nächsten Stände-Versammlung zur Vor„lage gebracht, bis wohin die, in Folge des Ediktes über „die Stände-Versammlung Tit. II. §. 39, zu ernennende „Mitglieder derselben für die genaue Befolgung zu wa„chen haben."

XVI.

„Unser Staats-Ministerium der Finanzen und un„ter Aufsicht desselben Unsere Staatsschulden-Tilgungs„Anstalten sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Ge„sezes beauftragt."

B. Das spezielle Nürnbergische Schuldenwesen betreffend.

„Wir haben, in Erwägung, daß die Feststellung des „von der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg herrührenden „Bestandtheils der Staatsschuld und seiner Verzinnßung, „der obwaltenden besondern Verhältnisse wegen, eine „besondere gesezliche Verfügung erfordert; nach Verneh„mung Unsers Staatsraths und erfolgten Beirath und „Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände „Unsers Reichs, hierüber beschlossen und verordnen, „wie folgt:"

I.

„Der bisher herabgesezte Zinnßfuß der Nürnbergi„schen Staatsschuld soll vom 1. October 1819. anfangend,

„so wie er im Jahre 1797. vor dem Eintritte der kai-
„serlichen Debit-Kommission war, mit folgenden Ein-
„schränkungen wieder hergestellt werden:“

II.

„Die reduzirte Zinnßen sollen jedoch in keinem Falle
„auf mehr, als auf vier vom Hundert erhöht werden;
„wonach der Gesammt-Betrag der Zinnßen, welcher nach
„dem Fusse des Jahrs 1797. dermal 331,460 fl. 3½ kr.
„betragen würde, nach den Bestimmungen des Rescripts
„vom 12. Mai 1815. aber nur 166,077 fl ausmachte,
„künftig, ohne die für sich bestehende Tontinen-Ren-
„ten und ohne die gleichfalls abgesonderte kapitalisirte
„Zinnßrückstände, 318,259 fl. 7¼ kr. also 152,182 fl. jähr-
„lich mehr, als bisher erfordern wird.“

III.

„Für das Etats-Jahr 18$\frac{19}{20}$. hat zwar die Staats-
„schulden-Tilgungs-Kasse bereits diese erhöhte Summa
„von 318,259 fl 7¼ kr. der Nürnbergischen Staatsschuld
„zu widmen; es sind jedoch an die Gläubiger für dieses
„erste Jahr noch nicht mehr als drei vom Hundert Zinn-
„ßen zu bezalen und der Ueberschuß von jener Summe
„ist so zu vertheilen, daß

1.) „davon das Leihhaus zu Nürnberg 36,000 fl. baar
„erhält;
2.) „das Uebrige dem Stiftungs-Vermögen der Stadt
„Nürnberg zu einiger Schadloshaltung für dessen ab-
„gestrichene Foderungen zugewiesen werde.“

IV.

„Alle Foderungen des Nürnbergischen Stiftungs-
„und Gemeinde-Vermögens für Kapitalien, welche von

„der Staatsschulden-Liquidations-Kommission zurückge-
„wiesen und daher in das Kataster nicht aufgenommen
„worden und in der gegenwärtig bestehenden Haupt-
„summe, von 8,250,340 fl. nicht enthalten sind, wie auch
„alle Zinnßen eben dieser Kapitalien werden als getilgt
„und aufgehoben erklärt.“

V.

„Alle Foderungen der Nürnbergischen Staats-Gläu-
„biger wegen des obligationsmäßigen Mehrbetrags ihrer
„Zinnßen gegen den von ihnen empfangenen, oder noch
„zu empfangenden Betrag derselben im Reduktions-Fusse
„bis zum 2. October 1819. und noch mit Einschluß des
„Jahres $18\frac{2}{10}$. für welches das Maximum der Zinnßen
„noch auf drei vom Hundert gesezt ist, werden als ge-
„tilgt und aufgehoben erklärt.“

VI.

„Der Wiederherstellung des alten Zinnßfußes und der
„hiemit verbundenen Anerkennung des vollen Nennwerthes
„der Nürnbergischen Staatsschuld wird überhaupt keiner-
„lei rückwirkende Kraft eingeräumt.“

VII.

„Unser Staats-Ministerium der Finanzen und unter
„Aufsicht desselben Unsere Staatsschuld-Tilgungs-Kommis-
„sion sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesezes
„beauftragt.“

403.

Zwar hat die Schuld der Peräquations-Kasse, da sie als ein Aktiv des Schulden-Tilgungsfonds erscheint, auf das Staatsschulden-Wesen wesentlichen Einfluß, doch muß die ganze Peräquations-Kasse-Sache, ihrer eigen-

thümlichen Natur und Beschaffenheit nach, eigens und abgesondert behandelt werden. Eben so ist das Kredit-Votum ein eigner, besonders zu behandelnder, Gegenstand.

404.

Eh der Verfasser mit seinen Bemerkungen über das Staatsschulden-Wesen und dessen künftige Organisation hervorzugehen vermag, scheint es vor allen Dingen nothwendig, den wahren Staatsschulden-Stand bestimmt fest zu halten:

Das königliche Finanz-Ministerium erklärte, oben bemerktermassen, in der Darstellung der finanziellen Lage des Reichs:

1.) der Schulden-Stand der älteren sechs Kreise betrage am 1. October 1818.

98,950,583 fl. 11 kr. Hiezu kämen beiläufig
2,000,000 fl. — von der Getraid-Schuld [534],
5,173,700 fl. 21 kr. die Schulden des Untermainkreises,
978,374 fl. 52 kr. die Schulden des Fürstenthums Aschaffenburg,
350,000 fl. — die der Fuldaischen Aemter,
300,000 fl. — die der großherzoglich hessischen Parzellen.

Die gesammte Staatsschuld betrage also
105,752,658 fl. 24 kr.

405.

In der 19ten Sizung vom 20. März machte das königliche Finanz-Ministerium den Antrag über das Staats-

534) L. T. V. I. 265—268.

schulden-Tilgungs-Gesez und übergab eine Tabelle, Inhalts deren die gesammte Staatsschuldenlast

107,722,658 fl. 24 ¼ kr.

betrug [535]).

In dem vom königlichen Finanz-Ministerium in der 45ten Sizung vom 21. Juli über das Staatsschulden-Wesen gehaltenem Vortrage wurde eines zu erwartenden Zuwachses gedacht und einschlüssig desselben die gesammte Staatsschuld auf

111,512,980 fl. 23 ¼ kr.

berechnet [536]).

Diese Summe ist es also, an welche man sich halten zu müssen scheint.

Jener Zuwachs ist in der dem Vortrage des königlichen Finanz-Ministeriums über das Saatsschulden-Wesen beigelegten Tabelle speziell auf

3,037,930 fl. 7 kr.

berechnet [537]).

406.

Das Staatsschulden-Tilgungs-Institut besaß aber Aktiv-Vermögen. Dieß wurde in der ebengedachten Tabelle folgendermassen berechnet:

---

535) L. T. V. VI. 409. folg.

536) L. T. V. XIII. 436.

537) L. T. V. XI. 220.

Betreff der Kassen und der Schuld.	Kapitalien. fl.	kr.	hl.
C. **Abzugs-Posten.**			
1.) Activ-Kapitalien.			
a. in österreichischen Fonds 3,064,380 fl. 51 kr. 4 hl. da diese wegen des droit d'Epare ganz ohne Werth sind			
b. bei Privaten mit Einschluß der Realitäten . . . 5,393,383 fl. 47 kr. 2 hl.			
Zinßenrückstände 2,742,696 fl. 2 kr. 3 hl.			
Hievon kann höchstens angenommen werden	2,000,000	—	—
2.) Haftung der Central-Staatskasse			
a. baarer Vorschuß	200,000	—	—
b. Dotation der Regensburger Donatarien, wovon jedoch, da das Kapital selbst nicht rückbezahlt werden darf, nur die Rente angesetzt wird, mit .	———	—	—
c. Haftscheine für Staatspapiere . . .	129,253	20	2
d. Theater-Actien-Zinnße	———	—	—
3.) Haftung der Central-Peräquationskasse	8,457,335	—	—
4.) Kassebestand an noch nicht verrechneten Papieren	3,001,731	—	—
5.) Güter in Schlesien und Pohlen . . . wovon in der Folge ein Ertrag zu 4 pr. Cto. zu erwarten.	800,000	—	—
Summa der Abzugs-Posten	14,588,319	20	2
D. **Abgleichung.**			
Gesammt-Betrag der Staats-Paßivschuld	98699152	51	—
Activstand oder Abzugs-Posten	14588319	20	2
Rest der wirklichen Staatsschuld	84110833	30	6

Diese 14,588,319 fl. 20 kr. 2 H. wurden also von der auf

98,699,152 fl. 56 kr.

einschlüßig des Zuwachses 538) berechneten Staasschuld abgezogen und mithin diese auf

84,110,833 fl. 30 kr. 6 hl.

angenommen.

407.

Alles obige beurkundet nun, daß eine klare, ganz vollständige, genaue und bestimmte Kunde über den eigentlichen reinen Passiv-Schulden-Stand nicht vorliegt, aber auch an sich, zu liefern unmöglich ist. Es kommt aber darauf gar nicht an; hier genügt eine allgemeine Uebersicht, wenn nur die Komptabilität richtig organisirt ist und pünktlich vollzogen wird.

408.

Eben so wenig ist der Verzinnßungs-Bedarf genau auszumitteln und auch dieß ist nicht nothwendig.

Abgesehen von den mit jedem Tage sich ergebenden Abänderungen, so ist auch der Zinnß-Fuß sehr verschieden und ein Theil der Staatsschuld ganz unverzinnßlich.

Indeß wurde in jener Tabelle der Verzinnßungs-Bedarf auf

3,116,303 fl. 57 kr. 7 Hl.

angegeben.

Dagegen wurde, bereits bemerktermassen, für den Untermainkreis der Zinnß-Bedarf auf

218,606 fl. 47 ½ kr.

---

538) L. T. V. XI. 218.

dann für das Fürstenthum Aschaffenburg

40,684 fl. 10½ kr.

angesezt.

Ueber die Hessische und Fuldaische Aemter konnte keine bestimmte Auskunft ertheilt werden 539).

409.

Da in staatsfinanziellen Gegenständen der Detail-Geist alles erstickt und man sich einzig an höhere allgemeine Ansichten halten muß, so wird man den Zinnß-Bedarf der baierischen Staatsschuld etwa auf 3½ Millionen Gulden annehmen dürfen.

410.

Es handelt sich also zunächst von den Deckungs-Mitteln dieses Bedarfs und dann erst von dem Tilgungs-Fond.

Nach dem Schulden-Tilgungs-Gesez ist hiezu angewiesen:

Der Malz-Aufschlag in den sechs älteren Kreisen;

Da aber dieser vom königlichen Finanz-Ministerium selbst auf vier Millionen angeschlagen ist, so ergiebt sich hier schon ein Ueberschuß von 500000 fl.

Der Plan der Staatsschulden-Tilgung ist durch das Gesez vom 22. Juli entschieden; die Zergliederung der weitläuftigen, zum Theil etwas herb geführten Diskussionen über dasselbe und die Liquidität der Schulden-Masse, deren Ausscheidung u. s. w. würde also zu nichts führen.

Vor allen Dingen ist zu bemerken, daß das königliche Finanz-Ministerium unwidersprechlich mit einer Geradheit und Rechtlichkeit zu Werk gegangen ist, welche den

---

539) L. T. V. XI. 276. folg.

Dank der Nation und den Beifall jedes leidenschaftlosen und denkenden Wesens verdient. Bedenkt man, in welcher Lage das jezige Finanz-Ministerium das Staats-Finanz- also auch das Schulden-Wesen des Reichs angetroffen, mit welchem rastlosen Eifer, mit welchem reinen Biedersinne sich dasselbe bemüht hat, die Wunden, welche die vorhinnige Verwaltung und die nahe vorhergegangene furchtbare politische Krisen dem Staate schlugen, so viel es in einem so kurzen Zeitraume möglich war, zu heilen und allenthalben Ordnung und Recht an die Stelle der Willkühr zu sezen, so kann man demselben den Zoll der Bewundrung nicht versagen.

Dem vorgängig, mag also alles was über den neuen Schulden-Tilgungsplan erinnert werden sollte, durchaus nicht als Kritik, sondern als die bescheidene Aeusserung der Ansichten des einzelnen Privatmannes erscheinen, die mindestens durch ihr Motif des reinsten Patriotismus Nachsicht verdienen dürften.

411.

Diese Bemerkungen betreffen:

Erstens. Die Berechnung des Schulden-Stands;

Zweitens. Die Deckungs-Mittel.

So viel Erstens den Schulden-Stand betrifft, so stimmt es mit des Verfassers Ansicht nicht überein, daß

1.) die Peräquations-Kassenschuld abwechselnd in der Eigenschaft eines Staats-Activs und Staats-Passivs erscheint.

Wenn einmal eine Peräquations-Anstalt errichtet werden mußte; (über deren Vortheile und Organisations-Weise dem Verfasser noch bedeutende Zweifel obwalten und worüber er sich in der Folge äussern wird) wenn

also das Staatsschulden-Institut die desfallsige Zalungen übernommen und geleistet hat, so erscheint diese geleistete Zalung in der Eigenschaft einer Staatsschuld, für deren Deckung allerdings, gleich für die jeder andern Staatsschuld, gesorgt werden muß. Ein Staats-Aktiv aber ist es durchaus nicht; denn es hat den nämlichen Tilgungs-Fond als alle andre Staatsschulden, nämlich: das Staats- und National-Vermögen.

Es bedurfte also nicht, eine eigne Komptabilität dafür zu ordnen, eigne Zalungs-Quellen dafür aufzusuchen und zu bestimmen und dadurch die Haupt-Komptabilität, so wie die Komptabilität aller untergeordneten Finanz-Stellen zu erschweren. Für die Staatsschuld, deren Verzinnßung und allmähligen Abtrag mußte gesorgt werden, das ist entschieden.

Die Quellen dafür aufzusuchen, war die Sache des königlichen Finanz-Ministeriums und der Reichs-Stände.

Einzelne Schulden-Gattungen zu sondern und für sie wieder einzelne Zalungs-Fonds anzuordnen, konnte nur das gesammte Finanz-Wesen kompliziren und erschweren.

412.

2.) Die Pensionen wurden der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse überwiesen; welches, wenn man den Begriff eines solchen Instituts richtig und bestimmt auffaßt, nichts anders heißt, als: das Kapital, der Haupt-Stock, dieser Pensionen, ist, wenn auch schon in der Eigenschaft als Leibrenten, dem Staatsschulden-Stock addirt.

Nimmermehr kann aber der Verfasser sich mit der Idee versöhnen, daß die Pensionen der Schulden-Tilgungs-Kasse überwiesen wurden. Pensionen sind allerdings Staats-Schulden; aber nicht mehr und

nicht weniger, denn jeder andre Staats-Aufwand. Sie sind eine Staatslast, die mit dem Schulden-Stande des Staats d. h. mit den Antizipationen der Regierung, mit den von ihr eingegangenen und zu erfüllenden Anleih-Verträgen nicht das mindeste gemein hat.

Der Umstand, daß die Pensions-Summe sich jährlich vermindert, kann auf die ursprüngliche Eigenschaft der Schuld durchaus keinen Einfluß haben. Ob der jährliche Heimgang der Central-Kasse, oder der Schulden-Kasse zuwächst? d. h. zugerechnet wird, ist ja wohl ganz gleichgültig. Der Staats-Schaz wird dadurch nicht reicher.

Man kann doch unmöglich mit den Worten Staatsschulden und Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt einen andern als den allgemein gewöhnlichen Sinn verbinden, nach welchem Anleih-Verträge, dann die Verzinnßung und Heimzalung dieser Anleihen darunter begriffen werden. Es ist dieß auch bei der Stände-Versammlung bereits, aber vergebens, bemerkt worden 540).

Diese Ueberweisung der Pensionen auf die Schulden-Tilgungs-Anstalt scheint also nicht zweckmäßig; sie gewährt keinen einzigen Vortheil, wohl aber hat sie den beträchtlichen Nachtheil, daß sie die ganze Finanz-Maschine komplizirt und die Uebersicht des wahren Staatsschulden-Wesens, so wie die Komptabilität aller Finanz-Stellen erschwert.

413.

3.) Kann der Verfasser es durchaus mit reinen Finanz-Ansichten nicht verträglich finden, daß das Schul-

---

540) L. T. B. IV. 321.

den-Wesen des Untermainkreises, so wie des Fürstenthums Aschaffenburg, dann der Hessischen und Fuldaischen Parzellen von dem allgemeinen Staatsschulden-Wesen getrennt und gesondert worden ist. Alles was zu dessen Brgründung angeführt wurde, kann den Verfasser aus folgenden Gründen nicht überzeugen:

A. Durch die für alle Kreise des Reichs gleich gültige Konstitution sind alle und jede vorhergegangene Anordnungen in Absicht des Schulden-Stands ohnwiderspreclich aufgehoben.

Die gesammte baierische Staatsschuld ist, kraft der Konstitution, unter die Gewährschaft der Nation gestellt; sie hat also eine ganz neue Natur und Eigenschaft angenommen.

B. Die neu erworbene Kreise, als: der ganze Rezat- und Obermainkreis, so wie ein Theil andrer Kreise haben die allgemeine Staatsschulden mit übernehmen müssen. Es läßt sich also kein Grund der Ausnahme eines einzelnen Kreises denken; denn dieser ist ein Theil des Reichs, gleich allen anderen Kreisen.

C. Die unter ganz andern Verhältnissen vor der Konstitution desfalls errichtete spezielle Anstalt hat sich offenbar durch die Konstitution von selbst aufgelöst.

Die aufgestellte Besorgnisse eines nachtheiligen Erfolges des Amalgama sind wohl nicht gegründet. Hat denn die Würzburgische Schuld dadurch an Sicherstellung verlohren, daß die ganze Nation die gesammte Staatsschuld unter ihre Gewährschaft nahm?

Der Talismann der Herstellung und Bewah ung des Kredits der Würzburgischen Staatsschulden bestund ja einzig

a.) in Herstellung und treuen Beobachtung der Ordnung und Pünktlichkeit und dem dadurch erworbenem Vertrauen.

b.) In den Auflagen auf die Staats-Bürger, nämlich den Schulden-Tilgungs-Steuern.

Dieser Talismann ist bei der allgemeinen, oder Central-Staats-Kasse eben so anwendbar, als bei der speziellen Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Der Rezat, der Obermainkreis u. s. w. würden aus den nämlichen Gründen gleich gerechte Ansprüche auf die nämliche Behandlung haben; sie, deren spezielle Schuldenlast vielleicht weniger betragen haben mag.

Der Verfasser kann also jene Absondrung nicht als nationell betrachten. Er kann sich nicht überzeugen, daß die Würzburgische Staats-Gläubiger nach der Konstitution größere Rechte als alle andre baierische Staats-Gläubiger besessen hätten. Er glaubt aber eben so wenig, daß diese durch das konstitutionsmäßige Amalgama benachtheiligt worden wären. Wurde, wie vorhin, Worttreue, Ordnung und Pünktlichkeit von der Administration bewahrt, so war ihre Lage dadurch verbessert, nicht verschlimmert. Bemerkenswerth ist es also, daß diese Absonderung dennoch von denjenigen Abgeordneten mit sanktionirt wurde, welche vorhin auf Gleichstellung des Untermainkreises drangen [541]).

414.

Die angetragene Trennung des Rhein-Kreises ist von den Reichs-Ständen glücklicherweise nicht genehmigt worden. Doch hat es dem Verfasser nicht gelingen wollen

---

541) L. T. V. V. 4—14.

über die Gesammtheit dieses Gegenstandes klare Ansicht zu gewinnen.

415.

Was nun die Deckungs-Mittel betrifft, so wagt es der Verfasser folgendes zu bemerken:

I. Kann er sich nicht überzeugen, daß die Ueberweisung einzelner Einnahms-Quellen zur Schulden-Tilgung bei einem klaren, reinen und geordnetem Staats-Finanz-Wesen nothwendig sey. Wohl aber ist er von ihrer Schädlichkeit überzeugt; denn sie erschwert die Total-Uebersicht, sie komplizirt das gesammte Finanz-Wesen und raubt die so nöthige Klarheit und Vereinfachung; sie begünstigt Unterschleif, sie erhöht die Regie-Kosten und verwirrt, erschwert die Komptabilität. Nach der Konstitution sind alle baierische Staatsschulden gleich. Sie sind von der Nation gewährt, es sind National-Schulden.

Eben so sind alle Fonds zu deren Deckung Staats-Fonds. Sie mögen nun aus unmittelbarem Staats-Vermögen, oder aus National-Vermögen bestehen.

In Baiern schien es also durchaus ohne alles Prinzip, zur Schulden-Zinnß- und Kapital-Zalung spezielle Einnahms-Zweige anzuweisen.

Auf dem öffentlichen Treu und Glauben, auf der Rechtlichkeit der Regierungs-Organe, auf der Gewährschaft der Nation beruht der Staats-Kredit und der Staats-Gläubiger fragt dann nicht und hat nicht Ursache zu fragen, ob er von Malz-Auffschlag, Zoll- oder Stempel-Gefällen bezalt wird?

Alles dieß kann nur zu Erschwerung der Uebersicht, Erschwerung und Verwicklung des Rechnungs-Wesens und Erhöhung der Regie-Kosten dienen.

Die von der Nation übernommene Staatsschuld muß Vertragsmäßig verzinnßt, es muß für deren Abtrag gesorgt werden, dieß ist der einzige Anhalt-Punkt.

Es ist möglich, daß früher den Kapital-Negotiateurs einzelne Einkünfts-Zweige als Spezial-Hypothek angewiesen waren; aber welche größere Sicherheit konnte diese Spezial-Hypotheken-Konstituirung in einer unbeschränkten Monarchie gewähren, als jede andre Verschreibung?

Die Nation hat, nach Errichtung der Konstitution, die Gewährschaft der Staatsschuld übernommen; dieß ist die reelle Sicherheit. Durch sie sind alle Spezial-Hypotheken aufgelöst, überflüssig.

Diese Garantie des gesammten Volks ist das Palladium gegen Willkühr, ist die Basis der Rechtlichkeit, der Wort-Treue, der Erfüllung übernommener Verpflichtungen.

Zersplittrung der Staats-Einkünfte in mehreren Kassen ist das Grab der Finanz-Ordnung. Da, wo alle Quellen zusammen strömen, entsteht ein Meer, aus dem man für immer schöpfen kann; da wo diese Quellen in so mannichfaltige Bassins geleitet werden, wird es ewig in Einem oder Anderem, am Wasser fehlen. In der Kasse Z. werden überflüssige Gelder liegen, indeß die Gläubiger der leeren Kasse A. vergebens auf Befriedigung warten.

Die Staats-Central-Kasse ist es, in welche alle und jede Staats-Einkünfte fließen müssen und die allen Staats-Aufwand bestreiten muß; dann wird sie jeder Verbindlichkeit stets die Spize bieten können.

Die Staats-Central-Kasse ist es also, auf welche die Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt für die durch das Gesez bestimmte Summe offene Wechsel haben muß, so

wie ihr Bedarf es heischt; nicht die Mauth- die Zoll- die Malz- Aufschlag- die Stempel-Kassen.

Dadurch wird der Gang der Finanz-Maschine unendlich vereinfacht und erleichtert. Zu diesem Zweck sollten aber auch alle Spezial-Kassen aufgehoben, in jedem Kreise alle und jede Einnahmen, es seyen nun direkte oder indirekte Auflagen jeder Art, zentralisirt und die Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt einzig auf die Kreis-Kassen angewiesen werden, die dadurch sich stets im Stande befinden würden, die Staats-Verpflichtungen zu erfüllen. Es versteht sich ohnehin, daß dieß nach den Lokalitäten größtentheils durch Anweisungen geschehen kann.

Seit der von der Nation übernommene Schulden-Garantie ist es nicht mehr sinnig, dem Spezial-Institut der Schulden-Tilgung um seines Namens willen höheren als National-Kredit zuzutrauen.

416.

II. Kann sich der Verfasser der Ansicht nicht erwehren, daß man den eigentlichen Tilgungs-Fonds, mit den Hülfs-Quellen durchgängig vermengt habe.

Es scheint, wie oben bemerkt wurde, nothwendig, von den Fonds der Schulden-Tilgung die Zalungs-Quellen dieser Schulden-Tilgung zu sondern; denn diese sind keine Fonds, sie mindern die Staatsschulden-Masse nicht.

Zu diesen Zalungs-Quellen gehören nun:

1.) die disponiblen Gelder der Militär-Kasse. Wenn die Militär-Kasse wirklich einen baaren Fonds bedürfen sollte, um für die augenblickliche Mobilmachung des Heeres gesichert zu seyn, wenn sie dieses, ausser-

dem zum Nachtheil des Staats todt liegenden Fonds selbst da und dann bedürfen sollte, wo der Staats-Kredit hergestellt ist und die Erleichterung der Staats-Bürger in den gewöhnlichen Lasten, ihnen die Aufbringung ausserordentlicher Lasten in Kriegsfällen möglich macht, wenn mithin dieser Militär-Kasse-Fonds nicht als ein Theil des National-Vermögens zu betrachten seyn sollte, aus dem er doch hervorgieng, so ist er nur als eine Hülfs-Quelle, als Zalungs-Mittel zu betrachten und als solches ist er auch gesezlich dergestalt dekretirt worden, daß die Staats-schulden-Tilgungs-Kasse diese Vorschüsse verzinnßen muß.

2.) Die Amtsbürgschaften. Sie sind, da sie verzinnßt werden müssen, aber nicht heimzalbar sind, sondern von den Amtsnachfolgern ausgelöst werden müssen, allerdings ein wirksames Hülfs- und Zalungs-Mittel und als solches gesezlich adoptirt.

Da sie aber verzinnßt werden müssen und die Staats-Kapital-Schuld nicht mindern, so können sie auch nur in der Kathegorie der Hülfs-Quellen erscheinen.

3.) Daß neue Anleihen ohnehin nur die Eigenschaft von Hülfs-Quellen haben, versteht sich.

Und das nämliche ist

4.) bei den Depositen-Geldern der Fall, als der heiligsten Staatsschuld.

417.

Das königliche Finanz-Ministerium hat im Laufe der ständischen Verhandlungen sich selbst überzeugt, daß die Verzinnßung der Staatsschulden mit der eigentlichen

Schulden-Tilgung (Amortisations-Kasse, Sinking-Fond) nichts zu thun habe.

Sehr zweckmäßig ist allerdings die gesezlich ausgesprochene Sonderung der Zinnß-Zalungen und der Amortisations- oder eigentlichen Schulden-Tilgungs-Kasse.

Für die Zinnß-Zalungs-Kasse erblicken wir nun keinen andern Fond, als

1.) die Zinnßen der Staats-Aktiv-Kapitalien;

2.) die ordentliche Staats-Einnahme.

Es steht also fest, daß alles, was der erste dieser Fonds nicht liefert, aus dem zweiten genommen werden müsse. Wie viel aber die, abzüglich der ersten Summe, auf die zweiten treffenden Fonds betragen? finden wir nicht bestimmter ausgesprochen, als, daß sie sich auf

3,052,304 fl.

belaufen möchten.

418.

Die eigentliche Tilgungs, d. h. Schulden-Verminderungs-Mittel sollen nun bestehen, in

I. einem Ueberschusse, der sich an der ordentlichen Staats-Einnahme zeigen soll.

419.

Um diese erste Quelle des eigentlichen reellen Amortisations-Fonds zu prüfen, müßte man ein Tableau des ordentlichen Staats-Bedürfnisses und Staats-Einkommens entwerfen, mit Einschluß aller derjenigen Einnahms-Zweige, die von demselben gerissen und dem Schulden-Tilgungs-Fond zugewiesen wurden, dagegen aber auch mit Einschluß der auf die Schulden-Tilgungs-Kasse verwiesenen Ausgaben.

Allein nach der Art und Weise, wie das ordentliche Staats- Finanz- und ausserordentliche Staatsschulden-Wesen beim Landtage dargestellt, diskutirt und abgehandelt worden ist, möchte es wohl schwer fallen, ein richtiges, reines und klares Resultat zur Erscheinung zu bringen.

420.

Das ordentliche Staats-Bedürfniß ist nämlich, nach dem neuen Budget festgesezt auf

31,817,596 fl.

Unter diesen sind

7,306,987 fl.

zur Deckung der Schulden-Tilgungs-Kasse; nämlich

6,913,674 fl.

für die Haupt-Schulden-Tilgungs-Kasse

453,313 fl.

für die Schulden-Tilgungs-Kasse des Untermainkreises.

In dem Geseze über das Staatsschulden-Wesen ist nun zwar ausgesprochen, daß die Zinnß-Zalungs-Kasse von der eigentlichen Amortisations- oder Tilgungs-Kasse abgesondert seyn solle. Auch sind der Zinnß-Zalungs-Kasse ausschlüssig die sämmtliche Aufschlags-Gefälle, dann die Zinnßen der Aktiv-Kapitalien überwiesen und erst der Ueberschuß soll zu den Pensionen verwendet werden.

Der Amortisations-Kasse soll aber ferner zugewiesen werden:

a) der nach Deckung der Zinnße, Administrations-Kosten und Pensionen sich zeigende Ueberschuß der der Schulden-Tilgungs-Kasse überwiesenen Renten;

b.) der Erlös aus den zu veräussernden Staats-Realitäten, Ablösungen des Grund-Eigenthums u. s. w.

c.) die eingezogen werdende Aktiv-Kapitalien.

Die hier ebenfalls angezogene Depositen, Amts-Bürgschaften und neue Kapital-Aufnahmen sind kein Tilgungs-Fonds, sondern nur augenblickliche Zalungs-Mittel.

Allein Nummerisch sind diese beide Kassen weder geschieden, noch dargestellt. Man muß sie also aus der im neuen Budget angenommenen Summe von

7,306,987 fl.

zusammen suchen.

Nimmt man nun den Betrag der Zinnßen, wie oben bemerkt wurde, auf etwa

3,500,000 fl an und rechnet die Zinnßen der Aktiv-Kapitalien mit

634,435 fl. ab; so verbliebe ohngefähr

2,865,565 fl.

Diese von obiger Summe der 7,306,987 fl. abgerechnet, erscheint ein Ueberschuß von

4,441,422 fl.

Nun ist oben ersichtlich, daß die sämmtliche Pensionen, abzüglich des angenommenen Heimfalls von $18\frac{8}{19}$. zu 200,000 fl. auf

4,236,500 fl.

festgesezt wurden; woran jedoch

1,430,500 fl.

auf den Finanz-Etat und mithin

2,800,000 fl.

auf den Schulden-Tilgungs-Etat kämen.

Die Zalungen der Zinnßen-Tilgungs-Kasse, abgesondert von der Amortisations-Kasse, bestünden also in

3,500,000 fl.	Zinnßen	} Zalungen
2,800,000 fl.	Pensionen	
6,300,000 fl.		

Diese von obigen

	7,306,987 fl.
mit	6,300,000 fl.
abgezogen, wäre	1,006,987 fl.

Ueberschuß und dieß wäre also, was an Staats-Einkommen zur allmähligen Schulden-Tilgung übrig bliebe.

Allein, aus den oben angeführten Gründen, kann man diesen Ueberschuß unmöglich als klar annehmen.

421.

Ferner bestehen jene Schulden-Tilgungs-Mittel (Z. 418.) aus nachfolgenden Fonds:

II. aus den Zinnßen der ausstehenden Aktiv-Kapitalien; in soferne man diese nicht zu dem Verzinnßungs-Fond rechnet;

III. den heimbezalt werdenden Staats-Aktiv-Kapitalien;

IV. dem Erlös aus veräussert werdenden Staats-Realitäten;

V. den disponiblen französischen Kontributions-Geldern;

VI. den Ablösungs-Summen für Lehen.

422.

Da Gesezlich die Sonderung der Amortisations-Kasse ausgesprochen ist, so kann man sich des Wunsches nicht erwehren, daß auch eine bestimmte jährliche Amortisations-Summe ausgesprochen worden wäre.

Zwar finden wir manche vom königlichen Finanz-Ministerium hierüber geäusserte wahrscheinliche Berechnungen, die gesezliche Bestimmung einer jährlichen Abtrags-Summe vermißt man.

Es ist wohl unmißkennlich, daß die Bestimmung den Kredit erhöht.

Die Gewißheit für die Staats-Gläubiger, daß die Staatsschuld sich jährlich um eine unbeweglich festgesezte Summe vermindere, muß das öffentliche Vertrauen sehr erhöhen. Es bedarf dann gar nicht, daß für bedürftige Gläubiger eine Heimzalungs-Summe bestimmt werde, wie dieß dermalen geschehen ist; denn der Kredit wird der Staats-Verwaltung stets Zalungs-Mittel anbieten und das Steigen des Kourses wird dann die Staats-Papiere auf eine Höhe treiben, welche jedem Staats-Kapital-Besizer der Numerär bedarf, dieses im öffentlichen Privat-Tausche verschaffen wird.

Trennt man von den unablösigen, von solchen Kapitalien, welche den Stiftungen und Staats-Instituten zugehören, die wirklich heimzalbare Kapitalien, so erscheint diejenige Staatsschuld, für welche der Amortisations-Fond eigentlich bestimmt bliebe, nicht bedeutend.

Ruhig hätte also wohl eine Summe von 4 bis 5 Millionen als jährliche Abtragsumme bestimmt werden können; ohne daß die Staatsschulden-Tilgungs- oder Amortisationskasse in Verlegenheit gekommen wäre.

Die bloße Bestimmung einer solchen Summe würde hingereicht haben, den Kours der Staatspapiere zu heben undalle Aufkündungen nicht nur zu decken, sondern auch allergrößtentheils zu enden, und den Zinnßfuß herabzudrücken. Eine Operation, von deren untrüglicher Wirk-

samkeit der dermalige Vorstand des Finanz-Ministeriums im Unter-Mainkreise die Erfahrung gemacht hat.

Die heimgezalte Kapitalien würden dann dem Ackerbau, dem Gewerbfleiße, dem Handel befruchtend zugeflossen seyn; und zwar in einem niedern Zinnßfuße, der in ackerbauenden Staaten der Barometer des Wohlstands ist.

Untersuchen wir nun die Fonds, welche der Amortisationskasse zu Gebot stehen, auch ganz und gar von den oben angegebenen vielfältigen Hülfsmitteln abgesehen, so finden wir sie doch wohl vollständig hinreichend; denn

1.) welches auch immer die Summe der disponibeln Kontributionsgelder seyn mag; sie kann nicht unbedeutend seyn; und diese Gelder sind National-Gut.
2.) Die heimgezalt werdende Staats-Aktivkapitalien.
3.) Die übrige Staats-Effecten.
4.) Die veräußert werden sollende Staats-Realitäten.

Der Verfasser hat, soviel den lezten Fonds betrifft, mehrmals bemerkt, daß die Veräusserung des Staatsfonds, wozu die Staats-Realitäten gehören, nur dann staatswirthschaftlich sey, wenn diese dem Staate entweder ganz unnüz sind, oder doch keinen ökonomischen Vortheil gewähren. Die von diesen im baierischen Staate noch vorhandene Masse, ist, selbst nach den verschleierten unglücklichen Ereignissen der Vorzeit, immer noch sehr bedeutend. So manche nicht mit Vortheil betrieben werdende ökonomische Institute könnten veräußert, so höchst bedeutende Dedungen der Kultur übergeben werden und zugleich dem Staate staatswirthschaftlichen und finanziellen Vortheil liefern. Aber nie wird dieser sehr beträchtliche Fond lebendig werden, wenn die Untersuchung und Erforschung dieser disponiblen Gegenstände, so wie deren Verwerthung den ordentlichen Behörden überlassen bleibt. Es würde

sich überschwenglicher Gewinn zeigen, wenn dieses Geschäft ausserordentlichen Kommissionen eigens übertragen würde; wozu sich doch wohl in der großen Zahl der Pensionärs und Quieszenten fähige und brauchbare Subjecte finden dürften.

Allerdings kann man unter diese zu veräußernde Realitäten auch Waldungen rechnen. Allein nur einzelne abgesondete Parzellen, welche die Regiekosten nicht ertragen.

Ein Abgeordneter hat [542]) ziemlich deutlich bewiesen, daß der baierische Staat im Ganzen nicht einmal so viel Waldungen besize, als er bedarf und daß der Verkauf der Waldungen nicht über die Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1817. ausgedehnt werden dürfe.

Es giebt vielmehr Gegenden im Königreiche, wo der Holzmangel bereits sehr fühlbar ist. Und da wo große Staats-Waldungen ferne von volkreichen Städten sich befinden, wird der, hoffentlich bei den jezigen konstitutionellen Verhältnissen des Reichs zunehmende, National-Wohlstand bald die Eröffnung solcher Wasser-Verbindungen ermöglichen, welche auch jene Staats-Waldungen für den Staat nüzlich und für den Staatsschaz lukratif machen.

423.

Bei allen diesen Berechnungen ist auf finanzielle Operationen nichts berechnet.

Es ist nicht berechnet, daß die Schulden-Amortisationskasse, bei den so mannichfaltigen ihr zu Gebot stehenden Fonds und Hülfsquellen, die Staatspapiere, gleich den brittischen und allen andern europäischen Sinking-Fonds,

---

542) L. T. V. XII. 108.

selbst nach dem Kours einkaufen und dadurch die Verminderung der Schuldenmasse und die allmälige Erhöhung des Kourses zugleich bewirken kann.

Die Berechtigung der Amortisationskasse zu dieser Operation kann wohl nicht bezweifelt werden. Wären auch nicht so viele Staatspapiere weit unter dem Nominalwerthe emittirt worden, wäre auch nicht der bei weitem größte Theil der bairischen einlösbaren Staatspapiere in den Händen der Reichen, der Spekulanten und der auswärtigen Kapitalisten, so würde diese Operation doch weder irgend einem Staatsgläubiger, noch irgend einem Individuum Nachtheil bringen, oder bringen können.

Vielmehr würden durch die, mittelst dieses allmäligen Einkaufs sich ergebende Erhöhung des Kourses, die Staatsgläubiger und Spekulanten bedeutenden Vortheil erlangen.

424.

Der Verfasser wollte nun, unabhängig von allen obigen Bemerkungen, den Versuch machen, einen Etat der ordentlichen Staats-Bedürfnisse, dann des Staatsschulden-Instituts, nach den einmal vorliegenden Gesezen, so viel das Materielle und nach seiner Ansicht, so viel das Formelle betrifft, zu entwerfen; allein, bei der Komplizität, in welche das Staatsschulden-Wesen zersplittert worden ist, erscheint ihm dieß als ein nimmermehr zu vervollständigendes Unternehmen.

Er kann es also nicht wagen, ein Nummerisches, sondern nur ein abstraktes Schlußresultat zur Erscheinung zu bringen; dieses nämlich: daß wenn auch die mehrestmögliche Ersparnisse verworfen wurden, dennoch zu Dekkung der bisherigen Staats-Verpflichtung überwiegende Fonds vorhanden sind, mithin eine Erleichterung der Volkslasten allerdings möglich gewesen wäre.

425.

Man kann dagegen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß bei Herstellung des ordentlichen Finanz- so wie des Schulden-Tilgungsplans und Etats keine Erleichterung der öffentlichen Lasten des Volks zu gewähren war. Denn die Dotations-Mittel der Schulden-Tilgungskasse sind größtentheils aus dem National-Einkommen geschöpft.

Ohne Zweifel ist das königliche Finanz-Ministerium von der Ansicht ausgegangen, daß vor allem die Erhaltung des öffentlichen Treu und Glaubens, die pünktliche Erfüllung der einmal eingegangenen Verpflichtungen, also die Bewahrung des Staatskredits, die Seele eines wohlgeordneten Finanz-Systems sey. Und das königliche Finanz-Ministerium hat diesen Grundsaz mit einer Rechtlichkeit behauptet und durchgeführt, welche den Dank jedes rechtlich denkenden verdient; denn allerdings muß das Beispiel der Moralität, der Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Verträge, als dem wichtigsten Bande der geselligen Menschheit, vom Throne, von der Regierung ausgehen.

Indem auch der Verfasser ihm diesen Dank zollt, indem er überzeugt ist, daß einzig jene Grundsäze von Rechtlichkeit die Finanz-Operationen motivirt haben, nicht aber die Idee durch Erhöhung des Kredits sich für andere Zeiten und Fälle dessen Benuzung zu sichern, obschon allerdings, auch nach rein staats-wirthschaftlichen Grundsäzen, die Regierungen sich, zum Heil der Nationen, für den Fall der Noth und wo es die Selbsterhaltung gebietet, die Hülfsquelle der Anticipation bewahren müssen, seyen nur folgende Bemerkungen erlaubt:

Die Folgen einer unglücklichen Periode, wo Verlezung des öffentlichen Treu und Glaubens und die tiefste Ein-

griffe in das Privat-Eigenthum an der Tagesordnung, wo nichts mehr heilig ist, können einen Staat an den Rand des Abgrunds führen.

Aber in solchen Verhältnissen den Staat zu retten, Recht überhaupt und Eigenthums-Recht insbesondere, in seiner Würde herzustellen, ist eine Aufgabe, deren Lösung unsterblichen Ruhm erringt, wenn der Staatszweck dabei unverlezt bleibt.

Der baierische Staatskredit hat sich allerdings bedeutend gehoben. Dieß war theils die natürliche Folge der von der Nation übernommenen Gewährschaft der Staatsschuld, theils des den Repräsentanten, durch die Konstitution zugestandenen Rechtes, alle fernere Benuzung des Staatskredits unmöglich zu machen. Es war aber auch, selbst als die Monarchie noch unbegränzt existirte, die Folge des Vertrauens auf den Karakter des Regenten und die allgemein anerkannte Rechtlichkeit des Chefs der Finanzen.

Durch diese Hebung des Kredits ist für die Staas-Gläubiger viel, für die Nation aber wenig gewonnen worden. Denn diese Staatsgläubiger bestunden allergrößtentheils aus Ausländern, reichen Innländern, und Spekulanten, welche, den ehemaligen Staats-Mißkredit, die Verlegenheiten des Staats in dringenden und kritischen Momenten benuzend, durch diese Hebung des Kredits sich in sehr hohem Grade bereichert haben.

Fern sey die Idee, als ob dieß zum Motif hätte dienen können, die Heiligkeit der, wenn auch durch Noth und Verlegenheit abgedrungenen, Verträge zu mißkennen.

Aber muß nicht dieses Prinzip zugleich mit dem höchsten Prinzip des bürgerlichen Vereins dem Staats-Zwecke in Eintracht stehen? Und welches ist dieß höchste Prinzip, als die Beförderung des höchst möglichen Wohlstands der

Nation, die Gewährung heiteren Lebensgenusses? Genauer zu prüfen, ob eine Masse von etwa 40 Millionen Auflagen (einschlüssig der Regiekosten) einer Bevölkerung von nicht vollen 3½ Millionen Einwohner in einem ackerbauenden Staate und bei diesem Produkt-Stoffe, bei diesen Produktions-Mitteln, heiteren Lebensgenuß, Fortschritt zum Wohlstande gewähren könne? dieß ist eine national-ökonomische Aufgabe, die der Verfasser nicht zu lösen wagt. Er darf nur auf die Klagen der ständischen Abgeordneten über den Nothstand des Volks, auf die Aeusserungen, Wünsche und Bitten derselben um Erleichterung sich berufen; denn sie sind in den Landtags-Verhandlungen abgedruckt, also zur öffentlichen Kenntniß gekommen.

Ob also, um den Staats-Zweck rein zu bewahren, nicht wünschenswerth gewesen seyn dürfte, daß, da die mehreste Einschränkungs- und Ersparungs-Vorschläge mißlangen, jene Tendenz zu urplözlicher Hebung des Staats-Kredits, mittelst treuer Rücksicht auf jenes Ur-Prinzip des Staats-Zwecks modifizirt und auf andere Mittel, als die Belastung der Nation bis auf einen, jenes Ur-Prinzip zu verlezen-scheinenden Grad, Bedacht genommen worden wäre? — dieß will der Verfasser dem Urtheile menschenfreundlicher Patrioten und denkender Staatswirthe überlassen. Man muß also bedauern, daß höhere und allgemeine finanzielle Ansichten und Operationen nicht benuzt werden konnten, um die Nation zu erleichtern.

426.

Daß aber solche Mittel wirklich existiren, ist nicht wohl verkennbar. Es giebt auch für den baierischen Staat finanzielle Operationen, wodurch, selbst ohne Verminderung des einmal festgesezten Staats-Aufwands,

statt die bisherige Lasten zu erhöhen, ohne dem Staats-Kredit zu schaden, die Nation um Millionen erleichtert werden könnte; Operationen, welche zum Theil andre Staaten obschon hie und da unter bedenklichen Formen, seitdem benuzt haben; aber der Verfasser weiß sehr wohl, daß Wahrheit sich nur an der Hand der Zeit den Sieg erringen könne; der Verfasser bescheidet sich, daß er zu Mittheilung seiner Ansichten über jene Operationen nicht berufen ist.

Nur einige Andeutungen seyen dem Verfasser erlaubt:

Der großherzoglich baadische Staatsrath Rebenius, einer unserer ersten staatswirthschaftlichen Schriftsteller, hat kürzlich bewiesen, daß England, in dessen Hauptstadt täglich ein Geld-Verkehr von 260 bis 270 Millionen Pfund Sterling statt findet, eine höchst unbedeutende baare Metall-Münz-Summe besizt *) und Lecoulteux **) und andere haben berechnet, daß die Masse alles in England umlaufenden Numerärs kaum 600 Millionen Franken (etwa 275 Millionen Gulden) betrage und England ist der reichste Staat Europas!

So wie der Verfasser, von seinem Mangel an Berufe durchdrungen, sich aller weiteren Erläuterungen und Entwicklungen enthält, so verwahrt er sich hingegen gegen alle Deutungen und Mißdeutungen dieser seiner Andeutungen.

427.

Das allgemeine Resultat scheint wohl folgendes zu seyn:

---

*) Bemerkungen über den Zustand Großbrittanniens. Karlsruhe, 1818.

**) Essai sur les contributions publiques.

Erstens: der baierische Staat hat durch die von seinem großherzigen und menschenfreundlichem Regenten Maximilian empfangene Konstitution für die Zukunft eine Konsistenz erhalten, die zugleich auch seinen Kredit unerschütterlich sichert. Denn die Staatsschuldenlast kann ohne Vorwissen und Einwilligung der Nation nicht erhöht werden.

Ruhend auf dieser festen Basis kann die Nation sich über alle durch etwaige Verirrungen im finanziellem Systeme und in der Verwaltung der Vergangenheit, so wie über die unermeßliche Opfer, welche der Staat seiner jezigen gedrungenen und dadurch kräftigen Gestaltung bringen mußte, beruhigen.

Zweitens: wenn man auch zur Zeit in dem Schulden und Schulden-Tilgungs-Wesen und dessen Organisation noch jene Simplizität, jene klare Uebersicht, jenen unverschlungenen Gang vermissen möchte, welche in diesem Theile der Finanz-Verwaltung so wichtig sind; so kann man doch zu der hohen Rechtlichkeit des Monarchen und seiner jezigen Minister, so wie zu deren Einsicht und zu dem Patriotismus der Volks-Vertreter mit Recht vertrauen, es werde auf diese Klarheit und Vereinfachung hingearbeitet, so wie auf Mittel gedacht werden, die Verminderung der Staats-Schuldenlast zugleich mit der Erleichterung der Volkslasten zu verbinden.

Drittens: ausser der Erhöhung des höchsten Staats-Schazes, des Volks-Wohlstands, also des National-Vermögens, welche unfehlbar aus einem weisen und gerechtem Regierungs-Systeme quillt, besizt der Staat, alles von innen und aussen erlittenen großen Verlusts ohngeachtet, noch so bedeutende Hülfs-Quellen, daß sie nur einer weisen und geregelten Benuzung und Verwal-

tung bedürfen, um dem Staats-Finanz-Wesen feste und dadurch dem baierischen Staate eine seine Unabhängigkeit und seinen Rang unter den europäischen Mächten sichernde, kraftvolle Konsistenz zu geben.

Das Beispiel von zwei Staaten liegt vor, welche, nahe am Untergange, durch Ordnung, Regelmäßigkeit und weise Sparsamkeit, in wenigen Jahren ihre Finanzen, ihren Kredit wieder hergestellt und Wunden die unheilbar schienen, geheilt haben.

428.

Kriegs-Peräquationskasse.

In der 17ten Sizung vom 12. März legten das königliche Finanz-Ministerium und Ministerium des Innern der zweiten Kammer den Entwurf eines Gesezes über die Kriegskosten-Peräquation der 6 älteren Kreise des Reichs, ausschlüssig des Rhein- und Unter-Mainkreises vor 543).

In der 39ten Sizung vom 11. Juni erstattete der zweite Ausschuß darüber Vortrag und in der nämlichen Sizung verlas auch der vierte Ausschuß seinen Bericht über diesen Gegenstand 544).

Der Vortrag der Ausschüsse gieng im Ganzen dahin: daß der Steuerbeischlag und die Familiensteuer, so wie überhaupt jede Erhebung zum Zwecke der Peräquation, vom nächsten Etats-Jahre aufhören, der Betrag der Peräquations-Auflage des laufenden Jahrs, zu Befriedigung der bedrücktesten und bedürftigsten, so weit er reicht, unverzüglich und nach dem gerechtestem Maaßstabe ver-

---

543) L. T. V. II. 273. 312. 327.
544) L. T. V. XI. 3. 19. 29—48, 48—69.

theilt, von den Kreis-Regierungen und Landräthen eine schriftliche Berechnung und Ausgleichung begonnen und durchgeführt, dann der nächsten Stände-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt; zur Deckung der Zinnßen aber für die nächste drei Jahre noch eine halbe Familien-Steuer erhoben werden solle.

Der Referent des vierten Ausschusses detaillirte die einzelne Bemerkungen bei dem Gesez-Entwurfe gründlich und einsichtsvoll.

429.

Das königliche Staats-Ministerium trug in der 44ten Sizung vom 19. Juni Erläuterungen hierüber vor [545]; so wie einige Abänderungen in dem Gesez-Entwurfe [546].

Ingleichen der Abgeordnete von St. Nicola bei Passau; welche den speziellen Gegenstand der Entschädigung der durch Demolition ihrer Gebäude und Gründe beschädigten Einwohner, betrafen [547].

Es begann in dieser Sizung die Berathung der Kammer [548] welche sehr merkwürdige Aufklärungen enthielt und das königliche Finanz-Ministerium hielt, behufs des Gesez-Entwurfs, eine Rede [549].

In der 45ten Sizung vom 21. Juni erklärte das königliche Finanz-Ministerium, daß auch die Standesherren an den Kriegs-Peräquationskosten beizutragen hätten [550].

---

545) L. T. V. XI. 472—542.
546) L. T V. XI. 542—559.
547) L. T. V. XI 559—565.
548) L. T. V. XI. 473.
549) L. T. V. XI. 566—578.
550) L. T. V. XII. 3.

430.

In der 46ten Sizung vom 26. Juni trug das Präsidium die Fragen zur Abstimmung vor. Da aber gewünscht wurde, die Fragen möchten nach den Positionen in Hinsicht auf Vergangenheit und Zukunft gestellt werden [551]), geschah in der Nachmittags-Sizung der Vortrag einer neuen Stellung derselben [552]) und sie wurden genehmigt.

In der 47ten Sizung vom 28. Juni wurde dann über diese Fragen abgestimmt [553]).

In der 48ten Sizung vom 30. Juni wurde der Beschluß der Kammer verlesen und genehmigt [554]).

431.

Ueber den zweiten bis eilften Artikel des Gesez-Entwurfs wurde in der 52ten Sizung vom 7. Juli debattirt [555]).

In der 55ten Sizung vom 10. Juli kamen die desfallsige Fragen zur Abstimmung [556]) und es wurde ein Schluß gefaßt [557]).

432.

Dem erstem Beschlusse ertheilte die Kammer der Reichsräthe unterm 13. Juli ihre vollkommene Beistimmung [558]).

---

551) L. T. V. XIII. 12. 552) L. T. V. XIII. 33.
553) L. T. V. XIII. 49. 52.
554) L. T. V. XIII. 66. 218.
555) L. T. V. XIV. 16—40.
556) L. T. V. XIV. 242—246.
557) L. T. V. XIV. 248.
558) R. R. P. S. 286.

Dem zweiten Beschlusse ebenfalls, jedoch unter einigen Modifikationen [559]).

433.

Unterm 16. Juli kam sodann folgender Gesammt-Beschluß zu Stande [560]).

„Die allerunterthänigst treugehorsamste Stände haben dem an sie gebrachten Gesezes-Antrage, das Kriegs-Peräquations-Wesen betreffend, nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Modifikationen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:"

1.) Im Art. 2. dürfte nach den Worten: „Kriegslasten, folgende Stelle einzurücken seyn: ... Kriegslasten, welche aus Durchzügen und Kantonirungen fremder Truppen u. s. w. im Königreiche herrühren."

2.) In dem Art. 3. sollten nach den Worten: „Entschädigung, folgende Modifikationen eintreten: und zwar für die Vergangenheit auf Kosten der sechs älteren Kreise, für die Zukunft aber auf Kosten der acht Kreise u. s. w."

3.) Diesem nämlichen Art. 3. am Ende dürfte beizusezen seyn: „daß einzelne Kreise des Königreichs, wenn sie bei einem Kriege allein durch sehr schwere und bedeutende Lasten betroffen werden würden, von den übrigen Kreisen des Königreichs, welche wenig oder gar nichts gelitten haben, entschädiget werden sollen."

4.) Im Art. 4. No. 6. wäre beizufügen: „dann wegen solcher Demolitionen und Feuersbrünste, welche

---

559) R. R. V. S. 290—293.

560) R. R. V S. 390—397.

„von den kommandirenden Generälen und Offizieren „der Armee, oder eines Korps zum Kriegszwecke an„geordnet werden, in soferne nämlich die durch Brand „Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brandver„sicherungs-Kasse ihre Entschädigung verordnungs„mäßig erhalten."

5.) Hier sollte auch von jenen Feuersbrünsten Erwähnung geschehen: „welche von Kommandanten ein„zelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und „Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem „Kriegszwecke angeordnet werden."

6.) In den nämlichen Art. 4. sollte vor dem No. 7. eingeschaltet werden: „Vergütung der Frohnen, oder „Ausgleichung derselben bei größeren Festungs-Bau„ten."

7.) Nach No. 7. erwähnten Art. 4. sollte eingerückt werden: „sehr bedeutende Brücken-Bauten zum Behufe „militärischer Durchmärsche über schiff- und floßbare, „dann andere beträchtliche Flüsse."

8.) Im Art. 5. No. 2. wäre beizufügen: „Von gleicher „Art."

9.) Im Art. 5. No 4. sollte beigesezt werden: „bei klei„neren Festungs-Werken und Verschanzungen."

10.) Der No. 6. zum Art. 5. dürfte dahin abzuändern seyn: „Brücken-Bauten über nicht schiff- und floß„bare, dann in anderer Rücksicht nicht bedeutende „Flüsse."

11.) Im Art. 5. No. 7. ist nach den Worten: „Kreis„Regierungen" beizusezen: „zu dem in diesem Ar„tikel bemerktem Zwecke auszuschreiben veranlaßt und „worüber sie Rechnung zu legen verbunden sind."

12.) Am Ende dieses Art. wären beizufügen: „daß „die Durchzüge und Verpflegung fremder Truppen „auf Etappen-Strassen unter die allgemeinen Kreis-„lasten gehören."

13.) Dem No. 5. Art. 6. sollte beigefügt werden: „in „soferne diese Verpflegungs-Kosten mit den übrigen „Einquartirungs-Kosten nicht ausgeglichen werden „können."

14.) Es wird unterthänigst darauf angetragen: „daß „den Kreis-Regierungen aufgetragen werde, unter „Benehmen mit den landes- und gutsherrlichen Ge-„richten und mit den Gemeinden in Kriegszeiten die „Distrikte zu bilden und festzusezen."

15.) Zu No. 4. des Art. 7. sollte hinzukommen: „in so-„ferne diese Verpflegungs-Kosten nicht ausgeglichen „werden."

16.) Folgender Beisaz dürfte und zwar um die Zahl der Artikel nicht zu vermehren, dem Art. 8. eingerückt werden: „in Kriegszeiten sollen künftig in den Krei-„sen von einem halben Jahre zum andern halben „Jahre, oder von Ereigniß zu Ereigniß und zulezt „die Kriegslasten der Kreise des ganzen Königreichs „unter sich zur Ausgleichung gebracht werden. Die „Ausgleichung der Distrikts-Lasten in Kriegszeiten „soll von 3 zu 3 Monaten und die Ausgleichung der „Gemeindelasten von 30 zu 30 Tagen geschehen."

17.) Die Kostportion des gemeinen Mannes dürfte der Re-gel nach für die Vergangenheit zu 15 kr. anzusezen seyn, doch mit dem Vorbehalte, daß wenn in einem Orte oder Distrikte eine andre Norm festgesezt war, es dabei sein Verbleiben haben soll. Für die Zukunft beantragt man die Kostportion zu 20 kr., jedoch mit allenfallsigem

Vorbehalte der besondern Regulirungen, welche in einzelnen Fällen, oder Orten und Distrikten statt finden könnten.

18.) Dem No. 7. des Art. 9. sollte ein gleicher Vorbehalt beigefügt, übrigens aber für die Vorspann mit zwei Pferden die Vergütung auf 1 fl. für die Meile, für den Wagen 30 kr. und für den Knecht 30 kr. auf eine Station festgesezt werden.

19.) Dem Art. 11. No. 3. wäre beizusezen: „dann wegen „solcher Demolitionen oder Feuersbrünste, welche „von kommandirenden Generälen, oder Offizieren „der Armee oder eines Korps zum Kriegszwecke an„geordnet werden, in soferne nämlich die durch Brand„beschädigten ihre Entschädigung nicht aus der all„gemeinen Brandversicherungs-Kasse verordnungs„mäßig erhalten."

„Auch jene Feuersbrünste gehören hieher, welche „von Kommandanten einzelner Regimenter, Batail„lons, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffen„gattung zu einem Kriegszwecke angeordnet werden."

20.) Die No. 4. 5. und 7. des Art. 11. nämlich Lieferungen in Magazine, Lieferungen in die Festungen und Lieferungen an Requisitionen sollten in Eine Position unter No. 5. vereinigt werden.

21.) Die No. 6—8. des Art. 11. Transport- und General-Verpflegungs-Kosten betreffend, sollten ebenfalls in Eine Position sub. No. 5. vereinigt werden.

22.) Die allerunterthänigst treugehorsamste Stände beantragen, daß die im Art. 2. bis 11. des Gesez-Entwurfes über Kriegs-Kosten-Ausgleichung enthaltene Norm sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft in Anwendung gebracht und vollzogen werde, in so-

ferne nicht in den vorstehenden Artikeln besondere Ausnahmen ausdrücklich festgesezt sind.

23.) Die allerunterthänigst treugehorsamste Stände hal-ten dafür, daß der Art 12. folgende Modifikation erhalte: „Es soll die bisherige Peräquations-Um-„lage von Einem Familien-Schuzgelde, und 6kr. „Steuer-Beischlag nur noch für das laufende Etats-„Jahr wie bisher erhoben und zur Central-Peräqua-„tions-Kasse entrichtet werden."

Hievon ist die Verzinnßung der auf die Central-Peräquations-Kasse lastenden Schuld zu bestreiten und der Ueberschuß zur Befriedigung der dringendsten Foderungen der Bedrücktesten und Dürftigsten, der durch vorgewesene Kriegs-Jahre Beschädigten und an die allgemeine Peräquation Verwiesenen, zu verwenden.

Die allerunterthänigst treugehorsamste Stände machen dabei den ehrfurchtsvollesten Antrag, daß vorzüglicher Bedacht auf Befriedigung der durch die Demolition in St. Nicola und in Passau Beschädig-ten genommen werde wolle.

24.) Zum Art. 13. wird allerunterthänigst beantragt: Im Eingange dieses Artikels wäre folgender Saz auf-zunehmen: „Es soll die bisherige allgemeine Perä-„quation der ältern Kriegslasten mit dem Eintritte „des Etats-Jahres $18\frac{19}{20}$. aufhören."

25.) Im Art. 15. sollte ausdrücklich angeführt werden, daß das Familien-Schuzgeld in den sechs ältern Krei-sen des Königreichs erhoben werde; auch erachten die allerunterthänigst treugehorsamste Stände, die Bewilligung zur Erhebung dieser Steuer nur auf drei Jahre ertheilen zu können.

26.) Die allerunterthänigst treugehorsamste Stände beantragen: daß unter Mitwirkung der königlichen Kreis-Regierungen eine schriftliche Berechnung und Ausgleichung für die Vergangenheit in Ansehung der erlittenen Kriegsschäden sogleich begonnen, durchgeführt und der nächsten Stände-Versammlung zur Berathung vorgelegt werde, darüber, ob und wie die wirkliche Ausgleichung geschehen soll? Sie beantragen demnach auch, daß in den dahin bezüglichen Artikeln des königlichen Gesez-Entwurfes, oder der nachgetragenen Abänderungen die daraus hervorgehende Modifikationen aufgenommen werden.

27.) Die allerunterthänigst treugehorsamste Stände beantragen: daß die Kosten für Durchmärsche, Lieferungen, Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappen-Strassen in Friedenszeiten als allgemeine Landeslasten angesehen und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht werden, jedoch unter der sich von selbst verstehenden Vergütung der auswärtigen Regierungen an die baierische Nation.

28.) Auf gleiche Weise wird allerunterthänigst beantragt:
„daß die Regierung bei Durchmärschen inländischer
„Truppen die Vergütung für Verpflegung und Vor-
„spann nach denselben Normen aus der Kriegskasse
„den Quartierträgern leiste, welche in dem gegen-
„wärtig der Berathung unterliegendem Gesezе werden
„festgesezt werden."

434.

In dem königlichen Landtags-Abschiede wurden die von den Ständen angetragene Modifikationen des Gesez-

Entwurfes genehmigt und das nachstehende unter Z. VII. demselben beigelegte Gesez publizirt [561]).

„Wir haben in Ansehung der Peräquation der Kriegs-
„lasten, sowohl für die Zukunft, als insbesondere für die
„Vergangenheit, in Bezug auf die älteren sechs Kreise,
„nach Vernehmung Unsers Staats-Raths und erfolgtem
„Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen,
„der Stände Unsers Reichs, beschlossen und verord-
„nen, wie folgt:

Artikel 1.

„Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern
„sechs Kreise in den verflossenen Jahren getragenen Kriegs-
„lasten soll mit dem Kriegs-Jahre $18\frac{0}{10}$., für welche sie
„durch die Verordnungen vom 23. Februar 1809. und 13.
„April 1811. zuerst angeordnet wurde, beginnen und den
„Zeitraum von $18\frac{0}{10}$. bis zum lezten Rückmarsch des Be-
„sazungs-Heeres aus Frankreich umfassen."

Artikel 2.

„Diese Kriegslasten, welche aus Durchzügen und
„Kantonirungen fremder Truppen u. s. w. im König-
„reiche herrühren, theilen sich:

a.) „in allgemeine Landeslasten,
b.) „in gemeinsame Lasten des Kreises,
c.) „in gemeinsame Leistungen der Gerichts-Bezirke,
d.) „in gemeinsame Leistungen der Gemeinden und
e.) „in die Leistungen der einzelnen Individuen."

Artikel 3.

„Nur die ersteren können auf allgemeine Ausglei-
„chung, oder auf billige Vergütung und Entschädigung,

561) L. T. B. XIV. 619. 720.

„und zwar für die Vergangenheit auf Kosten der ver-
„einten sechs Kreise, für die Zukunft aber auf Kosten
„der acht Kreise, Anspruch haben; alle übrigen Lasten
„eignen sich zur allenfallsigen Ausgleichung unter den Be-
„wohnern des Kreises, der Distrikte, oder Gemeinden,
„jedoch in der Art, daß einzelne Kreise des Königreichs,
„wenn sie bei einem Kriege allein durch schwere und be-
„deutende Lasten getroffen werden würden, von den üb-
„rigen Kreisen des Königreichs, welche wenig oder gar
„nicht gelitten haben, entschädigt werden sollen."

Artikel 4.

„Als allgemeine Landeslasten werden be-
„stimmt:

1.) „Lieferungen in die von der obersten Regierungs-
„Behörde angeordneten Haupt-Magazine inner- oder
„ausserhalb des Landes;

2.) „Kosten für die Transporte derselben vom Haupt-
„Magazine an entferntere Magazine, oder in das
„Ausland;

3.) „Kosten auf Anlegung und den Unterhalt der Spi-
„täler, mit Ausnahme der bloßen Unterlagsspitäler
„und der Rekonvaleszenten-Anstalten.

4.) „Verpflegung der kommandirenden Generäle der Ar-
„mee, oder einzelner Korps bei Standquartieren.

5.) „Verproviantirung der Festungen.

6.) „Entschädigungen wegen entzogener Gründe, Demo-
„litionen von Häusern zum Behuf von Festungs-Bau-
„ten, nicht minder Entschädigung für Demolirung oder
„Abbrennen von Gebäuden, welches von der Armee,
„oder eines Korps, oder auch von Kommandanten
„einzelner Regimenter, Bataillons, Kompagnien und

„Abtheilungen, jeder Waffengattung zu einem Kriegs-
„zwecke angeordnet wird, in soferne nämlich die durch
„Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-
„Versicherungs-Kasse ihre Entschädigung verordnungs-
„mäßig erhalten.

7.) „Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derse-
„ben bei größeren Festungs-Bauten.

8.) „Sehr bedeutende Brücken-Bauten zum Behuf mili-
„tärischer Durchmärsche, über schiff- und floßbare,
„dann andere beträchtliche Flüsse.

9.) „Feindliche Requisitionen und Kontributionen, welche
„dem ganzen Lande auferlegt wurden.

10.) „Kapitals-Aufnahme zu Bestreitung dieser Kosten.

Artikel 5.

„Zu gemeinsamen Kreislasten gehören:

1.) „Lieferungen in die Kreis-Magazine, woraus auch bei
„Kantonnements die Unterthanen mit den nöthigen
„Naturalien zu unterstüzen sind.

2.) „Transport-Kosten von denselben in andere Maga-
„zine von gleicher Art.

3.) „Verpflegung der Divisions-Generäle bei Standquar-
„tieren.

4.) „Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben
„bei kleineren Festungs-Bauten und Verschanzungen.

5.) „Spital-Kosten für Unterlags-Spitäler.

6.) „Brückenbau über nicht schiff- und floßbare, dann in
„anderer Rücksicht nicht bedeutende Flüsse zum Be-
„hufe militärischer Durchmärsche.

7.) „Requisitionen aller Art, welche die Kreis-Regierun-
„gen zu den in diesem Artikel bemerkten Zwecken
„auszuschreiben veranlaßt und worüber sie Rechnung
„zu legen verbunden sind.

8.) „Verpflegung fremder Truppen auf Etappen-Strassen.
9.) „Kapitals-Aufnahme, oder Geld-Vorschüsse zu eben „diesen Zwecken."

Artikel 6.

„Unter die gemeinsamen Leistungen der Di-„strikte, welche die Kreis-Regierungen in Kriegszeiten, „unter Benehmen mit dem land- und gutsherrlichen Ge-„richten und den Gemeinden, jedesmal zu bilden und fest-„zusezen haben, werden aufgenommen:

1.) „Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebe-„nen Naturalien der Unterthanen, über den sie tref-„fenden Betrag;
2.) „Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzel-„ner Gemeinden, in soferne sie nicht durch Unterstü-„zung an Naturalien geleistet, oder in der Folge durch „Erleichterung ausgeglichen werden wird; eben so
3.) „Vergütung des für den Distrikt zu leistenden Vor-„spanns, wenn sie nicht in der Folge ausgeglichen „wird.
4.) „Entschädigung für die Waide des Schlachtviehes.
5.) „Verpflegung der Generäle und Obersten, in soferne „diese Verpflegungs-Kosten mit den übrigen Ein-„quartierungs-Kosten nicht ausgeglichen werden."

Artikel 7.

„Gemeinde-Lasten sind:

1.) „Vergütung und Entschädigung für unverhältnißmäs-„sig größere Quartiere, oder abgegebene Naturalien, „so wie
2.) „Vergütung aller oben bei den Distrikten aufgeführ-„ten Lasten, in soferne sie sich blos auf die Gemeinde „erstrecken;

3.) „Unterhalt der gemeinsamen Rekonvaleszenten-An-
„stalt, soferne sie der Einquartierung vorgezogen
„wird;

4.) „Verpflegung der kommandirenden Offiziere, in so-
„ferne diese Verpflegungs-Kosten mit den übrigen
„Einquartierungs-Kosten nicht ausgeglichen werden."

Artikel 8.

„Alle übrigen Kriegs-Erlittenheiten sind als Privatla-
„sten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung sich eig-
„nen. In Kriegszeiten sollen künftig in den Kreisen die
„Kriegslasten halbjährig und zulezt die Kriegslasten der
„Kreise des ganzen Königreichs unter sich zur Ausglei-
„chung gebracht werden.

„Die Ausgleichung der Distriktslasten in Kriegszei-
„ten soll von drei zu drei Monaten und die Ausgleichung
„der Gemeindelasten monatlich geschehen.

Artikel 9.

„Als Vergütungs-Maaßstab wird festgesezt:

1.) „bei Lieferungen in die Magazine der schon bei der
„Ausschreibung, oder dem Akkorde festgestellte Preis,
„oder im Falle hierüber nichts bestimmt worden ist,
„der jedesmalige Normal-Preis des Jahres;

2.) „für die Kosten der Transporte von jedem Centner
„des Transports-Guts per Meile 4 kr.

3.) „für die Verpflegung der Generale der Betrag der
„nach ihren Graden treffenden Zahl der Kost-Por-
„tionen des gemeinen Mannes;

4.) „für die Artikel zur Verproviantirung der Festungen,
„oder zu Requisitionen, in soferne nicht schon Ak-
„korde vorliegen, der zur Zeit der Lieferung bestan-

„dene mittlere Kurrent-Preis, jedoch mit Ausnahme „des Getraides, dessen Preis nach No. 1. bestimmt „wird;

5.) „die Entschädigung der Demolitionen beruht auf eid- „licher Schäzung sachverständiger Männer, mit Vor- „behalt der Moderation;

6.) „eine vollständige Kost-Portion des gemeinen Man- „nes wird vergütet mit 15 kr. für das Vergangene, „mit Vorbehalt, daß, wenn in einem Orte oder „Distrikte eine andere Norm eingeführt war, es „dabei sein Verbleiben haben soll; für die Zukunft „wird sie im allgemeinen auf 20 kr. festgesezt, vor- „behaltlich der besondern Regulirungen, welche in „einzelnen Fällen, oder Orten und Distrikten statt „haben könnten;

7.) „für den Vorspann von zwei Pferden für die Meile „1 fl.; dann für den Wagen auf eine ganze Station „30 kr. und für den Knecht 30 kr., vorbehaltlich der „besondern Regulirungen in einzelnen Fällen, oder „Orten und Distrikten."

Artikel 10.

„Dieser für die allgemeine Ausgleichungen bestimmte „Vergütungs-Maaßstab soll auch bei Ausgleichungen in „den Kreisen, Distrikten oder Gemeinden zur Norm an- „genommen werden, in soferne nicht durch freiwilliges „und freundschaftliches Einverständniß der Interessenten „ein anderer Maaßstab gewählt werden will.

„Die Foderungen tretten nach folgender Kassifikation „in Zalung ein.

1.) „Baare Geldvorschüsse, Rückzalung von Kapitalien, „Depositen;

2.) „Spital-Kosten.

3.) „Entschädigung für Demolitionen zum Behufe von „Festungs-Bauten, dann für Demolirung und Ab- „brennen von Gebäuden, welches von kommandiren- „den Generälen, oder Offizieren der Armee, oder „eines Korps, oder auch von Kommandanten einzel- „ner Regimenter, Bataillons, Kompagnien und Ab- „theilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegs- „zwecke angeordnet wird; in soferne nämlich die durch „Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand- „Versicherungs-Kasse ihre Entschädigung verord- „nungsmäßig erhalten.

4.) „Lieferungen in die Magazine, in die Festungen und „an Requisitionen.

5.) „Transport- und General-Verpflegungs-Kosten.

„Die in obigen Artikeln 2 — 11 über Kriegs-Kosten- „Ausgleichung enthaltenen Normen sollen sowohl für die „Vergangenheit, als für die Zukunft in Anwendung ge- „bracht und vollzogen werden, in soferne nicht in den „genannten Artikeln besondere Ausnahmen ausdrücklich „festgesezt sind."

Artikel 11.

„In Bezug auf die Vergangenheit wird die bishe- „rige Peräquations-Umlage von einem Familien-Schuz- „gelde und 6 kr. Steuer-Beischlag nur noch für das lau- „fende Etats-Jahr wie bisher erhoben und zur Central- „Peräquations-Kasse entrichtet. Hievon ist die Verzinn- „ßung der auf der Peräquations-Kasse lastenden Schuld „zu bestreiten und der Ueberschuß zur Befriedigung der drin- „gendsten Foderungen der Bedrücktesten und Dürftigsten, „der durch vorgewesene Kriege Beschädigten und an die „allgemeine Peräquation Verwiesenen, zu verwenden.

Artikel 12.

„Mit dem Schlusse des Etats-Jahrs $18\frac{18}{19}$. soll die „bisherige allgemeine Peräquation der älteren Kriegsla- „lasten aufhören und die Central-Peräquations-Kasse „aufgelöst werden; sie hat ihre Rechnungen zu schließen „und dieselbe, nach vorgenommener Prüfung des königlichen „obersten Rechnungshofes, öffentlich bekannt zu machen."

Artikel 13.

„Die in diesem Zeitpunkte noch bestehende Schuld, „so wie der gesammte Aktiv-Bestand, mit Einschluß der „Vorschüsse zum Getraide-Ankauf, geht auf die Staats- „Schulden-Tilgungs-Anstalt über, welche die erstere „von nun an als eigene Staats-Schuld zu behandeln, „zu verzinnßen und zu tilgen; leztere aber an der ohne- „hin an sie überwiesenen Getraid-Schuld, mit Ausnahme „des Betrages, der mit 526,090 fl. 36 kr. für die russi- „schen Zalungen den Unterthanen zu ersezen ist, als kon- „solidirt abzuschreiben hat."

Artikel 14.

„Zum Behufe der Verzinnßung und allmäligen Til- „gung der zu übernehmenden Schuld wird vom Jahre „$18\frac{12}{0}$. an für die folgenden drei Jahre in den ältern „sechs Kreisen des Königreichs ein Familien-Schuzgeld „erhoben und der Haupt-Staats-Schulden-Tilgungs-An- „stalt überlassen."

Artikel 15.

„Damit aber auch die Ausgleichung der noch rück- „ständigen Kriegslasten für die Vergangenheit in der „oben bestimmten Weise vollführt werde, haben die kö- „niglichen Kreis-Regierungen sämmtliche noch rückständige

„und liquide Foderungen von dem Kriegs-Jahre 1809.
„an, nach den im Art. 4 bis 8. bezeichneten Klassen mit
„vollständiger Genauigkeit auszuscheiden und hierüber eine
„schriftliche Berechnung und Ausgleichung zu entwerfen,
„damit sie der nächsten Stände-Versammlung zur Bera-
„thung vorgelegt werde, ob und wie die wirkliche Aus-
„gleichung geschehen soll."

Artikel 16.

„Die Ausgleichung unter Distrikten und Gemein-
„den wird denselben zur eigeneen Behandlung nach dem
„Gemeinde-Umlagen-Edikte überlassen."

Artikel 17.

„Die von den auswärtigen Staaten für die Verpfle-
„gungs-Kosten aus den Jahren $18\frac{13}{14}$. bis hieher rückstän-
„digen Zalungen werden, so wie sie einfließen, sogleich
„an die Unterthanen nach Verhältniß ihrer Foderungen
„abgesondert vertheilt und jedesmal durch öffentliche An-
„zeige bekannt gemacht werden."

Artikel 18.

„Ausgleichungen in Kreisen, Distrikten und Gemein-
„den über Kriegskosten früherer Jahre $18\frac{09}{10}$. werden in
„Fällen, wo sie schon angeordnet, oder sonst rechtlich be-
„gründet, oder auf gemeinschaftlichem Einverständnisse be-
„ruhend sind, vorbehalten."

Artikel 19.

„Die Kosten für Durchmärsche, Lieferungen und Vor-
„spann für ausländische Truppen auf den Etappen-Stras-
„sen in Friedenszeiten werden in Zukunft als allgemeine
„Landeslasten angesehen und zur allgemeinen Ausgleichung

„gebracht, jedoch unter der sich von selbst verstehenden „Vergütung der auswärtigen Regierungen an die bethei„ligten Unterthanen.“

Artikel 20.

„Die im gegenwärtigen Geseze enthaltenen Bestim„mungen über die Ausscheidung der verschiedenen Kriegs„lasten, so wie über deren Ausgleichung und Vergütung, „dann Klassifikation, sollen in Zukunft für das ganze Kö„nigreich gleichgeltend seyn.“

435.

Die allgemeine Ausgleichung der Kriegslasten eines Reichs ist eine jener glänzenden Ideen, welche, wenn man ihr den äußern Firniß von Gerechtigkeit nimmt, in einer nicht heilbringenden Gestalt erscheint; weil sie, wie von mehreren Abgeordneten bemerkt wurde und zahllose Beispiele beweisen, der Willkühr unermeßlichen Spielraum öffnet. Vollendet hat das Drückende dieser Anstalt, die Form derselben, nach welcher die Ausgleichung zunächst von Landgerichten zu Landgerichten, dann von Kreisen zu Kreisen und dann erst im ganzen Reiche geschehen sollte. Eine Aufgabe, deren Lösung sich wohl dem Schöpfer dieser Idee selbst als unmöglich dargestellt hat. Die Regierung verdient also Dank, daß sie von dem Ungeheuerem dieser Idee ergriffen, nicht nur selbst auf Abänderung antrug, sondern auch die Errinnerungen der Stände aufnahm, und die Stände selbst verdienen für ihre desfallsige wohlthätige Bemühungen gleichfalls den Dank der Nation.

Dieß möge denn das Schmerzgefühl des baierischen Staatsbürgers über die Unregelmäßigkeiten, welche jene Organisation nothwendig herbeiführen mußte, über die

durch eine Vermehrung der Staatsschuld von mehr als 8 Millionen auf sie und ihre Nachkommen gewälzte Last, beschwören. Sie sind mindestens für die Zukunft durch ein weises Gesez gegen eine solche Finanz-Operation gesichert. Es ist allerdings nach den Grundsäzen des staats-gesellschaftlichen Verbands gerecht, daß, allgemeine, aus der Natur des Verbands fließende Lasten auch von der gesammten Staats-Gesellschaft getragen werden. Aber die Bestimmung einer sehr bedeutenden und drückenden allgemeinen Auflage zur Entschädigung einzelner nach einer Organisation, welche zum Theil auf keinen, zum Theil durchaus vorhinein auf ganz unausführbaren Säzen ruhte und über deren willkührliche Anwendung der Nation keine öffentliche Rechenschaft gelegt wurde, war ein kolossales, wo nicht ungeheures Unternehmen.

Die Wunden, welche es dem bürgerlichen Wohlstande schlug, werden unter der Regierung eines gerechten und väterlich gesinnten Königs und unter dem Schuze einer gesezlichen Verfassung, durch den Fleiß der Einwohner vernarben. Wünschen darf man doch wohl, daß der Nation über die unter dem Titel der Ausgleichung der Kriegslasten erhobene große Summen vollständige Rechnung gelegt werde; belegt mit der Uebersicht der Lasten im Ganzen, der geschehenen Austheilungen und Vergütungen und mit der Darstellung der Grundsäze nach welchen einzelne entschädigt worden, und so viele andere ganz ohne Entschädigung geblieben sind. So viel hingegen die Zukunft betrifft, muß der Staatsbürger, durch eine traurige Vorzeit belehrt, wünschen, daß die Ausgleichung der Landes- Kreis- Districts- und Gemeindelasten nicht einzig den mit Geschäften überhäuften Regierungs-Organen überlassen bleiben möchte. Wer wird es wagen, Klage zu

führen, wenn die gesezlich vorgezeichneten Ausgleichungs-Termine nicht eingehalten werden? —

Man kann sich also auch hier des dringenden Wunsches nicht erwehren, daß doch das Institut der Landräthe ins Leben gerufen, und diesen der Ausschlag und die Ausgleichung, mindestens in Absicht der Kreis- Districts- und Gemeindelasten, unter Autorität der Regierung übergeben werde. Einzig dadurch scheint die Erfüllung der weisen und wohlthätigen Bestimmungen des neuen Gesezes möglich. Ueberhaupt aber ließe sich vielleicht eine weit erleichterndere, einfachere und minder kostbare Ausgleichungs-Methode denken, wie sie z. B. im Königreiche Sachsen vor Zeiten, ob wohl in einer andern Form, statt fand; der Verfasser bescheidet sich aber zu deren Mittheilung nicht berufen zu seyn.

436.

Das Kredit-Votum.

Das königliche Finanz-Ministerium trug in der finanziellen Darstellung des Königreichs vor [562]):

Daß es zu Deckung der Mehr-Ausgabe des Budget eines Kredit-Votums von 3 bis 3½ Millionen bedürfe; indem die Errichtung des neuen Theaters, die Anlagen vor dem Schwabinger Thore u. s. w. bedeutenden Aufwand veranlaßt hätten und daher bei der Centralkasse 1,300,000 fl. an restirenden Posten vorhanden sey, wozu die Ausgaben des laufenden Jahrs, der Stände-Versammlung, Organisation der Gemeinde-Verfassung u. s. w. kämen; für die folgenden 6 Jahre sey indeß nur für den Fall zu sorgen, wenn die Getraid-Preise noch tiefer sinken sollten.

---

562) L. T. V. I. 271.

In der 19ten Sizung vom 20. März trug das königl. Finanz-Ministerium das Staats-Schuldentilgungs-Gesez vor [563]), in welchem die Negotiirung dieses Kredits, der Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt zur Realisirung überwiesen wurde.

Der zweite Ausschuß trug in seinem General-Finanz-Bericht vom 15. Mai auf Bewilligung eines Kredit-Votums von 3 Millionen an [564]).

Diese Anträge veranlaßten in der 37ten Sizung vom 3. Juni weitläuftige Debatten, aus welchen sich ergab, daß zu Berichtigung der Retardaten 1,300,000 fl. und des Defizits des Jahrs $18\frac{18}{19}$. 1,600,000 und außerdem noch zu Deckung des Ausfalls aus den niedern Getraid-Preisen ein unbestimmter Kredit verlangt wurde [565]), und von einem im merkantilischen Theile des Finanzwesens bewandertem Abgeordneten wurde, unter Darstellung der Verhältnisse der Staats-Anleihen andrer Staaten, der Antrag übergeben: eine eigne Kommitté zu Entwerfung eines Plans zu Realisirung des Kredits-Votums zu verfassen [566]).

437.

In der 38ten Sizung wurden die Fragen gestellt: 1.) ob zu Deckung der Retardate und des Defizits vom Jahre $18\frac{18}{19}$. ein Kredit-Votum von 3 Millionen und 2.) ob für den Fall des Sinkens der Getraid-Preise in den nächsten

---

563) L. T. V. II. 396. 427.

564) L. T. V. VI. 360.

565) L. T. V. X. 344—372. 377—406.

566) L. T. V. X. 408—427.

Finanzjahren ein eventuelles Kredit-Votum zu bewilligen sey [567])?

In dem Vortrage des vierten Ausschusses über das Staatsschulden-Wesen vom 11. Juni, kam vor, daß das Finanz-Ministerium für die nächsten 6 Jahre einen Kredit von 9—10 Millionen bedürfe.

In der 40ten und 41ten Sizung vom 12. Juni dann 43ten vom 17. Juni, bewilligte die Kammer ein Kredit-Votum von 3 Millionen zur Deckung des Defizits vom Finanzjahre $18\frac{18}{19}$. und zu Berichtigung der Retardaten bei der Centralkasse, welches Kredit-Votum die Staats-Schuldentilgungs-Kommission, unter Mitwirkung der ständischen Kommission, zu realisiren und über die Verwendung der nächsten Stände-Versammlung Rechnung zu legen hätte [568]).

Zugleich bewilligte sie, unter den nämlichen Bedingungen, ein unbestimmtes eventuelles Kredit-Votum für den Fall des Sinkens der Getraid-Preise auf die Summe des Minder-Erlöses, dergestalt, daß der Mehr-Erlös in andern Jahren davon in Abzug gebracht und zur Deckung der aufgenommenen Summe getreulich verwendet werde.

Die Kammer der Reichsräthe trat diesem Schlusse gänzlich bei [569]) und der königliche Landtags-Abschied vom 22. Juli bestättigte ihn.

438.

Das Kredit-Votum von 3 Millionen war freilich nöthig; denn die Retardaten von 1,300,000 fl. waren ei-

---

567) L. T. V. X. 596.
568) L. T. V. XI. 316. 317. 458.
569) R. R. V. S. 361.

gentlich eine höhere Summe der Staatsschuld. Nur die Rechtlichkeit des Finanz-Ministeriums hatte wohl dasselbe abgehalten, sie vor Eröffnung der Stände-Versammlung zu decken, und eben so ergab sich das Defizit des laufenden Finanzjahrs aus den Resultaten des vormaligen Finanz-Zustands.

Das eventuelle, aber unbestimmte Kredit-Votum auf den Fall des Sinkens der Getraid-Preise gewährt aber eine betrübende Perspektive.

Der auf 4,400,000 fl. angenommene Geldwerth der Naturalien, muß, voraussichtlich eine sehr bedeutende Minderung erleiden; man darf nur die angenommenen Preise des Schäffel Korns zu 10 fl. 41 kr. und der Gerste zu 7 fl. 2 kr. mit den dermalen bestehenden Preisen vergleichen, um sich von dem höchstbedeutenden Defizit in der Einnahme zu überzeugen. Daß während der 6 nächsten Finanzjahre die Preise anderer Jahre den Ausfall Eines Jahres decken sollten, wie die Kammern in ihren Beschlüssen voraussezen, ist wohl aus den oben bemerkten Gründen, nicht wahrscheinlich. Indem man sich auf diese bezieht, sey nur noch die einzige weitere Bemerkung erlaubt: daß wohl die Höhe der Auflagen an diesem Zustande mit Theil haben möchte. Sie entzieht der Cirkulation die Austauschmittel und zwingt den Grund-Eigenthümer seine Vorräthe zu verkaufen, um nur die öffentlichen Auflagen zu erschwingen; aus den nämlichen Gründen muß in Zeiten des Mißwachses auf der Stelle Theuerung eintreten.

Die nachtheilige Folgen, welche dieses Sinken der Getraid-Preise auf den Staatsschaz haben muß, ergeben sich weiters daraus: weil es das Sinken des Grund-Eigen-

thums-Preises nothwendig zur Folge hat, weil der Staat selbst in den grundherrlichen, in den inderekten Renten das Opfer davon ist, und auch dort wieder ein neues Defizit entsteht.

Vergebens würde wohl der Staatswirth sich bemühen, außer Ersparnissen, Mittel anzugeben, wie die voraussichtliche Folgen eines solchen Zustandes der Dinge zu verhüten seyen.

Jener unbestimmte eventuelle Staatskredit, zu dessen Deckung sich nichts als die unwahrscheinliche Möglichkeit eines Steigens der Getraid-Preise zeigt, muß ja an sich, da er die verzinnßliche Staats-Schuldenlast erhöht, auch die Staats-Auflagen erhöhen; also, gleich einer Lavine, fortwährend sich mehren.

439.

Anlegung eines Staatsschazes.

Das königliche Finanz-Ministerium trug in der allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs für die Bedürfnisse außerordentlicher Zeiten in der Zukunft, auf die Anlegung eines Staatsschazes an; weil dieser die Achtung und das Vertrauen im Auslande erhöhe und im Falle eines Kriegs die Nothwendigkeit beseitige, erst durch Anleihen, oder neue Auflagen das Heer in Bewegung zu sezen. Zu dessen Gründung schlug dasselbe vor: die disponible französische Contributionsgelder, so wie die bei der Central-Staatskasse vorhandenen Staats-Effekten, die nach der Errichtung des separirten Schulden-Tilgungs-Fonds, eingelaufen [570]).

---

570) L. T. B. I. 271.

440.

In dem unterm 15. Mai vom zweiten Ausschuß erstattetem General-Finanzberichte wurde die Sammlung eines Staatsschazes als schädlich dargestellt und angetragen, jene Aktiven des Staats der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu überweisen [571]).

In der 40ten und 41ten Sizung wurde also der Antrag zu Anlegung eines Staatsschazes verworfen und dagegen die Ueberweisung jener Effekten an die Schulden-Tilgungs-Kasse genehmigt [572]).

Der Reichsrath trat diesem Schlusse, laut des Gesammt-Beschlusses vom 16. Juni, bei [573]).

441.

Die vom zweiten Ausschusse angeführte Gründe gegen die Anlegung eines Staatsschazes sind allerdings sehr wichtig. Ein Staat, der mit einer verhältnißmäßig bedeutenden Schuldenlast beladen ist, muß vor allem auf deren Verminderung und auf Erleichterung der Nation denken. Die wesentliche Nachtheile des Thesaurations-Systems hat der Verfasser anderwärts umständlich dargethan *).

Heinrich IV. und sein Minister Sülly sammelten bekanntlich einen bedeutenden Schaz; unter seinem Nachfolger Ludwig XIII. war er in weniger als Einem Jahre verschwendet.

---

571) L. T. V. II. 361.

572) L. T. V. XI. 317.

573) R. R. V. S. 362.

*) Nat. Oekonomie, Bd. IV. S. 401.

Der nämliche Fall ereignete sich nach dem Tode Friedrichs des Großen. Der Wohlstand der Staatsbürger und die Rechtlichkeit der Regierung; das ist der wahre, dauernde und unschädliche Staatsschaz. Auf ihn kann die Regierung in Nothfällen und wo es des Staats Vertheidigung gilt, wohl mit größerer Sicherheit, als auf einen Metall-Schaz rekurriren, der so vielen Versuchungen des Drangs, des Ehrgeizes, der Launen und Leidenschaften ausgesezt ist.

442.

Die National-Bank.

Das königliche Finanz-Ministerium bemerkte in der Darstellung des finanziellen Zustands des Reichs: bei Gründung eines Staasschazes sollten dessen Gelder bei einer öffentlichen Bank zu Belebung des Handels und der Gewerbe angelegt werden und behielt sich vor, den Plan derselben den Reichsständen vorzulegen [574]).

Der vierte Außschuß hielt in seinem Vortrage vom 11. Juni dafür: daß, nach dem Beispiel der Vorzeit, eine solche Diskontokasse nachtheilig sey [575]).

Da diese Vorlegung eines Plans von Seite des Ministeriums unterblieb, so legte ein insbesondere mit den merkantilischen Verhältnissen vertrauter Abgeordneter den Entwurf einer Nationalbank vor, welcher vorzüglich die sinnige Tendenz hatte: den in Baiern als einem ackerbauendem Staate, doch bedeutend belasteten Landbau zu unterstüzen.

---

574) L. T. B. I. 274.

575) L. T. B. XI. 159.

Die Ansichten dieses Abgeordneten scheinen allerdings Berücksichtigung verdient zu haben; und jener Plan, nach rein staatswirthschaftlichen und national-ökonomischen Grundsäzen berichtigt, würde vielleicht für den Staat von den wohlthätigsten Folgen seyn.

Nur kann der Verfasser die Hauptidee: den Staatsschaz selbst zu einem der wichtigsten Aktionärs zu machen, nicht billigen. Eine freie Gesellschaft von Aktionärs, nicht unter der Leitung, sondern einzig unter der Kontrolle der Regierung stehend, und von ihr oktroyirt, würde sich bei weitem größeres Vertrauen erwerben und der Nation so wie der Regierung höchst bedeutende Vortheile gewähren. Der Nation durch Beflüglung der Cirkulation, Belebung des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels; vor allem aber durch Erhöhung des Preises des Grund-Eigenthums; der Regierung, indem ihr, gegen Hinterlegung von ihr selbst eingelöster Staatspapiere, stets ein bestimmter Kredit verwilligt werden könnte.

Auf solche Grundsäze ist die Londner Bank basirt, an welcher bekanntlich das Heil des ganzen brittischen Staats hängt.

Die königl. Nürnbergische Bank, bei welcher die Regierung nur idealisch interessirt seyn kann, weil sie im Budget nicht erscheint, genießt durch ihre Oktroy, verbunden mit der höchsten Ordnung und Pünktlichkeit, einen ausgebreiteten, verdienten und tief gegründeten Kredit; obgleich ihre Fonds, mindestens ursprünglich, bei weitem nicht die Höhe besizen konnten, die sich eine dergleichen Nationalbank schon bei ihrer Begründung versprechen könnte.

Das königliche Finanz-Ministerium gab den Entwurf nicht hervor, weil es, nach jener Ansicht, die Bank als unzertrennlich von der Thesaurisation betrachtete und diese von den Ständen nicht angenommen wurde. Der ganze Entwurf kam also auch bei der Stände-Versammlung nicht zur Sprache und dieß muß der patriotische Staatsbürger bedauern.

HERKOMER
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius <<von>>,

Der baierische Landtag vom Jahre 1819 ein Versuch

Nürnberg 1821
Bavar. 2477 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378806-1